



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

Betreff:

Geschäftsbericht 2017 für den Fachbereich Jugend und Soziales

Beratungsfolge:

13.03.2019 Jugendhilfeausschuss
19.03.2019 Sozialausschuss

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Geschäftsbericht 2017 des Fachbereiches Jugend und Soziales wird zur Kenntnis genommen.



Kurzfassung

Tendenzen und Entwicklungen im Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen werden im Geschäftsbericht abgebildet.

Begründung

Zum 17. Mal legt der Fachbereich Jugend und Soziales mit seinem Geschäftsbericht einen Überblick über die wichtigsten Aufgabenfelder des Jahres 2017 vor.

Der Geschäftsbericht bilanziert die Arbeit für die Kinder, die Jugendlichen, die jungen Erwachsenen und allen Bürgern dieser Stadt unter den schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen des Jahres 2017.

Mit dem in vergleichbarer Struktur erstellten Jahresberichten der freien Träger wird ein kompletter Überblick über alle sozialen Dienstleistungen in dieser Stadt möglich. Diese Berichte verdeutlichen, dass Hagen über ein qualifiziertes Angebot an sozialen Dienstleistungen verfügt.



Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- sind nicht betroffen
 sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Margarita Kaufmann
Beigeordnete



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

55

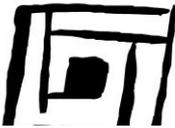
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

Herausgeber

HAGEN
Stadt der FernUniversität 
Fachbereich Jugend und Soziales

Druck

Stadt Hagen – Zentrale Dienste

Hagen, im November 2018

Inhaltsverzeichnis

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
1.1 Organigramm des Fachbereichs, Stand 30.06.2018	5
1.2 Konsolidierung im Fachbereich Jugend und Soziales	11
1.3 Personal- und Stellenplandaten	11
1.4 Finanzdaten des Fachbereichs Jugend und Soziales.....	12
2. Zielgruppenorientierte Dienstleistungen	13
2.1 Wirtschaftliche Hilfen für den Bürger in den Stadtbezirken	13
2.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	13
2.1.2 Sonstige Dienstleistungen	18
2.1.2.1 Vormundschaften.....	18
2.1.2.2 Beistandschaften	21
2.1.2.3 UVG-Leistungen	28
2.1.2.4 Wohngeld	31
2.1.2.5 BAföG-Leistungen.....	33
2.1.2.6 Versicherungsamt	36
2.1.2.7 Bildung und Teilhabe.....	39
2.2 Pädagogische Hilfen	44
2.2.1 Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe / Schutzmaßnahmen / Hilfen für junge Erwachsene.....	44
2.2.2 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	50
2.2.3 Fachdienst für Pflegekinder	51
2.2.4 Adoptionen.....	58
2.2.5 Jugendgerichtshilfe	61
2.2.6 Präventiver Kinderschutz und "Frühe Hilfen"	68
2.2.7 Hilfen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Beratungszentrum "Rat am Ring"	73
2.2.8 Ambulante Erziehungshilfen.....	76
2.3 Dienstleistungen für Senioren, Pflegebedürftige und behinderte Menschen.....	80
2.3.1 Stationäre Leistungen für Pflegebedürftige	80
2.3.2 Pflege- und Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen	87
2.3.3 Betreuungsstelle	89
2.3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII.....	93
2.3.5 Frühförderung für Kinder mit einer Behinderung und für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.....	95
2.3.6 Individuelle Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung während des Schulunterrichts (Integrationshilfen) nach dem SGB XII.....	97
2.3.7 Kündigungsschutz und begleitende Hilfen im Arbeitsleben	99

2.4	Angebote für junge Menschen und deren Familien	104
2.4.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	104
2.4.2	Tagesbetreuung für Kinder	111
2.4.2.1	Einleitung	111
2.4.2.2	Städtische Kitas	111
2.4.2.3	Betreuung von Kindern in Tagespflege.....	122
2.5	Schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Hagen	127
2.6	Schulsozialarbeit.....	131
2.7	Regionales Bildungsbüro Hagen.....	133
2.8	Kommunale Drogenhilfe.....	137
2.9	Drogentherapeutische Ambulanz.....	147
2.10	Hilfen für Migranten	151
2.10.1	Aussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge	151
2.10.2	Kommunales Integrationszentrum.....	161
2.11	Wohnraumsicherung / Wohnraumversorgung in Notfällen.....	173
2.11.1	Städtisches Männerasyl / Wohntrainingseinheit.....	182
2.12	Schuldner- und Insolvenzberatung	187
2.13	Haftentlassenenhilfe	193
3.	Interne Dienstleistung – Jugendhilfeplanung und Sozialplanung	201

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AG	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel (Grundgesetz)
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BLK	Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BtMVV	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung
BuT	Bildung und Teilhabe; Bildungs- und Teilhabepaket
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DNA	Desoxyribonukleinsäure (Träger von Erbinformationen)
DTB	Demokratisch Türkischer Bund
EB	Erziehungsberatung; Erziehungsberatungsstelle
EQJ	Einstiegsqualifizierung für Jugendliche
eSw	Evangelische Schülerarbeit
ESF	Europäischer Sozialfonds
ET 6-6	standardisierten Diagnostikverfahrens
etc	et cetera (<i>lat.</i> ; <i>deutsche Übersetzung: "und so weiter"</i>)
EU	Europäische Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FASD	Fetal Alcohol Spectrum Disorder
FB	Fachbereich (Jugend und Soziales)
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GeS	Gesamtschule
GG	Grundgesetz
GISS	Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GTK	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
HeimG	Heimgesetz
Hlbg	Hohenlimburg
HSU	herkunftssprachlicher Unterricht
HxE	Hilfe zur Erziehung
HxL	Hilfe zum Lebensunterhalt
i. d. R.	in der Regel

IFÖ	Internationale Förderklassen
IKÖ	Interkulturelle Öffnung
IOM	International Organization for Migration
ISA	Institut für Soziale Arbeit
IT.NRW	Landesamt „Information und Technik in Nordrhein-Westfalen“
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JHA	Jugendhilfeausschuss
JIM	Jugend, Information, (Multi-) Media
JVA	Justizvollzugsanstalt
KAoA	Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“
KI	Kommunales Integrationszentrum
KiBiz	Kinderbildungsgesetz
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
KiTa	Kindertagesstätte
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MGFFI	Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
MSO	Migranten-Selbstorganisation
o. a.	oben angegeben
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OGS	offene Ganztagschule
OKJA	offene Kinder- und Jugendarbeit
PKD	Pflegekinderdienst
PNG	Pflegeneuausrichtungsgesetz
RAA	Regionale Arbeitsstelle zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher
RBB	Regionales Bildungsbüro
SGB	Sozialgesetzbuch
SIHK	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen
SOR/SMC	Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
SPZ	Sozialpädagogisches Zentrum
SV	Sozialversicherung
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
THC	Tetrahydrocannabinol
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TU Dortmund	Technische Universität Dortmund
U3-Betreuung	Betreuung für Kinder unter drei Jahren
Ü3	Kinder, älter als drei Jahre
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VHS	Volkshochschule

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organigramm des Fachbereiches	5
Abbildung 2:	Stellenplandaten des Fachbereiches (31.12.2017)	11
Abbildung 3:	Finanzdaten des Fachbereiches	12
Abbildung 4:	Fallzahlen und Aufwand Hilfe zum Lebensunterhalt	14
Abbildung 5:	Fallzahlen und Aufwand Grundsicherung.....	15
Abbildung 6:	Fallzahlen und Aufwand HzL und Grusi	15
Abbildung 7:	Fallzahlen Vormundschaften u.a.	19
Abbildung 8:	Fallzahlen Beratung Beistandschaften	22
Abbildung 9:	Fallzahlen Beistandschaften insgesamt	22
Abbildung 10:	Fallzahlen Beurkundung Beistandschaften	24
Abbildung 11:	Wohngeldbewilligungen 2005 - 2017 Wohngeldzahlungen in T€.....	32
Abbildung 12:	Anzahl bewilligter BAföG-Anträge 2010 - 2017	34
Abbildung 13:	Fallzahlen Versicherungsamt.....	38
Abbildung 14:	Anzahl der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Zeitablauf.....	46
Abbildung 15:	Entwicklung des Aufwandes bei den Hilfen zur Erziehung	47
Abbildung 16:	Ausgabenentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung.....	48
Abbildung 17:	Anzahl der Neuvermittlungen (ohne Bereitschaftspflege)	54
Abbildung 18:	Vollzeitpflege	55
Abbildung 19:	Kostenerstattungsfälle.....	56
Abbildung 20:	Begleiteter Umgang	57
Abbildung 21:	Abgeschlossene Adoptionsverfahren	60
Abbildung 22:	Falleingänge bei der JGH	64
Abbildung 23:	JGH-Fallzahlen unterteilt nach Delikten.....	66
Abbildung 24:	Anteil männlicher und weiblicher Jugendlicher/ Heranwachsender bei der JGH ...	67
Abbildung 25:	Anteil deutscher und nicht-deutscher Personen in der JGH im Jahresvergleich ...	67
Abbildung 26:	Leistungsspiegel Beratungszentrum „Rat am Ring“	78
Abbildung 27:	Entwicklung stationären Transferleistungen	81
Abbildung 28:	Heimfälle am Stichtag 31. Dezember	84
Abbildung 29:	Sozialgutachten im Betreuungsverfahren	90
Abbildung 30:	Beratungen und Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen	92
Abbildung 31:	Entwicklung des Aufwandes in der Eingliederungshilfe.....	93
Abbildung 32:	Entwicklung der Fallzahlen der Frühförderung zum Stichtag 30. Juni	96
Abbildung 33:	Jährlicher Aufwand der Frühförderung	96
Abbildung 34:	Entwicklung der nach SGB XII bewilligten Integrationshilfen an Schulen	98
Abbildung 35:	Entwicklung des Integrationshilfeaufwandes	99
Abbildung 36:	Kündigungsangelegenheiten	101
Abbildung 37:	Fallzahlen 'Begleitende Hilfen'	102
Abbildung 38:	Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und Spielmobil	106
Abbildung 39:	Anzahl Besucher Kultopia	107

Abbildung 40:	Besucher der Jugendeinrichtungen freier Träger	107
Abbildung 41:	Anzahl der Betreuungsplätze in Kitas	114
Abbildung 42:	Fallzahlen begleitende Hilfen Drogenberatung.....	141
Abbildung 43:	Fallzahl Drogentherapeutische Ambulanz	150
Abbildung 44:	Zugänge von Aussiedlern, Asylbewerbern und Kontingentflüchtlingen.....	154
Abbildung 45:	Wohnsituation Aussiedler u.a.	155
Abbildung 46:	Personen in Übergangsheimen und Gemeinschaftsunterkünften	155
Abbildung 47:	Fallzahl durchschnittlicher Leistungsbezug pro Jahr	157
Abbildung 48:	In Notunterkünften lebende Personen (1999 - 2017)	176
Abbildung 49:	In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen	177
Abbildung 50:	Anzahl der Notunterkünfte	178
Abbildung 51:	Fälle der präventiven Obdachlosenhilfe.....	179
Abbildung 52:	Finanzielle Hilfen (Leistungen nach § 22 SGB II und § 36 SGB XII)	180
Abbildung 53:	Ausgaben (Leistungen nach § 22 SGB II und § 36 SGB XII)	180
Abbildung 54:	Übernachtungen im Männerasyl 2013 - 2017	185
Abbildung 55:	Durchschnittliche Belegung des Männerasyls	185
Abbildung 56:	Familienstand der Klienten 2017	188
Abbildung 57:	Aufschlüsselung der Fälle nach Einkommensart 2017	188
Abbildung 58:	Fälle der Schuldner- und Insolvenzberatung 2017	190
Abbildung 59:	Entwicklung der Fallzahlen für die Schuldner- und Insolvenzberatung (Langzeitberatung).....	191
Abbildung 60:	Ergebnisse der Schuldnerberatung 2016/2017	191
Abbildung 61:	Ergebnisse der Insolvenzberatung 2016/2017	192
Abbildung 62:	Haftentlassenenhilfe – Klientenstatus.....	194
Abbildung 63:	Alter der Klienten.....	195
Abbildung 64:	Haftentlassene und Inhaftierte (Verteilung nach JVA´en).....	195
Abbildung 65:	Haftentlassene - Familienstand	196

Vorwort

Zum 17. Mal präsentieren wir unseren Geschäftsbericht. Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Veröffentlichung wieder Auskunft zu geben über die Leistungen der Stadt Hagen in den Arbeitsfeldern der sozialen Sicherung und der Jugendhilfe sowie über die Entwicklung im Fachbereich Jugend und Soziales und die Kooperation mit den freien Trägern.

Geprägt wurde der Berichtszeitraum weiterhin durch die Zuwanderung von EU-Bürgern im Rahmen der Freizügigkeit nach Hagen. Die Planungen im Sozial- und Jugendbereich und hier insbesondere die Jugendhilfeplanung haben diese Rahmenbedingungen in den Planungsfortschreibungen berücksichtigt. Das strukturelle Defizit an Betreuungsplätzen für Kinder erfordert auch weiterhin enorme Anstrengungen der Stadt, um durch zügige Neubauten und kreative Ideen, z.B. bei der Tagespflege, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen.

Hierbei war die Einrichtung von Großtagespflegestellen ein wichtiger Beitrag. Gleichzeitig kann durch dieses Angebot flexibler auf die Wünsche nach unterschiedlichen Betreuungszeiten reagiert werden.

Der Zuzug und die weiterhin älter werdende Gesamtbevölkerung führen weiterhin zu deutlichen Zuwachsraten bei den sozialen Sicherungssystemen. Der Anteil älterer Menschen in Hagen, die für den Lebensunterhalt Grundsicherungsleistungen erhalten, steigt ebenso wie die Kosten der Hilfen zur Pflege.

Deutlich erhöht ist auch der Unterstützungsbedarf für Familien und Alleinerziehende im Bereich der **Erziehungshilfe**. Die eingegangenen Meldungen zur **Kindeswohlgefährdung** sind angestiegen. Die Kosten der Hilfen zur Erziehung steigen im Berichtszeitraum vergleichbar mit dem Landestrend an.

Die ordnungsrechtliche **Unterbringung von in der Regel EU-Bürgern** aus den sog. Problemhäusern auf Grund baulicher Mängel oder der kompletten Einstellung der Wasserversorgung stellt völlig neue Herausforderungen an die Zentrale Fachstelle für Wohnraumsicherung. Das Thema Wohnungslosigkeit hat aber auch ohne die EU-Komponente einen Anstieg zu verzeichnen. Eine Fortschreibung bisheriger Konzepte ist eine Aufgabe, die in der nächsten Zeit erfolgen wird.

Ein zentraler Schwerpunkt war auch 2017 der weitere quantitative **Ausbau der Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege** zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auch für unter dreijährige Kinder. Unabhängig von der erreichten Betreuungsquote ist es unsere Aufgabe, den individuellen Rechtsanspruch zu erfüllen. Wir wissen aber, dass wir für die künftigen Jahre das Ziel noch nicht erreicht haben.

Der weitere Ausbau von Tagespflege und Kindertageseinrichtungen ist zeitnah erforderlich. Der steigende Anteil der Kinder unter drei Jahren verlangt darüber hinaus, dass der Übergang z.B. von der Tagespflege in das Kitasystem für Kinder über drei Jahre reibungslos und planbar erfolgt.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt im Fachbereich war die weitere Umsetzung des Programms der **„Frühen Hilfen“ und des präventiven Kinderschutzes**. Der Leitgedanke, durch rechtzeitige und quartiersbezogene Angebote Familien zu unterstützen und zu stärken, wird nunmehr mit einer Bundesförderung und erheblichen kommunalen Mitteln umgesetzt. Zusätzliche personelle Ressourcen in Familienzentren, Familienhebammen und Schulsozialarbeit sind auf Grundlage der externen Evaluation realisiert worden.

Auch für die Zielgruppen der **Senioren und der Menschen mit Behinderungen** gab es in 2017 deutliche Verbesserungen, an denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Jugend und Soziales beteiligt waren:

- Die **Pflege- und Wohnberatung** leistet einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Anspruchs "ambulant vor stationär"; hierdurch gelingt es mehr älteren Menschen in ihrem vertrauten Wohnumfeld verbleiben zu können. Das Thema Demenz hat hierbei eine wachsende Bedeutung. Zusammen mit den Partnern im Netzwerk Demenz versuchen die Hager Akteure diesen Herausforderungen gerecht zu werden.
- Mit dem Bundesteilhabegesetz werden ab 2020 die Verantwortlichkeiten zwischen dem Landschaftsverband und den Kommunen neu geordnet. Die Auswirkungen auf das städtische Leistungsangebot sind bisher nicht abschließend geklärt.
- Durch die Orientierung am sog. „Werdenfelser Weg“ konnten gemeinsam mit den Hager Anbietern die sog. freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Fixierungen) in der stationären Pflege dauerhaft gesenkt werden.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fachbereich und den Partnern der freien Träger sei an dieser Stelle für die geleistete Arbeit für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren mit ihren vielfältigen, umfangreichen und von stetiger Entwicklung geprägten Herausforderungen, den Mitgliedern des Sozial- und Jugendhilfeausschusses, des Behinderten- und Seniorenbeirates, der Jugendparlamente, des Integrationsrates sei für die kritische Begleitung und Unterstützung unserer Arbeit gedankt.

Hagen, im November 2018

1.1 Organigramm des Fachbereichs, Stand 30.06.2018

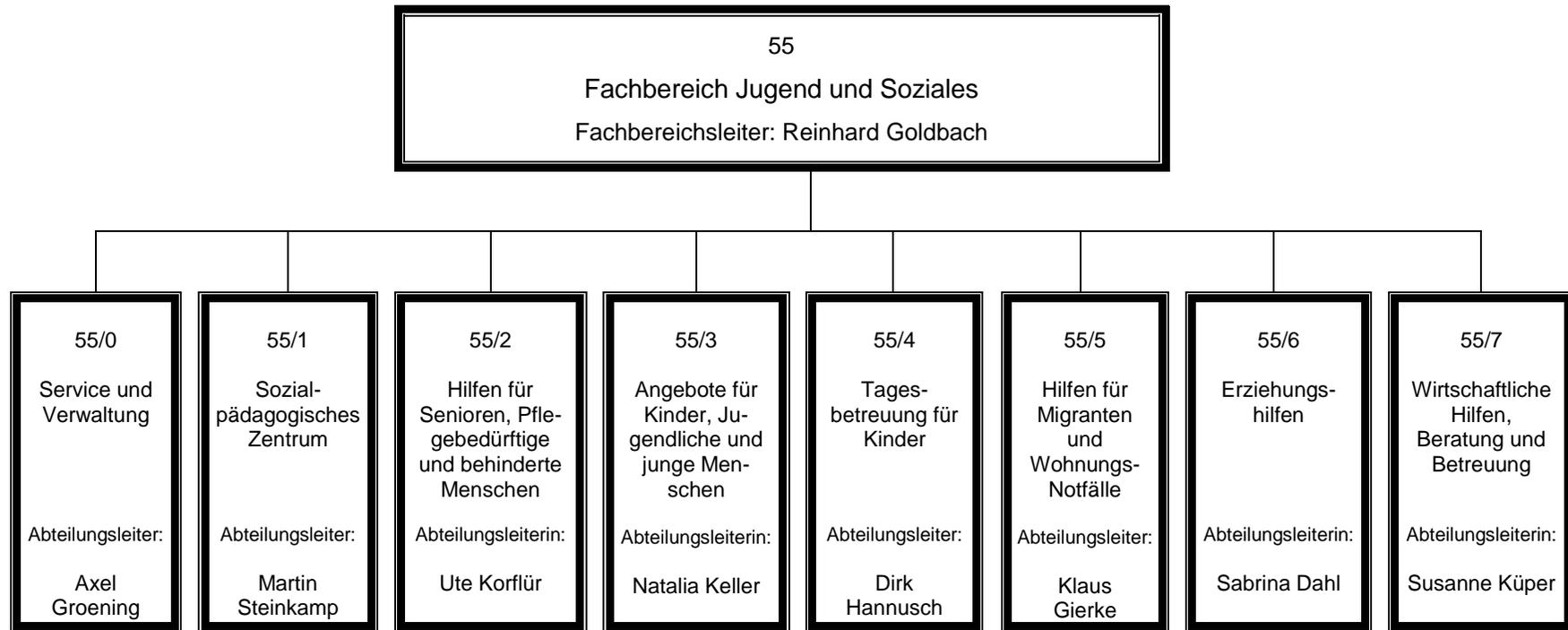


Abbildung 1: Organigramm des Fachbereiches

1.2 Konsolidierung im Fachbereich Jugend und Soziales

Durch eingesparten Personalaufwand, Absenkung von Standards, Einsparungen bei Transferleistungen und durch die Erhöhung von Erträgen hat der Fachbereich Jugend und Soziales die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen realisiert.

1.3 Personal- und Stellenplandaten

	2013	2014	2015	2016	2017
Planstellen (ohne Praktikanten)	491,5	495,5	492,5	523	543
Mitarbeiter_innen gesamt	546	550	616	662	694
<i>davon Sozialarbeiter_innen / -pädagogen/innen</i>	137	135	148	137	119
<i>davon Erzieher_innen / Kinderpfleger_innen</i>	233	264	298	233	295
<i>davon Verwaltungskräfte</i>	146	140	139	146	153
<i>davon Sonstige</i>	14	11	31 ^{*1}	14	27*
Vollzeitkräfte	322	329	352	418	431
Teilzeitkräfte	224	221	264	244	263
männlich	83	83	82	95	108
weiblich	463	467	534	557	586

Abbildung 2: Stellenplandaten des Fachbereiches (31.12.2017)

*1 In der Zahl der „sonstigen“ Mitarbeiter_innen sind in 2017 23 Hauswirtschaftskräfte enthalten.

Wie schon in den Vorjahren haben das Arbeitsaufkommen oder die Stelleneinsparungen in vielen Bereichen zu weiterer Arbeitsverdichtung geführt. Ohne neue Aufgaben und steigende Fallzahlen wäre es zu einem nennenswerten Rückgang der Stellen und des eingesetzten Personals insbesondere im Verwaltungsbereich gekommen. Letztlich wurden die an sich sehr erfolgreichen Einsparbemühungen aber durch zusätzliches Personal in den Aufgabefeldern U3-Ausbau, Kommunales Integrationszentrum, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern, Sachbearbeitung Unterhaltsvorschussgesetz und Beratung von Berufsheimnisträgern kompensiert.

1.4 Finanzdaten des Fachbereichs Jugend und Soziales

	2015	2016	2017
Aufwand dezentral (Mio. €)	125,4	147,6	149,3
Aufwand zentral (Mio. €)	34,0	37,0	36,9
davon Personalaufwand (Mio. €)	26,0	29,9	31,0
./ Ertrag dezentral (Mio. €)	66,0	94,2	83,0
./ Ertrag zentral (Mio. €)	2,2	2,5	1,9
Zuschussbedarf (Mio. €)	91,3	87,9	101,4

Abbildung 3: Finanzdaten des Fachbereiches

2. Zielgruppenorientierte Dienstleistungen

2.1 Wirtschaftliche Hilfen für den Bürger in den Stadtbezirken

2.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personalübersicht						
Jahr	Stellen...				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	9,0	9,0	0,0	8,5	0	0
2016	9,0	9,0	0,0	8,0	0,5	2
2017	9,0	9,0	0	8,0	1,0	0

Gesamtübersicht der Finanzen 2017 (Produkt 1.31.32.02-1.38.01.04)		
Aufwand	Personalaufwand	653.109.61 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	2.276.803 €
	Transferaufwand	24.135.450 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	0 €
Summe Aufwand		<u>27.065.362 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	0 €
	sonstige Transfererträge	482.255 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	19.351.156 €
	Sonstige ordentliche Erträge	33.163 €
Summe Ertrag		<u>19.866.574 €</u>
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>7.198.788 €</u>

Aussagen zur Qualität der Aufgabenwahrnehmung

Für die Aufgabenwahrnehmung wird, wie es die Regelung des § 6 SGB XII verlangt, Fachpersonal des gehobenen Verwaltungsdienstes eingesetzt. Die Erledigung erfolgt unter Beachtung des festgelegten Standards.

Rahmenbedingungen der Aufgabe

Die in den Vorjahren generell zu beobachtende Zunahme der Leistungsberechtigten, insbesondere bei der Hilfe als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kap. IV SGB XII) hat sich auch 2017 fortgesetzt. Ursächlich dafür sind nicht ausreichende Renteneinkommen und der anstieg der alternden Bevölkerung.

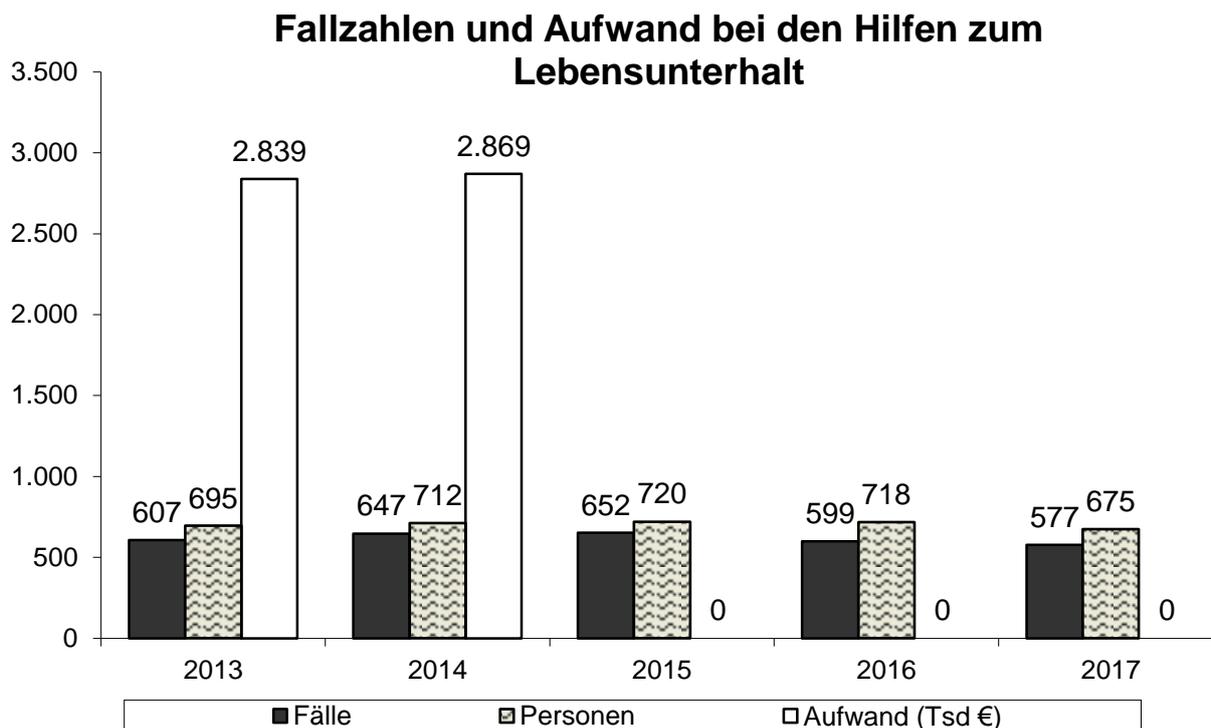


Abbildung 4: Fallzahlen und Aufwand Hilfe zum Lebensunterhalt

Fallzahlen und Aufwand Grundsicherung

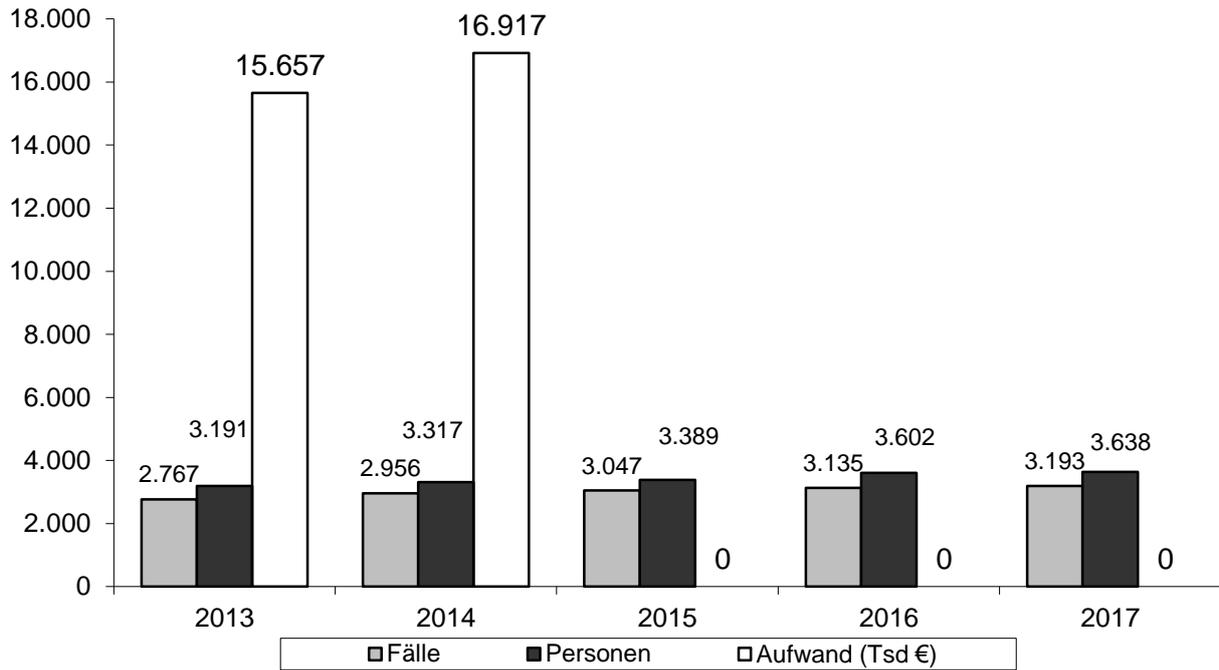


Abbildung 5: Fallzahlen und Aufwand Grundsicherung

Fallzahlen und Aufwand HzL und Grundsicherung

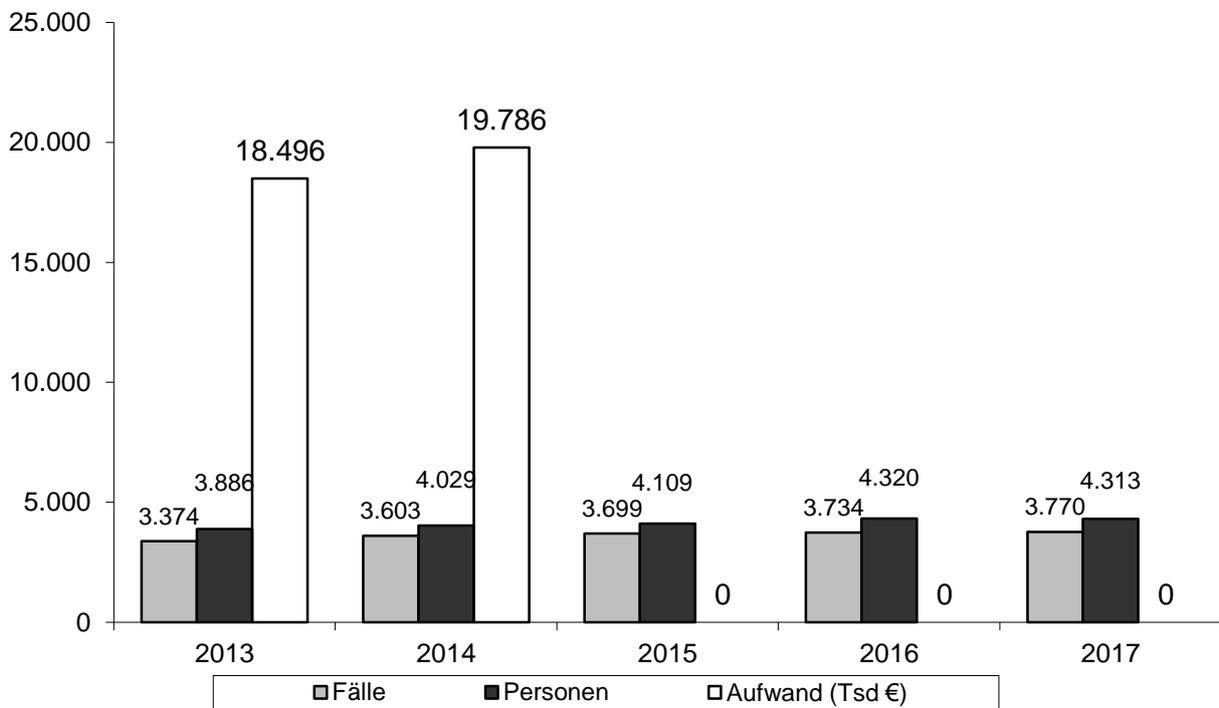


Abbildung 6: Fallzahlen und Aufwand HzL und Grusi

Die Zahl der Neuanträge, die aufgrund der Prüfung der Erwerbsfähigkeit durch das Jobcenter und Erreichen der Regelaltersgrenze nunmehr in die Zuständigkeit des SGB XII fallen, liegt bei ca. 80%.

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch XII einschl. der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie weitere gesetzliche Bestimmungen, z. B. GG (Art. 20), andere Teile des SGB, BGB, das SGG und Beschlüsse politischer Gremien (Ratsbeschluss vom 12.12.2003 zur Durchführung der Bedarfsprüfung).

Zielgruppen / Schwerpunkte

Zur Zielgruppe gehören die Anspruchsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch XII. Dabei handelt es sich um bedürftige Hagener Bürgerinnen und Bürger, die entweder vorübergehend (mindestens sechs Monate) oder auf Dauer erwerbsgemindert sind oder aufgrund ihres Alters (ab 65 Jahre) nicht den erwerbsfähigen Personen zugerechnet werden.

Durch die Anpassung der Regelaltersgrenze für den Bezug von Renten ab Geburtsjahrgang 1947 sind inzwischen der Geburtsjahrgang 1952 und 1953 mit einer Zurechnungszeit von 5 bzw. 6 Monaten erfasst.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die ausreichende Einkünfte sichert und damit die Hilfebedürftigkeit beseitigt, scheidet für diesen Personenkreis quasi aus. Neben der finanziellen Unterstützung kommt deshalb verstärkt die Betreuung im Sinne von Beratung, Hilfe für Tagesstrukturierung und Vermittlung sozialer Kontakte in Betracht.

Die Gewährung der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wird den Personen gewährt, die gesetzlich nicht pflegeversichert sind. Weiterhin erhalten die Personen aufstockend Leistungen, bei denen die von der Pflegekasse gewährten Leistungen nicht ausreichen. Die Leistungen in beiden Konstellationen werden gewährt, um die Pflege zuhause sicherzustellen.

Leitziele

Das Leitziel ist die Sicherung des Lebensunterhaltes und die Sicherstellung der häuslichen Pflegegelder o.g. Zielgruppen. Die Aufgabe des Fachbereichs ist es, die Hilfe im Rahmen des gesetzlichen Umfangs unter Berücksichtigung der qualifizierten Grundsätze der Individualisierung und Nachrangigkeit zu gewähren.

Teilziele für das Berichtsjahr

- Ausreichende Sprechzeitenangebote werden vorgehalten und bürgerfreundliche Kontakte sind sichergestellt.
- Die Stelle für die Überprüfung vor Ort hat sich im Jahr 2017 sehr gut bewährt. Einsparungen wurden im Jahr 2017 in Höhe von ca. 42.000,00€ erzielt.

- Durch Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze II und III sind im Jahr 2017 höhere Ausgaben entstanden..

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Die Terminvereinbarung wird intensiv genutzt, wobei auch andere Kontaktformen (Hausbesuche) gewählt werden.
- Die zusätzlich eingeführten festen Sprechzeiten haben sich bewährt.
- Die Feststellungen vor Ort durch den Außendienst erfolgten regelmäßig.

Zielerreichung

- Den BürgerInnen wurden die erforderlichen persönlichen Kontakte durch Vorsprachen oder sogar Hausbesuche ermöglicht; dabei ließen sich viele Angelegenheiten im Rahmen von Telefonaten oder unter Zuhilfenahme technischer Möglichkeiten (Fax, Email) erledigen.
- Durch die mit dem Jobcenter abgestimmten Abläufe für den Wechsel in der Zuständigkeit für die Leistungsgewährung ist es auch in diesem Jahr zu keinem strittigen Verfahren gekommen.
- Durch die Bedarfsberatung wurden rd. 42.000,00 € eingespart.

Kritik / Perspektiven

- a) Seit 2005 fehlt die Möglichkeit, für besondere Bedarfe einmalige Beihilfen zu erhalten. Durch Ansparen aus den (erhöhten) Regelsatzleistungen sind derartige Belastungen selbst zu finanzieren. Diese Umstellung gegenüber der Regelung nach dem Bundessozialhilfegesetz hat aber nicht zu einer gesteigerten Inanspruchnahme von Darlehen geführt. Neben der Prüfung bestehender Qualitätsstandards ist eine Verbesserung von Beratung und Information zu prüfen. Darüber hinaus ist die sich entwickelnde Rechtsprechung durch die jetzt zuständigen Sozialgerichte für diesen Leistungsbereich zu beobachten und umzusetzen; dabei ist festzustellen, dass sich nach der bisherigen Tendenz dadurch eine Ausweitung der Ansprüche für Hilfebedürftige ergeben wird. Die Bedarfsberatung führte weiterhin die besondere Prüfung zur Feststellung berechtigter Ansprüche durch. Ohne derartige Maßnahmen wären in nicht unerheblichem Umfang unberechtigte Leistungen erbracht worden.
- b) Durch die Verlagerung der Abwicklung der Kostenerstattung bei dem Aufenthalt Leistungsberechtigter nach dem SGB II in Frauenhäusern besteht weiterhin eine Arbeitsverdichtung in der Fachabteilung.
- c) Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung werden weiterhin umgesetzt..
- d) Zum 01.01.2017 ist es zu einer Erhöhung der Regelsatzbeträge (und Mehrbedarfsbeträge) gekommen; dadurch und die weiterhin ansteigende Zahl der zu unterstützenden Personen ist es zu erhöhten Aufwendungen auf die Stadt gekommen.
- e) Durch die Übertragung von Aufgaben und Kosten durch den LWL auf die Stadt Hagen ist es ebenfalls zu Mehrkosten zu Lasten der Stadt Hagen gekommen.

Da die Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII zu 100% refinanziert werden, hält sich die Mehrbelastung für die Stadt Hagen in Grenzen.

2.1.2 Sonstige Dienstleistungen

2.1.2.1 Vormundschaften

Personalübersicht						
Jahr	Stellen...				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	7,0	1,0	6,0	7,0	1	0
2016	8,0	1,0	7,0	7,3	2	1
2017	8,0	1,0	7,0	8,0	0	0

Gesamtübersicht der Finanzen 2017 (Produkt 1.31.51.02)		
Aufwand	Personalaufwand	702.228€
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	1.945 €
	Transferaufwand	103.555 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	0
	Summe Aufwand	<u>807.728 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	0 €
	sonstige Transfererträge	1.945 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	0 €
	Summe Ertrag	<u>1.945€</u>
	Eigenanteil / Zuschussbedarf	<u>805.783 €</u>

Rahmenbedingungen

Das Arbeitsgebiet umfasst das Führen von Vormundschaften und Pflegschaften in den gesetzlich hierfür vorgesehenen sowie in den gerichtlich entschiedenen Fällen.

Durch gesetzliche Neuerungen (§§ 1793 ff. BGB, §§ 55 ff. SGB VIII) haben sich in den letzten Jahren für Amtsvormünder folgende Veränderungen ergeben:

ab **06.07.2011**:

- persönlicher Kontakt des Vormunds zum Mündel
- Häufigkeit der Kontakte (in der Regel monatlich in häuslicher Umgebung)
- Gewährleistungspflicht (Pflege und Erziehung persönlich fördern und gewährleisten)
- Berichte an das Familiengericht mit Angaben zu den Kontakten

ab **06.07.2012**:

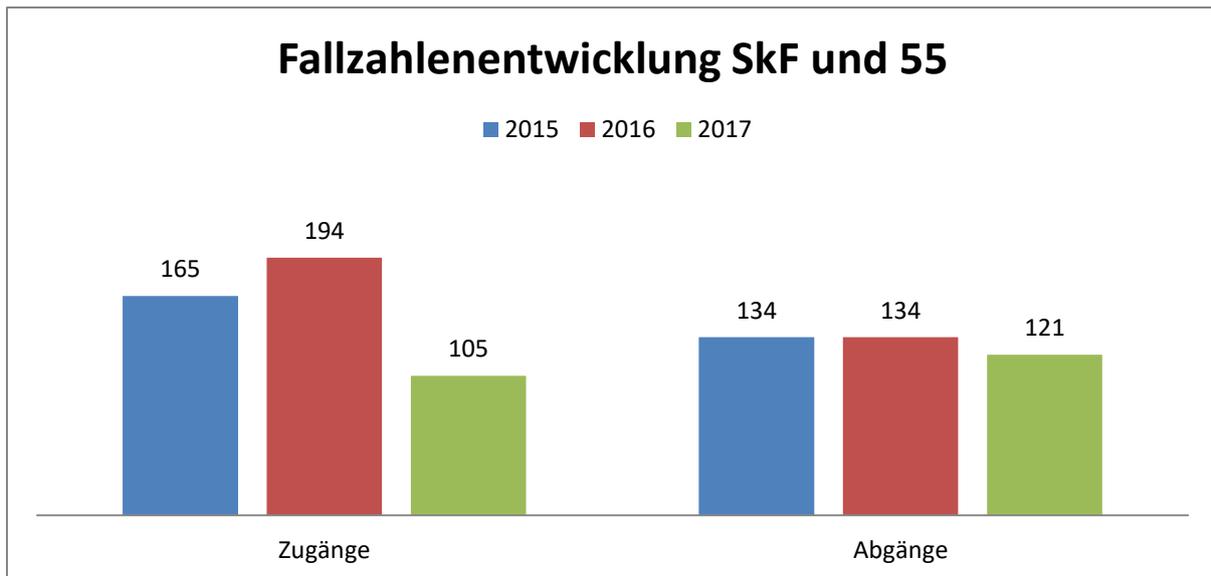
- Mitwirkung des Mündels bei der Auswahl des Vormundes
- maximale gesetzliche Fallzahlobergrenze von 50 Mündeln/Pfleglingen pro Vollzeitvormund
- Aufsicht des Gerichtes über die Kontakte

Fallzahlen u.a.	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
1. Amtsvormundschaft (gesetzlich)	15	28	28
2. Bestellte Vormundschaften	255	313	290
3. Bestellte Pflegschaften	63	59	66
Summen	333	393	384
davon vom SkF geführte Vormundschaften/Pflegschaften	77	91	86

Anzahl Stellen der Vormünder im Fachbereich	7	8	8
Anzahl Stellen der Vormünder SkF Hagen	1,5	2,5	2,5
Vormundschaften pro Vollzeitkraft im Fachbereich am 31.12.	37	38	37

Fallzahlenentwicklung SkF und 55	2015	2016	2017
Zugänge	165	194	105
Abgänge	134	134	121

Abbildung 7: Fallzahlen Vormundschaften u.a.



Auftragsgrundlage

§§ 55 und 56 des SGBVIII sowie die einschlägigen Bestimmungen des BGB

Zielgruppen / Schwerpunkte

Kinder und Jugendliche, die der Betreuung bedürfen (Mündel)

Leitziel

Das Mündel wird längstens bis zur Volljährigkeit durch den Vormund in allen Bereichen der Personensorge begleitet, um für ein selbstständiges Leben vorbereitet zu werden. Die gesetzliche Forderung nach persönlichen Besuchskontakten mit den Mündeln (in der Regel monatlich) wird durch angemessene Fallzahlen pro Vollzeitkraft erfüllt. Die Interessen der Mündel sollen durch verbesserte Rahmenbedingungen deutlicher und nachhaltiger vertreten werden.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Die Kooperation mit den beiden MitarbeiterInnen des SkF Hagen konnte erfolgreich fortgesetzt werden. Die Mitarbeiter des SkF wurden vom Gericht in den vorgeschlagenen Fällen weitestgehend zum Vormund bestellt und sind im Rahmen ihrer Kapazitäten als Vormund tätig. Die Fallzahlbegrenzung pro Amtsvormund konnte eingehalten werden und liegt unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenze.
- Im Berichtsjahr 2016 wurde eine weitere Vollzeitstelle für Vormundschaften eingerichtet und mit einer neu eingestellten Mitarbeiterin besetzt. Es hat sich im Verlaufe der Monate als Folge der Umverteilung bewahrheitet, dass die Fallzahlen der Vormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlingskinder einen enormen Zuwachs hatten. Aus diesem Grund wurden dem Kooperationspartner SkF Hagen in 2016 mehr Vormundschaften vermittelt. (siehe Darstellung)
- In 2017 sind Aufwendungen für die Übertragung von Vormundschaften/Pflegschaften auf Vereinsmitarbeiter des SkF Hagen in Höhe von 103.554 € getragen worden. (Mehrkos-

ten im Vergleich zum Vorjahr von 7.359 €) Die Steigerung der Mehrkosten (Vorjahr 44.409 € Mehrkosten) ist zurückgegangen.

- Es konnte ein deutlicher Rückgang bei den Fallzugängen der Mündel verzeichnet werden, die als minderjährige unbegleitete Flüchtlinge unter Vormundschaft gestellt werden mussten.
- Die Zertifizierungen zum Vormund an der Fachhochschule Münster für neu eingestellte Amtvormünder bleiben Standard und dienen der Qualitätssicherung, ebenso die Teilnahmen an Fachtagen und Fortbildungsveranstaltungen.

Kritik/Perspektive

- Die monatliche Kontaktdichte kann weiterhin durchschnittlich bei einem Drittel der Fälle nicht eingehalten werden, wodurch sich die Abstände der Kontakte vergrößern.
- Dennoch führt die derzeitige Kontaktdichte weiterhin zu einer deutlich qualifizierteren Aufgabenwahrnehmung. Als Folge dieser Entwicklung haben die Kontakte des Vormundes auch zu Einrichtungen und anderen sozialen Diensten zu gewachsenen Möglichkeiten geführt, eigene Einschätzungen vornehmen zu können.
- Die Darstellung der Zu- und der Abgänge (siehe Tabelle) macht deutlich, dass in 2017 die Abgänge geringfügig höher lagen als die Zugänge. Die verminderten Zugänge begründen sich hauptsächlich durch verminderte Zugänge von UMF`s.
- Das Familiengericht kontrolliert die Aufgabenwahrnehmung durch den Vormund (Berichtswesen) und erwartet im Einzelfall den Einsatz von hohem Zeitaufwand.

2.1.2.2 Beistandschaften

Personalübersicht						
Jahr	Stellen...				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	3,5	3,5	0,0	3,5	0	0
2016	3,5	3,5	0,0	3,5	0	0
2017	3,5	3,5	0	3,5	0	0

Rahmenbedingungen der Aufgabe

Das Arbeitsgebiet Beistandschaften umfasst vier Arbeitsbereiche:

- Beratung und Unterstützung der Zielgruppe gem. §§ 18 u. 52 a SGBVIII
- Führen von Beistandschaften

- Beurkundungen
- Führen des Sorgerechtsregisters

Fallzahlen Beratung	2015	2016	2017
Unterhalt junge Volljährige	124	97	93
Unterhalt minderjährige Kinder	316	248	237
Sorgerecht	152	121	116
Vaterschaftsfeststellung	116	91	86
Sonstiges	64	47	46
Summen	772	604	578

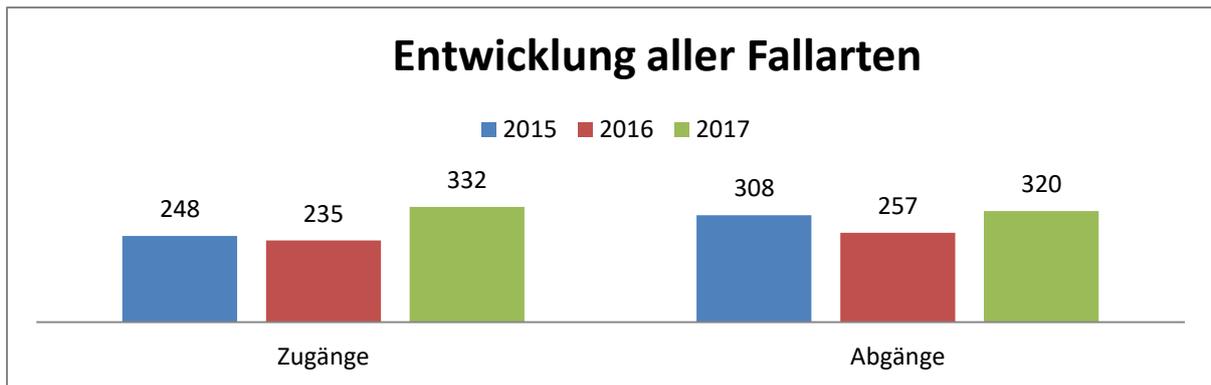
Abbildung 8: Fallzahlen Beratung Beistandschaften

Fallzahlen Beratung und Unterstützung	2015	2016	2017
Fallbestand 31.12.	306	365	421

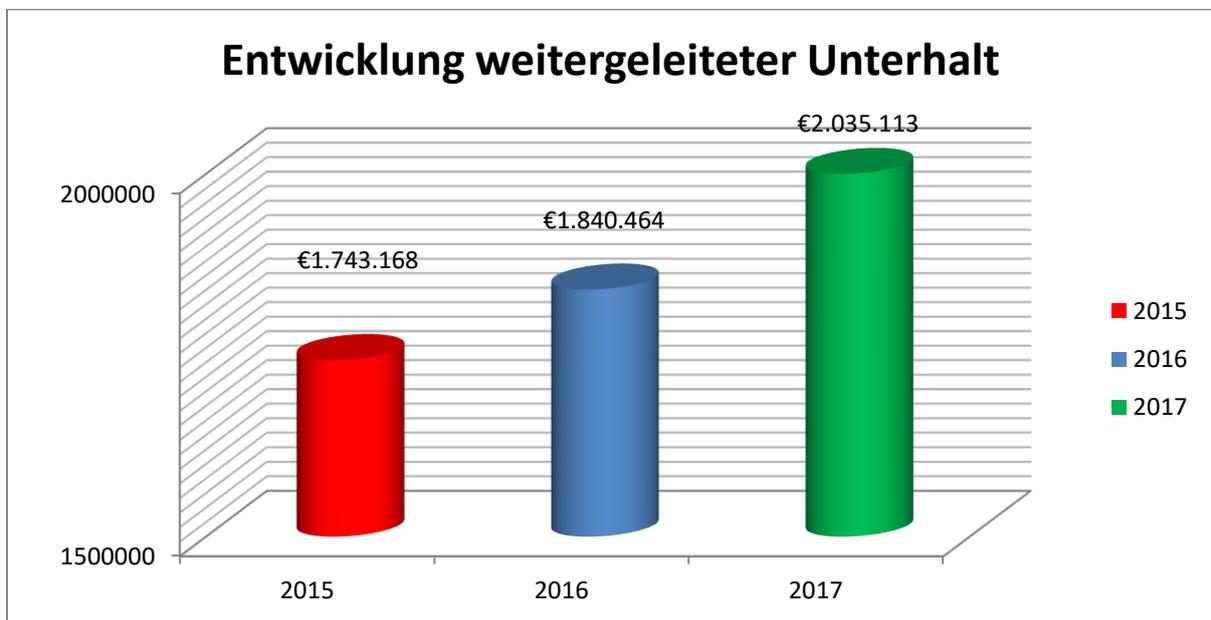
Fallzahlen Beistandschaften am 31.12.	2015	2016	2017
1. Beistandschaften komplett	435	357	282
2. Beistandschaften (nur Unterhalt)	131	134	144
3. Beistandschaft (nur Vaterschaft)	13	15	14
Summe Beistandschaften	576	506	440

Abbildung 9: Fallzahlen Beistandschaften insgesamt

Zu- und Abgänge insgesamt	2015	2016	2017
Zugänge	248	235	332
Abgänge	308	257	320



Entwicklung durch Beistände erwirkte Unterhaltszahlungen	2015	2016	2017
Betrag	1.743.168 €	1.840.464	2.035.113



Ausgestellte Urkunden	2015	2016	2017
Vaterschaft und Unterhalt	0	0	2
Zustimmungserklärung	49	47	50
Sorgeerklärungen im Sorgerechtsregister	236	257	297
Abänderung Unterhalt	28	45	35
Anerkennung Vaterschaft/Mutterschaft	283	301	253
Verpflichtung Unterhalt	109	105	119
Summen	705	755	756

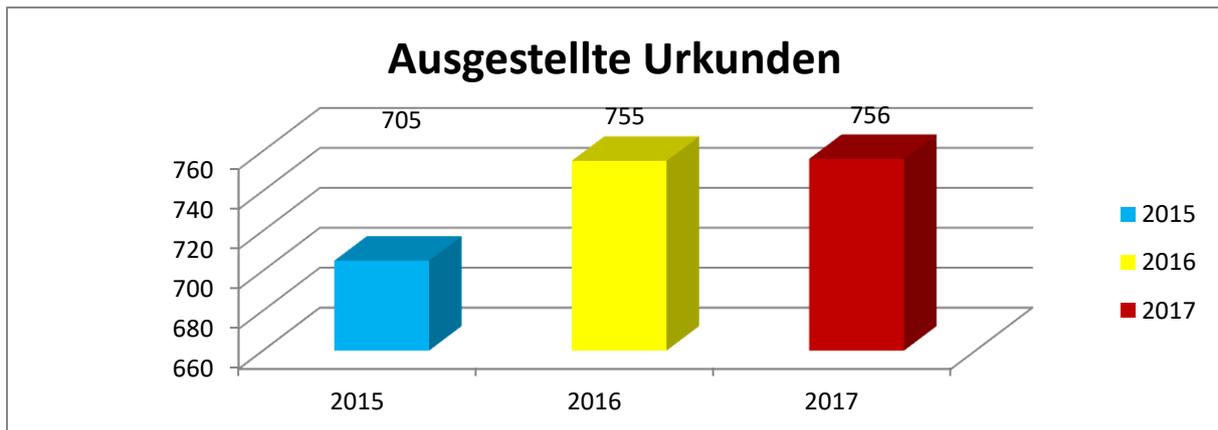


Abbildung 10: Fallzahlen Beurkundung Beistandschaften

Auftragsgrundlage

§§ 18, 52a, 55, 56, 59 SGBVIII und §§ 1712 ff. BGB

Zielgruppen / Schwerpunkte

Junge Volljährige und allein erziehende Elternteile

Aufgabenbeschreibung

- im Bereich der Beratung

In der ersten Stufe erfolgt die Beratung durch Gespräche. Im Mittelpunkt der Beratung steht die Klärung von Fragen zur Erlangung und Ausübung der elterlichen Sorge; durch die Reform des Sorge- und Umgangsrechts für Väter in 2013 hat sich deren Rechtsstellung verbessert, wodurch sich der Beratungsbedarf erhöht hat. Es wird darüber hinaus beraten über die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung, der Vaterschaftsanfechtung und der Klärung der Vaterschaft ohne Anfechtungsverfahren. Daneben erstreckt sich die Beratung auf die allgemeinen Rechtsvorschriften und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und deren rechtliche Durchsetzung. Bei Bedarf ist auch pflichtig auf die Inanspruchnahme anderer Dienste des Jugendamtes oder der freien Träger hinzuwirken.

- im Bereich Beratung und Unterstützung

Anspruch auf Beratung und Unterstützung geht über die verbale Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe. Sie enthält ein Handeln mit Außenwirkung: es werden Anschreiben, Entwürfe, Berechnungen und vieles mehr gefertigt. Es bedeutet, dass z.B. in der Praxis folgende Schritte vollzogen werden müssen:

- Kontakt mit dem anderen Elternteil aufnehmen
- Einvernehmliche Lösung finden
- zur Anerkennung der Vaterschaft auffordern
- den Unterhalt berechnen

- Unterhaltsvereinbarung oder Titulierung vorbereiten
- Schriftverkehr und Kommunikation mit Anwälten

Einen gesetzlich garantierten Anspruch hierauf haben wie bei der Beratung allein erziehende Elternteile, junge Volljährige sowie nicht verheiratete Mütter nach Geburt eines Kindes. Beratungs- und Unterstützungsinhalte sind auch hier in den Bereichen Personensorge, Unterhaltsheranziehung und Vaterschaftsfeststellung gegeben. Eine erfolgreiche Unterstützung trägt dazu bei, dass akzeptierte Umgangs- und Unterhaltsregelungen sowie Vaterschaftsfeststellungen ohne gerichtliche Verfahren durchgeführt werden können, was wiederum auch zu Einsparungen bei öffentlichen Sozialleistungen führt.

- im Bereich der Beistandschaft

Wenn die Beratungen und Unterstützungen nicht ausreichen und eine gerichtliche Klärung angezeigt ist, wird durch den Beistand empfohlen, eine kostenlose Beistandschaft einrichten zu lassen, die in ihrer Wirkung einer anwaltlichen Vertretung gleichkommt. Die Beistandschaft muss von dem berechtigten Elternteil beantragt werden (Anspruch besteht auch ohne Erfordernis einer gerichtlichen Klärung) und kann nur einseitig von diesem beendet werden. Ansonsten endet die Beistandschaft mit der Volljährigkeit des Kindes und der Beistand ist bis zu diesem Zeitpunkt verantwortlich für den jeweiligen Wirkungskreis. Die Beistandschaft umfasst über die beschriebene Beratung und Unterstützung hinaus Aktivitäten, wenn gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung der Vaterschaftsfeststellung oder des Unterhaltsanspruches (einschl. Teilnahme an Gerichtsverhandlungen) sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen notwendig werden, weil außergerichtlich keine Regelung erreicht werden konnte.

- im Bereich der Beurkundungen

Zur Sicherung der Rechte des Kindes und zur Vermeidung von Prozessen und Kosten sowie zur Entlastung der Gerichte sind Beurkundungen vorzunehmen nach dem Beurkundungsgesetz (überwiegend Vaterschaftsanerkennungen, Zustimmungserklärungen zu Vaterschaftsanerkennungen, Mutterschaftsanerkennungen, Sorgeerklärungen, Verpflichtungserklärungen über Unterhaltsansprüche).

- im Bereich des Sorgeregisters

Das Jugendamt des Geburtsortes des Kindes gibt Auskunft über die Nichtabgabe von Erklärungen zur Ausübung des gemeinsamen Sorgerechtes, das sogenannte „Negativattest“.

Außerdem werden die am Geburtsort abgegebenen Sorgeerklärungen ins Sorgeregister eingepflegt sowie künftig auch die entsprechenden Sorgerechtsbeschlüsse im vereinfachten Verfahren.

Leitziele im Bereich Beratung und Unterstützung, Beistandschaft sowie Beurkundungen

Es gilt der Leitsatz "So viel Beratung wie möglich, so viel Beistandschaft wie nötig."

Alle Berechtigten erhalten die ihnen gesetzlich garantierten Dienstleistungen in angemessener Qualität.

Die Elternteile erhalten qualifizierte rechtliche Aufklärung und werden gestärkt, jeweils ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Maßnahmen zur Zielerreichung

Konsequentes Einhalten der veränderten Aufgabenstruktur, erweitertes Berichtswesen, Weiterbildungsmaßnahmen

Kritik/Perspektive

- Die Zahl der Beistandschaften, bei denen komplette Wirkungskreise eingerichtet sind, ist wie geplant rückläufig. Im Gegenzug sind, so wie es geplant und vom Gesetzgeber gewollt ist, die Beratungs- und Unterstützungsfälle angestiegen. Die Ausgangslage für die Aufgabenwahrnehmung des Beistandes hat sich gewandelt, weil ...

- ... gesetzliche Amtspflegschaften nach altem Recht wegen Volljährigkeit automatisch bis 2016 geführt werden mussten. Durch die Abschaffung der kraft Gesetzes bis 1998 entstandenen Amtspflegschaften bei unverheirateten Müttern entstehen keine "Zwangspflegschaften" mehr.
- ... es Ziel des Beistandes ist, die Beratung und Unterstützung so zu steuern, dass möglichst keine Beistandschaften und somit keine Gerichtsverfahren entstehen. Wie vom Gesetzgeber gewollt, wird der Beistand in seiner neuen Rolle mehr und mehr zum Mediator.
- ... Gerichtsverfahren weiter vermieden werden. Einerseits wirkt schon der Beistand darauf hin, andererseits sind darüber hinaus die alleinsorgenden Elternteile mit der neuen Praxis der Gerichte konfrontiert, Kosten und Gebühren für Gerichtsverfahren von den Elternteilen zu verlangen (Prozesskostenrisiko), während es in Zeiten zuvor ausreichte, das Kind vor Gericht für einkommens- und vermögenslos zu erklären und damit Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können.
- ... die Gerichte mehr und mehr darauf achten, dass der vorrangige Beratungsanspruch beim Jugendamt eingehalten und nur nachgeordnet die Hilfe eines Rechtsanwaltes eingeholt wird.
- ... die Vaterschaftsfeststellungen aufwändiger geworden sind. Auch hier wird versucht, Gerichtsverfahren zu vermeiden, indem durch Überzeugungsarbeit und private Vaterschaftstests Anerkennungen entstehen. Der Beistand wirkt hier häufig bei dem DNA-Test als Zeuge und Helfer mit.

- ... Handlungsschritte im Rahmen der Unterstützung und der Beistandschaft jeweils mit dem entsprechenden Elternteil abgestimmt sein müssen, um das Kostenrisiko für diesen Elternteil gering zu halten.
- ... in 2013 das Sorgerecht für Väter zu deren Vorteil gestärkt wurde (siehe § 1626 a BGB); die Folgen sind mehr Beratungen und mehr Sorgeerklärungen.
- Durch das in 2017 neu eingeführte Verbot missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen und die mögliche Aussetzung eines Anerkennungsverfahrens durch die Beurkundungsperson (siehe Neuregelung des § 1597a BGB) erhält die Beurkundungsperson einen Prüfauftrag bei Beurkundungen der Vaterschaft. Die Auswirkungen sind in 2018 entsprechend zu beobachten und zu dokumentieren.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die bisherigen Anstrengungen der Beistände dazu geführt haben, eine erfolgreiche Beratung und Unterstützung aufzubauen und dadurch langjährig andauernde Beistandschaften weiterhin abwenden zu können. Diese Entwicklung wird voraussichtlich weiterhin voranschreiten.

Die Gedanken der Reform des Unterhaltsrechts sowie den in § 8a SGB VIII aufgenommenen Schutzauftrag für das Arbeitsfeld des Beistandes werden hierdurch konsequent umgesetzt. Beratung, Beratung mit Unterstützung sowie die Beistandschaft haben eine zeitliche Reihenfolge, sind gleichwertige Aufgabenfelder und stehen gleichwertig nebeneinander.

Durch eine Umsetzung dieses Vorgehens könnten sich langfristig gleiche Anteile von Unterstützungsfällen und Beistandschaften ergeben (siehe auch Leistungsprofil des Beistandes Stand 01.01.2009, LWL/LVR).

Ergänzend bleibt noch festzustellen, dass die erzielten Vereinbarungen sowie die Beurkundungen helfen, den Lebensunterhalt von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen aus eigenen Mitteln sicherzustellen. Nach einer statistischen Erhebung für die Jahre 2015 bis 2017 haben die Beistände in Hagen mitgewirkt, dass nachhaltig steigende Unterhaltszahlungen zu den Berechtigten geflossen sind. (Steigerung in 2017 auf jährlich 2.035.113€)

Der Personalbestand im Bereich des Beistandes und der Beurkundungsperson wurde ab dem 01.10.2017 um zwei Vollzeitstellen verstärkt. Zeitgleich wurde per Organisationsverfügung die Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz der Sachgruppe 55/70 übertragen. Die Beistände/Beurkundungspersonen nehmen seitdem als Mischaufgabe zusätzlich die Aufgaben nach dem BaföG wahr.

2.1.2.3 UVG-Leistungen

Personalübersicht						
Jahr	Anzahl	Stellen...			Mitarbeiter-Fluktuation	
		davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen*	Zugänge	Abgänge
2015	5,5	5,5	0,0	3,5	0	1
2016	5,5	5,5	0,0	3,0	1,5	2
2017	6,5	6,5	0,0	3,5	1	2

Gesamtübersicht der Finanzen (Teilplan 1.31.41)		
Aufwand	Personalaufwand	702.228 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	105.722 €
	Transferaufwand	3.844.024 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	0 €
	Summe Aufwand	<u>4.651.974 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	0 €
	sonstige Transfererträge	149.144 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.900.293 €
	Sonstige ordentliche Erträge	0 €
	Summe Ertrag	<u>2.049.437 €</u>
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>2.602.537 €</u>

Rahmenbedingungen der Aufgabe

Bei der Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen handelt es sich für die Stadt um eine wahrzunehmende Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. An den zu erbringenden Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz war die Stadt Hagen bis zum 30.06.2017 mit 53,33% beteiligt wie an den korrespondierenden Einnahmen aus der Heranziehung zum Unterhalt. Im Haushaltsbegleitgesetz 2017 wurde die Quote der Beteiligung neu geregelt. Danach hat die Stadt Hagen seit dem 01.07.2017 nur noch 30% der Kosten zu tragen.

Grundsätzlich verlangt die Landesverfassung im Rahmen des sogenannten Konnexitätsprinzips eine volle Kostendeckung des Landes. Durch obige Finanzübersicht wird deutlich, dass dieser Grundsatz verletzt wird und auch der Verwaltungsaufwand von der Stadt zu tragen ist.

Auftragsgrundlage

Die Auftragsgrundlage ergibt sich aus dem Unterhaltsvorschussgesetz einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Zielgruppen / Schwerpunkte

Zum 01.07.2017 ist eine umfassende Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft getreten. Zielgruppe sind seit dem 01.07.2017 alleinerziehende Elternteile mit Kindern (die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), für die kein (ausreichender) Unterhalt geleistet wird. Zudem wurde die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten abgeschafft. Dies hat zu einer Fallzahlsteigerung von rd. 100% geführt.

Leitziel

Das Leitziel ergibt sich aus dem Unterhaltsvorschussgesetz. Ziel ist die Sicherung des Unterhalts der anspruchsberechtigten Kinder bis zur Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen und die Verfolgung der auf das Land in Höhe der gewährten Leistung übergegangenen Unterhaltsansprüche.

Teilziel für das Berichtsjahr

Die Heranziehung zum Unterhalt erfolgt konsequent und zeitnah; die Heranziehungsquote aus 2012 von 15 % wird nicht unterschritten und möglichst angeglichen an die Quote aus 2011 (17,02 %)

Nach den im Dezember 2010 beschlossenen Konsolidierungsvorgaben soll der Ertrag im Bereich der Unterhaltsheranziehung jedes Jahr über 400.000 € liegen.

Zielerreichung

Das Niveau des Vorjahres wurde erneut deutlich unterschritten. Das Konsolidierungsziel wurde erneut auf Grund langfristiger krankheitsbedingter Ausfälle und nicht besetzter Stellen deutlich verfehlt. Im Jahr 2017 gab es erneut mehr als 400 Ausfalltage. Hinzu kam die deutliche Fallzahlsteigerung, die es erforderlich gemacht hat, vorrangig die Anträge zu bearbeiten und die Leistungen zur Auszahlung zu bringen, so dass die Unterhaltsheranziehung zurückgestellt wurde.

Beschreibung der Aufgaben

- Aufnahme und Bearbeitung der Anträge
- Auszahlung der Leistungen
- Heranziehung der Unterhaltspflichtigen durch Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Ermittlung der Leistungsfähigkeit, Festsetzung der Unterhaltsansprüche
- Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs einschließlich der Durchsetzung im Gerichtsverfahren, Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen und Kontrolle der Zahlungen
- Jährliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
- Verhinderung von Verwirkung und Verjährung der Ansprüche
- Geltendmachung unberechtigt geleisteter Zahlung

Entwicklung Einnahmen und Ausgaben Unterhaltsvorschuss

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Leistungsfälle	1.221	1.255	1.451	1.513	1.552	1.443	rd. 2.900
Heranziehungsfälle	1.242	1.295	1.440	1.558	1.679	1.847	rd. 4.000
UVG-Aufwand	2.743.150	2.803.425	2.787.235	2.778.404	2.945.489	3.025.097	3.844.024
Betrag Heranziehung	471.577	441.507	314.349	317.057	381.693	313.759	217.995
Heranziehungsquote	17,20	15,70	11,30	11,41	12,96	10,37	5,93

Kritik/Perspektiven

Zum 01.07.2019 wird voraussichtlich die Unterhaltsheranziehung auf die Finanzverwaltung NRW verlagert, so dass es Laufe des Jahres 2019 zu erheblichen organisatorischen Veränderungen in der Unterhaltsvorschusskasse kommen wird. Seitens der Landesregierung ist Folgendes geplant:

Antragsannahme, Beratung Bewilligung, Auszahlung des UVG sowie regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen (= Leistungssachbearbeitung) verbleiben bei der Kommune, alles was danach in Sachen Heranziehung passiert (ab Rechtswahrungsanzeige an den Unterhaltspflichtigen), wird durch die Finanzverwaltung des Landes gemacht. Diese Regelung wird für alle Anträge gelten, die ab dem 01.07.2019 gestellt werden. Die Heranziehung in Fällen, die bis zum 30.06.2019 entstehen, verbleibt bei der Kommune. Das bedeutet, dass auch nach dem 30.06.2019 in der UVK über Jahre hinweg Heranziehung gemacht werden muss und entsprechende Stellen zur Verfügung stehen müssen. Die praktische Umsetzung der getrennten Aufgabenwahrnehmung ab dem 01.07.2019 ist bisher noch nicht geklärt.

2.1.2.4 Wohngeld

Personalübersicht						
Jahr	Anzahl	Stellen ...			Mitarbeiter-Fluktuation	
		davon für Verwaltungskräfte	davon für Pädagogische Kräfte und Sozialarbeiter	Im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	5,0	5,0	0	5,0	0	0
2016	5,0	5,0	0	5,0	0	0
2017	5,0	5,0	0	5,0	1	1

Gesamtübersicht der Finanzen (Produkt 1.31.51.01)		
Aufwand	Personalaufwand einschl. BAföG	678.810 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	0 €
	Transferaufwand	0 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	0 €
	Summe Aufwand	<u>678.810 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	0 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	3.472 €
	Summe Ertrag	<u>3.472 €</u>
	Eigenanteil / Zuschussbedarf	<u>675.338 €</u>

Rahmenbedingungen

Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind vorgesehen für Mieter sowie für Wohnungs- und Hauseigentümer, soweit sie diesen Wohnraum selbst bewohnen. Ausgenommen von dieser Berechtigung sind grundsätzlich Empfänger von Transferleistungen für den Lebensunterhalt (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) nach den entsprechenden Gesetzen; hier werden die Aufwendungen für den Wohnraum bei der Berechnung dieser Leistungen berücksichtigt. Führt allerdings die Gewährung von Wohngeld dazu, dass die anderen Sozialleistungen nicht mehr zu erbringen sind, ist die Beantragung von Wohngeld zulässig. Bei sich überschneidenden Leistungszeiträumen findet zwischen den Bewilligungsstellen (z.B. Jobcenter und Wohngeldstelle) ein, allerdings aufwändiges, Erstattungsverfahren statt.

Die in den Vorjahren forcierte Beantragung des Wohngeldes kann den Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II nur noch dann zur Pflicht gemacht werden, wenn die gesamte Bedarfsgemeinschaft nicht nur vorübergehend aus dem Bezug dieser Sozialleistung ausscheidet. Wohngeldempfänger mit Kindern können seit 2011 Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wie bei Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII in Anspruch

nehmen. Seit dem 01.01.2013 haben Wohngeldempfänger zudem die Möglichkeit, das in Hagen neu eingeführte Sozialticket in Anspruch zu nehmen.

Eine Refinanzierung der Personal- und Sachkosten der Stadt findet durch das Land für die durch das Bundesgesetz übertragene Aufgabe nicht statt. Die Landesverfassung verlangt im Rahmen des sogenannten Konnexitätsprinzips eine volle Kostendeckung des Landes. Durch obige Finanzübersicht wird deutlich, dass dieser Grundsatz mit knapp 0,43 Mio. € verletzt wird.

Auftragsgrundlage

Auftragsgrundlage sind das Wohngeldgesetz, die Wohngeldverordnung und die Regelungen der Verwaltungsvorschriften.

Zielgruppe

Zielgruppen sind Mieter und Eigentümer selbstgenutzten Wohnraums, wenn hierfür Miete zu zahlen ist bzw. Belastungen zu finanzieren sind.

Ziel

Bei vollständigen Anträgen soll eine Bescheiderteilung innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Dieses Ziel konnte auch im Jahr 2017 wieder weitestgehend erreicht werden.

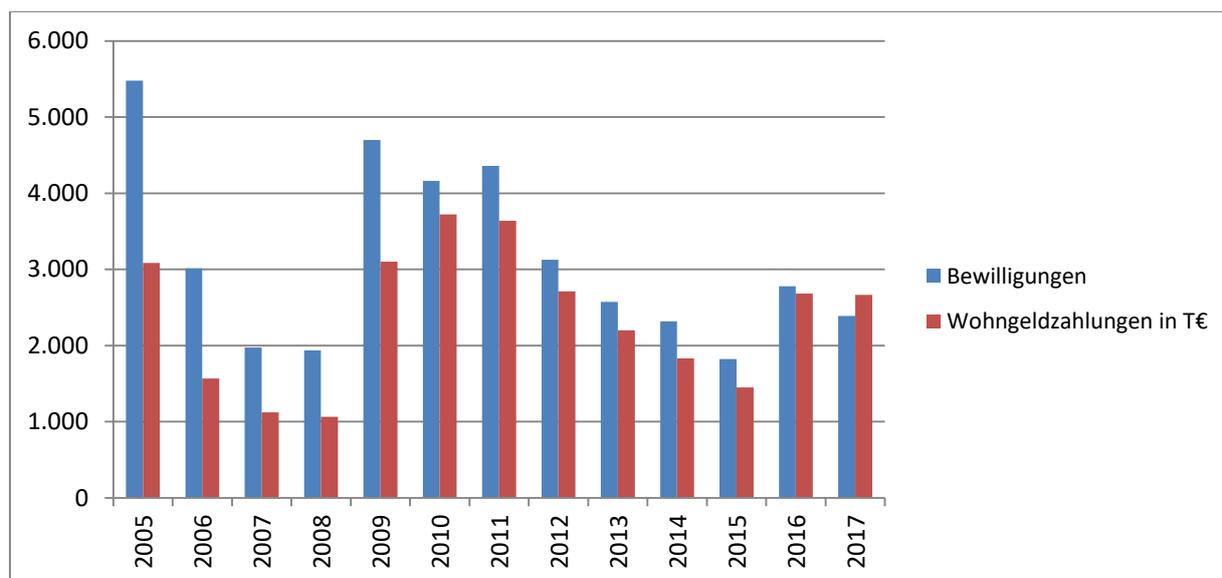


Abbildung 11: Wohngeldbewilligungen 2005 - 2017 Wohngeldzahlungen in T€

Insgesamt wurde im Jahr 2017 in Hagen bei 2.389 Wohngeldbewilligungen Wohngeld in Höhe von 2,664 Mio. € ausgezahlt. Dadurch ergibt sich pro Wohngeldbewilligung im Jahr 2017 ein Betrag in Höhe von ca. 93,- € monatlich (2010 = 74,- €, 2011 = 70,- €, 2012 = 72,- €, 2013 = 71,- €, 2014 = 65,- €, 2015 = 66,- €, 2016 = 80,- €). Dieser Aufwand wurde je zur Hälfte von Bund und Land getragen. Insgesamt wurden 3.623 maschinelle Wohngeldberechnungen durchgeführt. Hinzu kommt eine nicht näher bestimmte Zahl manueller Probeberechnungen für z.B. das Jobcenter oder die Grundsicherungsstelle. Ca. 34% der formellen Antragsverfahren musste wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen oder wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

Zum 01.01.2015 wurde das im Jahr 2007 ausgesetzte Widerspruchsverfahren wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass zunächst die angefochtenen Entscheidungen wieder durch die

Wohngeldstelle überprüft werden müssen. Sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann, ist eine Entscheidung durch die Bezirksregierung Arnsberg herbei zu führen. Im Jahr 2017 gab es 13 Widerspruchsverfahren, die durch die BR Arnsberg zu entscheiden sind. Alle Verfahren sind abgeschlossen. In allen Fällen wurden die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen.

2.1.2.5 BAföG-Leistungen

Personalübersicht						
Jahr	Anzahl	Stellen ...			Mitarbeiter-Fluktuation	
		davon für Verwaltungskräfte	davon für Pädagogische Kräfte und Sozialarbeiter	Im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	3	3	0	3	0	0
2016	3	3	0	3	0	0
2017	1	1	0	1	0	0

Gesamtübersicht der Finanzen 2017 (Produkt 1.31.51.03 BAföG)		
Aufwand	Personalaufwand einschl. Wohngeld	678.810 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	0 €
	Transferaufwand	0 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	0 €
	Summe Aufwand	<u>678.810 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	0 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	200 €
Summe Ertrag	<u>200 €</u>	
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>678.610 €</u>

Rahmenbedingungen der Aufgabe

Durch Bundesgesetz sind Kommunen verpflichtet, die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen des sog. Schüler-BAföG vorzunehmen; es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Dabei sind die zusätzlich erlassenen Ausführungsregelungen zu beachten.

Für eine Zuständigkeit der BAföG-Stelle Hagen ist neben dem Schultyp entweder

- der Wohnort des Auszubildenden oder
- der Wohnort der Eltern oder
- der Sitz des Trägers der Ausbildungsstätte maßgeblich.

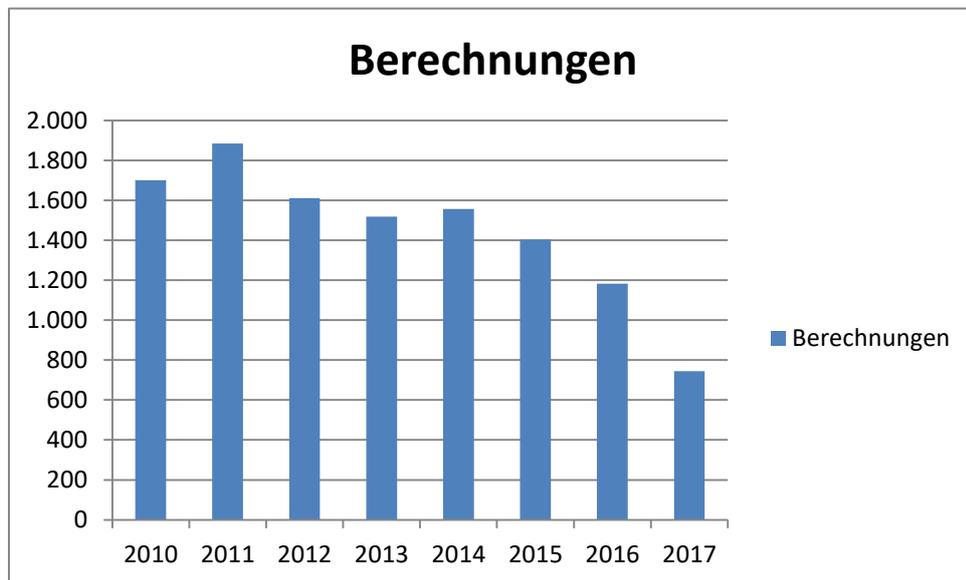


Abbildung 12: Anzahl bewilligter BAföG-Anträge 2010 - 2017

Auftragsgrundlage

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Zielgruppe / Schwerpunkte

Schülerinnen und Schüler an schulischen Ausbildungsstätten (ab Klasse 10) können Leistungen erhalten, wenn ihnen die erforderlichen Mittel für Lebensunterhalt und Ausbildung nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Bei einer Ausbildung sind Leistungen möglich bei dem Besuch von Einrichtungen, die eine berufliche Bildung ermöglichen. Berufstätige, die einen mittleren Bildungsabschluss wie die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife an einem Weiterbildungskolleg erreichen möchten, gehören ebenfalls zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Kritik / Perspektiven

- Zur interkommunalen Vergleichbarkeit wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vorgegeben, in welcher Weise die von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als statistisches Landesamt zur Verfügung gestellte Übersicht einheitlich auszuwerten ist. Diese Daten aus der maschinellen Bearbeitung der Anträge weisen demnach 744 Fälle für 2017 (incl. der maschinellen Ablehnungen) aus. Die obige Grafik ist mit dieser Lesart für die Vorjahre entsprechend aufgebaut worden.

- 78 Anträge waren im Jahr 2017 zusätzlich wegen des Fehlens der Förderungsvoraussetzungen manuell abzulehnen. Diese Anträge sind in der Darstellung „Berechnungen“ nicht enthalten.
- Die bewilligten Förderungsanträge hatten in 2017 ein Ausgabevolumen von 2.236.371 € (Vorjahr: 2.821.660 €).
- In 2017 sind personelle Engpässe entstanden, die dazu führten, dass das Antragsaufkommen nicht vollständig bearbeitet werden konnte. Es war Anfang 2017 über ca. 100 Anträge aus 2017 noch nicht entschieden.
- Zum 01.10.2017 erfolgte eine organisatorische Neuausrichtung der Sachgruppe Bafög, indem die Aufgaben Bafög mit einem anderen Aufgabengebiet gemischt wurden. So werden künftig sechs statt zuletzt zwei Sachbearbeitungen in der Lage sein, die Bafög-Aufgaben neben den Aufgaben des Beistandes und der Beurkundungsperson wahrzunehmen.
- Die deutliche Verringerung der Fallzahlen und die damit verbundene Reduzierung des Ausgabevolumens ist nach wie vor auf den Wegfall der Förderungsfähigkeit der Semester 1 und 2 der Abendrealschule zurückzuführen, aber auch auf den benannten Bearbeitungsrückstand der Anträge in 2017. Der Bund hat Ende 2015 festgestellt, dass die in NRW auf Weisung der Bezirksregierung Köln als Fachaufsichtsbehörde durchgeführte Praxis der Förderung dieser Ausbildungsgänge rechtswidrig ist.
- Die Kosten für die Bearbeitung der Anträge hat die Stadt zu tragen; die Leistungen werden vom Bund finanziert. Bewilligungen mussten wie bisher aufgehoben werden, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben waren, zum Beispiel wegen Fehlzeiten der Schüler, Abbruch der Ausbildung oder wegen bei Antragstellung verschwiegener Einkünfte bzw. verschwiegenen Vermögens. Hierdurch waren Ende 2017 noch offene Rückforderungen in Höhe von insgesamt 279.593 € zu verzeichnen.

2.1.2.6 Versicherungsamt

Personalübersicht						
Jahr	Stellen...				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	4,5	4,5	0,0	4,5	0,0	0,0
2016	4,5	4,5	0,0	4,5	0,0	0,0
2017	4,5	4,5	0,0	4,5	0,0	0,0

Gesamtübersicht der Finanzen 2017		
Produkt 1.31.51.05		
Aufwand	Personalaufwand	200.940 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	0 €
	Transferaufwand	0 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	0 €
	Summe Aufwand	<u>200.940 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	0 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	0 €
	Summe Ertrag	<u>0 €</u>
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>200.940 €</u>

Auftragsgrundlage:

Nach § 93 Abs.1 Satz 1 SGB IV haben die Versicherungsämter in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen, Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen und auf Verlangen des Versicherungsträgers den Sachverhalt aufzuklären. Die in §16 SGB I niedergelegte Verpflichtung Rentenansprüche entgegenzunehmen, beinhaltet nach Auffassung der Rentenversicherungsträger nicht nur die bloße Annahme von Erklärungen der Versicherten zur Weiterleitung an den Sozialleistungsträger, sondern auch eine kostenfreie Unterstützung und Beratung der Versicherten.

Aussagen zur Qualität der Aufgabenwahrnehmung

Das Versicherungsamt als untere Versicherungsbehörde bietet eine unabhängige, kostenfreie und objektive Beratung zur Sozialversicherung. Es nimmt seine Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und handelt nicht im Auftrag der Versicherungsträger. Da es den Versicherungsträgern nicht angegliedert ist, liegt auch keine Weisungsgebundenheit vor.

Die Versicherungsämter haben in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen, Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen, auf Verlangen des Versicherungsträgers den Sachverhalt aufzuklären, Beweismittel beizufügen, sich, soweit erforderlich, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten.

Ziel/Schwerpunkte

Ziel ist es immer, die Versicherten, umfassend und zielgerichtet über ihre Rechte und Pflichten, ihre Leistungsansprüche und rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im persönlichen Gespräch zu informieren. Oberstes Ziel der Auskunftserteilung muss sein, dass der Auskunftssuchende nach Möglichkeit so umfassend informiert wird, dass er bei keiner weiteren Stelle nachfragen muss, um sein Informationsbedürfnis zu befriedigen. Auf naheliegende und günstige Gestaltungsmöglichkeiten muss hingewiesen werden. Die Versicherungsämter haben insgesamt damit eine bedeutsame Aufgabe innerhalb des sozialrechtlichen Informationsangebotes zu wahren.

Dies bedeutet in erster Linie Informationen über die einzelnen Leistungen, sowie deren Voraussetzungen und Umfang, wie Heilbehandlungen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Renten, Beitragserstattungen, Zuschüsse zu den Aufwendungen zur Krankenversicherung und Rentenabfindungen, zu vermitteln und das entsprechende Antragsverfahren in die Wege zu leiten.

Die Terminvergabe für eine Beratung oder Antragsaufnahme sollte möglichst innerhalb einer Woche erfolgen.

Perspektive:

Im Jahr 2017 führten die mehrere Monate dauernde Mithilfe des Versicherungsamtes bei der Unterhaltsvorschusskasse und die zum Teil gleichzeitigen langen Ausfallzeiten von Kolleginnen wegen Arbeitsunfähigkeit und Reha zu einem Rückgang der aufgenommenen Anträge. Gleichzeitig stieg die Wartezeit auf einen Termin um mehrere Wochen. Das og. Ziel innerhalb von einer Woche einen Termin zu vergeben, konnte daher nicht eingehalten werden. Sollten wie geplant in nächster Zeit 2 Kolleginnen aus Altersgründen ausscheiden und die Stellen abgebaut werden, wird die Vorlaufzeit sich dann dauerhaft auf mehrere Wochen ausdehnen.

Gesamtstatistik	2017	2016	2015
Rentenanträge	1677	1897	2015
Kontenklärungen mit Anlagen	1156	1576	1690
ausländische Fragebögen	38	39	102
sonstige Serviceleistungen	533	697	705
Niederschriften und Rechtsbehelfe	86	144	113
Beitragszuschuss Krankenversicherung	155	173	183
Ersatzansprüche SGB II und XII	365	441	424
Ersuchen anderer Behörden	134	163	188
Beratungsgespräche (auch telefonisch)	533	607	744
Insgesamt	4.677	5.737	6.164

Abbildung 13: Fallzahlen Versicherungsamt

2.1.2.7 Bildung und Teilhabe

Das Gesetzespaket zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen ist seit dem Frühjahr 2011 in Kraft. Zuständig für die Bearbeitung von Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Leistungen) in Hagen sind zwei Stellen: Der Fachbereich Jugend und Soziales¹ und das Jobcenter². Die "Fachstelle für Bildungs- und Teilhabeleistungen" im Fachbereich Jugend und Soziales ist mit drei Mitarbeiterinnen (nach Arbeitsstunden 2,2 Arbeitskräfte) ausgestattet; im Jobcenter bearbeitet bei fünf zusätzlichen Stellen jeder Leistungssachbearbeiter in "seinen" Fällen die Anträge auf BuT-Leistungen.

Beschreibung der Aufgabe

Die BuT-Leistungen umfassen

- Kostenübernahme bei Schulausflügen und Klassenfahrten,
- Kostenübernahme bei Ausflügen/Fahrten von Kindertageseinrichtungen,
- pauschale Leistungen für den Schulbedarf,
- Lernförderung,
- Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen und
- Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe
- Die in anderen Bundesländern bestehende Möglichkeit der Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist in NRW wegen der vorrangigen Ansprüche nach der Schülerfahrerkostenverordnung ausgeschlossen. Auch evtl. zu erbringende Eigenanteile (z. B. beim Schoko-Ticket) sind durch die allgemeinen Regelsätze außerhalb des BuT abgegolten.

Die jeweiligen Leistungen werden, bis auf die bar ausgezahlte Schulbedarfspauschale, in Form von Gutscheinen gewährt.

Aussagen zur Qualität der Aufgabenwahrnehmung

Ein einheitliches Handeln sowohl im Jobcenter als auch in der Fachstelle für Bildungs- und Teilhabeleistungen der Stadt Hagen wird durch eine detaillierte schriftliche Anweisung gewährleistet.

Rahmenbedingungen der Aufgabe

Die Transferleistungen und der Personaleinsatz sind durch den Bund refinanziert. Dies gilt nicht für BuT-Berechtigte, die Ursprungsleistungen nach SGB XII oder AsylbLG erhalten. Die für diesen Personenkreis gewährten Leistungen werden allein aus städtischen Mitteln finanziert (in 2017 rd. 50.000 Euro).

Darüber hinaus hat das Land Nordrhein-Westfalen den zusätzlichen Härtefallfond "Alle Kinder essen mit" geschaffen, der für Bedürftige, die auf Grund individueller Gegebenheiten nicht zum Kreis der Berechtigten nach den Regelungen zum BuT gehören, zumindest im Rahmen der Mittagsverpflegung Leistungen vorsieht.

¹ BuT-Leistungen werden im Fachbereich Jugend und Soziales bewilligt, wenn der Antragsteller Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB XII-Leistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.

² BuT-Leistungen werden im Jobcenter bewilligt, wenn der Antragsteller ALG II-Leistungen bezieht.

Solche individuellen Gründe können sich beispielsweise bei alleinerziehenden Auszubildenden, BAföG-Berechtigten oder Erwerbstätigen mit hohen Schuld- und Ratenzahlungen finden. Zwischen der bewilligenden Kommune und der Bezirksregierung erfolgt im Rahmen des Härtefallfonds neben diversen Berichts- und Statistikverpflichtungen halbjährlich eine Erstattung, die sich allerdings als sehr arbeitsaufwändig erweist. Demgegenüber können nur wenigen Antragstellern Leistungen bewilligt werden, da das Land die Gewährung umfassend reglementiert und einschränkt. Der Härtefallfonds ist bis Mitte 2020 befristet.

Auftragsgrundlage

SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG, Erlass zum Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"

Zielgruppe

BuT-Leistungen können Hagener Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten, die

- ALG II-Leistungen, Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB XII-Leistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
- die Altersbeschränkungen des BuT-Paketes³ erfüllen und
- eine Schule oder eine Kindertagesstätte besuchen bzw. sich in Kindertagespflege befinden.

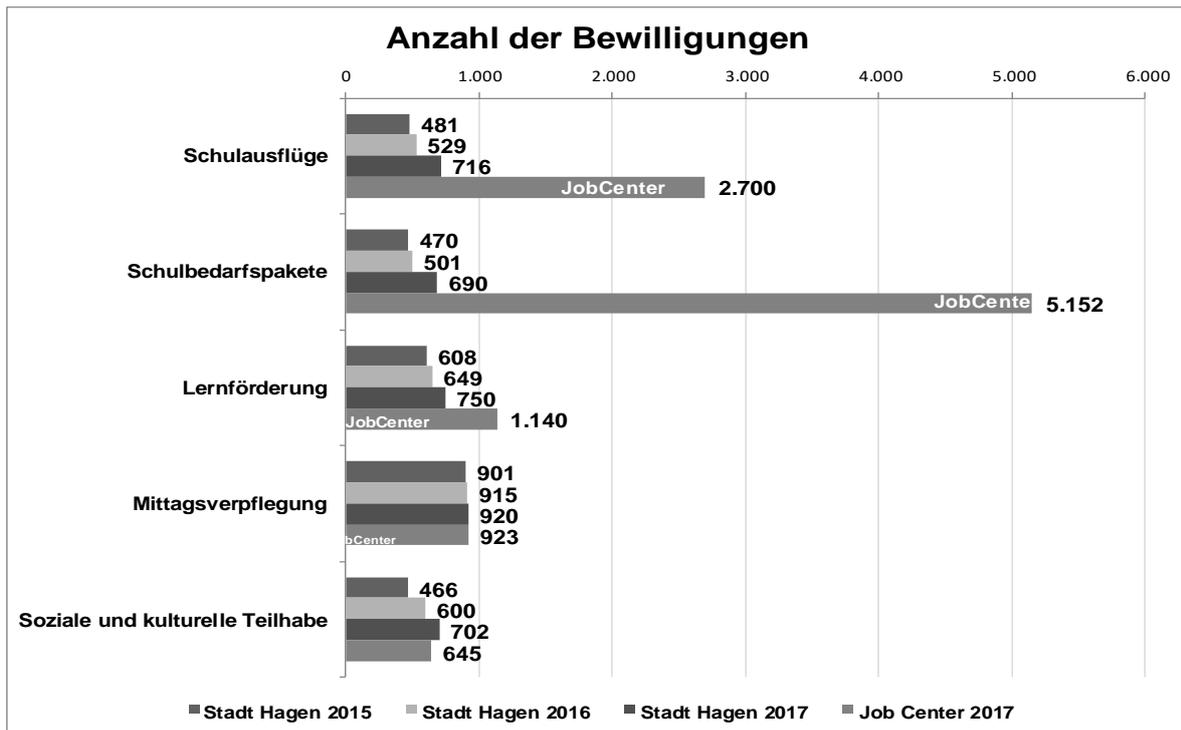
Das Gesetz verfolgt das Ziel, soziale Nachteile von Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen in finanziell benachteiligten Familien zu verringern.

Leitziele

Hagener Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in finanziell benachteiligten Lebenslagen sind

- in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt,
- in ihr soziales Umfeld (z.B. Schulklassen, Sportvereine) weiter integriert und
- in ihren Stärken und Interessen gefördert.

³ Die Begrenzungen liegen bei Teilhabeleistungen bei 25 Jahren und bei den übrigen BuT-Leistungen bei 18 Jahren.



Das Jobcenter kann wegen einer Systemumstellung verlässliche Zahlen erstmal für 2017 liefern. Darüber hinaus sind die Anzahl der Bewilligungen zwischen den beiden Stellen nur bedingt kompatibel, da das Jobcenter in den meisten Fällen für einen längeren Zeitraum (grundsätzlich ein halbes Jahr) ohne erneute Antragstellung Leistungen bewilligt. Die Stadt Hagen ist wegen der unterschiedlichen Bewilligungsmodalitäten bei dem für die Antragstellung notwendigen Ursprungsleistungen, von den Bewilligungszeiträumen anderer Sozialleistungsträger abhängig, die oftmals sehr viel kürzer sind (Kindergeldzuschlag beispielsweise wird von der Kindergeldkasse oft nur für ein oder zwei Monate gewährt), was hier zu einer Notwendigkeit vermehrter Antragstellungen im Rahmen des BuT führt.

Im Übrigen zeigt sich, dass sich die Art des jeweils zu bearbeitenden Kundenstammes im Berichtszeitraum im Umbruch befindet, da beispielsweise viele kinderreiche syrische Flüchtlingsfamilien aus städtischer Betreuung ins Jobcenter wechseln. Gleichzeitig zeigt sich, dass auch unter den verbleibenden Anspruchsberechtigten die Möglichkeiten des BuT weiterhin vermehrt angenommen werden; insbesondere die Lernförderung (hier aber noch im Berichtszeitraum wegen der Notwendigkeit der Förderung neu einreisender Flüchtlingskinder), als auch die Leistungen der Teilhabe haben zugenommen. Bei der Mittagsverpflegung verbleibt es auf einem hohen Niveau. Schulausflüge werden vermehrt auch für kleine und Kleinstbeträge (8,00 EUR für einen Zoobesuch) beantragt, dies insbesondere bei dem Klientel, das Ursprungssozialleistungen von der der Stadt Hagen erhält.

Im Jahr 2017 wurden von beiden Stellen Leistungen von insgesamt 2,35 Mio. € (2015: 1,9 Mio. €; 2016: 2,1 Mio. €) gewährt. Diese teilten sich wie folgt auf:

Schulaufzüge	Schulbedarfspaket	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Soziale und kulturelle Teilhabe
405.000 €	620.000 €	569.000 €	689.000 €	67.000 €

Teilziele für das Berichtsjahr

Teilziele für das Berichtsjahr waren

1. eine in Anbetracht der zwei sachbearbeitenden Stellen vereinheitlichte und ressourcenschonende Organisation
2. und eine weitere Steigerung der Zahl der Leistungsempfänger gegenüber den Vorjahren .

Maßnahmen zur Zielerreichung

Zu 1: Die schriftliche Anweisung für die BuT-Leistungsgewährung im Jobcenter und im Fachbereich Jugend und Soziales wird fortgeschrieben.

Datenbanken und DV-Anwendungen unterstützen den Arbeitsfluss ("work-flow") und werden zeitnah auf aktuellem Stand gehalten.

Zu 2.: Die durch die Schulsozialarbeiter bereits geschaffene Grundlage wird auch im Berichtsjahr an den einzelnen Institutionen weiter publiziert und für die Inanspruchnahme geworben. Gerade im Bereich der Mittagsverpflegung sind die Anbieter, aber auch ggfls. bestehende Elterninitiativen mit der Verbreitung des Angebotes betraut und hierin auch aktiv. Im Bereich der Lernförderung kommt es zu einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Vernetzung von Angebot und Nachfrage zwischen Lehrern, Nachhilfe gebenden Schülern und den nachsuchenden Schülern, die beratend durch den Fachbereich unterstützt wird. Die Überprüfung und Zertifizierung der Nachhilfe gebenden Schüler im Rahmen von BuT obliegt dabei ebenfalls dem Fachbereich.

Zielerreichung

Zu 1: Die Vorgehensweisen und Kriterien für die Leistungsgewährung sind im Jobcenter und im Fachbereich Jugend und Soziales identisch.

Zu 2.: Die Bedürftigkeitsgründe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die BuT-Leistungen erhalten haben, veränderten sich im Laufe des Berichtszeitraumes nachhaltig. Zwar nahmen Asylbewerber, die ebenfalls im Rahmen von BuT gefördert werden stark zu, jedoch verlagerte sich deren Anspruchsberechtigung relativ schnell ins SGB II. Die Struktur danach neu zugewiesener Asylbewerber waren vorrangig junge, alleinstehende Männer, die selten BuT Ansprüche hatten. Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA´s) erhalten dem BuT vergleichbare Leistungen durch die Jugendhilfe und sind von daher in diesem Bericht nicht zu benennen.

Aber auch die Personen, die aufgrund Bezuges von Wohngeld, Kindergeld oder städtischen Sozialleistungen anspruchsberechtigt sind, nehmen die Möglichkeiten vermehrt wahr. So sind hier insbesondere Schulausflüge, Teilhabe und Lernförderung öfter nachgefragt worden, während es bei der Mittagsverpflegung auf einem hohen Niveau verblieb.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass das Land Nordrhein-Westfalen derzeit an einer Novellierung der Weisungen arbeitet. Darüber hinaus wird die neue Bundesregierung wohl einen Gesetzentwurf dahingehend einbringen, dass ein Eigenanteil von derzeit noch 1,00 Euro pro Mittagessen bei der Mittagsverpflegung zukünftig wegfallen soll, was dementsprechend zu einem erhöhten Finanzaufwand von Ländern und Kommunen führen könnte.

2.2 Pädagogische Hilfen

2.2.1 Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe / Schutzmaßnahmen / Hilfen für junge Erwachsene

Personalübersicht ⁴						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	Im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	48,0	9,0	39,0	46,0	5	5
2016	48,0	9,0	39,0	46,0	4	4
2017	50,5	9,0	41,5	48,0	4	2

Gesamtübersicht der Finanzen ⁹		
(Teilplan 1.36.30 – ohne Jugendgerichtshilfe und Frühe Hilfen)		
Aufwand	Personalaufwand	2.855.663 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	4.056.999 €
	Transferaufwand	30.738.153 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	6.084 €
	Summe Aufwand	<u>37.656.889 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allgemeine Umlagen	5.645 €
	sonstige Transfererträge	5.477.369 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.530.210 €
	Sonstige ordentliche Erträge	436.430 €
Summe Ertrag	<u>7.449.654 €</u>	
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>30.207.245 €</u>

⁴ In der obigen 'Personalübersicht' sind die Stellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) hinterlegt. Die entsprechende Personalübersicht des Pflegekinderdienstes (PKD) ist in einem eigenen Kapitel unter Gliederungspunkt 2.3.2 (Seite 49 ff.) abgebildet. Die in der obigen 'Gesamtübersicht der Finanzen' hinterlegten Aufwände und Erträge umfassen hingegen auch den Pflegekinderdienst und Jugendgerichtshilfen.

Aussagen zur Qualität der Aufgabenerledigung

Den vielfältigen Leistungen, die der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) anbietet, liegt ein Handlungskonzept/Qualitätshandbuch zugrunde, welches 2003/2005 in Kooperation mit dem Landesjugendamt entwickelt wurde und kontinuierlich fortgeschrieben wird. Die Produkte sind auf der Grundlage von Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität beschrieben.

Die Handlungsschritte und Instrumente des Qualitätshandbuchs

- garantieren die Qualität der Hilfe,
- reduzieren durch eindeutige Anleitung und konkrete Vorgaben Fehlermöglichkeiten,
- führen zur Vergleichbarkeit der Bearbeitung und damit zur besseren Nachvollziehbarkeit des Einzelfalls und
- sichern die Transparenz im jeweiligen Verfahrensstand und zu möglichen Schnittstellen.

Die Einhaltung der in dem Qualitätshandbuch beschriebenen Handlungsschritte ist verbindlich. Die Leitziele, die mit den freien Trägern der Erziehungshilfe in der Arbeitsgruppe gem. § 78 SGB VIII entwickelt wurden, sind Grundlage der fachlichen Orientierung. Die Aufgaben wurden ausschließlich im Sinne des Fachkräftegebots gem. § 72 SGB VIII erfüllt. Die Gruppenleitungen des ASD wurden durch externe Fortbildungen zur zertifizierten Kinderschutzfachkraft ausgebildet. Seit 2010 finden regelmäßige Qualitätsdialoge mit den Leistungsanbietern für ambulante und teilstationäre Leistungen statt.

Auftragsgrundlage

SGB VIII, insbesondere die §§ 1 - 10, §§ 16 – 21, §§ 27 – 43, §§ 50 – 52

Eine herausragende Stellung hat das Jugendamt bei der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes gem. § 8a SGB VIII.

Die Verpflichtung für die Jugendhilfe ergibt sich unter anderem auch aus dem BGB und dem FamFG.

Leitziele

Die entscheidenden Grundlagen sind im Grundgesetz (Art. 6) und im SGB VIII verankert. Sie werden konkretisiert durch die mit den örtlichen freien Trägern der Jugendhilfe vereinbarten fachlichen Leitlinien sowie durch die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses:

- Das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit vor dem Hintergrund positiver Lebensbedingungen für sich und ihre Familien in einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt ist umgesetzt.
- Das Kindeswohl ist durch die Personensorgeberechtigten und/oder durch Hilfen zur Erziehung gewährleistet.
- Alle gewährten Hilfen zur Erziehung sind geeignet und notwendig. Sie berücksichtigen ökonomische Gesichtspunkte.

Teilziele für das Berichtsjahr

- Der Schutzauftrag bei allen Kindeswohlgefährdungen ist umgesetzt.
- Alle Leistungsanbieter im ambulanten und teilstationären Bereich nehmen an einem Qualitätsdialog teil.
- Die Entwicklung und Einführung eines umfassenden Finanz- und Fachcontrollings für den Bereich der Erzieherischen Hilfen ist weitergeführt worden.

Maßnahmen zur Zielerreichung

Als Garant für die Ausführung des staatlichen Wächteramtes hat die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung oberste Priorität bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Allgemeinen Sozialen Dienst. In 2017 gingen 156 Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen beim ASD ein und wurden nach den intern vorgeschriebenen Standards überprüft. In etwa 75 % der Fälle stellte sich ein weiterer Hilfebedarf ein, so dass entweder durch Inobhutnahmen, ambulante oder stationäre Hilfen zur Erziehung der Kinderschutz sichergestellt werden musste.

Meldungen von Kindeswohlgefährdungen

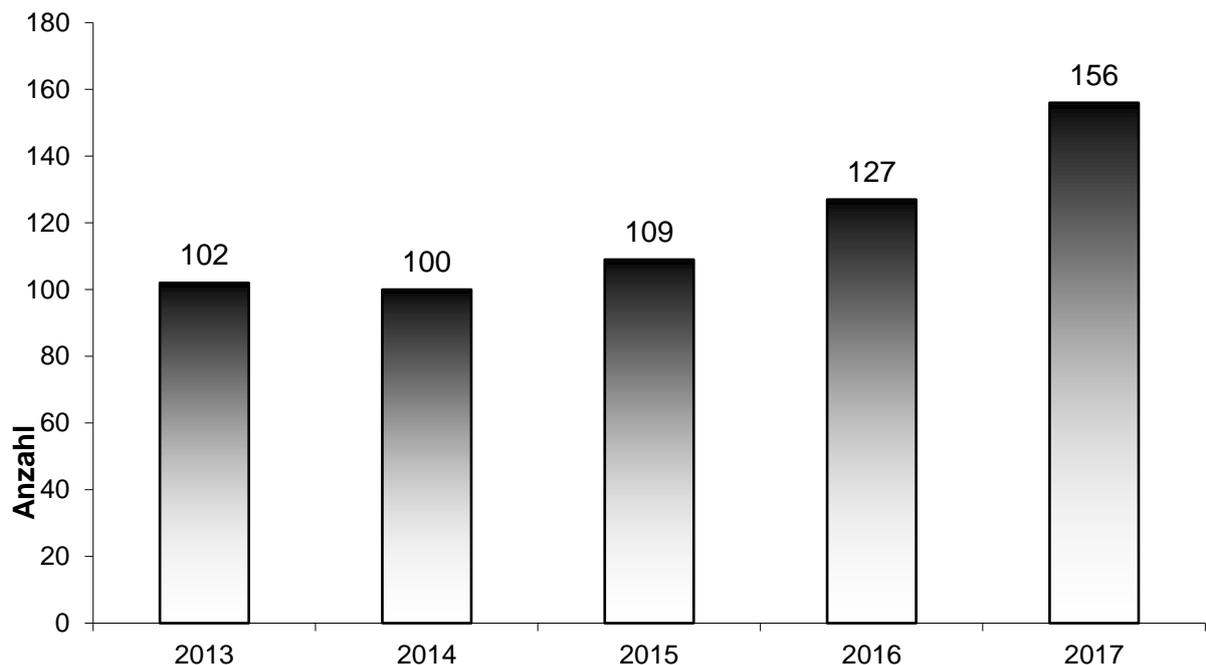


Abbildung 14: Anzahl der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Zeitablauf

Die Anzahl der Meldungen Kindeswohlgefährdungen hat im Jahr 2017 wieder leicht zugenommen. Ursächlich sind u.a. die gestiegenen Meldungen über häusliche Gewalt.

Netzwerkarbeit

Die Kooperation mit den Hagener Schulen, Kitas und Angeboten der Frühen Hilfen wurde weiter fortgeführt. Vertreter des ASD nehmen regelmäßig an Regionalkonferenzen und Treffen der Sozialraumteams in den Stadtteilen teil.

Mit den Hagener Familienrichtern, Vertretern von Beratungsstellen, Fachanwälten für familiengerichtliche Verfahren und anderen Akteuren wurde der Leitfaden zur Umgangsrechtsregelung bei Trennungskindern weiterentwickelt. Es handelt sich um ein richtungweisendes Modellprojekt in Deutschland.

Qualitätsdialoge mit den Leistungsanbietern im ambulanten und teilstationären Bereich sind weitergeführt worden. Die AG 4 gem. § 78 SGB VIII hat in 2017 regelmäßig getagt und sich mit der Bestandserhebung des Angebots, durchgeführt seitens der Jugendhilfeplanung, auseinandergesetzt. Geplant ist eine daran anschließende Bedarfserhebung.

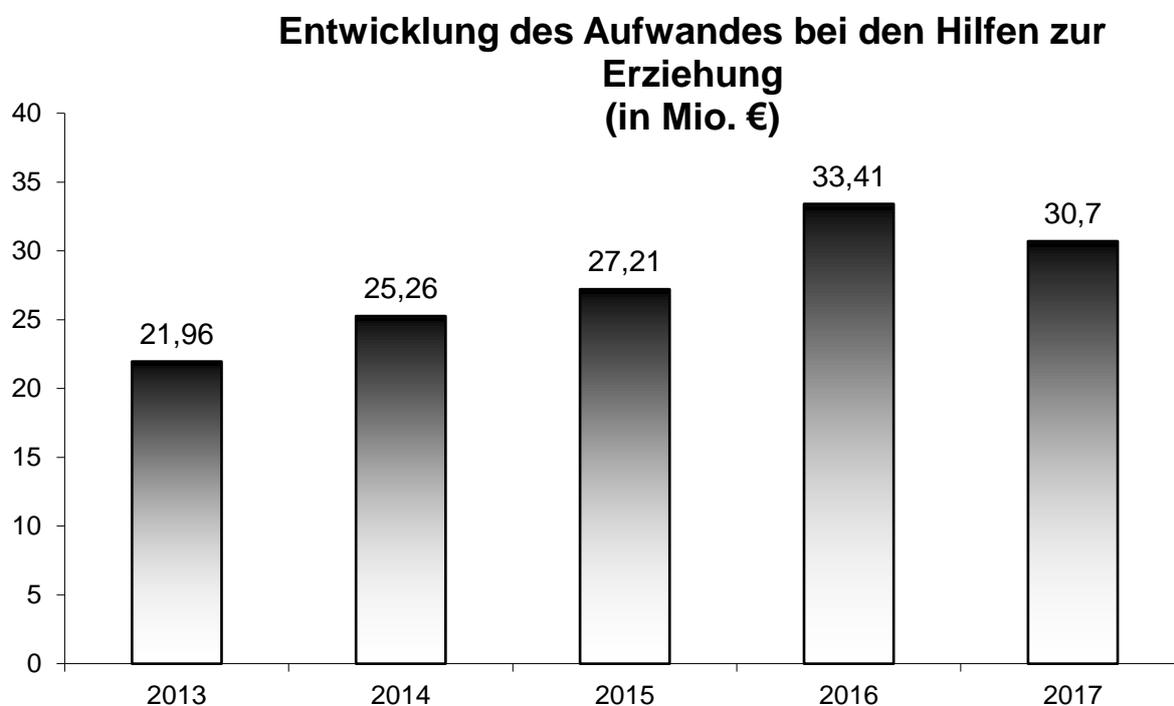


Abbildung 15: Entwicklung des Aufwandes bei den Hilfen zur Erziehung

Transferaufwand bei den Erziehungshilfen	2013	2014	2015	2016	2017
Mutter/Kind-Unterbringung	1.170.710 €	1.189.130 €	1.538.275 €	1.383.408 €	1.502.555 €
Hilfe zur Erziehung	16.375.477 €	18.190.910 €	19.684.980 €	20.990.623 €	20.367.928 €
Eingliederungshilfe (nur Kinder u. Jugendliche)	1.946.590 €	2.558.274 €	2.353.160 €	2.175.631 €	1.954.597 €
Eingliederungshilfe (nur junge Volljährige)	1.425.237 €	1.508.635 €	1.750.182 €	1.355.488 €	986.775 €
Hilfen für Volljährige			1.041.770 €	821.367 €	1.151.999 €
Inobhutnahmen	305.305 €	820.436 €	655.434 €	529.311 €	498.899 €
UMA				5.728.889 €	4.227.452 €

Abbildung 16: Ausgabenentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung

Der Aufwand bei den Hilfen zur Erziehung wird zum einen durch das Fallaufkommen und zum anderen durch die Kostensätze für die Leistungen geprägt. Das Fallaufkommen wird seit Jahren auch durch einen Zuzug von Familien in prekären Lebenslagen beeinflusst.

Der Aufwand (Abb. 15) für die Hilfen zur Erziehung ist rückläufig. Dies begründet sich in einer rückläufigen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Gleichzeitig steigt der kommunale Anteil für die Hilfen zur Erziehung, da für die UMA eine nahezu vollständige Kostenerstattung durch das Land erfolgt. Die Ausgaben bei den stationären Erziehungshilfen, insbesondere bei den Unterbringungen von Kindern in Pflegefamilien sind dem Trend des Vorjahres folgend weiter gestiegen. Verstärkt muss der ASD auf sogenannte Profipflegeeltern zurückgreifen, da kaum noch „normale Pflegefamilien“ akquiriert werden können.

Die geschilderte Kostenentwicklung gibt den landesweiten Trend wieder. Im Vergleichsring der mittleren Großstädte nimmt Hagen bei den Ausgaben je 10.000 unter 18-Jährigen nach wie vor einen Platz im unteren Mittelfeld ein.

Zielerreichung

Das vorrangige Ziel der Erziehungshilfe, den Schutzauftrag bei allen Kindeswohlgefährdungen umzusetzen und die entsprechenden Verfahrensstandards einzuhalten, konnte gewährleistet werden.

Die Kooperation auf regionaler Ebene mit Schulen und Kitas, insbesondere den Familienbegleitern und Hebammen, hat sich bewährt. Durch die Kooperation im Sozialraum mit den dort professionell handelnden Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe ist es frühzeitiger gelungen, betroffenen Familien Unterstützungsangebote im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu vermitteln und kurzfristig auf Krisensituationen in Familien zu reagieren.

In den Stadtteilen Wehringhausen und Vorhalle haben die Sozialraumteams, bestehend aus Vertretern des ASD, der Jugendarbeit und der Kitas, ihre Tätigkeit weiter fortgesetzt.

Der Jugendhilfeträger "Ev. Jugendhilfe Iserlohn/Hagen" hat sein Angebot Jugendhilfe an 3 Schulen in Hagen erfolgreich weitergeführt.

Das Konzept "Kurve kriegen" für Prävention von Kriminalität im Kinder- und Jugendalter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird in ausgewählten Kommunen und Landkreisen umgesetzt. Am 01.10.2011 ist das Projekt in Hagen an den Start gegangen. Ziel ist es, in enger gemeinsamer Kooperation mit allen handelnden Akteuren junge Straftäter durch individuelle pädagogische und psychologische Hilfeangebote vor einem Abgleiten in die Kriminalität zu bewahren.

Neue Herausforderungen / Neuer Schwerpunkt

Die Kinder- und Jugendhilfe wird auch in Zukunft gefordert sein, tragfähige soziale Infrastrukturen zu schaffen sowie kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen zu unterstützen. Die Hilfen zur Erziehung werden auch zukünftig eine wichtige Rolle hierbei spielen, nicht zuletzt, weil der gesellschaftliche Wandel, das Auflösen traditioneller Familienformen, die Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und andere soziale Belastungsfaktoren dazu führen, dass Erziehungshilfe stärker als noch in der Vergangenheit beansprucht wird.

Maßgebliche Faktoren für die Inanspruchnahme für Hilfen zur Erziehung sind unter anderem

- unzureichende elterliche Erziehungskompetenz,
- schwindende Stabilität sozialer und familiärer Netzwerke,
- kumulierende Faktoren für sozial belastende Sozialisationsbedingungen von Kindern (z.B. alleinerziehende Elternteile und die Abhängigkeit von Transferleistungen),
- migrationsbedingte Entwicklungshemmnisse und
- ein wachsender Anteil psychisch erkrankter Eltern oder Elternteile und damit einhergehende Entwicklungsrisiken der Kinder.
- Zuwanderungen von kinderreichen Familien aus Osteuropa

Das Thema 'Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung' wird auch in den kommenden Jahren das zentrale Thema und die wesentliche Aufgabenstellung im Allgemeinen Sozialen Dienst sein.

Die oben beschriebenen Belastungsfaktoren für Kinder, Jugendliche und Familien zeigen, dass die Erziehungshilfe mit den Entwicklungsrisiken und den Lebensbedingungen von Kindern verbunden ist und für welche Problemkonstellation bzw. Zielgruppen erhöhte Bedarfe entstehen. Aus diesen Betrachtungen ergeben sich, auch bezogen auf die Perspektive und mögliche präventive Hilfen, Handlungsspielräume. Beispielhaft zu nennen sind präventive Unterstützungen im Bereich der frühen Hilfen, frühzeitiges Zugehen auf junge Familien und das aktive Anbinden von Unterstützungsleistungen im Regelbereich (Kita, OGS usw. sowie stadtteilbezogene Beratungsangebote in den Familienzentren).

2.2.2 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

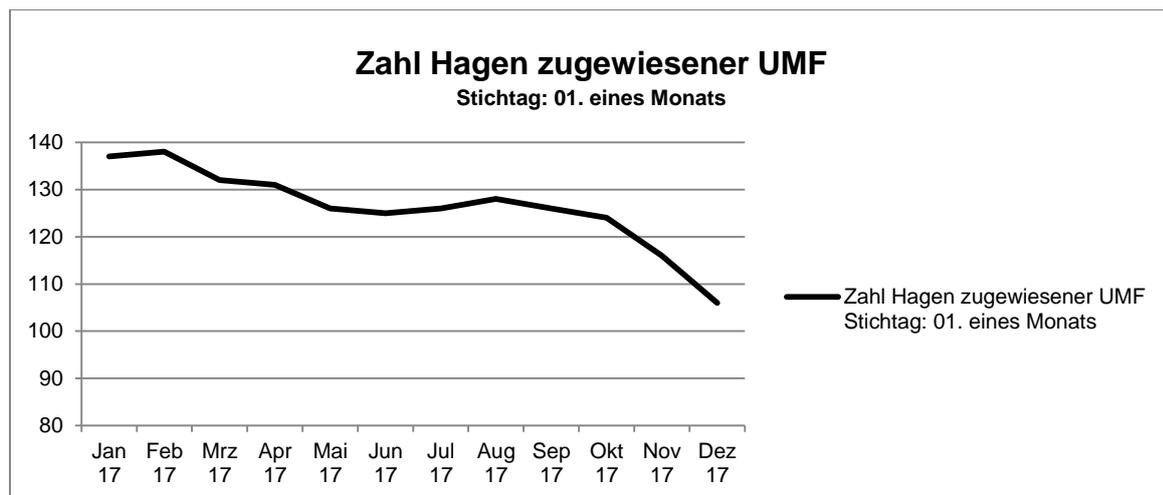
Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das Gesetz zur kindergerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen jugendlichen Minderjährigen im Juli 2015 verabschiedet /Bundestag am 15.10.15 beschlossen.

Ausgangslage:

Mit dem starken Zuzug von Flüchtlingen, insbesondere Ende des Jahres 2015, erfolgte bei dem Fachbereich Jugend und Soziales eine sukzessive Personalverstärkung in der 2. Jahreshälfte 2016. Im August 2016 konnte der innerbehördliche Fachdienst UMA installiert werden, der der Bearbeitung grundsätzlicher Fragen der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von UMA dient.

Der Fachdienst war im April 2017 voll besetzt mit vier Vollzeitstellen (Sozialarbeiter/innen), einer 19,5 Std.-Sachgruppenleitung mit zusätzlich 10,5 Std. Sachbearbeitung. Zum Abschluss des Jahres 2017 bestand der Fachdienst noch aus vier Vollzeitstellen, darin enthalten 19,5 Std. Sachgruppenleitung.

Die Zahl der in Hagen betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist im Jahr 2017 kontinuierlich, langsam gesunken. Waren im Vorjahr im Schnitt noch ca. 140 Unbegleitete in Hagen gemeldet, so waren es über das gesamte Jahr in 2017 noch ca. 120.



Die Verteilquote, gem. Königssteiner Schlüssel, wurde insbesondere in der zweiten Jahreshälfte nicht mehr erfüllt, wenngleich auch diese Zahl kontinuierlich sank.

Themenfelder:

Die deutlich gemäßigtere Situation im Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen führte auch zu einer deutlichen Entspannung der Gesamtsituation. Das Jahr 2016 stand unter dem Zeichen der Neuschaffung von Angeboten für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und der Neuorganisation der Arbeitsabläufe in der Abteilung Erziehungshilfen. Das Jahr 2017 stand auf Grund der bereits sinkenden Zahlen unter dem Zeichen der spezifischeren Ausrichtung auf unterschiedliche Problemfelder in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Entsprechend der sinkenden Zahlen konnten die Hagener Jugendhilfeträger im Jahr 2017 bereits, analog zu den Zahlen, ausreichend Plätze für die Betreuung vorhalten. Auf Grund der sinkenden Zahlen wurden in 2017 bereits einige der exklusiven Jugendhilfeangebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge konzeptionell umgestellt, sodass diese Gruppen ihr

Klientel interkulturell definiert haben. Zum Ende des Jahres bestand keine Gruppe mehr exklusiv für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die vorherrschenden Themen sind insbesondere durch das Durchschnittsalter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu erklären. Vorrangige Themen waren die schulische/berufliche Integration, Vorbeugung von Straffälligkeit und die Wohnraumakquise. Im Hinblick auf die schulische und berufliche Integration kann für das Jahr 2017 grundsätzlich ein positives Fazit gezogen werden. Die Versorgung mit Schulplätzen gelang ohne allzu große Wartezeiten. Der Übergang ins Berufsleben, bzw. in Ausbildungsverhältnisse gestaltete sich über bestehende und neu geschaffene Netzwerke der Jugendhilfeträger zunehmend leichter. Eine Schwierigkeit stellte zunächst noch der Zugang zu ausbildungsbegleitenden und –unterstützenden Hilfen dar.

Hinsichtlich der Vorbeugung von Straffälligkeit fanden in diversen Jugendhilfeeinrichtungen Veranstaltungen für Jugendliche Unbegleitete statt. Diese Veranstaltungen, in Form von Vorträgen mit anschließendem Austausch, fanden in Kooperation zwischen dem „Fachdienst UMA“ und der Jugendgerichtshilfe statt.

Auf Grund der in einigen Fällen eingetretenen Volljährigkeit und der damit häufig einhergehenden Suche nach privatem Wohnraum war auch dieses Thema stetig Inhalt der täglichen Arbeit mit den jungen Flüchtlingen. Auch hier wurden bestehende Netzwerke beansprucht um auf dem ohnehin strapazierten Wohnungsmarkt erfolgreich auf die Suche zu gehen.

Fazit:

Alles in allem hat sich im Jahr 2017 gezeigt, dass die teils kurzfristig geschaffenen Angebote aus 2016 Früchte getragen haben und durch die langsam sinkenden Fallzahlen eine deutlich bessere individuelle Förderung der einzelnen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge möglich war und entsprechend erfolgt ist.

2.2.3 Fachdienst für Pflegekinder

Personalübersicht						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	8,0	0,0	8,0	6,5	2	0
2016	8,0	0,0	8,0	7,5	0	0
2017	8,0	0,0	8,0	8,0	1	1

Aussagen zur Qualität der Aufgabenerledigung

Die Arbeit orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII des Arbeitskreises Adoptions- und Pflegekinderdienstvermittlung beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Für besondere Formen der Vollzeitpflege liegen spezielle Konzeptionen vor. Die Vollzeitpflege ist in das System der Hilfeplanung entsprechend der Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Hagen eingebunden.

Der Fachdienst arbeitet zentral im Rathaus II. In der Phase der Perspektivklärung arbeitet der Fachdienst in der Rolle eines Dienstleisters. Für dauerhafte Vollzeitpflegen übernimmt er

auch die Fallverantwortung für den ASD. Räumlichkeiten zur individuellen Beratung, Gruppenarbeit mit Bewerbern und Begleitung von Anbahnungs- und Besuchskontakten stehen zur Verfügung.

In der Beratung und Begleitung besonderer Formen der Vollzeitpflege kooperiert das Jugendamt auch mit freien Trägern der Jugendhilfe.

Auftragsgrundlage

- § 27, § 41 und § 42 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII
- § 44 SGB VIII

Zielgruppen / Schwerpunkte

- Pflegekinder, Pflegeeltern und -bewerber
- Herkunftsfamilien
- Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Pflegeeltern
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Gewinnung von Pflegeeltern

Leitziele

Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege bietet entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform.

Das Hagener Leitziel der Erziehungshilfe "Kein Kind unter sechs Jahren im Heim" ist getragen von dem Gedanken, dass die Förderung und Begleitung von Kindern unter sechs Jahren am Besten in einem familiären Umfeld gewährleistet ist. Für ältere Kinder und Jugendliche kann der "Lebensraum Familie" eine sinnvolle erzieherische Alternative zur Heimerziehung darstellen.

Das Angebot an Vollzeitpflegestellen ist dem Bedarf entsprechend differenziert und ausreichend. Für unter zehnjährige Kinder in Notsituationen stehen Möglichkeiten der Inobhutnahme in einer Pflegefamilie zur Verfügung.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Aufklärende Öffentlichkeitsarbeit in den Medien, um über den Pflegekinderdienst und die Aufgabe als Pflegeperson zu informieren
- Durchführung von Informationsveranstaltungen in Organisationen und Verbänden
- Aufbau und Ausbau eines differenzierten Angebotes im Rahmen der Vollzeitpflege
- Prüfung, Qualifizierung und Vorbereitung neuer Bewerber
- Qualifizierung und Fortbildung der Pflegeeltern

- Begleitende und unterstützende Beratung der Pflegefamilien und –kinder vor und während des Pflegeverhältnisses

Zielerreichung

Die qualitative und quantitative Arbeit des Fachdienstes ist durch den langfristigen krankheitsbedingten Ausfall von zwei Mitarbeiterinnen erheblich belastet gewesen. Dennoch wurde, vorwiegend durch die Vermittlung in Pflegestellen freier Träger, die Zahl der Pflegekinder insgesamt gesteigert.

In 2017 wurden in den örtlichen Printmedien und dem lokalen Radiosender über die Anforderungen an Pflegefamilien berichtet. Die Vernetzung mit anderen Jugendhilfeleistern erfolgte über das Netzwerk "Frühe Hilfen" und die Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfeträger nach § 78 SGB VIII.

Die Qualität der Arbeit wird durch wöchentliche Fall- und Vermittlungsbesprechungen im Fachdienst für Pflegekinder und einen halbjährlichen Qualitätsdialog mit den örtlichen Kooperationspartnern der freien Träger sichergestellt.

Für den Bereich der Verwandtenpflege wird seit 2016 ein Qualifizierungskonzept erprobt, dass den speziellen Bedürfnissen dieser Zielgruppe Rechnung trägt.

Durch den Fachdienst wurden 2017 in zwei Schulungsreihen 11 Paare bzw. Einzelpersonen für die Aufnahme eines Pflegekindes umfangreich qualifiziert. Im Bereich der Qualifizierung von verwandten Pflegeeltern sind zusätzlich 4 Familien geschult worden.

Ein Schwerpunkt der Fortbildungsarbeit mit dem Thema „Bindung und elterlicher Präsenz“ wurde an zwei Abenden in Kooperation mit dem Beratungszentrum Rat am Ring fortgesetzt. Durch den Fachdienst vorbereitet und durchgeführt wurden 12 Fortbildungs- und Elternvertreffen, die inhaltlich von informellen Pflegeelternreffen, über Elternkreise mit FASD geschädigten Kindern bis hin zu themenorientierten Fachabenden reichten.

Anzahl der Vermittlungen

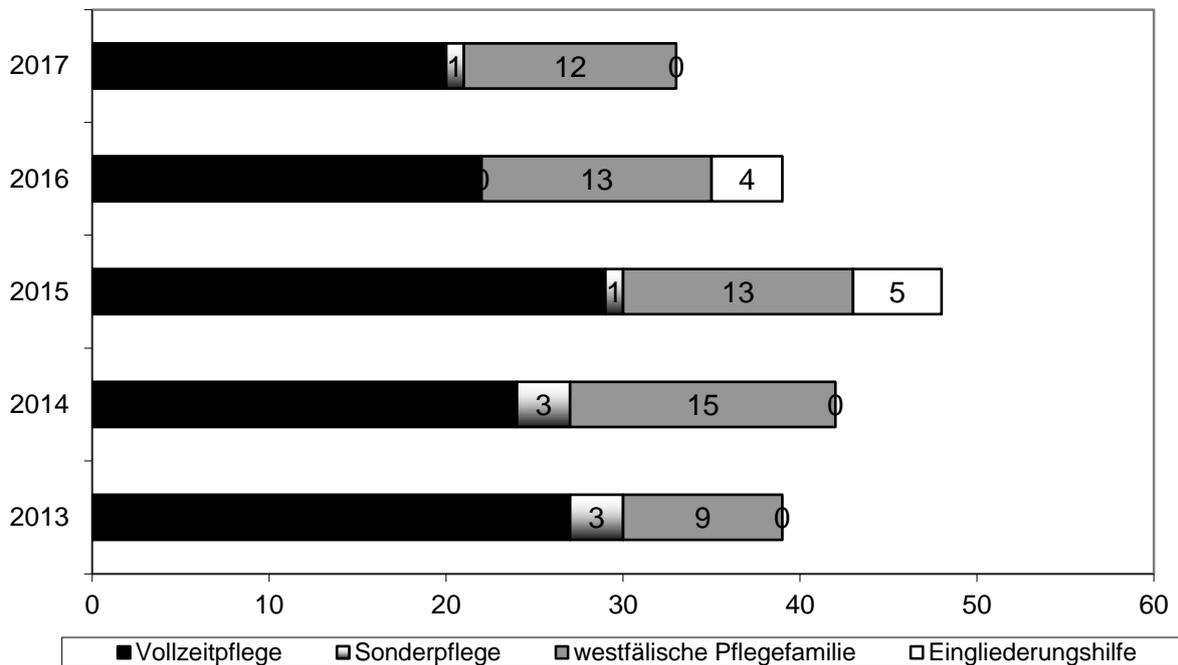


Abbildung 17: Anzahl der Neuvermittlungen (ohne Bereitschaftspflege)

Neben der Neuaufnahme in Bereitschaftspflege wurden im Berichtsjahr 33 Kinder und Jugendliche neu in Pflegestellen vermittelt, davon

- 20 Kinder in die allgemeine Vollzeitpflege,
- 1 Kinder in die Sonderpflege,
- 12 Kinder in Westfälische Pflegefamilien,
- 0 Kinder im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII.

Im gleichen Zeitraum wurden 25 Vollzeitpflege in Hagen beendet.

- 12 Pflegeverhältnisse wurden nach Wechsel der Zuständigkeit durch andere Jugendämter fortgesetzt,
- 4 Pflegekinder wurden in einer anderen Hilfeart bzw. Pflegefamilie überführt,
- 9 Pflegekinder verblieben nach Hilfeende / Volljährigkeit im Haushalt der Pflegestelle.

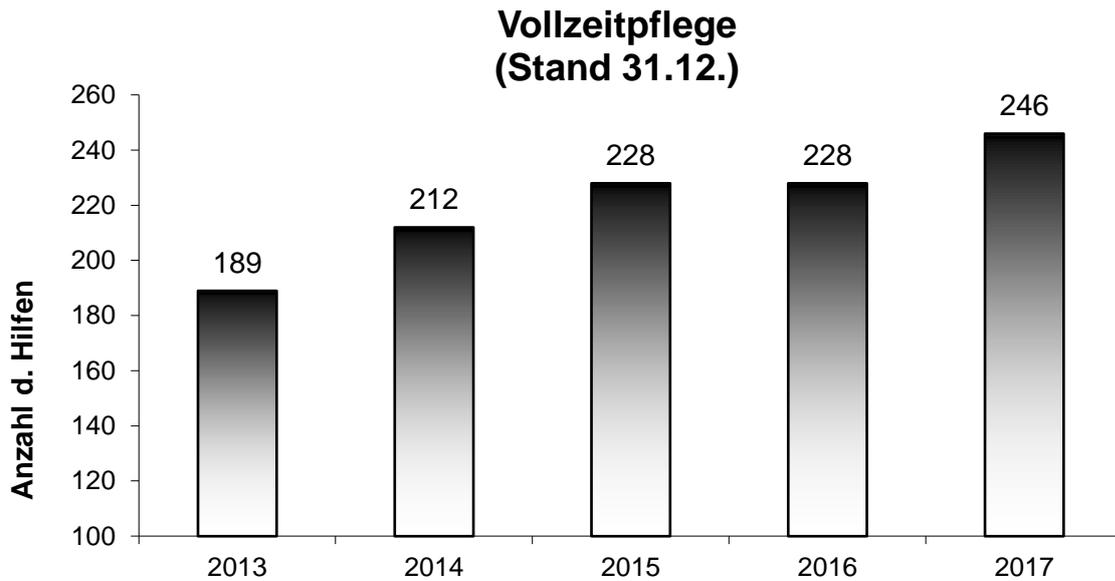


Abbildung 18: Vollzeitpflege

Am 31.12.2017 lebten 246 Kinder und Jugendliche in Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien, davon

- 173 in allgemeiner Vollzeitpflege,
- 55 in besonderen Pflegeformen und
- 18 in Bereitschaftspflege.

Zusätzlich wurde für 20 Pflegestellen gem. § 44 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis erteilt. Davon wird in 17 Fällen Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des SGB XII gewährt, in drei Fällen werden keine weiteren kommunalen Leistungen gewährt.

Zum 31.12.2017 lagen dem Fachdienst für Pflegekinder 24 offene Vermittlungs- bzw. Übernahmeanfragen des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder anderer Jugendämter vor.

Kostenerstattungsfälle

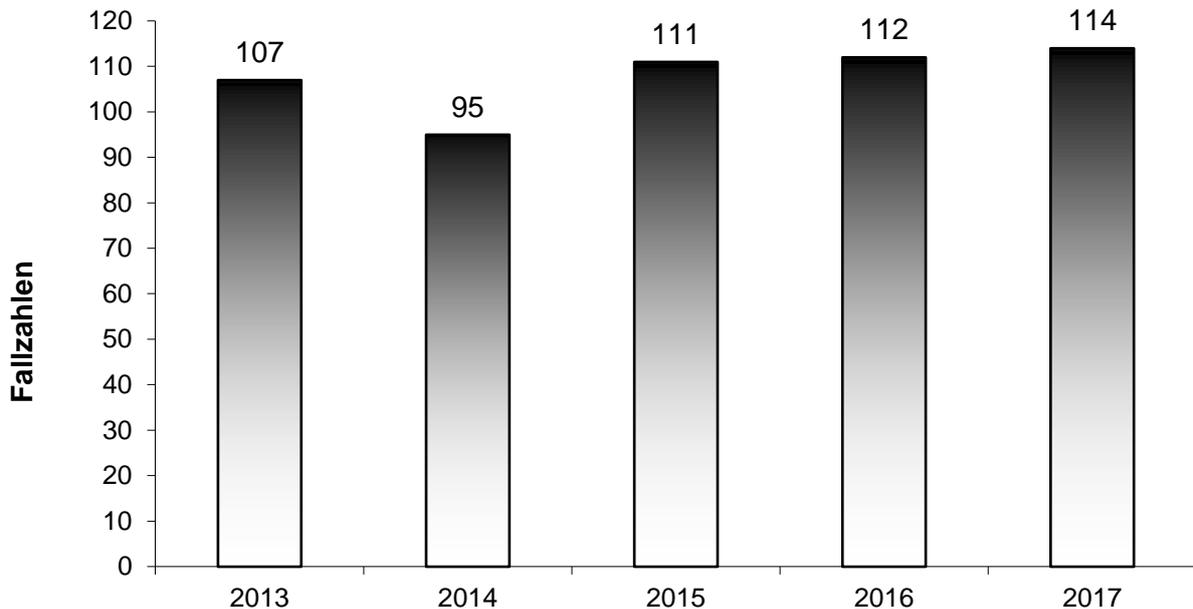


Abbildung 19: Kostenerstattungsfälle

Für Kinder, die dauerhaft in Pflegefamilien außerhalb des für sie örtlich zuständigen Jugendamtes untergebracht sind, ist durch § 86 SGB VIII eine Sonderzuständigkeit des Jugendamtes am Wohnort der Pflegefamilie vorgesehen. Diese Jugendämter haben einen Anspruch auf Kostenerstattung. Für 2017 ergab sich dadurch eine Kostenerstattungspflicht der Stadt Hagen für zusätzliche 114 Pflegekinder. Für die beim Jugendamt Hagen nach dieser Vorschrift geführten Fälle anderer Jugendämter besteht für 35 Fälle ein Kostenerstattungsanspruch gegen die jeweilige Kommune.

Die Pflegeeltern haben vor Aufnahme und für die Dauer der Pflege gem. § 37 SGB VIII einen Anspruch auf pädagogische Beratung und Begleitung durch das Jugendamt. Die Anforderungen an die Beratung von Pflegeeltern haben sich erheblich gewandelt. Im Spannungsfeld zwischen Herkunftsfamilie, Pflegekind und Pflegefamilie benötigen Ursprungsfamilie und Pflegeeltern einen präsenten Partner, der das Pflegeverhältnis verlässlich und kompetent berät und begleitet.

Die Beratung zielt auf ein Hilfesetting ab, das von Pflegeeltern, Herkunftsfamilie und Jugendamt einvernehmlich akzeptiert wird. Je besser dies gelingt, desto eher können Umgangskontakte zwischen Eltern und Kind unbegleitet geregelt werden.

Begleiteter Umgang

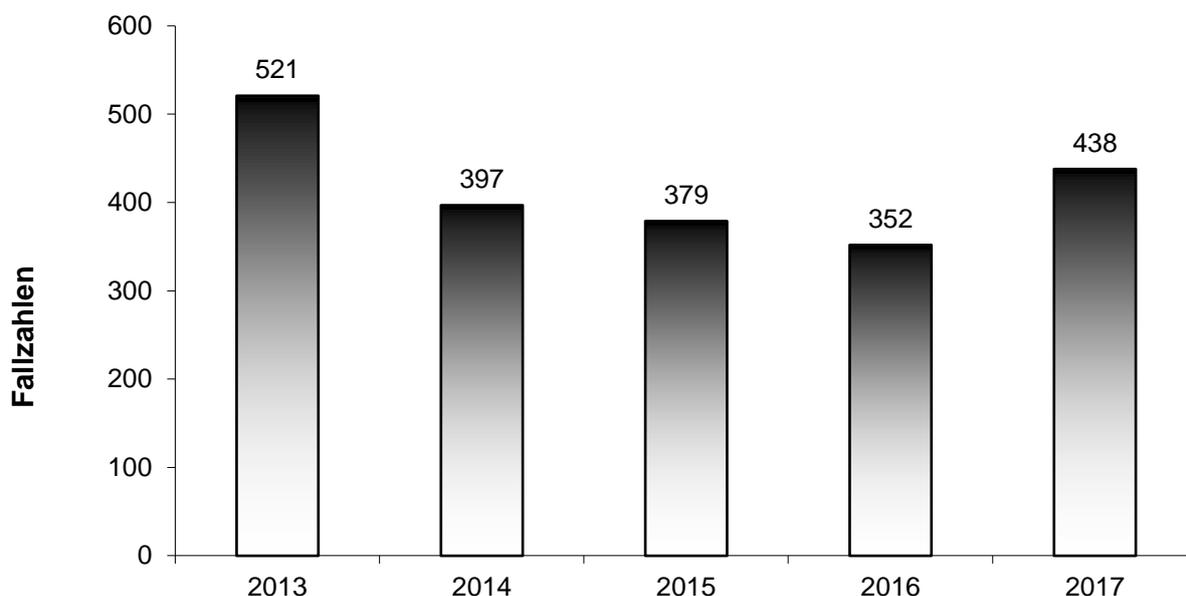


Abbildung 20: Begleiteter Umgang

Nach Abgabe der Bereitschaftspflege an den SkF e.V. Hagen im Jahr 2013 pendeln sich die begleitenden Umgangskontakte durch den Fachdienst zwischen 350 bis 400 ein. Die Anzahl der begleiteten Umgangskontakte durch den Fachdienst für Pflegekinder ist in 2017 auf 438 Kontakte leicht angestiegen. Die begleiteten Umgänge der 59 Pflegekinder in Familien von freien Trägern sind hierin nicht eingerechnet.

Kritik / Perspektiven

Die gesellschaftliche Entwicklung zur Vereinbarung von Erziehung und Beruf führt dazu, dass im Bereich der allg. Vollzeitpflege immer weniger Pflegeeltern gefunden werden. Die erheblichen Erziehungsanforderungen der Pflegekinder lassen oft eine Berufstätigkeit nicht zu. Die Steigerung der Quote der Pflegeverhältnisse zur Heimerziehung ist für Kinder unter 6 Jahren fachlich sinnvoll und wirtschaftlich angestrebt.

Um neue Pflegefamilien für diese Aufgabe gewinnen zu können, ist es erforderlich die Werbung und Ansprache zu intensivieren und die wirtschaftliche und personelle Begleitung der Pflegeeltern zu verbessern.

Ferner ist die Verweildauer der Kinder in Bereitschafts- und Übergangspflege wesentlich zu reduzieren, um kindliche Störungen durch Bindungs- und Beziehungsabbrüche in den Pflegestellen zu minimieren.

Zunehmend werden Kinder und Jugendliche in Verwandten- und Netzwerkpflegefamilien vermittelt, für deren Begleitung besondere Überprüfungs-, Begleit- und Förderkonzepte erforderlich sind. Auf diese Veränderung wird durch neue Schulungs- und Begleitkonzepte reagiert.

2.2.4 Adoptionen

Personalübersicht						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	1	0	1	1	0	0
2016	1	0	1	1	0	0
2017	1	0	1	1	0	0

Aussagen zur Qualität der Aufgabenerledigung

Die Adoptionsvermittlung ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Ziel der Adoptionsvermittlung ist, für Kinder geeignete Familien zu finden und dabei stets das langfristige Wohl des Kindes im Fokus zu haben. Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle orientiert sich an den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist dem ADVermG entsprechend mit zwei Fachkräften besetzt, die überwiegend die Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahrnehmen. Die Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstelle arbeiten zentral im Rathaus II.

Räumlichkeiten zur individuellen Beratung von abgebenden Eltern/Müttern und zur Beratung von Annehmenden, zur Begleitung von Anbahnungs- und Besuchskontakten - bei halboffenen/offenen Adoptionen - stehen zur Verfügung.

Die Mitarbeiter sind Dipl.-Sozialarbeiter, die eine besondere Qualifikation vorweisen müssen. Sie verfügen über eine systemische therapeutische Zusatzausbildung, haben langjährige Erfahrungen in der Pflegekinderhilfe und sind lebenserfahrene Menschen mit einer stabilen Persönlichkeit. Sie entsprechen damit den gesetzlichen Anforderungen des § 3 AdVermiG. Eine interne fachliche Differenzierung und Schwerpunktsetzung sichert die Qualität der Leistung.

Auftragsgrundlage

Die Jugendämter sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG zur Einrichtung von Adoptionsvermittlungsstellen verpflichtet.

Zielgruppen /Schwerpunkte

Zielgruppen:

- Schwangere und Eltern, die mit ihrem Kind nicht leben können;
- Kinder, die dauerhaft Fremduntergebracht werden müssen;
- Kinder, deren Eltern unbekannt sind;
- Paare und Einzelpersonen, die ein Kind adoptieren möchten;
- Stiefeltern und Verwandte, die das Kind des Partners oder von Verwandten als Kind annehmen möchten;
- Personen, die eine Adoption als Volljährige nach § 1772 BGB anstreben;
- Personen auf der Suche von und nach Adoptierten.

Aufgabenschwerpunkte:

- Beratung und Begleitung von Adoptiveltern und deren Kinder vor und nach erfolgter Adoption;
- Nachgehende Beratung von abgebenden und annehmenden Eltern;
- Zusammenarbeit und Austausch mit Schwangerenberatungsstellen, Entbindungshäusern, Netzwerken wie "Frühe Hilfen" usw.;
- Zusammenarbeit mit der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt.

Leitziele

Leitgedanke in der Adoption ist die Orientierung am Wohl des Kindes. Ausgangsbasis und Ziel aller Bemühungen der Adoptionsvermittlungsstelle ist das Kind und die Wahrung seiner Bedürfnisse.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat sich bei der Auswahl der Adoptiveltern an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren.

Die Adoption soll dem Kind Geborgenheit und Zuwendung unter Achtung der eigenen Biografie in einer neuen Familie sichern. Seine Lebensbedingungen sollen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so verbessern, so dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann.

Im Kern geht es darum, dass für ein Kind Eltern gefunden werden, die bereit und in der Lage sind, vorbehaltlos die Elternverantwortung zu übernehmen.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Niederschwelliger Beratungszugang für Mütter in Not
- Beratung von Schwangeren und Eltern vor einer Entscheidung zur Adoption
- Prüfung der Adoptionsmöglichkeit eines Kindes vor langfristiger Fremdunterbringung
- Beratung und Belehrung leiblicher Eltern im Vorfeld eines Ersetzungsverfahrens
- Beratung von Kindern/Jugendlichen/Adoptiveltern im Vorfeld einer Adoption
- Beratung der Annehmenden
- Überprüfung der Annehmenden auf Eignung
- Vermittlungen in Adoptionspflege, Begleitung und Beratung
- Mitwirkung im gerichtlichen Adoptionsverfahren
- Beratung/Begleitung/Unterstützung nach Adoptionsausspruch
 - a) der Adoptiveltern / des Adoptivkindes
 - b) der leiblichen Eltern
- Begleitung und Hilfestellung bei der Suche von und nach Adoptierten
- Mitwirkung bei internationalem Adoptionsvermittlungsverfahren (Eignungsprüfung der Bewerber, Entwicklungsberichte)
- Mitwirkung bei Anerkennungsverfahren ausländischer Adoptionsentscheidungen.

Zielerreichung

Das Projekt „Mütter in Not“ wurde 2015 nach eingehender Diskussion innerhalb der Verwaltung mit Verweis auf die Neuregelungen zur vertraulichen Geburt aufgegeben. Hilfesuchende Schwangere können sich jetzt an eine bundesweite Notrufnummer wenden.

14 Schwangere und Eltern wurden im Vorfeld einer Adoptionseinwilligung zum Teil anonym beraten und belehrt.

Im Rahmen der Überprüfung von 6 Heim- bzw. Pflegekindern auf Adoptionsmöglichkeit konnte im Jahr 2017 keine Adoption zum Abschluss gebracht werden. Aktuell sind noch einige Adoptionsverfahren beim Familiengericht anhängig.

Im Jahr 2017 wurden 13 neue Paare oder Einzelpersonen in Hagen als Adoptivbewerber auf Eignung hin abschließend überprüft. Insgesamt stehen in Hagen 11 überprüfte Adoptivfamilien zur Aufnahme eines Kindes bereit.

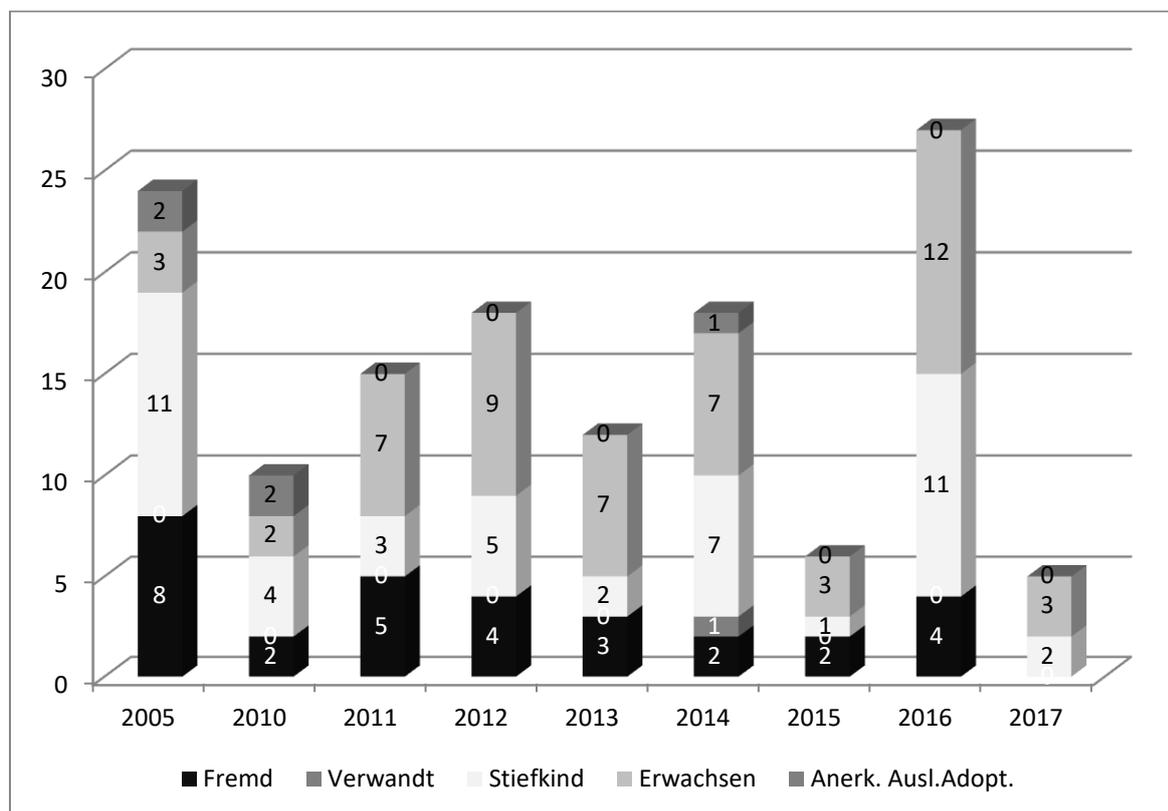


Abbildung 21: Abgeschlossene Adoptionsverfahren

Im Jahr 2017 fiel die Zahl der Adoptionsverfahren die zum Abschluss gebracht wurden auf 5. Dabei handelt es sich um 2 Stiefkind- und 3 Volljährigenadoptionen mit Minderjährigenwirkung. Der Rückgang in 2017 erklärt sich auch durch die seit Jahresbeginn nur in Vertretung wahrgenommene Besetzung der zuständigen Richterstelle.

Aktuell liegen noch 5 Adoptionsanträge zur Entscheidung beim Familiengericht. 16 weitere Adoptionen befinden sich in Vorbereitung.

Im Rahmen der offenen Adoption wurden 17 Familien in Form von Einzel- und Krisengesprächen beraten und ca. 20 Paare in 3 Elterngruppen regelmäßig begleitet.

Die Suche von und nach Adoptierten ist eine Pflichtaufgabe, die nur durch Mitarbeiter einer Adoptionsvermittlungsstelle rechtmäßig durchgeführt werden darf. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 23 Suchanträge bearbeitet und zum Teil bis zum persönlichen Treffen der Angehörigen begleitet.

Kritik / Perspektiven

Die Aufklärung über die Möglichkeiten der Empfängnisverhütung, die zunehmende Akzeptanz nichtehelicher Kinder und die gewandelte gesellschaftliche Haltung zum Schwanger-

schaftsabbruch haben die Zahl der zu vermittelnden Säuglinge in den letzten Jahren sinken lassen.

Die gesellschaftliche Entwicklung zur Vereinbarung von Familie und Beruf und die Fortschritte der Reproduktionsmedizin führten dazu, dass dieser Entwicklung auch immer weniger ungewollt kinderlose Adoptionsbewerber gegenüberstehen.

Durch die Änderung des Ehegesetzes zum 01.10.2017 hat der Gesetzgeber die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht. Damit haben gleichgeschlechtliche Paare nun auch die Möglichkeit der Adoption eines Kindes. Über die Besonderheiten des Aufwachsens von Kindern in gleichgeschlechtlichen Beziehungen und die entsprechende Vorbereitung hat sich die Adoptionsvermittlungsstelle zu qualifizieren.

Der Status der Adoption wird mit dem Kind zunehmend offener kommuniziert und Kontakte zwischen Kind, Adoptiveltern und leibliche Eltern sind nicht selten. Die zu vermittelnden Kinder fordern aufgrund ihres Alters und der Kontakte zur Herkunftsfamilie häufig ein hohes Maß an Erziehungsfähigkeit der Adoptiveltern und der fachlichen Begleitung.

Um Kindern einen dauerhaft sicheren Status zu ermöglichen, bietet die Umwandlung von Pflegeverhältnissen in Adoptionsverhältnisse eine Chance. Eine annehmende akzeptierende Beziehung zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern kann die Bereitschaft zu einer am Wohl des Kindes orientierten Adoptionseinwilligung erhöhen. Ebenso muss mit den Pflegeeltern die Bereitschaft zur Annahme erarbeitet werden. Dies bedarf eines hohen Zeitaufwandes. Oft handelt es sich um einen jahrelangen Prozess, der viel Sensibilität und fachliche Präsenz benötigt.

2.2.5 Jugendgerichtshilfe

Personalübersicht							
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation		
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge	
2015	5,5	0,0	5,5	5,0	0	0	
2016	5,5	0,0	5,5	5,0	0	0	
2017	5,5	0,0	5,5	5,0	0	0	

Aussagen zur Qualität der Aufgabenerledigung

In einem Qualitätsentwicklungsprozess wurden in den letzten Jahren die Produkte der Jugendgerichtshilfe in den Dimensionen Ergebnis, Prozess und Struktur, einschließlich der Standards entwickelt. Die Ergebnisse wurden in einem Qualitätshandbuch zusammengefasst.

Die Qualität der Aufgabenerledigung nach Qualitätshandbuch wird regelmäßig überprüft. Ein kontinuierlicher Austausch mit den Kooperationspartnern wie Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft über die Zufriedenheit mit der Aufgabenerledigung findet ebenfalls statt.

Rahmenbedingungen

Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe ist organisatorisch als spezialisierte Sachgruppe der Abteilung Erziehungshilfe zugeordnet. Die Mitarbeiter/Innen arbeiten im Fach Team an einem zentralen Standort im Rathaus II am Hauptbahnhof. Bei Bedarf werden Sprechstunden in den Verwaltungsaußenstellen angeboten.

In enger verwaltungsinterner Kooperation arbeiten die Mitarbeiter/Innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe mit den Sachbearbeiter/Innen des Allgemeinen Sozialdienstes des Fachbereiches Jugend und Soziales und den Mitarbeiter/Innen des Beratungszentrums Rat am Ring zusammen.

Auftragsgrundlage

Auftragsgrundlage ist § 52 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 38, 50 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Zielgruppen/Schwerpunkte

Aufgabenschwerpunkte sind weiterhin die

- Beratung und Unterstützung von Jugendlichen, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Heranwachsenden vor, während und nach dem Jugendstrafverfahren,
- Unterstützung von Jugendgerichten und Jugendstaatsanwaltschaften bei ihrer Aufgabenstellung im jugendgerichtlichen Verfahren,
- Vorhalten eines ausreichenden Angebotes ambulanter Maßnahmen im Sinne des JGG,
- Unterstützung von Jugendstaatsanwaltschaften durch die Mitwirkung im *Diversionsverfahren*⁵ und
- die Mitwirkung an *Diversions tagen*.⁶

Leitziele

- Junge Straffällige sind fähig, bewusst und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen.
- Erzieherische und soziale Aspekte sind im Verfahren vor dem Jugendgericht geltend gemacht.

⁵ Diversion ist eine Reaktionsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren gegen junge Menschen ohne Beteiligung eines Richters einzustellen, soweit erzieherische Maßnahmen bereits durchgeführt oder eingeleitet sind.

⁶ Diversionstage finden in Abstimmung der drei Verfahrensbeteiligten Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe in der Regel mehrmals jährlich statt und verstehen sich als schnelle Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen. Der Vernehmung folgt unmittelbar die Entscheidung über eine geeignete erzieherische Sanktionsmaßnahme (z.B.: Sozialstunden oder Teilnahme an einer Informationsveranstaltung für jugendliche und heranwachsende Straftäter). Die Ableistung der Maßnahme erfolgt in der Regel am Tag unmittelbar nach den Diversionstagen. Die Jugendgerichtshilfe unterstützt die Staatsanwaltschaft, indem sie in besonderem Maße behördenübergreifend kooperiert und zeitnah erzieherische Maßnahmen direkt am Diversionstag vermittelt.

Teilziele für das Berichtsjahr

Für das Berichtsjahr 2017 wurden diverse Qualitätsziele (Q) vereinbart:

- Q1 Diversionstage sind weiterhin fester Bestandteil des 'Hagener Reaktionskataloges' auf Straftaten junger Menschen.
- Q2 Die Ableistung sozialer Hilfsdienste in begleiteter Form ist fester Bestandteil des Angebotes ambulanter Maßnahmen.
- Q3 Passgenaue Beratungsangebote als ambulante Maßnahme für jugendliche und heranwachsende Straftäter aus EU-Zuwandererfamilien aus Rumänien existieren.

Maßnahmen zur Zielerreichung

zu Q1: Es wird eine ausreichende Anzahl an Diversionstagen vorgehalten.

zu Q2: Es wird eine ausreichende Anzahl an Plätzen zur begleiteten Hilfsdienstleistung vorgehalten.

zu Q3: Vom Fach Team wird in Kooperation mit dem Beratungszentrum Rat am Ring ein Gruppenangebot zur Beratung der Zielgruppe entwickelt und unter Mitwirkung der Sozialbetreuerin der Caritas für rumänische Mitbürger durchgeführt. Nachdem die Sozialbetreuerin der Caritas aufgrund von Aufgabenverlagerung nicht mehr zur Verfügung steht, fehlt ein geeigneter Sprachmittler.

Einsatzstellen zur Ableistung sozialer Hilfsdienste, die bereit sind junge Menschen ohne deutsche Sprachkenntnisse zu beschäftigen, können vorgehalten werden.

Zielerreichung

zu Q1: Bei 4 Diversionstagen konnten in 2017 die Verfahren von 44 jungen Menschen bearbeitet werden. Insgesamt haben an allen bisherigen Diversionstagen, die in regelmäßigen Abständen seit Sommer 2004 durchgeführt werden, 1.259 junge Menschen teilgenommen.

zu Q2: Im Laufe des Jahres 2017 konnten dem Projekt begleitete soziale Hilfsdienste 8 Teilnehmer und Teilnehmerinnen zugewiesen werden, die das Projekt erfolgreich durchlaufen haben.

zu Q3: In der ersten Jahreshälfte 2017 wurden drei Gruppenveranstaltungen für jugendliche und heranwachsende rumänische Straftäter angeboten, an denen insgesamt 8 junge Menschen teilnahmen.

Ab Sommer 2017 wurde das Angebot aufgrund des Fehlens eines geeigneten Sprachmittlers nicht mehr aufrechterhalten. Hinzu kam, dass immer weniger jugendliche und heranwachsende rumänische Straftäter seitens des Gerichtes zugewiesen werden konnten. Die überwiegende Anzahl der jugendlichen und heranwachsenden rumänischen Straftäter muss bereits dem Kreis der Mehrfachtäter zugerechnet werden.

Insgesamt ist ein Großteil der in 2016 und 2017 beratenen rumänischen Ersttäter erneut straffällig geworden.

Jugendliche und heranwachsende Straftäter mit nur minimalen deutschen Sprachkenntnissen konnten ohne besondere Schwierigkeiten zur Ableistung sozialer Hilfsdienststunden vermittelt werden. Insgesamt gestaltet es sich zunehmend schwierig,

Einsatzstellen zur Ableistung sozialer Hilfsdienste zu akquirieren, dabei spielen sprachliche Defizite der Ableistenden aber nur eine untergeordnete Rolle. Als problematisch erweisen sich vielmehr mangelndes Durchhaltevermögen und fehlende Zuverlässigkeit der Ableistenden.

Kritik/Perspektiven

Diversionsstage haben sich als mögliche Reaktion auf Straftaten junger Menschen bewährt, finden jedoch aufgrund der Tatsache, dass die Polizei nur wenig Teilnehmer für geeignet hält, unregelmäßig statt. Gleichwohl sollen sie aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe auch in 2018 als Handlungsalternative zur Verfügung stehen.

Die Ableistung sozialer Hilfsdienste in begleiteter Form hat sich als Ergänzung zur regulären Hilfsdienstleistung für einen speziellen - größer werdenden - Teil des zu betreuenden Klientels bewährt und soll als fortlaufendes Angebot erhalten werden.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe beobachtet nach wie vor einen Zuwachs jugendlicher und heranwachsender Straftäter mit einem deutlich anderen Rechtsverständnis als dem in der Bundesrepublik Deutschland üblichen. Aufklärungs- und Beratungsangebote in Bezug auf das geltende Rechtsverständnis sowie über die Folgen bei Verstößen sollen weiterentwickelt werden und dazu beitragen, die Voraussetzungen für eine möglichst positiv verlaufende Integration zu schaffen.

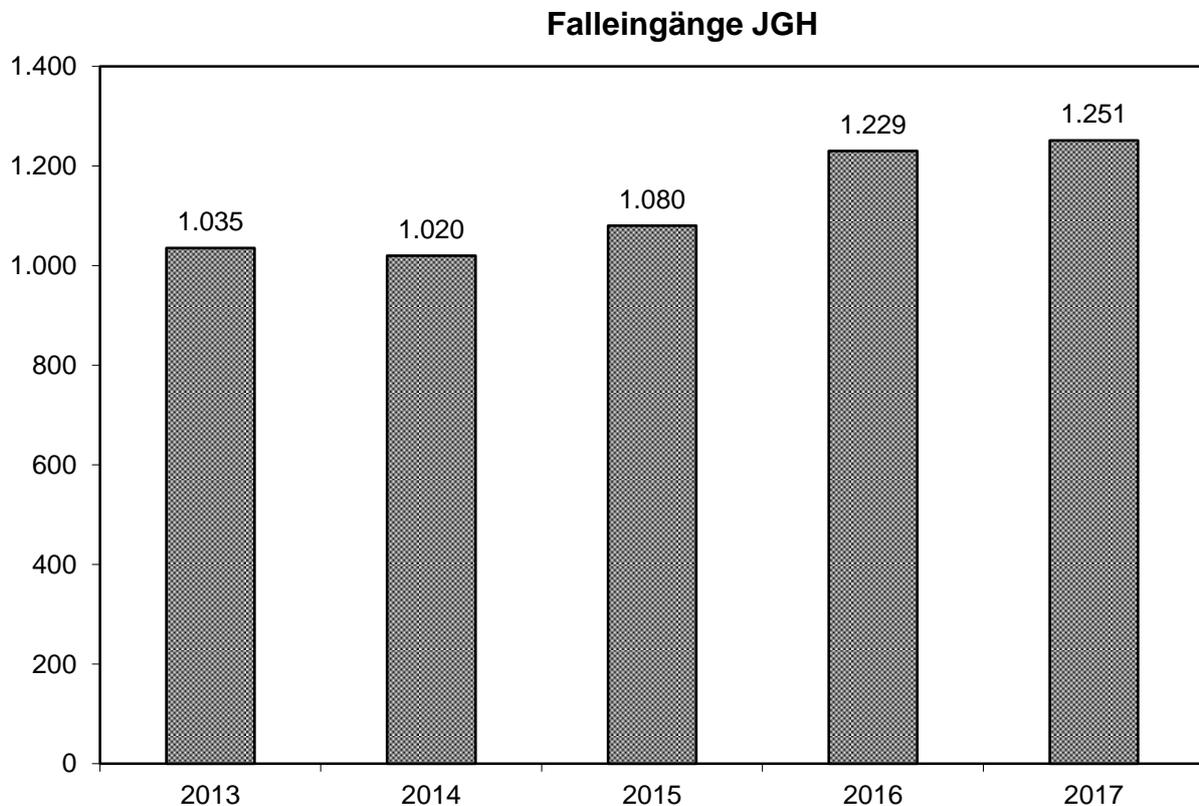


Abbildung 22: Falleingänge bei der JGH

In 2017 lagen die Falleingangszahlen bei 1251 und damit über dem Vorjahresstand (1229).

Tendenziell waren die Falleingangszahlen in den vergangenen Jahren kontinuierlich geringfügig rückläufig, Gründe hierfür wurden zum überwiegenden Teil in der demographischen Entwicklung gesehen.

Der bereits in 2015 zu beobachtende und 2016 sich fortsetzende Anstieg der Falleingangszahlen hat sich auch in 2017 weiter fortgesetzt. Er lässt sich vermutlich mit der Zuwanderung kinderreicher Familien aus der EU erklären.

Insgesamt wurden 802 (Vorjahr: 750) Gerichtstermine wahr genommen, davon 645 (Vorjahr: 580) vor dem Jugendrichter, 135 (Vorjahr: 130) vor dem Jugendschöffengericht und 22 (Vorjahr: 40) Termine - sowohl als Berufungstermine als auch als erstinstanzliche Termine (12) - vor der Jugendkammer.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Delikte	1.044	1.035	1.019	1.078	1.229	1251
<i>davon</i>						
Diebstahl	337	295	256	396	407	450
davon schwerer Diebstahl	67	66	32	54	63	45
Körperverletzung	187	166	143	120	160	181
davon schwere Körperverletzung	81	90	52	47	71	81
Betrug und Untreue	114	127	142	185	176	176
Verstoß Straßenverkehrsgesetz	89	108	62	47	64	69
Verstoß Betäubungsmittelgesetz	56	103	145	101	107	111
Sachbeschädigung	54	48	31	32	55	36
Raub und Erpressung	40	42	38	40	37	42
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	21	24	34	19	15	23
Beleidigung	18	23	39	34	37	30
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	24	18	25	20	31	26
Unterschlagung	15	14	12	4	7	17
Verstoß Waffengesetz	7	11	11	6	9	8
Widerstand gegen die Staatsgewalt	9	10	9	7	11	8
Straftaten geg. die sexuelle Selbstbestimmung	14	8	19	9	13	23
Falsche uneidliche Aussage und Meineid	13	5	11	7	4	9
Begünstigung und Hehlerei	9	5	3	9	17	3
Urkundenfälschung	6	5	4	0	4	6
Gemeingefährliche Straftaten	10	4	15	11	10	7
Straftaten gegen das Leben	0	2	3	1	0	1
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats	3	0	1	0	1	0
Sonstiges	18	17	16	26	63	25

Abbildung 23: JGH-Fallzahlen unterteilt nach Delikten

Anteil männl. / weibl. Personen in der JGH im Jahresvergleich

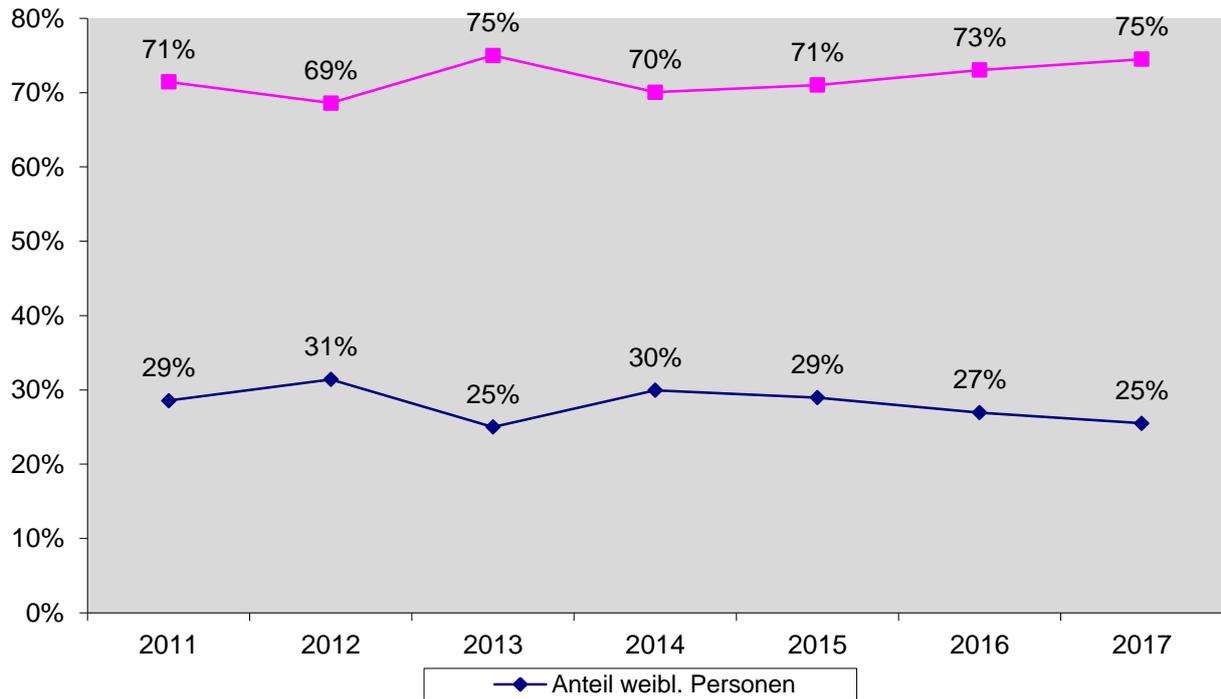


Abbildung 24: Anteil männlicher und weiblicher Jugendlicher/ Heranwachsender bei der JGH

Anteil deutscher und nicht-deutscher Personen in der JGH im Jahresvergleich

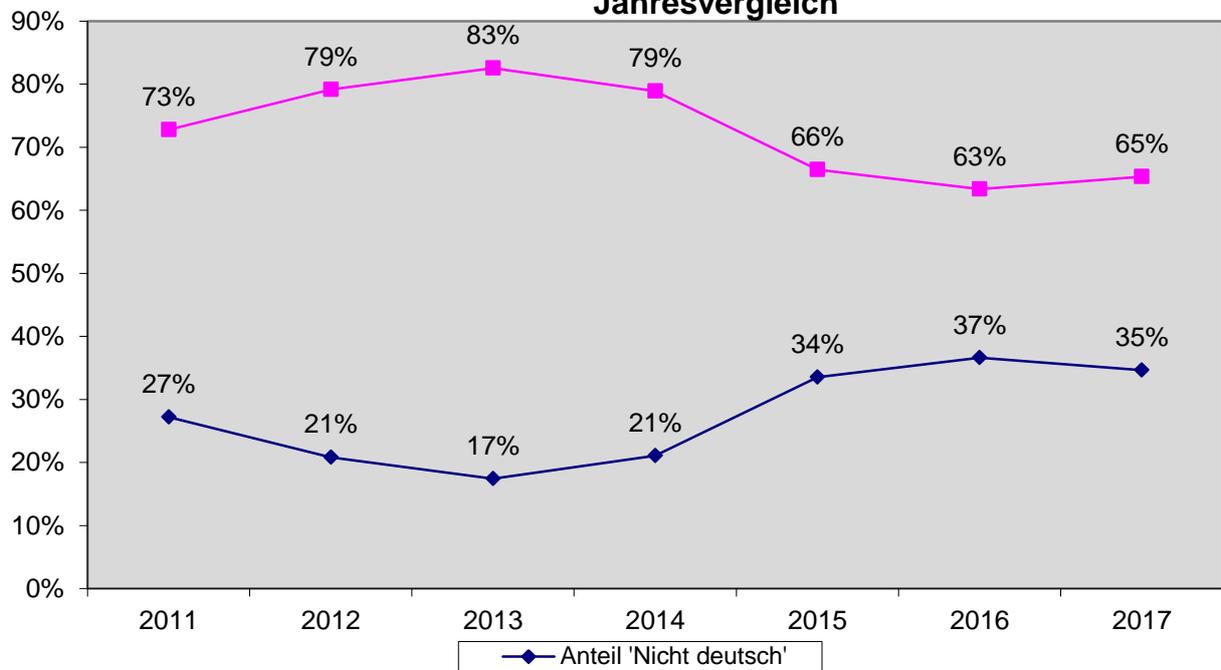


Abbildung 25: Anteil deutscher und nicht-deutscher Personen in der JGH im Jahresvergleich

2.2.6 Präventiver Kinderschutz und “Frühe Hilfen“

Personalübersicht						
Jahr	Anzahl	Stellen ...			Mitarbeiter-Fluktuation	
		davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	2,0	0,0	2,0	2,0	0	0
2016	2,0	0,0	2,0	2,0	0	0
2017	2,0	0,5	1,5	1,5	0,5	1

Gesamtübersicht der Finanzen (Teilprodukt 1.36.30.08)		
Aufwand	Personalaufwand	102.056 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	8.359 €
	Transferaufwand	862.518 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	3.025 €
Summe Aufwand		<u>975.958</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	212.688 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	9.937 €
Summe Ertrag		<u>222.625</u>
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>753.333</u>

Auftragsgrundlage

Die Auftragsgrundlagen sind das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchuG) inklusive der §§ 8a/8b SGB VIII, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und der Ratsbeschluss vom 18.05.2017 zum Maßnahmen und Angebotskonzept im Hagener Kinderschutz.

Leitziele

Durch die Umsetzung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes sowie des Hagener Konzeptes zu “Frühen Hilfen und anderen präventiven Maßnahmen“ stehen Kindern, Jugendlichen und Familien stadtweit ausreichend Unterstützungsangebote zur Verfügung und einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in Hagen wird frühzeitig vorgebeugt.



Maßnahmen zur Zielerreichung 2017

- Pflege, Koordination und weiterer Ausbau des Netzwerksystems im allgemeinen Kinderschutz (Kinderschutzforum)
- Ausbau und Koordination des Netzwerkes "Frühe Hilfen" sowie Einbeziehung neuer Netzwerkpartner insbesondere aus dem Gesundheitsbereich
- Einholung eines Ratsbeschlusses (2017) zur weiteren Beantragung der Bundesmittel
- Koordination und Umsetzung der Maßnahmen und Angebote im Bereich der "Frühen Hilfen" und anderer präventiver Maßnahmen
- Entwicklung von Rahmenvereinbarungen und Konzepten für weitere Angebote und Maßnahmen unter Einbeziehung der Jugendhilfeträger und unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse
- Planung und Durchführung von Fachtagungen in Bereichen innerhalb wie auch außerhalb der Jugendhilfe, inkl. Schulungen von ehrenamtlich Tätigen, z.B. Erkennen und Umgang mit Kindeswohlgefährdungen im Jobcenter oder Fachvortrag weibliche Genitalbeschneidung
- Aufbau eines Qualitätsentwicklungsdialoges im Bereich Kinderschutz und "Frühe Hilfen" sowie Entwicklung eines einheitlichen Berichtswesens
- Umsetzung des Konzeptes für Hagener Sportvereine unter Einbeziehung der Vorgaben des § 72a SGB VIII mit dem Stadtsportbund, Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund, Einholung der politische Beschlüsse und Abschluss der Kooperationsvereinbarungen mit den Hagener Sportvereinen
- Auswahl und Bewilligung von Kinder- und Jugendprojekten der OKJA, der Sozialraumteams und der frühen Hilfen in Abstimmung mit den Fachabteilungen, den Jugendhilfeträgern sowie dem „Fachforum offene Jugendarbeit“
- Koordination der Pflichtaufgaben "Beratung von Berufsheimnisträgern" sowie "Beratung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen"
- Weiterer Ausbau der Familienbegleitung (Zentralen Anlaufstellen für Familien im Stadtteil) in Zusammenarbeit mit den freien Trägern
- Profilentwicklung der Familienbegleitung sowie Koordination und Durchführung von Schulungen und regelmäßigen Arbeitskreistreffen
- Koordination einer Steuerungsgruppe der Träger der Familienbegleitung
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit u.a. durch Vorträge in verschiedenen Arbeitskreisen oder Teilnahme mit Infoständen, wie z.B. am Weltkindertag
- Teilnahme an der EHAP-Steuerungsgruppe
- Interessensbekundung, Beantragung, Umsetzung und Koordination des Projektes Kita-Einstieg
- Finanzwirtschaftliche Abwicklung des Haushaltes (Haushaltsüberwachung, Erstellung von Bescheiden, Mittelbindung, Auszahlungen, Honorarverträge, Quartalsmeldungen, Verwendungsnachweise)

Zielerreichung

- Der Ausbau des Kinderschutznetzwerkes (Kinderschutzforum) und des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ im Kinderschutz ist fortgeführt und eine verbindliche Zusammenarbeit abgestimmt.
- Der bedarfsgerechte Ausbau der „Frühen Hilfen“ und der präventiven Maßnahmen ist zu großen Teilen umgesetzt.
- Die Mittel aus dem Bundesfond „Frühe Hilfen“ wurden beantragt und der dazu erforderliche Ratsbeschluss eingeholt.
- Die Verwaltungsvereinbarung zur „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“ wurde umgesetzt.
- Mit der Koordination der insoweit erfahrenen Fachkräfte wurde begonnen und der Anspruch auf eine Beratungsmöglichkeit auch für Berufsgeheimnisträger und andere Personen, die in beruflichen Kontakt mit Kinder und Jugendlichen stehen, wird durch das städtische Beratungszentrum „Rat am Ring“ angeboten.
- Facharbeitsgruppen zum Qualitätsentwicklungsdialo g im Bereich Kinderschutz und „Frühe Hilfen“ haben stattgefunden und mit der Entwicklung eines einheitlichen Berichtswesens wurde begonnen.
- Die Umsetzung des Konzeptes für Hagener Sportvereine unter Einbeziehung der Vorgaben des § 72a SGB VIII ist erfolgt. Kooperationsvereinbarun gen wurden mit dem größten Teil der Hagener Sportvereine geschlossen. Der Ausbau der Familienbegleitung ist erfolgt.
- Das „Bundesprogramm Kita- Einstieg: Brücken bauen in Frühe Bildung“ wurde bewilligt und wird umgesetzt.

Neue Herausforderungen 2018

- Koordination, Pflege und weiterer Ausbau des Netzwerksystems im allgemeinen Kinderschutz (Kinderschutzforum) und den „Frühen Hilfen“
- Weiterer Ausbau der Maßnahmen im Bereich der „Frühen Hilfen“ und der präventiven Angebote
- Kooperation im Rahmen des Förderprojekt „EHAP“ und Teilnahme an der Steuerungsgruppe bis zum Ende des Programms (31.12.2018)
- Weiterführung des Qualitätsentwicklungsdialo ges im Bereich Kinderschutz und „Frühe Hilfen“ sowie Auswertung und evtl. Modifizierung des einheitlichen Berichtswesens
- Erste Abstimmungsgespräche mit den Fachabteilungen sowie mit den Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII zur Profilentwicklung der insoweit erfahrenen Fachkräfte entsprechend der Empfehlungen der Landesjugendämter
- Abschluss der letzten Kooperationsvereinbarun gen mit den Sportvereinen nach dem abgestimmten Präventionskonzept unter Einbeziehung der Vorgaben des § 72a SGB VIII

- Abstimmung des Präventionskonzeptes gem. § 72 a SGB VIII und Abschluss der Kooperationsvereinbarungen mit den als freie Jugendhilfeträger anerkannten Vereinen (z.B. Musik- und Folkloregruppen)
- Planung und Durchführung von Fachtagungen für verschiedene Bereiche, wie Schulsozialarbeit, Familienbegleitung, Kitas, ASD etc.
- Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Evaluationsprozess
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Evaluationsstudie
- Koordination und Umsetzung des Bundesprogrammes „Kita- Einstieg: Brücken bauen in Frühe Bildung“

Perspektiven

- Aufnahme des Profils der insoweit erfahrenen Fachkräfte sowie des Konzeptes zum Umgang mit „Erweiterten Führungszeugnisse für ehrenamtlich Beschäftigte“ in die Handlungsvereinbarungen gem. § 8a SGB VIII
- Erarbeitung von Handlungsvereinbarungen und Kooperationen auch mit Netzwerkpartnern außerhalb der Jugendhilfe
- Ausbau von Schulungen und Fachtage auch für Bereiche außerhalb der Jugendhilfe
- Bearbeitung von zu erwartenden Veränderungsbedarfen im Bereich des Kinderschutzes durch das neue Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Daten aus der Praxis

Familienbegleiterinnen

17 päd. Fachkräfte

14 Standorte

8 Jugendhilfeträger

1015 Familien begleitet

Familienhebammen/

Kinderkrankenpflegerin

5 Fachkräfte; 2,5 Stellen

139 Familien betreut

1938 Hausbesuche durchgeführt

182 Kinder betreut

Familienpaten innen

2 Jugendhilfeträger

28 Familien betreut

76 Kinder betreut

25 Familienpaten_innen

905 Hausbesuche

2066 Betreuungsstunden

Willkommensbesuche

0,5 Fachkraft Koordination

21 ehrenamtliche Mitarbeiter_innen

1283 Willkommensbesuche

1753 Geburten

1557 erreichte Familien

88 % Besuchsquote aller Geburten

Projekte

24 Projekte

Fachtage

4 Fachtage

2.2.7 Hilfen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Beratungszentrum "Rat am Ring"

Der Bericht beschreibt unter

- a) die Leistungen und Aktivitäten der einzelnen Dienste innerhalb der Abteilung und unter
- b) die arbeitsgruppenübergreifenden Projekte des Beratungszentrums.

a) Berichte aus den Diensten

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (EB)

Personalübersicht						
Jahr	Stellen ...				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	8,0	2,0	6,0	8,0	0	0
2016	8,0	2,0	6,0	7,25	0	1
2017	8,0	2,0	6,0	6,9	0	1

Gesamtübersicht der Finanzen		
(Teilprodukt 1.36.70.05.01)		
Aufwand	Personalaufwand	351.890 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	1.098 €
	Transferaufwand	€0
	Sonst. ordentlicher Aufwand	5.630 €
	Summe Aufwand	<u>358.618 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allgemeine Umlagen	86.463 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	7.650 €
	Sonstige ordentliche Erträge	0 €
	Summe Ertrag	<u>94.113 €</u>
	Eigenanteil / Zuschussbedarf	<u>264.505 €</u>

Auftragsgrundlage ist das SGB VIII. Das Leistungsangebot der Beratungsstelle besteht in einer Kombination aus präventiven, intervenierenden und vernetzenden Leistungen mit Schwerpunkt auf der einzelfallbezogenen Beratung.

Einige Merkmale des Klientels sowie zentrale Leistungsdaten weisen sowohl bezogen auf die Vorjahre als auch im Vergleich zu den Daten der anderen Beratungsstellen in NRW (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Bericht Familienberatung 2015) eine ziemliche Kontinuität und Stabilität auf und sind als Hinweise auf ein spezifisches Profil der Beratungsstelle zu verstehen:

- Familiäre Lebenskonstellation: 61% der Kinder leben mit alleinerziehenden Eltern, in Patchwork-, Pflege- und Adoptionsfamilien.
- Geschlecht: Der Anteil der Jungen liegt bei 56% (Landesschnitt: 53%).
- Alter: In der Altersspanne 6 - 12 Jahre überwiegt der Anteil der Jungen (41%), Mädchen (22%). In der Gruppe der 12 – 18 jährigen verkehrt sich dieses Verhältnis (Mädchen 42%, Jungen 25%). Der Anteil der Zielgruppe der „Frühen Hilfe“ liegt bei 25% (Landesschnitt: 17%).
- Migrationshintergrund: Der Anteil der Familien, in denen mindestens ein Elternteil nicht-deutscher Herkunft ist, beträgt 30,2% (Land: 29,1).
- Wirtschaftliche Situation: 23% der Familien beziehen Sozialleistungen (Land 20%).
- Überweiser: 42% der Ratsuchenden haben sich aus eigener Initiative in der Beratungsstelle angemeldet (2016: 46%), die anderen sind durch Dritte, insbesondere durch Schulen, Ärzte und den Allgemeinen Sozialen Dienst auf die Beratungsstelle aufmerksam gemacht worden.

Von den einzelfallübergreifenden Aktivitäten seien exemplarisch aufgeführt:

- Familienzentren: Die Familienzentren sind wie in den Vorjahren zentraler Kooperationspartner. Durch zehn Kooperationsverträge sind insgesamt 17 Kindertageseinrichtungen eingebunden.
26 Sprechstunden vor Ort, 21 Veranstaltungen für Eltern und 37 Fachgespräche mit den Mitarbeiterinnen der Einrichtungen wurden 2017 durchgeführt.
- Projekte: Im Rahmen ihrer Mitarbeit im Netzwerk Essstörungen haben sich Mitarbeiterinnen der EB beteiligt an der Vorbereitung und Durchführung des Ausstellungsprojekts „Klang meines Körpers,“
- Mit der Wilhelm-Busch-Schule wurde ein neues Projekt konzipiert: Sprechstunde vor Ort. Seit Schuljahresbeginn 2017/2018 wird diese regelmäßig durchgeführt.
- Gremienarbeit: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle sind in einer Reihe von Arbeitskreisen vertreten und aktiv beteiligt, zum Teil in federführender/ koordinierender Funktion, u.a. im Kinderschutzforum, im Netzwerk Frühe Hilfen, im Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt und Vernachlässigung, am Runden Tisch gegen häusliche Gewalt, im Arbeitskreis gerichtsnaher Beratung beim Familiengericht und im AK Schulabsentismus.

Darüber hinaus haben sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagiert in den Kooperationsprojekten der Abteilung (s.u.).

Fachberatung Kindeswohl

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft. Die Stadt setzt diesen Anspruch um, indem im Beratungszentrum eine 0.5 – Stelle, derzeit bis Ende 2019 befristet, eingerichtet worden ist.

Das Leistungsangebot ist mehrgleisig ausgerichtet und umfasst:

- Fallberatungen für Angehörige der gesetzlich definierten Zielgruppen
- Informationsveranstaltungen für die Zielgruppen
- Modular durchgeführte Schulungsveranstaltungen
- Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.

In 2017 wurden 99 Fallberatungen durchgeführt (2016: 96 Fälle).

In Kollegien zweier Grundschulen, in drei Teams im ASD und im Rahmen einer Krisenteamschulung für weiterführende Schulen des Schulpsychologischen Dienstes wurden das Angebot und die Vorgehensweise vorgestellt.

17 Module zur Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen und zur Gesprächsführung mit Eltern wurden durchgeführt.

In einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen der Stadt Hagen und dem Stadtsportbund ist die Fachberatung als Beratungsangebot für die Vereine festgelegt worden.

Die Fachberatung ist vertreten im Netzwerk Frühe Hilfen.

Die Mitarbeiterinnen haben an mehreren Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teilgenommen, u.a. zur migrationssensiblen Beratung und zur systemischen Aufstellungsarbeit.

2.2.8 Ambulante Erziehungshilfen

Personalübersicht						
Jahr	Anzahl	Stellen ...			Mitarbeiter-Fluktuation	
		davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	8,0	0,0	8,0	7.7	0	1
2016	8,0	0,0	8,0	8.0	0	0
2017	8,0	0,0	8,0	8,0	0	0

Gesamtübersicht der Finanzen		
(Produkt 1.36.30.07)		
Aufwand	Personalaufwand	505.328 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	80 €
	Transferaufwand	0 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	1.259 €
	Summe Aufwand	<u>506.667 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allgemeine Umlagen	5.645 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	0 €
	Summe Ertrag	<u>5.645 €</u>
	Eigenanteil / Zuschussbedarf	<u>501.022 €</u>

Heilpädagogische Ambulanz

Der Fokus der Heilpädagogischen Ambulanz liegt auf der Arbeit mit Kindern und deren Familien, die aufgrund der kindlichen Störungsbilder einer längerfristigen, intensiven Heilpädagogischen Spieltherapie bedürfen. Diese Hilfen werden über den § 27 SGB VIII vom ASD und den § 35a SGB VIII von der Fachstelle für Eingliederungshilfe gesteuert.

Im Jahr 2017 wurde mit 65 Kindern und Jugendlichen spieltherapeutisch gearbeitet. In der Regel findet die therapeutische Begleitung in wöchentlichen Terminen statt. Zusätzlich zu den Therapiestunden mit den Kindern finden regelmäßige Elternberatungen statt. Wie schon im Vorjahr kam es bei der Fallanmeldung aufgrund der langfristig angelegten Therapien zu Wartezeiten bis zu 3-4 Monaten.

Unverändert bleibt die Entwicklung im Bezug auf die Anmeldegründe. Hauptsächlich werden Kinder an die HPA überwiesen, die durch sexuelle, körperliche und seelische Gewalterfahrungen stark belastet oder auch traumatisiert sind. Besonders ausgeprägt ist die Kooperation mit dem Pflegekinderdienst, weil die spieltherapeutischen Angebote häufig für Pflegekinder gut geeignet sind.

Die Betreuungsdauer ist angelegt auf 18 Monaten, in Einzelfällen auch darüber hinaus. Diese Zeit ist erforderlich, um einerseits eine stabile Grundlage für die therapeutische Bearbei-

tung der Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits, um über die intensive Zusammenarbeit mit den Eltern auch nachhaltige Verbesserung der komplexen Problemlagen zu fördern..

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen an Fortbildungen, Tagungen und interner Supervision teil. Als Unterstützung für die fachliche Qualität der Arbeit ist es erforderlich, dass dafür Ressourcen bereits stehen.

Auch die Diagnostik mit dem Test-verfahren ET6-6 wurde 2017 in 17 Fällen durchgeführt. Das Verfahren dient der Entwicklungsüberprüfung, um die motorischen, kognitiven, sprachlichen, sozialen und emotionalen Fähigkeiten des Kindes zu überprüfen. Es kommt bei Kindern im Vorschulalter zur Anwendung, um einen möglichen Förderbedarf zu erkennen und wird durch Elternbefragung und eine Erstberatung ergänzt.

Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende

Im Jahr 2017 wurden 218 jugendliche und heranwachsende Straftäter im Rahmen einer erzieherischen Maßnahme betreut. In allen erzieherischen Maßnahmen wird daran gearbeitet, dass neue und alternative „straffreie“ Handlungsmuster entwickelt werden und keine weiteren Straftaten begangen werden. Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen und Werten findet ebenso statt wie die Rekonstruktion der individuellen Muster, die zu kriminellen Taten geführt haben.

Hauptsächlich arbeiten wir in den Einzelbetreuungen. Sie werden von der JGH dem Gericht vorgeschlagen, und in der Regel gibt es einen inhaltlichen Betreuungsauftrag bzw. Schwerpunktthemen, die in der mehrmonatigen Betreuung bearbeitet werden sollen. Die Kontaktweisung ist auf eine Anzahl einzelner Kontakte begrenzt und damit weniger intensiv und eher orientiert an einer konkreten Frage oder Hilfestellung. In Betreuungsweisungen wurden 46 Klienten betreut und in den Kontaktweisungen 95 Klienten.

Der soziale Trainingskurs verbindet sportpädagogisches wöchentliches Basketballtraining mit Gruppenangeboten und Einzelgesprächen. In 2017 wurden 34 Jugendliche/Heranwachsende in dieser Maßnahme betreut.

Um auch den weniger gesprächsorientierten Jugendlichen ein Maßnahme anbieten zu können, werden bei uns in Kooperation mit Hilfsdienststellen pädagogisch begleiteten Hilfsdienste angeboten. In 2017 nutzten 9 Jugendliche diese Art der Weisung.

Die Teilnehmerzahlen an den Orientierungsabenden für Ersttäter, die im Rahmen der Diversionsverfahren durchgeführt wurden, waren in 2017 mit 33 Jugendlichen geringer als im Vorjahr. Da keine zusätzlichen Abende für Zuwanderer aus den EU Ländern benötigt wurden, sank die Zahl auf die gewohnte Anzahl.

Zusätzlich zu der Arbeit mit den straffälligen Jugendlichen betreuen die MitarbeiterInnen seit Jahren eine regelmäßige Sportgruppe in Kooperation mit einem selbstständigen Basketballtrainer. Diese Gruppe ist beauftragt durch „Kurve kriegen Hagen“, dem kriminalpräventiven Projekt des Landes NRW für strafunmündige Kinder.

Insgesamt war die Arbeit der Hilfen für straffällige Jugendliche und Heranwachsende durch längere Krankheitsausfälle eines Mitarbeiters beeinträchtigt. Durch interne Aufgabenkonzentration konnte die Qualität erhalten bleiben, ein entstandener Überschuss an Überstunden wird jetzt zu Beginn 2018 durch eine Vertretungsregelung abgebaut.

Täter-Opfer-Ausgleich & Konfliktschlichtung

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird als Maßnahme im Jugendstrafverfahren eingesetzt, um einen außergerichtlichen Ausgleich zwischen Beschuldigten und Geschädigten zu erreichen.

Sowohl für die Beschuldigten als auch besonders für die Geschädigten besteht darin eine Möglichkeit zum Ausgleich, zur Wiedergutmachung und zur sozialen Befriedung. Häufig sind

Geschädigte und Beschuldigte bekannt und es kommt zu konflikthafter Auseinandersetzungen, die mit Körperverletzung, Eigentumsdelikten oder Beleidigung enden.

Die moderierten Gespräche sind eine hilfreiche Methode, um mit beiden „Parteien“ getrennt voneinander mögliche Interessen und Ausgleichsangebote zu klären. In einem gemeinsamen Ausgleichsgespräch werden die Ideen besprochen, und es kommt zu einer Vereinbarung, die schriftlich fixiert wird und als Grundlage für die anstehenden Straf- und Zivilverfahren genutzt werden kann. Der Beschuldigte übernimmt Verantwortung für sein Handeln und ist interessiert an einer Einigung. Der Geschädigte kann sich und seine Interessen äußern und wird mit seinen Erlebnissen und seinen Anliegen gehört und beteiligt.

Trotz des fachlich unumstrittenen Nutzens ist der Täter-Opfer-Ausgleich zurzeit nicht vollständig ausgelastet. Im Jahr 2017 liefen 37 TOA Fälle, es gab 25 neue Zugänge. Aktuell wird versucht, durch eine Konzepterweiterung die Mediation weiter zu entwickeln und auch außerhalb des Jugendstrafverfahrens anzubieten. Vor allem für andere interne Dienste (EB, ASD, PKD), in denen Fälle mit hohem Konfliktpotenzial betreut werden, könnte dies eine Entlastung bieten. Außerdem werden die freien Ressourcen im Bereich der Vertretung eingesetzt.

Leistungsspiegel Beratungszentrum „Rat am Ring“ 2017 (ausgewählte Daten)

Leistung	Kurse/ Veranstaltungen	Klienten/ Teilnehmer 2017	Fachdienst
Familien- und Erziehungsberatungen durchschnittlich 5-7 Beratungstermine		413	Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (EB)
Elternabende in Kooperation mit Familienzentren		21	
Beratung bei Kindeswohlgefährdungen für Berufsheimnisträger			Fachberatung Kindeswohl
Entwicklungsüberprüfungen (ET6-6) Diagnostik Vorschulkinder		17	Heilpädagogische Ambulanz
Spieltherapien mit integrierter Elternarbeit wöchentliche Termine bis zu 18 Monaten		65	
Betreuungs- und Kontaktweisungen Einzelbetreuungen über ca. sechs Monate		141	Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende
Pädagogisch begleitete Hilfsdienste		9	
Soziale Trainingskurse 6wöchiges Gruppenangebot		34	
Orientierungsmaßnahmen im Diversionsverfahren Abendveranstaltung		33	
TOA-Verfahren Mediation in Jugendstrafverfahren		37	Täter-Opfer-Ausgleich

Abbildung 26: Leistungsspiegel Beratungszentrum „Rat am Ring“

b) Arbeitsgruppenübergreifende Projekte des Beratungszentrums

Das Coachingangebot für Pflegeeltern wurde fortgeführt in gemeinsamer Leitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EB und der Heilpädagogik. Durch Integration von Ansätzen der Bindungsforschung und des Konzeptes der elterlichen Präsenz ist es gelungen, eine gerade für Pflegeeltern wirksame Hilfestellung zu entwickeln und umzusetzen.

Der Aufbau eines Erziehungsbündnisses Hagen mit dem Schwerpunkt Elternarbeit ist ein Kooperationsprojekt mehrerer Abteilungen des Fachbereiches. Mit einem Fachnachmittag mit dem Leiter der Elternschule Hamm ist ein erster größerer Schritt in die Fachöffentlichkeit unternommen worden.

Innerhalb der Abteilung haben wir damit begonnen, ein Schutzkonzept gegen Machtmissbrauch zu entwickeln. Entwürfe einer Risikoanalyse und einer Selbstverpflichtungserklärung liegen vor.

2.3 Dienstleistungen für Senioren, Pflegebedürftige und behinderte Menschen

2.3.1 Stationäre Leistungen für Pflegebedürftige

Personalübersicht (Hilfe zur Pflege im <i>stationären</i> Bereich)						
Jahr	Anzahl	Stellen			Mitarbeiter-Fluktuation	
		davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	10	10	0,0	8,6	1	3
2016	10	10	0,0	8,5	1	1
2017	10	10	0,0	8,5	1	1

Gesamtübersicht der Finanzen 2017		
Produkt 1.31.31.01, 1.31.32.01, 1.31.33.01, 1.31.34.01.01, 1.31.34.04.01, 1.31.36.01, 1.31.38.01.01, 1.31.38.01.03, 1.31.38.01.04 Hilfe zur Pflege im <i>stationären</i> Bereich		
Aufwand	Personalaufwand (KST 230331 und 230341)	408.126 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen)	330.229 €
	Transferaufwand	18.717.334 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	5.451 €
	Summe Aufwand	<u>19.461.140 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	0 €
	Sonstige Transfererträge	422.969 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.587 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.174.393 €
	Sonstige ordentliche Erträge	151.809 €
	Summe Ertrag	<u>3.777.758 €</u>
	Eigenanteil / Zuschussbedarf	<u>15.683.382 €</u>

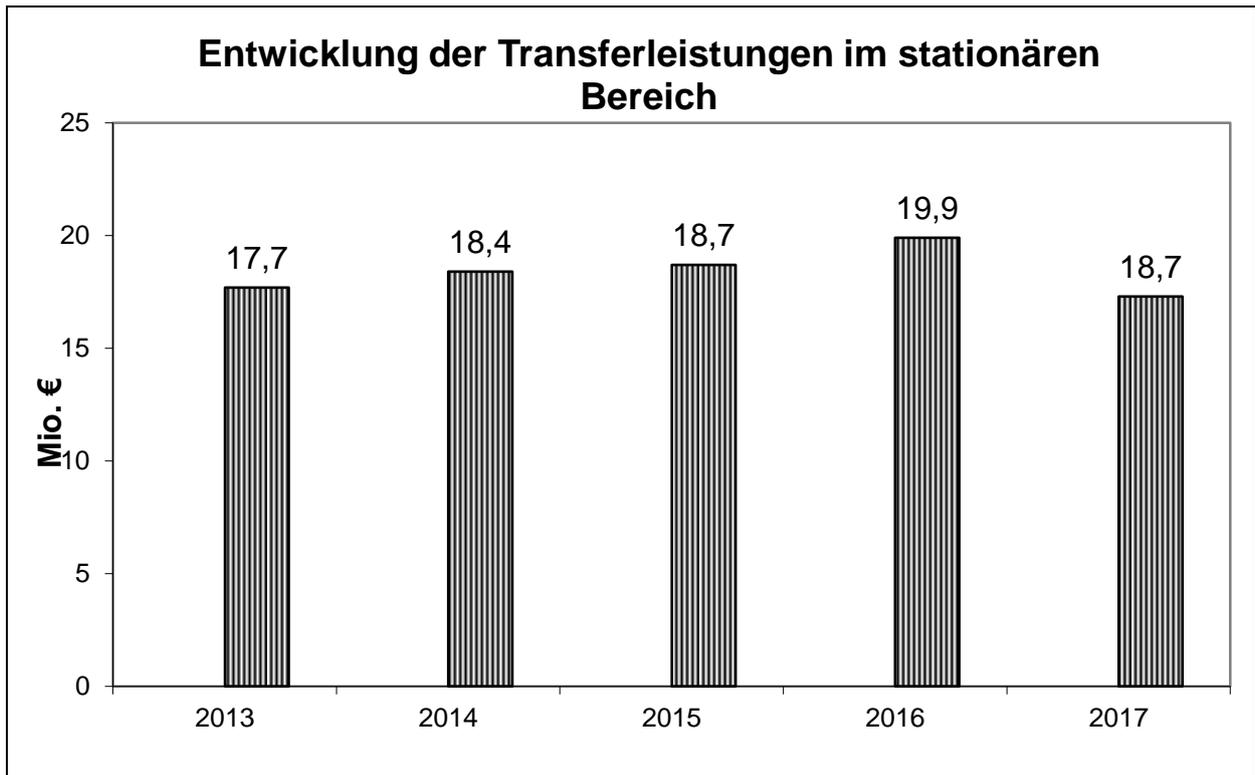


Abbildung 27: Entwicklung stationären Transferleistungen

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch (SGB) XII und Alten- und Pflegegesetz NRW einschl. der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, Wohn- und Teilhabegesetz NRW sowie weitere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere SGB V und SGB XI, BGB.

Zielgruppen / Schwerpunkte

Zielgruppe sind pflegebedürftige Personen innerhalb von Einrichtungen, die auf Unterstützung angewiesen sind und die Kosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sowie den Leistungen der Pflegeversicherung tragen können. Anspruchsberechtigt können somit Nichtpflegeversicherte und Pflegeversicherte sein.

Leitziele

Zentrales Ziel ist weiterhin die Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen sowie Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege durch Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII sowie von Pflegewohngeld bei stationären Einrichtungen bzw. durch Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste. Hierbei werden auf der Grundlage der Prüfungen durch die Pflege- und Wohnberatung die notwendigen finanziellen Hilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewährt, wobei – soweit möglich – Leistungen für die ambulante Versorgung vorrangig sind, um einen Verbleib der Pflegebedürftigen in der eigenen Wohnung sicherzustellen.

Teilziel 2017

- Die Neuregelungen und die im Jahr 2017 in Kraft tretenden Veränderungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) und Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) werden umgesetzt.
- Der von 2.600 EUR auf 5.000 EUR erhöhte Freibetrag wird berücksichtigt.

Maßnahmen zur Zielerreichung 2017

- Der gesamte Fallbestand wird EDV-technisch von Pflegestufen auf Pflegegrade umgestellt und die neuen Pflegesätze berücksichtigt
- Die Leistungen an die stationären Einrichtungen werden trotz der Veränderungen ohne Unterbrechung ausgezahlt. Nachberechnungen erfolgen, wenn alle entscheidungsrelevanten Daten vorliegen.
- Rechtsunsicherheiten bei BewohnerInnen/BetreuerInnen und Einrichtungen werden ausgeräumt

Zielerreichung

- Die neuen Pflegegrade und Pflegesätze wurden für alle Bestandsfälle ermittelt und in einer mit dem Fachbereich Personal und dem Gesamtpersonalrat abgesprochenen Aktion in mehrmaliger Samstagarbeit der Fallbestand EDV-technisch umgestellt. Ebenso erfolgte die haushaltsrechtliche Anpassung an die neuen Gegebenheiten.
- Statistiken wurden auf die neuen Erfordernisse hin angepasst
- Der Austausch und die Zusammenarbeit mit der Pflegeberatung wurden ausgebaut um in Zweifelsfällen über eine fundierte Entscheidungsgrundlage zur Heimnotwendigkeit zu verfügen, da diese seit dem 01.01.2017 nicht mehr durch die Pflegekassen bestätigt wird.
- Die Heime wurden schriftlich informiert, dass vor Übernahme von Heimkosten bei Neufällen der Pflegegrade 2 und 3 eine Überprüfung der Heimnotwendigkeit durch die Pflegeberatung bzw. gründliche Prüfung des Pflegegutachtens erfolgt.
- Alle Einrichtungen haben laufend Zahlungen erhalten. Die Nachberechnungen und notwendigen Verrechnungen erfolgten zeitnah
- Auftretende Fragen von Heimbewohnern, deren Angehörigen sowie von Einrichtungen wurden in Beratungsgesprächen geklärt.

Bereits seit 2006 stehen in Hagen unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfes ausreichend Heimplätze zur Verfügung (2.219 Plätze zum 31.12.2017). Im abgelaufenen Jahr wurde in Hohenlimburg eine neue Einrichtung eröffnet. In bestehenden Einrichtungen sind teilweise Umbaumaßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt, die zu einem Abbau von Heimplätzen geführt haben.

Neben den vollstationären Plätzen, die teilweise auch im Rahmen der Kurzzeitpflege belegt werden können, stehen noch 46 Plätze der Kurzzeitpflege in Solitäreinrichtungen zur Verfügung.

Zum Jahresende 2017 (Zahlen von 2016 in Klammern) bestehen in Hagen

- zehn (neun) Seniorenwohngemeinschaften, die ebenfalls für demenziell Erkrankte geeignet sind (eine Unterteilung ist aufgrund der fließenden Übergänge der Altersprozesse und Krankheitsverläufe nicht sinnvoll) sowie
- sieben (sieben) Wohngruppen für beatmungspflichtige Patienten.

Eine detaillierte Übersicht kann der Pflegebedarfsplanung entnommen werden.

Die Entwicklung der Leistungsbezieher kann aus den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Leistungen	Fallzahlen 2017 (Vorjahreswerte in Klammern)			
	Heimfälle am 01.01.2017	Zugänge in 2017 (auch Heimwechsel)	Abgänge in 2017 (auch Heimwechsel)	Heimfälle am 31.12.2017
Sozialhilfe	907 (913)	536 (812)	594 (818)	849 (907)
Pflegewohngeld (nur Pflegewohngeld ohne Sozialhilfe)	360 (379)	252 (273)	219 (292)	393 (360)
Gesamt	1267 (1292)	788 (1085)	813 (1110)	1242 (1267)

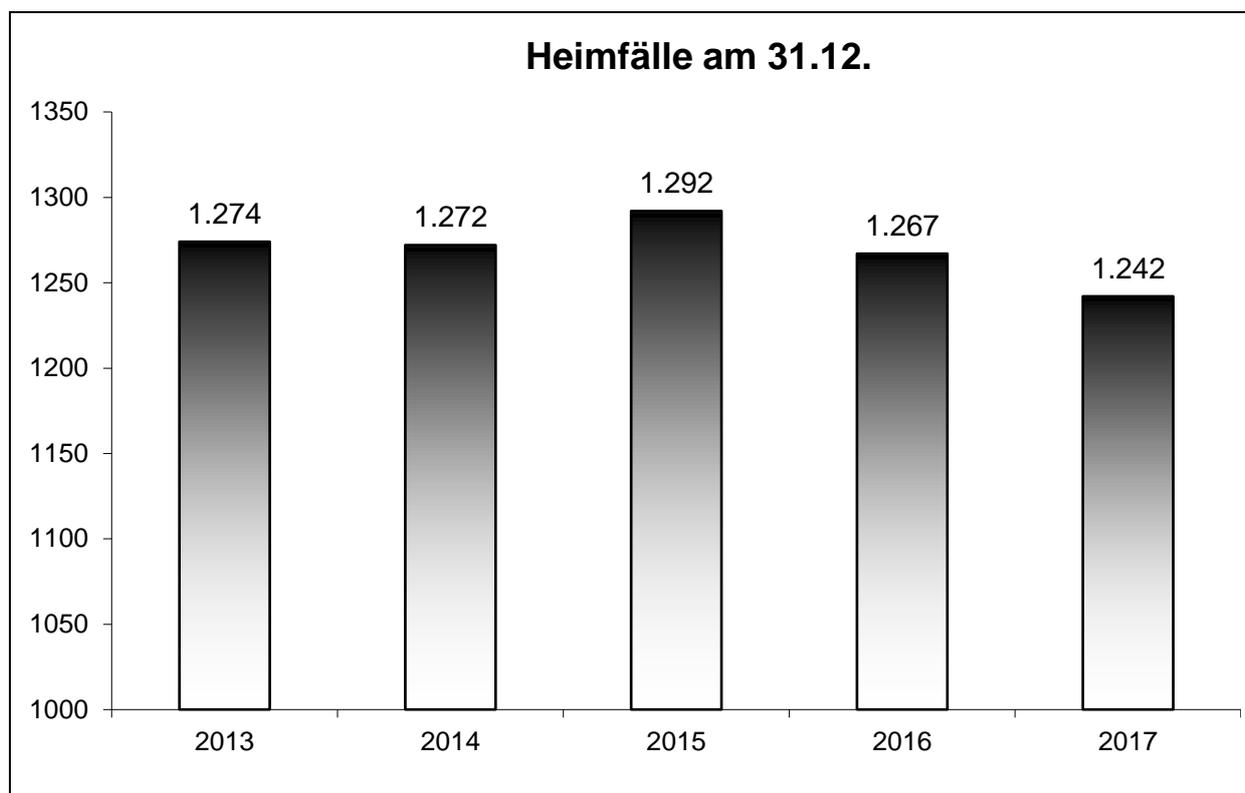


Abbildung 28: Heimfälle am Stichtag 31. Dezember

Unterhalt

In 2017 (2016) erfolgten insgesamt 756 (743) Unterhaltsprüfungen. Zurzeit sind bei der Gesamtzahl der Fälle 1345 (1459) unterhaltspflichtige Kinder, 58 (64) Elternteile und 83 (72) Ehegatten (Kostenbeteiligung) zu prüfen.

Die Prüfung der Unterhaltspflichtigen erfolgt auch für den Bereich der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen weiterhin zentral durch spezialisierte Unterhaltssachbearbeiter.

Bei 157 (161) Unterhaltspflichtigen besteht Leistungsfähigkeit. Die Erträge in 2017 beliefen sich auf ca. 251.358 € (2016: 233.215 €). Der Anteil, der dabei auf die häuslichen Pflegefälle entfällt, liegt bei 13.933 €

Pflegewohnngeld / Investitionskostenzuschüsse

Neben den Leistungen nach dem SGB XII werden Pflegewohnngeld bei stationärer Heimunterbringung und Investitionskostenzuschüsse im Rahmen von Kurzzeitpflege und Tagespflege sowie für ambulante Dienste bewilligt.

Der finanzielle Aufwand für Pflegewohnngeld betrug im Jahr 2017 7.824.823,00 € (2016: 8.152.988,06 €).

Der Aufwand für den Aufwendungszuschuss im Bereich Kurzzeit- und Tagespflege lag 2017 bei 654.824,96 € (2016: 729.049,93 €).

Für die ambulanten Dienste betrug der Aufwand im Jahr 2017 753.583,49 € (2016: 820.600,54 €).

Kritik / Perspektiven

Entsprechend des bereits im SGB XII verankerten Grundsatzes "ambulant vor stationär" erfolgt auch weiterhin die präventive Beratung.

Durch das zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) wurde zum 01.01.2017 der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie das neue Begutachtungsassessment eingeführt. Mit der Einführung des neuen Begriffs von Pflegebedürftigkeit wurde auf den Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten und bei der Gestaltung von Lebensbereichen abgestellt. Neben demenzkranken Personen, werden daher auch Pflegebedürftige mit geistiger Behinderung und psychisch Kranke in höherem Maße bei den Leistungen der Pflegeversicherung berücksichtigt. Statt der bisherigen drei Pflegestufen, erfolgt nun eine Einteilung in 5 Pflegegrade. Eine Anpassung des Leistungsbetrages in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe ist leider nicht erfolgt.

In den Neuregelungen des Sozialgesetzbuch XII wurde ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen ausschließlich für die Pflegegrade 2 bis 5 anerkannt. Wird eine Heimpflegebedürftigkeit festgestellt, obwohl nicht mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt wird, erfolgt die Hilfestellung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Seit dem 01.01.2017 wird von den Pflegeheimen ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für die pflegebedingten Aufwendungen erhoben. Für Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5 ändert sich damit im Falle einer Höherstufung der zu tragende Eigenanteil künftig nicht mehr. Bei einem Vergleich der pflegebedingten Kosten der alten Pflegestufen mit den aktuellen Pflegegraden ergibt sich für die Hagener Einrichtungen bei Pflegestufe II eine Ersparnis von durchschnittlich 90 EUR, bei Pflegestufe III von durchschnittlich ca. 410 EUR und bei bisheriger Pflegestufe I entstehen durchschnittlich höhere Kosten von monatlich 240 EUR. Durch eine Besitzstandsregelung wurde ausgeschlossen, dass Bewohner durch die Umrechnung einen höheren Eigenanteil tragen müssen als im Dezember 2016. Insgesamt haben die Neuregelungen für das Jahr 2017 zu erheblichen Einsparungen im Bereich der Hilfe zur Pflege und beim Pflegewohnngeld geführt. Da die Besitzstandsregelung nur für Bewohner gilt, die bereits 2016 in die Einrichtung gezogen sind, werden diese Zahlungen künftig immer weniger. Wie sich dies auswirkt bleibt abzuwarten.

Die zum Jahreswechsel 2017/2018 im Rahmen neuer Pflegesatzverhandlungen ausgehandelten Erhöhungen sind nicht mehr überleitungsbedingt. Die sich hieraus ergebenden Steigerungen gehen daher zulasten der Heimbewohner bzw. des Sozialhilfeträgers.

Bei der Gewährung von Pflegewohngeld (zu 100 % kommunaler Aufwand) handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers ausschließlich um die Förderung stationärer Einrichtungen. Die Systematik zur Feststellung und Festsetzung der abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen wurde durch das APG NRW und die APG DVO NRW umfassend neu geregelt. Die von den Landschaftsverbänden neu zu erstellenden Bescheide bilden dabei die Grundlage für die Zahlung von Aufwendszuschuss/Pflegewohngeld. Die Bearbeitung konnte von den Landschaftsverbänden nur mit erheblicher Zeitverzögerung erfolgen. Daher lagen zum Jahresende 2017 die ab Januar 2017 geltenden neuen Sätze zum größten Teil noch nicht vor. Anfang 2018 vorgelegte Bescheide liegen teilweise erheblich über den alten Sätzen und führen damit für 2017 zu erheblichen Nachzahlungen. Ob die hierfür eingeplanten Rückstellungen ausreichend sind, kann derzeit nicht abgesehen werden.

Neben dieser Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen werden auch Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste gewährt. Die auch für diesen Bereich zunächst für das Jahr 2016 vorgesehene Verfahrensänderung wurde verschoben. Da auch hier die finanziellen Auswirkungen für die Kommunen nicht absehbar waren, erfolgte in 2017 ein erneuter Datenabgleich mit nicht unerheblichem Prüfaufwand. Aufgrund der vorzulegenden Unterlagen, erfolgten teilweise Neuberechnungen für 2016, die zu Rückforderungen führten.

2.3.2 Pflege- und Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Personalübersicht						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon Verwaltungskräfte	davon pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	6,0	0,5	5,5	6,0	0	0
2016	6,0	0,5	5,5	6,0	0	1
2017	6,0	0,5	5,5	6,0	1	0

Gesamtübersicht der Finanzen (Produkt 1.31.51.09)		
Aufwand	Personalaufwand	423.441 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	56 €
	Transferaufwand	0 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	1.285 €
	Summe Aufwand	<u>424.782 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allgemeine Umlagen	88.110 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	0 €
	Summe Ertrag	<u>88.110 €</u>
	Eigenanteil / Zuschussbedarf	<u>336.672 €</u>

Auftragsgrundlage

Nach § 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) soll die trägerunabhängige Beratung der Kommunen in Zusammenarbeit mit den Pflegekassen und anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen.

Die Pflege- und Wohnberatung arbeitet nach der gesetzlichen Vorgabe "ambulant vor stationär". Hierdurch können stationäre Aufnahmen vermieden oder hinausgeschoben.

Im Rahmen des Bestandschutzes wird die Wohnberatung seitens der Pflegekassen noch bis Ende 2017 für 2,67 Stellenanteile mit 88.110 € gefördert.

Zielgruppen / Schwerpunkte

Die Zielgruppen sind Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte und/oder behinderte Menschen und deren Angehörige.

Leitziel

Das Ziel der Pflege- und Wohnberatung besteht darin, den Betroffenen durch Wohnraumanpassung (Umbau/Umzug/Hilfsmittelversorgung) und ambulante Unterstützungsmöglichkeiten (Haushalt/Pflege/Hilfsmittel) möglichst lange ein selbstständiges Wohnen in vertrauter Umgebung zu ermöglichen.

Teilziele (Z) für das Berichtsjahr

- Z1 Pflegebedürftige leben so lange wie möglich in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung. Heimaufenthalte werden vermieden oder möglichst lang hinaus gezögert.
- Z2 Sensibilisierung der Hagener Bürger für das Krankheitsbild der Demenz.
- Z3 Aneignung von Kenntnissen zum „Neuen Begutachtungsassessment“ (NBA), welches ab dem 01.01.2017 die Grundlage zur Prüfung der Pflegebedürftigkeit darstellt.
- Z4 Ermittlung des benötigten Unterstützungsbedarfs in Einklang mit den Kriterien der neuen Begutachtung durch PSG 2 und PSG 3

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Leistungsberechtigte werden seitens der Pflege- und Wohnberatung überwiegend in ihrer Wohnung aufgesucht, um unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohn-, Pflege- und Lebenssituation die Betroffenen beraten zu können.
- Im Rahmen des Casemanagements wird der Betroffene begleitet, um präventiv und dauerhaft die benötigten Hilfen zu installieren.
- Angehörige und Betroffene erhalten umfangreiches Informationsmaterial in Form von Broschüren, die auch im Internet heruntergeladen werden können, zu den Themen Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Wohnen und Demenz.
- Geschäftsführung des „netzwerk demenz“
- Auseinandersetzung mit den neuen Kriterien (selbstständig / überwiegend selbstständig / überwiegend unselbstständig / unselbstständig) des Begutachtungsverfahrens in Fall- und Teambesprechungen.

Zielerreichung

Zu Z1: Durch Anpassung der pflegerischen sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung und ggf. des Wohnraumes konnte in einer Vielzahl von Fällen der Verbleib in der häuslichen Umgebung sichergestellt werden. So wurde bei 71 Pflegebedürftigen eine Heimunterbringung vermieden bzw. konnte zumindest hinausgezögert werden.

Durch Maßnahmen der Wohn- und Pflegeberatung wurden in 2017 über 800.000 € eingespart. In 24 Fällen wurden die Kosten für ambulante Hilfen durch passgenaue und kostengünstigere Maßnahmen reduziert. Die Verringerung von 62 kosteneinsparenden Fällen in 2016 zu 24 Fällen in 2017 ist auf die gesetzlichen Änderungen zurückzuführen. Durch Einführung des Pflegegrades 1 mit einem Anspruch auf Pflegekassenleistungen von monatlich 125 EUR sowie die Steigerung der Kassenleistungen im Rahmen von Pflegesachleistungen hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten im Rahmen der Sozialhilfe insgesamt reduziert.

Zu Z2 Am 03.11.2017 fand der 9. Demenztag in Hagen statt.

Im Juni 2017 erschien die 7. Auflage der Informationsbroschüre „Leben mit Demenz in Hagen“.

Zu Z3: Auf Einladung der Pflege- und Wohnberatung erfolgte ein Austausch über die Umsetzung des neuen Begutachtungsassessments mit dem MDK Hagen, der privaten Pflegeberatung Compass, der Angehörigenberatung der kath. Krankenhaus gem. GmbH sowie des Pflegetelefons der Diakonie.

Zu Z4: Häufige Fallbesprechungen an Hand der MDK Gutachten und der jeweiligen Kostenvoranschläge der Pflegedienste.

Kritik / Perspektiven

Die Pflege- und Wohnberatung wird weiterhin verstärkt nach dem gesetzlichen Grundgedanken „ambulant vor stationär“ arbeiten und somit intensiv im Rahmen der Einzelfallhilfe wirken.

Es bedarf einer intensiven Auseinandersetzung mit dem tatsächlich notwendigen Pflegebedarf, d. h. der festgestellte Grad der Selbstständigkeit muss in die entsprechenden Leistungskomplexe der Pflegekassen umgesetzt werden. Dies verlangt ein Erlernen der Abrechnungsmodule und deren Leistungsinhalt, sowie den Transfer auf den Grad der ermittelten Selbstständigkeit.

2.3.3 Betreuungsstelle

Personalübersicht						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	4,0	3,5	0,5	3,4	1	1
2016	4,0	3,5	0,5	2,8	0	1
2017	4,0	2,5	1,5	3,8	2	0

Auftragsgrundlage

Das Betreuungsrecht selbst ist im Wesentlichen in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde sind deren Aufgaben erweitert und konkretisiert worden. § 8 Satz 1 Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) regelt die allgemeine Unterstützungspflicht der Betreuungsbehörde gegenüber dem Betreuungsgericht und schreibt durch einen Verweis auf § 279 FamFG die verbindliche Beteiligung der Betreuungsbehörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie fachliche Kriterien für deren Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren fest. Hauptaufgabe der Betreuungsbehörde ist daher die Anfertigung von Sozialgutachten und die Auswahl der Betreuer im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung.

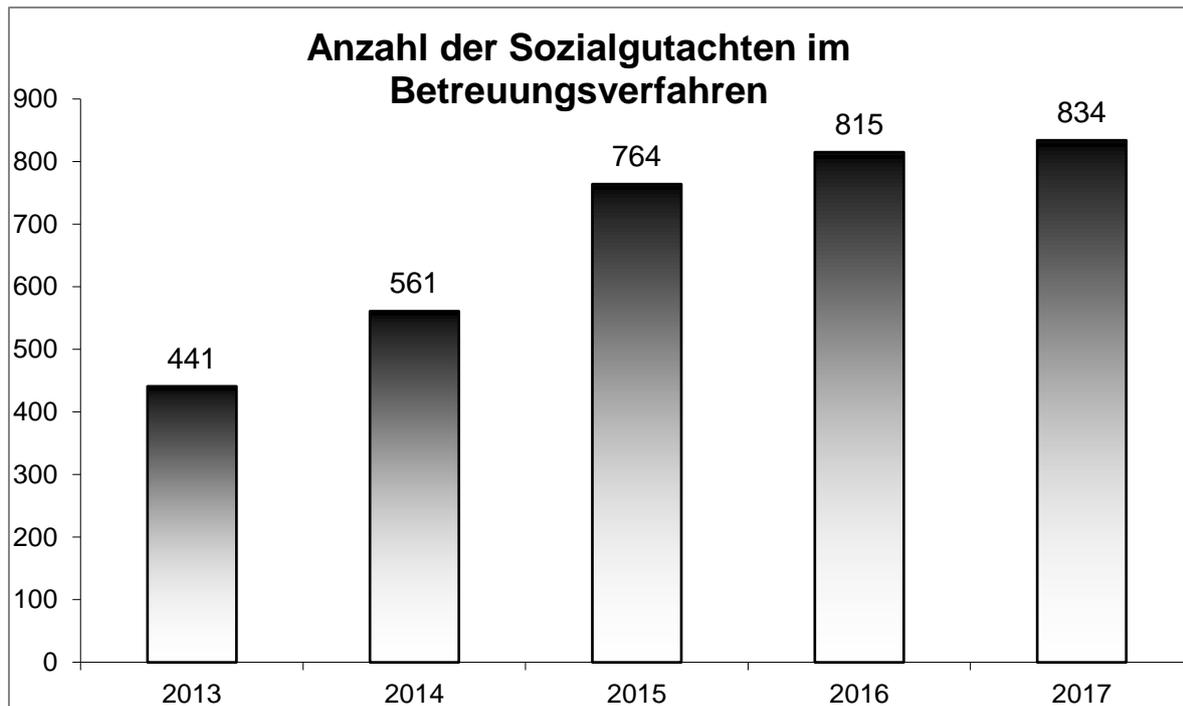


Abbildung 29: Sozialgutachten im Betreuungsverfahren

Zielgruppen / Schwerpunkte

Unter dem Begriff "Betreuung" wird die rechtliche Vertretung eines erwachsenen Menschen verstanden, der auf Grund einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, selbstständig seine rechtlichen Angelegenheiten zu regeln.

Leitziel

Mit der rechtlichen Betreuung sollen keine gesellschaftlichen oder erzieherischen Maßstäbe und Vorstellungen des Betreuers durchgesetzt werden. Das Ziel ist vielmehr, den Betroffenen ein frei selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten. Die Grundlage bildet der Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Teilziele für das Berichtsjahr

- Vermeidung von Betreuungen und Verringerung des Betreuungsbedarfs.
- Sensibilisierung der Hagerer Bürger für die Möglichkeiten der Vorsorge.
- Ehrenamtliche Betreuer sind über Möglichkeiten und Erfordernisse der Betreuung ausreichend informiert.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Intensive Beratung zu alternativen Hilfsangeboten in den Betreuungsverfahren und gegebenenfalls auch deren Vermittlung.
- Informationsveranstaltungen, Beratung und Beglaubigung von Vorsorgevollmachten.
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen und Veranstaltungen.
- Ehrenamtliche Betreuer erhalten Beratungen und Informationsmaterial in Form einer Servicemappe, die auch im Internet verfügbar ist.

Zielerreichung

- Durch die Beratung und Vermittlung alternativer Hilfsangebote konnte die Zahl der vom Gericht eingerichteten Betreuungen von 3.861 zum Stichtag 31.12.2016 auf 3.671 zum 31.12.2017 gesenkt werden.
- Die Anzahl der Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten ist von 146 im Jahr 2016 auf 113 im Jahr 2017 zurückgegangen; Aufklärungen und fachliche Beratungen gingen von 148 im Jahr 2016 auf 143 im Jahr 2017 zurück.
Die Anzahl der Beratungen und Beglaubigungen in Vorsorgeangelegenheiten hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter verringert. Dies ist auch auf die hohe Anzahl von Beratungen und Beglaubigungen der letzten Jahre zurückzuführen.
- Im Berichtsjahr ist eine steigende Nachfrage zu Beratungen in Form von Vorträgen bei unterschiedlichen Einrichtungen und Organisationen festzustellen. Es wurden vier entsprechende Informationsveranstaltungen durchgeführt, die sehr gut besucht waren.
- Einführungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer werden in Kooperation mit den Betreuungsvereinen durchgeführt.
- Jedem gerichtlich eingesetzten ehrenamtlichen Betreuer wird die Servicemappe übersandt.

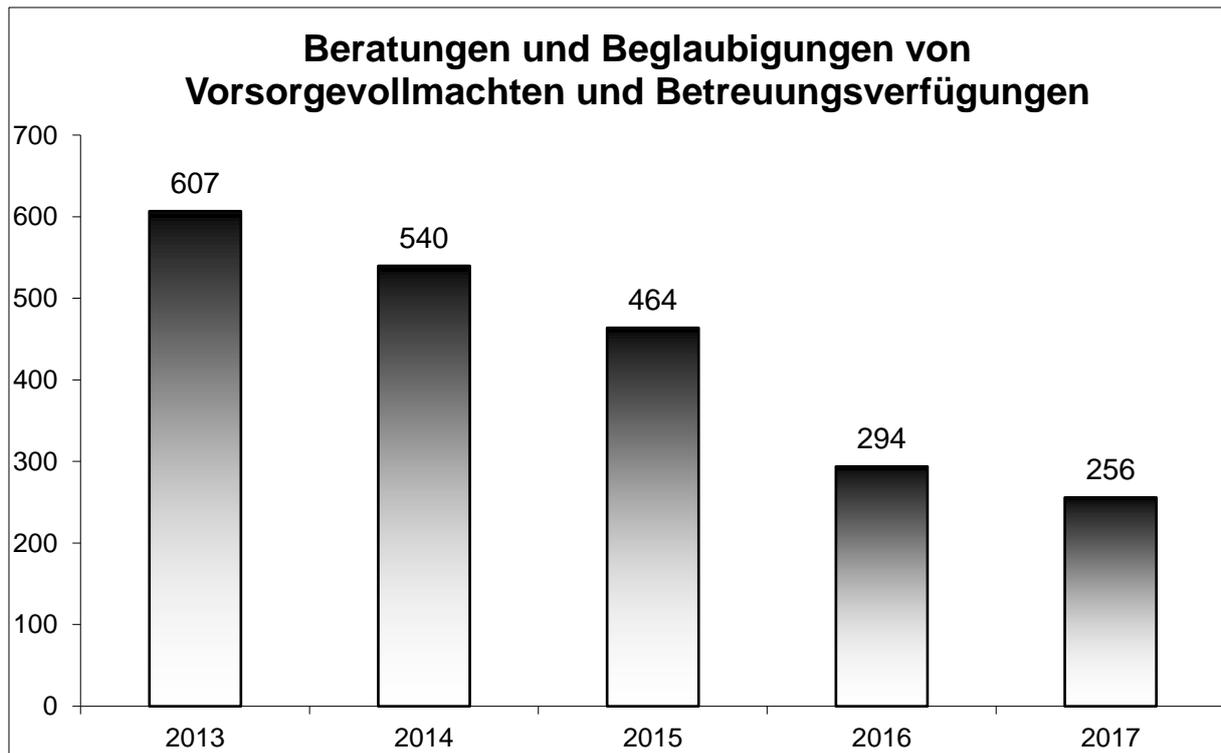


Abbildung 30: Beratungen und Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Kritik / Perspektiven

Neben der Hauptaufgabe Anfertigung von Sozialgutachten und Auswahl des Betreuers wird die Betreuungsbehörde weiterhin verstärkt auf die Inanspruchnahme anderweitiger Hilfen hinwirken.

Mit einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit soll beim Bürger das Bewusstsein gestärkt werden, eine eigene Vorsorge zu treffen. Vor allem jüngere Menschen sollen dazu bewegt werden, sich mit dieser Thematik näher auseinanderzusetzen.

2.3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII

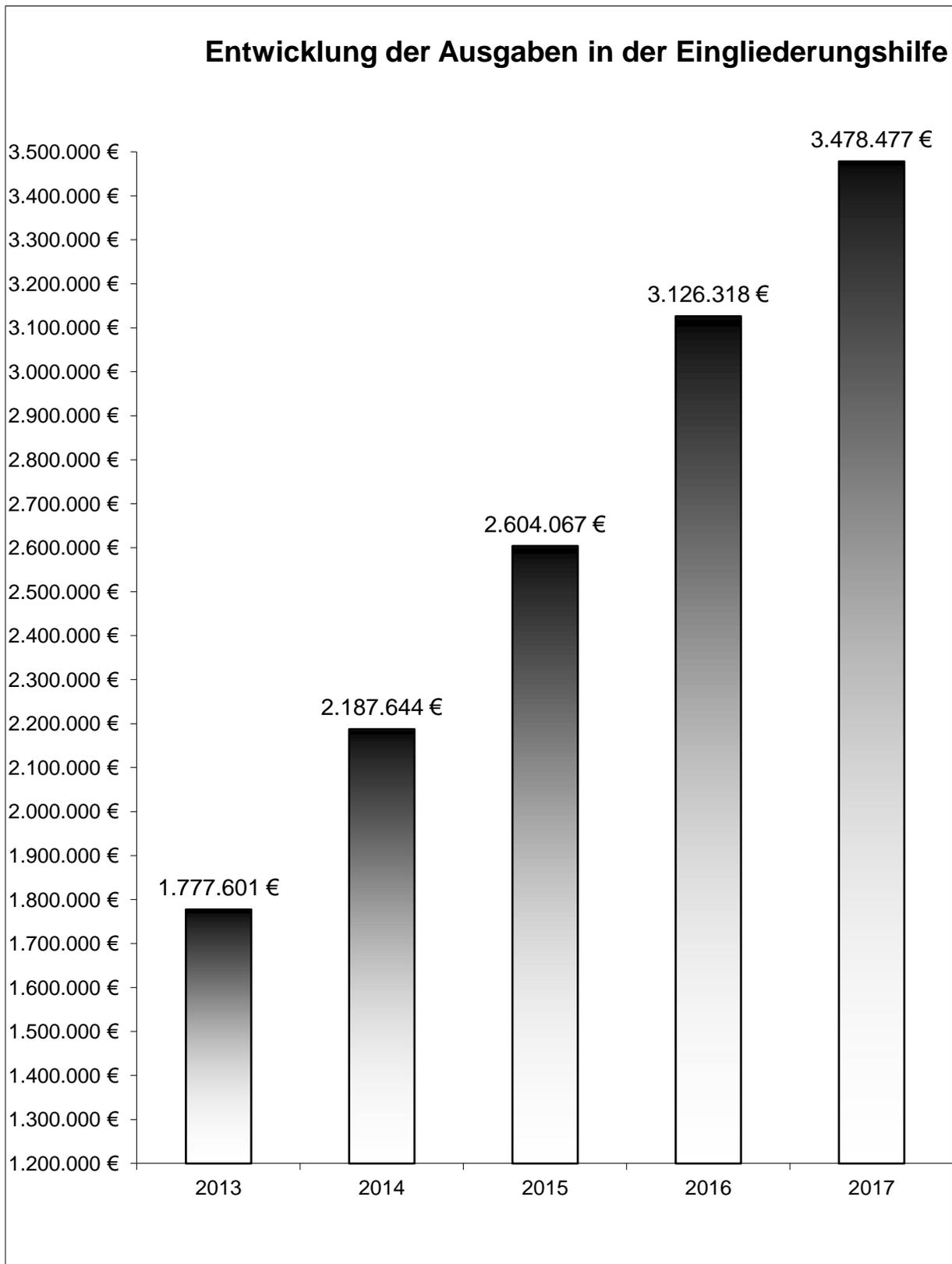


Abbildung 31: Entwicklung des Aufwandes in der Eingliederungshilfe

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch (SGB) XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfe-Verordnung sowie weitere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere SGB I, SGB V, SGB IX einschl. der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

Zielgruppe / Schwerpunkte

Zielgruppe sind Personen, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe umfasst dabei die Leistungen der medizinischen Rehabilitation (soweit nicht die Zuständigkeit eines Renten- oder Krankenversicherungsträgers gegeben ist), zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, schulische sowie ergänzende Leistungen.

Die Schwerpunkte der Arbeit des örtlichen Trägers liegen bei:

- Frühförderung,
- schulischen Integrationshilfen,
- sonstigen Hilfen,
wie Autismustherapie, sonstige Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Betreuungsleistungen für Kinder / Jugendliche mit Behinderungen in Pflegefamilien

Leitziele

Zentrale Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung und deren Folgen zu mildern oder zu beseitigen, sowie die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder die Betroffenen so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Kritik / Perspektiven

Nachdem bereits seit Jahren die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zwischen Bund und Ländern thematisiert wurde, ist zum 30.12.2016 das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz – (BTHG) in Kraft getreten. Die Inhalte wurden zuvor durch die „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ in einem breit angelegten Beteiligungsprozess erörtert. Das Gesetz soll die Vorgaben des Koalitionsvertrages umsetzen, „die u.a. vorsehen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln, ohne dabei eine neue Ausgabedynamik zu erzeugen“.

Durch die Neufassung des SGB IX soll u.a. die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst, reformiert und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ geregelt werden. Mit der Neuausrichtung soll es zu einer personenzentrierten Leistung kommen, die sich ausschließlich am individuellen Bedarf ausrichtet und nicht mehr an die Wohnform gebunden sein soll. Konsequenterweise sollen Leistungen zur Existenzsicherung künftig nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII bzw. dem SGB II erbracht werden. Wegen der grundlegenden Änderungen treten diese stufenweise in Kraft. Erste Regelungen traten bereits zum 30.12.2016 in Kraft. Seit dem 01.01.2017 gelten vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht sowie erste Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII. So liegt der Vermögensfreibetrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nun bei 30.000 EUR. Nach den bisherigen Erfahrungen hat diese Neuregelung jedoch nicht zu einer erheblichen Fallzahlsteigerung geführt. Weitere Reformen sind zum 01.01.2018 durch die Einführung des neuen SGB IX-Stammgesetzes in Kraft getreten. Hier sind insbesondere die Reformierung des Vertragsrechts in der Eingliederungshilfe und die Einführung eines neuen Gesamtplanverfahrens sowie eines Hilfeplanverfahrens zu nennen. Zahlreiche Bestimmungen des BTHG sind durch Landesgesetze zu kon-

ketisieren. In Nordrhein-Westfalen wurde der entsprechende Gesetzesentwurf im Dezember an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landesparlaments überwiesen. Eine Verabschiedung des Ausführungsgesetzes ist für Mai 2018 geplant. Die Übergangszeit bis zur dritten Reformstufe zu Beginn des Jahres 2020 für die übrigen Rechtsänderungen im SGB XII (Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX) trägt den notwendigen Umstellungsprozessen Rechnung. Darüber hinaus treten zu diesem Zeitpunkt weitere spürbare Einkommens- und Vermögensverbesserungen in Kraft.

2.3.5 Frühförderung für Kinder mit einer Behinderung und für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind

Personalübersicht						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	1,0	0,5	0,0	0,5	0	0,5
2016	0,5	0,5	0,0	0,5	0	0
2017	0,5	0,5	0,0	0,5	0	0

Zielgruppe

Im Rahmen der Frühförderung werden Kinder vom Säuglingsalter bis zum Schuleintritt gefördert.

Leitziel

Durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen wird eine drohende Behinderung vermieden bzw. werden bestehende Einschränkungen ausgeglichen oder gemildert. Neben anderen Leistungen umfasst die Frühförderung auch heilpädagogische Maßnahmen.

Teilziele im Berichtsjahr

- Eine bedarfsgerechte Förderung ist sichergestellt.
- Bescheide werden innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt.

Maßnahmen zur Zielerreichung

Von den Anbietern werden gezielte Entwicklungsberichte gefertigt, die die individuellen Fortschritte der einzelnen Kinder aufzeigen. In Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst erfolgt eine individuelle Festlegung des erforderlichen Stundenumfanges.

Zielerreichung

Die Entwicklungsberichte wurden vorgelegt und Bewilligungen erfolgten nach Prüfung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst innerhalb der vorgesehenen Frist von 14 Tagen.

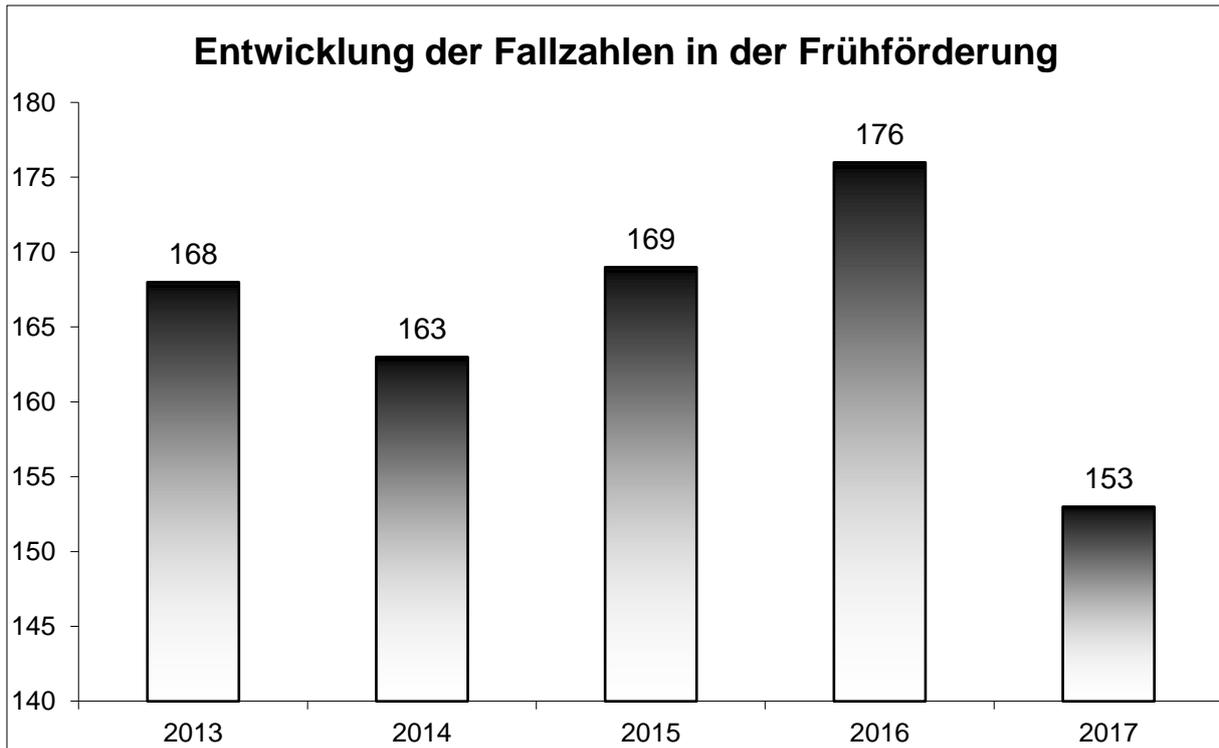


Abbildung 32: Entwicklung der Fallzahlen der Frühförderung zum Stichtag 30. Juni

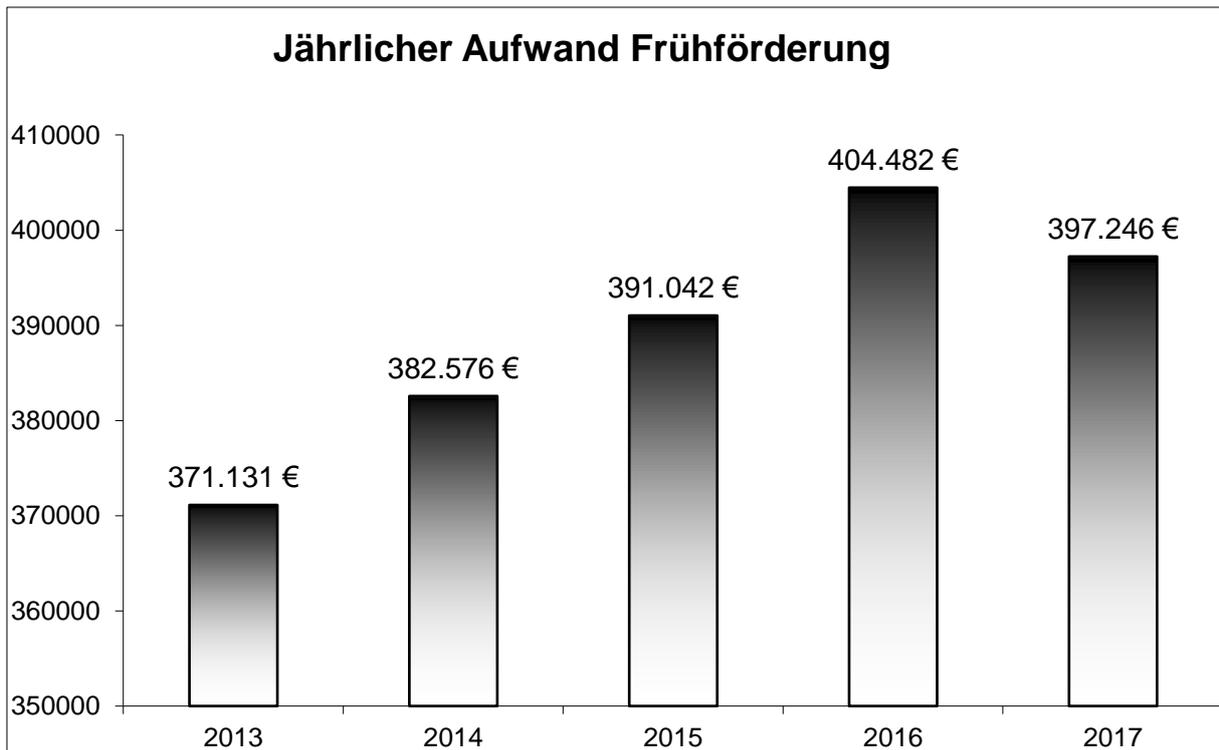


Abbildung 33: Jährlicher Aufwand der Frühförderung

Im Bereich der Frühförderung werden die Fallzahlen nicht zum 31.12. eines jeden Jahres, sondern zum 30.6. dargestellt, da sich die Fallzahl im Laufe des Schuljahres aufbaut, bis dann am Ende des Schuljahres die endgültige Zahl an Frühförderungsfällen erreicht ist. Da die bewilligten Stunden z. B. aus Krankheitsgründen nicht in allen Fällen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können, lässt sich weiterhin kein direkter Zusammenhang zwischen Fallzahl und Aufwand herstellen.

2.3.6 Individuelle Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung während des Schulunterrichts (Integrationshilfen) nach dem SGB XII

Personalübersicht						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	1,0	0,5	0,5	1,0	0	0
2016	1,0	0,5	0,5	1,0	0	0
2017	1,0	1	0	1,0	1	1

Zielgruppe

Für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung und einem Unterstützungsbedarf während der Schulzeit werden die Aufwendungen für diese individuelle Betreuung von der Stadt Hagen als Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen. Bei einer seelischen Behinderung liegt die Zuständigkeit beim Träger der Jugendhilfe.

Leitziel

Schulpflichtigen Kindern mit einer Behinderung wird durch besondere Unterstützung der Schulbesuch ermöglicht. Je nach Behinderungsbild und unter Berücksichtigung des Elternwillens wird der Besuch einer Regelschule oder einer Förderschule durch den Integrationshelfer begleitet.

Teilziel

Die individuell erforderlichen Hilfen werden durch verschiedene Anbieter erbracht, um damit dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen, ohne hierdurch die immer stärker steigenden Aufwendungen aus dem Auge zu verlieren.

Maßnahmen zur Zielerreichung

Im Zusammenwirken mit den Diensten und Schulen werden Poollösungen angestrebt.

Zielerreichung

In den Förderschulen (Oberlin-Schule und Gustav-Heinemann-Schule) werden erfolgreich Poollösungen praktiziert. Aufgrund der geringen Schülerzahlen mit Unterstützungsbedarfen an den verschiedenen Regelschulen, die sich auf verschiedene Klassen und teilweise auch Standorte verteilen, konnte in diesem Bereich bisher keine Poolbildung erfolgen. Die weitere Entwicklung wird jedoch beobachtet, um im Bedarfsfall entsprechend reagieren zu können.

Kritik / Perspektiven

Die Anzahl der Kinder, die für den Schulbesuch eine individuelle Betreuung nach dem SGB XII benötigen, ist in den letzten Jahren durchgängig deutlich angestiegen. Zum Stichtag 31.12.2015 wurden insgesamt 117 Schüler an sieben Förderschulen, fünfzehn Grundschulen, einer Realschule, einem Gymnasium, zwei Gesamtschulen sowie den privaten Schulen FESH und HagenSchule betreut. Zum Ende des Jahres 2016 waren es bereits 135 Schüler und zum Ende des Jahres 2017 159 Schüler.

Nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes NW können Eltern seit dem Schuljahr 2014/15 selbst entscheiden, ob ihr Kind mit Behinderung an einer Regelschule oder an einer Förderschule unterrichtet werden soll. Daher ist im Rahmen der Inklusion für die nächsten Jahre weiterhin mit einem deutlichen Anstieg von Kinder mit Behinderungen zu rechnen, die in Regelschulen beschult werden. Hier wird unter Umständen ein Integrationshelfer benötigt, der an einer Förderschule nicht notwendig gewesen wäre. Somit ist zu erwarten, dass die Fallzahlen und somit die Aufwendungen in den nächsten Jahren weiter steigen werden.

Die Folgekosten der schulischen Inklusion durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz sind vorläufig durch eine Übereinkunft der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land NRW pauschaliert abgegolten. Hierbei besteht Uneinigkeit über die der schulischen Inklusion zuzurechnenden Kosten und es wurde die spätere Überprüfung der tatsächlichen Kosten vereinbart. Aufgrund der Empfehlung des Städtetages werden die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB XII anfallenden Kosten der schulischen Inklusion für die zukünftige Revision weiterhin erfasst.

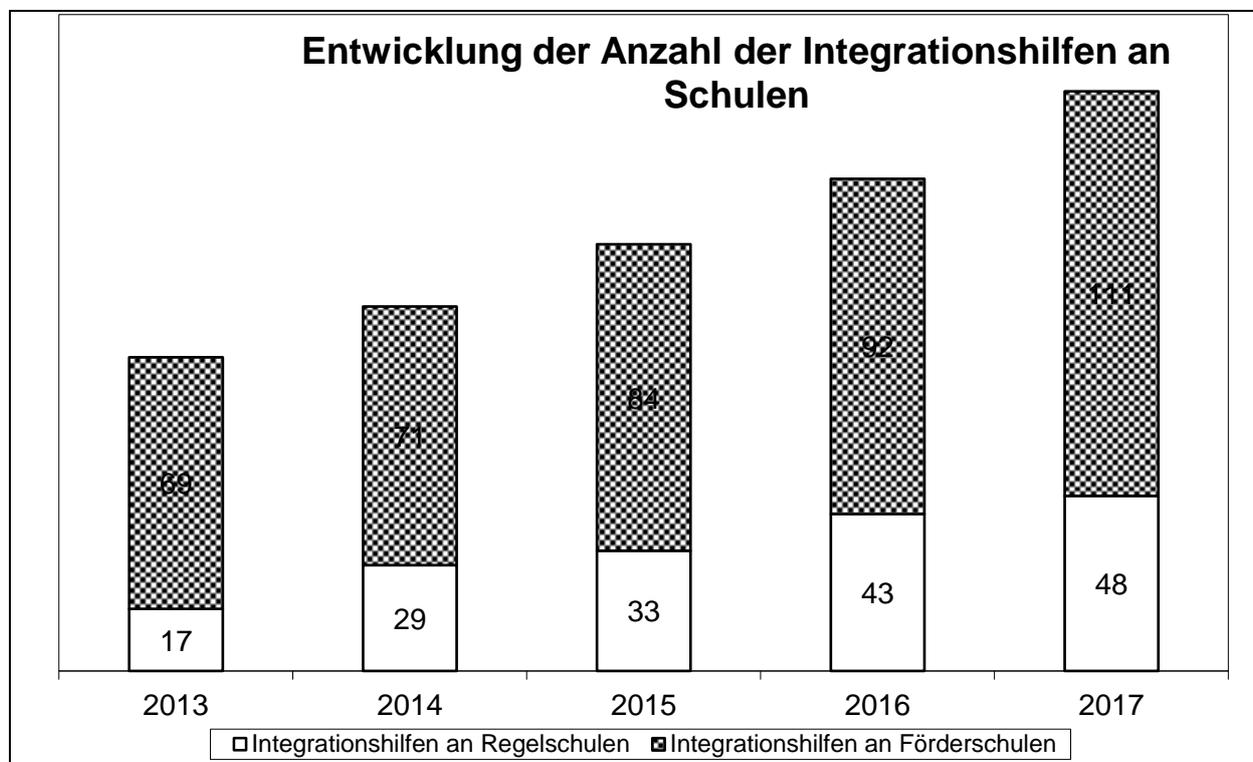


Abbildung 34: Entwicklung der nach SGB XII bewilligten Integrationshilfen an Schulen

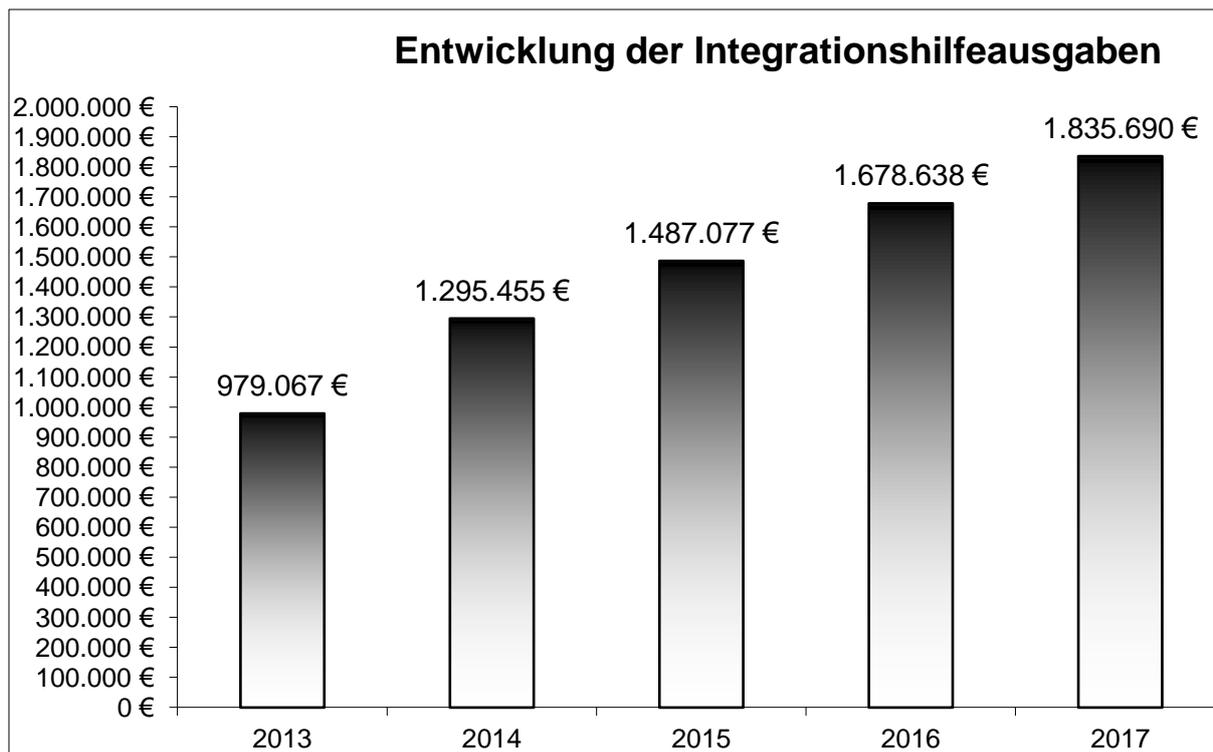


Abbildung 35: Entwicklung des Integrationshilfeaufwandes

2.3.7 Kündigungsschutz und begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Personalübersicht						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	1,5	1,5	0,0	0,75	0	0
2016	1,5	1,5	0,0	1,5	0,5	0,5
2017	1,5	1,5	0,0	1,5	0	0

Auftragsgrundlage

Wesentliche Rechtsgrundlage ist hier das SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehindertenausgleichsverordnung (SchwbAV) und der Kfz-Hilfe-Verordnung.

Zielgruppe / Schwerpunkte

Betroffener Personenkreis sind schwerbehinderte Menschen, die mehr als sechs Monate in einem Unternehmen beschäftigt sind und einen Behinderungsgrad von mindestens 50 haben oder behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 aber wenigstens 30, die durch Bescheid der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

Neben einem Sonderkündigungsschutz ist die Gewährung von begleitenden Hilfen möglich. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Zuschüsse zur behindertengerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen erhalten (technische Arbeitshilfen). Schwerbehinderte können darüber hinaus Zuschüsse (Kfz-Hilfe oder Wohnungshilfe) zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes sowie Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz beantragen. Die Hilfen und Zuschüsse werden aus dem vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe aus der Ausgleichsabgabe (Zahlungen von Arbeitgebern bei nicht ausreichender Beschäftigungsquote behinderter Menschen) festgesetzten Anteil finanziert. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt dann in eigener Zuständigkeit der Fachstelle.

Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch IX

Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen kann nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erfolgen. Den erforderlichen Antrag stellt der Arbeitgeber. Durch den Sonderkündigungsschutz soll ein Ausgleich des behinderungsbedingten Nachteiles erfolgen. Die Fachstelle „Behinderte Menschen im Arbeitsleben“ des Fachbereichs Jugend und Soziales führt das erforderliche Anhörungsverfahren durch, ermittelt die unterschiedlichen Interessen, wägt diese ab und versucht, eine gütliche Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erreichen. Sie kann aber auch bereits bei anderen Problemen im Arbeitsverhältnis sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer beratend hinzugezogen werden. Zusätzlich können im Rahmen der Prävention oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) Gespräche zwischen der Fachstelle und dem Arbeitnehmer und / oder Arbeitgeber geführt werden.

Hauptaufgabe der Fachstelle ist es, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Die Anzahl der Kündigungen ist derzeit wieder ansteigend, obwohl die Fachstelle bereits im Vorfeld verstärkt versucht, einer Kündigung entgegenzuwirken. Dies zeigt sich deutlich an der Anzahl der Beratungsgespräche sowie am kontinuierlichen Anstieg der Präventions- und BEM-Gespräche in den letzten Jahren.

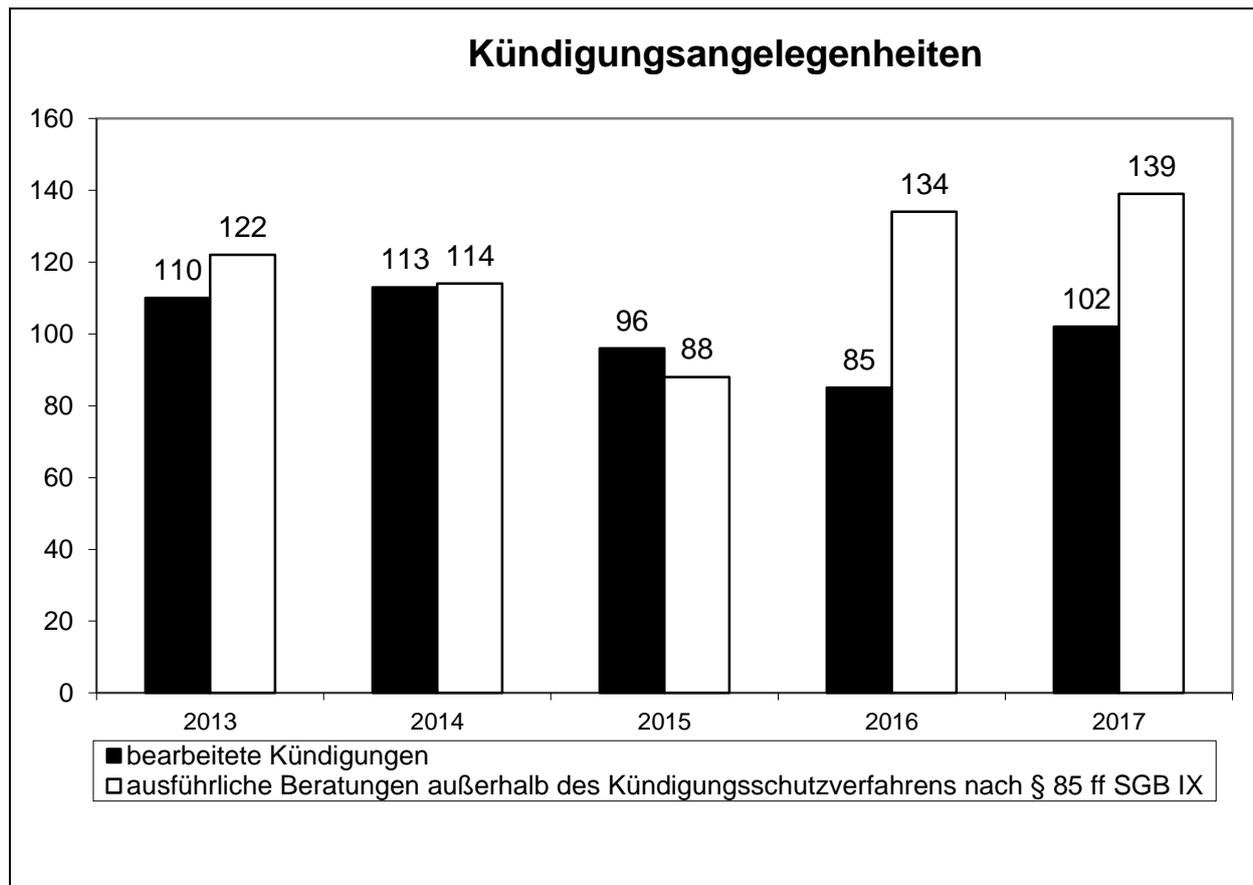


Abbildung 36: Kündigungsangelegenheiten

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Leitziel

Die unterstützenden Maßnahmen sollen dazu dienen, die Arbeitsplätze zu sichern und so zu gestalten, dass die schwerbehinderten Menschen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können. Dem Entstehen von behinderungsbedingten Nachteilen im Arbeitsleben soll zum einen damit vorgebeugt werden; zum anderen sollen bestehende Nachteile ausgeglichen werden.

Teilziele

- Die zugewiesenen Mittel aus der Ausgleichsabgabe werden in vollem Umfang verwendet, um damit die Arbeitsplätze der Beschäftigten mit Behinderung entsprechend auszustatten und zu sichern.
- Die Hilfestellung erfolgt passgenau.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Durch Veranstaltungen und Betriebsbesuche werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezielt über die Möglichkeiten zur Förderung der Arbeitsplatzgestaltung beraten.
- Die Fachstelle arbeitet eng mit den Integrationsfachdiensten, dem LWL-Integrationsamt sowie anderen Experten zusammen, um so eine auf den Einzelfall abgestimmte, möglichst umfassende Hilfe gewährleisten zu können.

Zielerreichung

Obwohl die Zahl der begleitenden Hilfen 2017 im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen ist konnten die Mittel nicht in voller Höhe verausgabt werden. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die für die einzelnen Maßnahmen anfallenden Mittel von hier kaum beeinflusst werden können. Da es sich um individuelle Hilfen in sehr unterschiedlicher Höhe handelt, kann kein Rückschluss von der Fallzahl auf die Ausgabenhöhe gezogen werden.

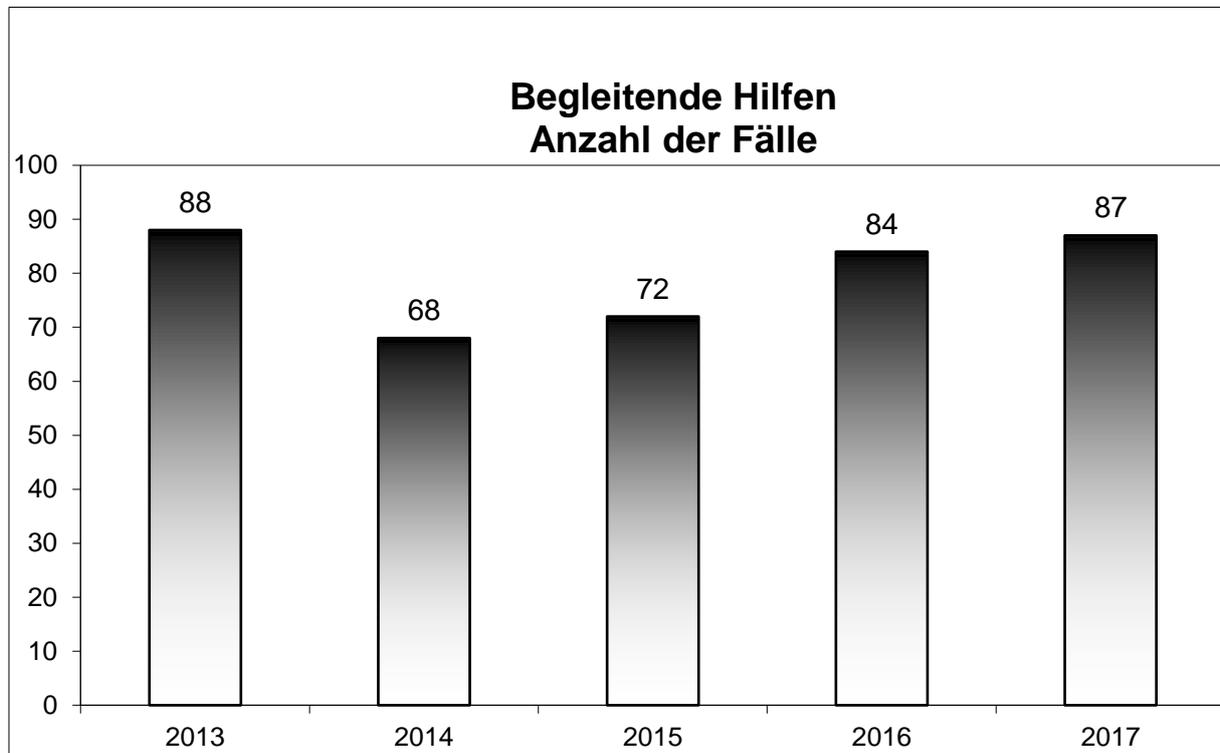


Abbildung 37: Fallzahlen 'Begleitende Hilfen'

WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Grundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde ist das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), das seit dem 15. Oktober 2014 in Kraft ist.

Die Aufgaben orientieren sich am Zweck des Gesetzes, der in § 1 WTG definiert wird. Danach hat die WTG-Behörde

- die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer in Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten zu sichern,
- die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu wahren und deren Mitbestimmung und Mitwirkung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten,
- insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote zu fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

Dies geschieht durch Beratung und Information, Überwachung und Kooperation der WTG-Behörde mit anderen zuständigen Behörden.

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Betreuungseinrichtungen werden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die jeweils vorgesehenen Anforderungen und Prüfintervalle richten sich nach der Art des Leistungsangebotes. Insgesamt erfolgten im Jahr 2017 42 Prüfungen, hiervon waren 13 anlassbezogen. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung werden in einem Ergebnisbericht festgehalten und im Internet veröffentlicht. (<https://www.hagen.de/irj/portal/FB-55-0908>)

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG wird im zweijährigen Rhythmus ein Tätigkeitsbericht erstellt, der einen Überblick über die Arbeitsinhalte, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen und die auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten gibt. 2017 wurde der Bericht für die Jahre 2015/2016 erstellt, ebenfalls im Internet veröffentlicht (s.o.) und den kommunalen Vertretungsgremien und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

2.4 Angebote für junge Menschen und deren Familien

2.4.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Personalübersicht						
Jahr	Anzahl	Stellen			Mitarbeiter-Fluktuation	
		davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	17,0	1,5	15,5	16,0	0,0	0,5
2016	17,0	1,5	15,5	15,5	0,5	1,5
2017	17,0	1,5	15,5	14,5	1,0	1,5

Gesamtübersicht der Finanzen		
(Teilprodukte 1.36.60.01.01 bis 1.36.30.01.14)		
Aufwand	Personalaufwand	749.675 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	23 687 €
	Transferaufwand	0 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	3.771 €
Summe Aufwand		777.133 €
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	198.242 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.000 €
	Sonstige ordentliche Erträge	0 €
Summe Ertrag		200.242€
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>576.891 €</u>

Aussagen zur Qualität der Aufgabenerledigung

Der in den letzten Jahren gemeinsam mit den freien Trägern praktizierte Wirksamkeitsdialog wurde fortgesetzt. Die Mitarbeiter der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen arbeiten in der Moderatorengruppe zusammen.

Auf Basis der Qualitätsberichte der Kinder- und Jugendeinrichtungen wurden Auswertungs- und Zielvereinbarungsgespräche zur geleisteten Arbeit und zur Fortentwicklung der Schwerpunkte mit allen Einrichtungen und Trägern geführt.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung ist das Verfahren der Selbstevaluation trägerübergreifend eingeführt. Hierzu arbeiten Mitarbeiter verschiedener Träger zu gemeinsam entwickelten Fragestellungen. Darüber hinaus werden Tagungen und Fortbildungen in der Regel für alle Träger der Jugendarbeit angeboten.

Rahmenbedingungen

Der Jugendhilfeausschuss hat die Erhaltung der Trägervielfalt unter Einbeziehung der kommunalen Trägerschaft beschlossen. Der Jugendförderplan bietet die Planungssicherheit für die Jahre 2015-2020.

Auftragsgrundlage

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind eine pflichtige Leistung auf Grundlage der §§ 11 und 13 SGB VIII und des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW. Umfang und Ausrichtung der Arbeit werden durch den Jugendhilfeausschuss auf Basis der Jugendhilfeplanung konkretisiert.

Für die mittelfristige Planung ist ein kommunaler Jugendförderplan jeweils für die Wahlzeit des Rates zu erstellen.

Zielgruppen / Schwerpunkte

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im jeweils für die Einrichtung definierten Sozialraum. Auf Grundlage der sozialräumlichen Rahmenbedingungen werden Ziele und Zielgruppen spezifiziert und durch jährliche Veröffentlichung und Beratung fortgeschrieben.

Leitziele

Schaffung bedarfsgerechter Angebote der Jugendarbeit zur Förderung der Entwicklung junger Menschen

Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung und Ausgestaltung der Angebote

Befähigung junger Menschen zum selbstbestimmten Handeln und sozialen Engagement zuzüglich Förderung gesellschaftlicher Mitverantwortung

Teilziele für das Berichtsjahr

Die Teilziele werden für jede Einrichtung definiert, über die Zielerreichung wird durch Qualitätsberichte gesondert informiert. Darüber hinaus sind die im Jugendförderungsgesetz herausgehobenen Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit bei der Ausrichtung der Angebote und Maßnahmen zu beachten. Nähere Ausführungen hierzu sind im Jugendförderplan enthalten. Weiteres Ziel ist eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung.

Maßnahmen zur Zielerreichung

Der in Hagen begonnene Wirksamkeitsdialog ist im Berichtsjahr fortgeführt worden. Im Rahmen der Selbstevaluation entwickeln die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemeinsame Fragestellungen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Arbeit. Die mit freien Trägern erarbeiteten Qualitätskriterien wurden festgeschrieben und für alle als verbindliche Arbeitsgrundlage von der AG I nach §78 KJHG verabschiedet.

Die Maßnahmen innerhalb des Wirksamkeitsdialogs werden durch eine gemeinsame Moderatorengruppe des Fachbereichs und der freien Träger gesteuert.

Seit 2003 werden die Qualitätsberichte hinsichtlich Zielerreichung und Fortschreibung der Ziele als Grundlage für Zielvereinbarungsgespräche genutzt. Zu diesem Zweck werden sie in

Abstimmung mit allen beteiligten Trägern ständig aktualisiert und den sich verändernden Gegebenheiten der OKJA angepasst.

Zielerreichung

Für das gesamte Arbeitsfeld ist zusammenfassend festzustellen, dass die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hagen zielorientiert arbeiten und die jahresbezogenen Ziele regelmäßig überprüft und den Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen im Sozialraum angepasst werden.

Die nunmehr seit 2001 erfasste Entwicklung der Besucherzahlen in den Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit belegen die stabile Entwicklung des Arbeitsfeldes und die Akzeptanz der Einrichtungen bei Kindern und Jugendlichen in den Stadtteilen.

Die nachfolgend dargestellten Besucherentwicklungen beziehen sich auf die dezentralen Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und auf das Spielmobil (Abb. 1), das Kultopia (Abb. 2) sowie nachrichtlich auf die Einrichtungen freier Träger (Abb. 3).

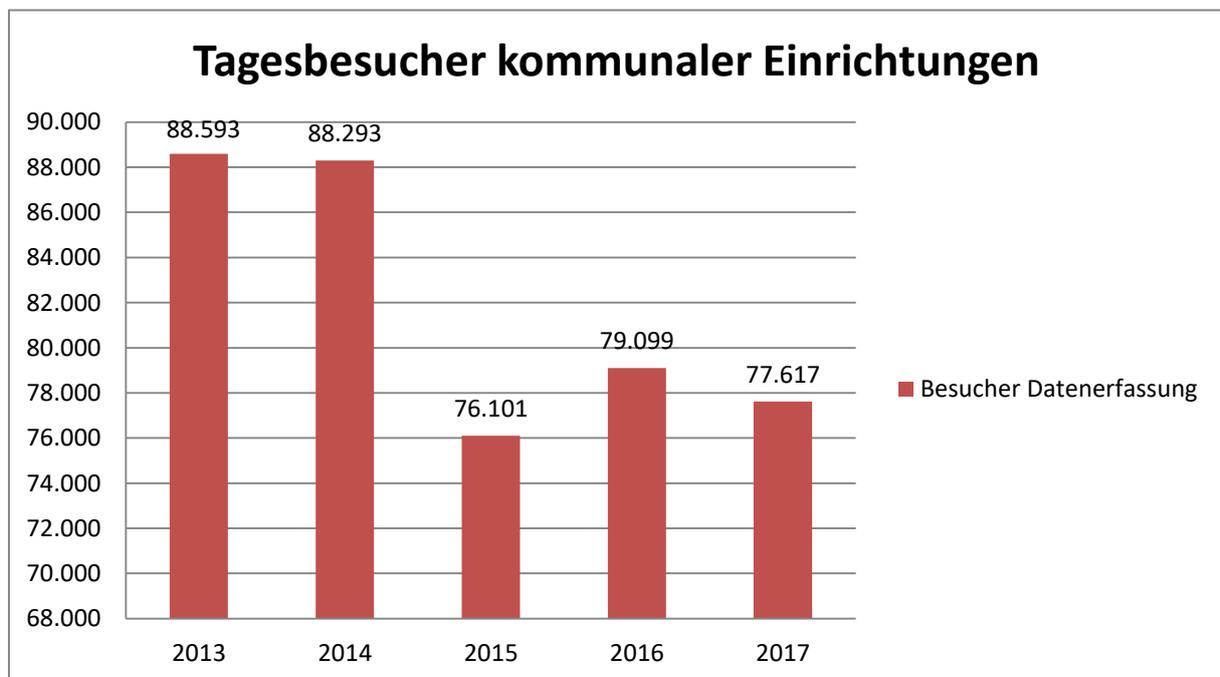


Abbildung 38: Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und Spielmobil

Kommunale Jugendeinrichtungen wurden somit in 2017 77617-mal von Kindern und Jugendlichen frequentiert. Die Besucherzahl wurde unter Berücksichtigung der auf freie Träger übertragenen Einrichtungen gehalten. Eine genaue Datenauswertung auf Einrichtungs- und Zielgruppenebene erfolgt im Rahmen der Berichterstattung Jugendhilfeplanung und wird alle zwei Jahre dem Jugendhilfeausschuss präsentiert.

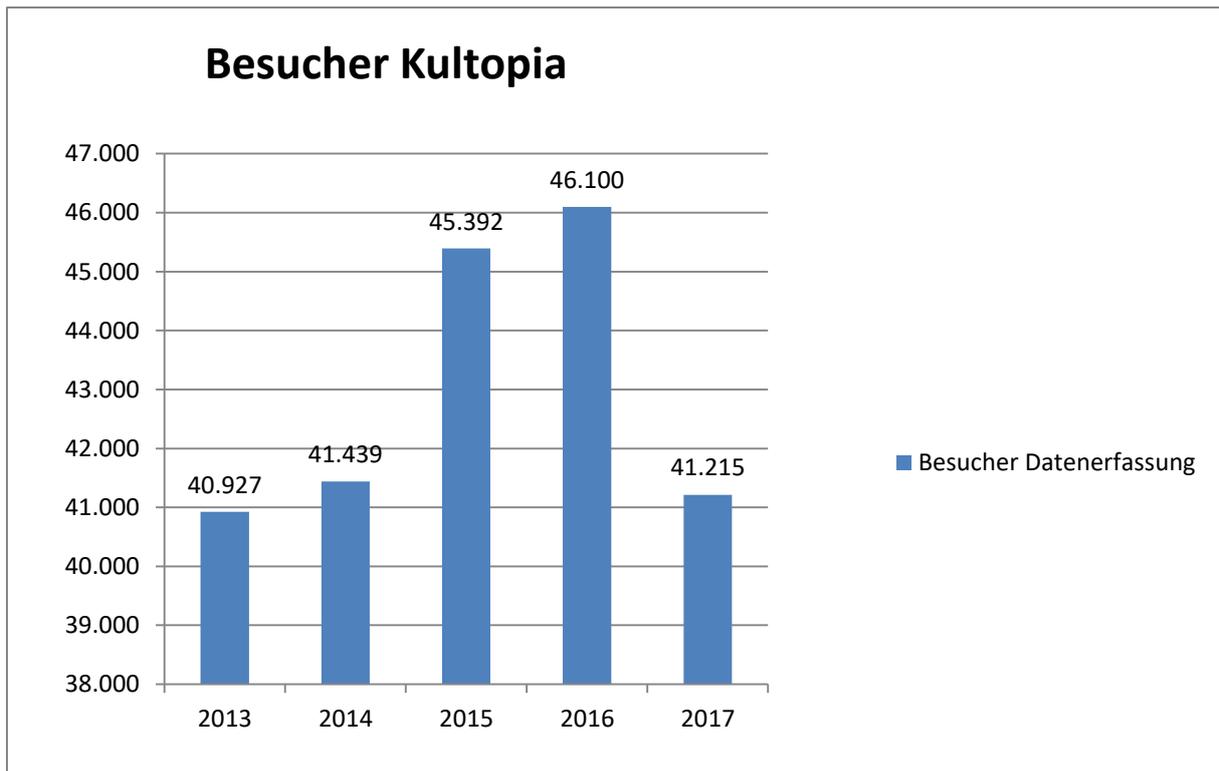


Abbildung 39: Anzahl Besucher Kultopia

Die Akzeptanz des Kultopias bei jugendlichen Besuchern hat sich fortgesetzt. Das Kultopia ist durch eigene Veranstaltungen und durch die Kooperation mit Dritten ein Ort innovativer Projekte und jugendkultureller Veranstaltungen in Hagen geworden.

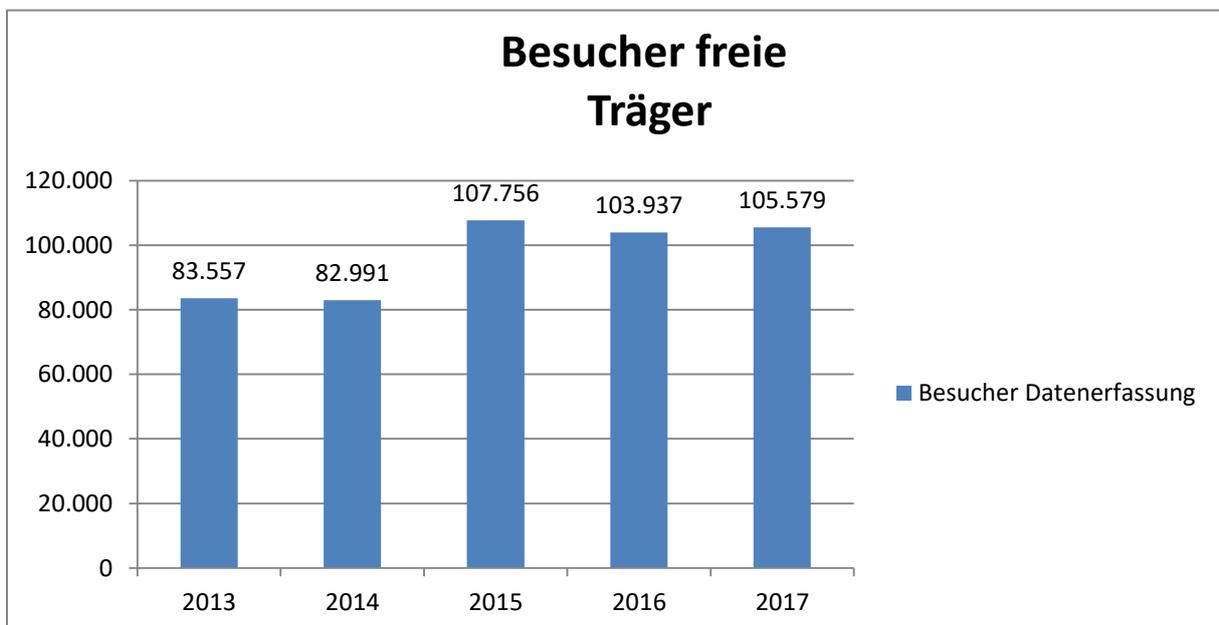


Abbildung 40: Besucher der Jugendeinrichtungen freier Träger

Bereich Medienarbeit

Hagener Handy Film Festival clip: 2

Das NRW-weit geöffnete Hagener Handy Film Festival wurde von einer Veranstaltergemeinschaft aus Vertretern vom Fachbereich Jugend und Soziales, freien Trägern der Kinder und Jugendarbeit, der jungen Bühne (Iutz) des Stadttheaters Hagen, Hagener Schulen und freien Kultureinrichtungen zum zehnten und letzten Mal initiiert und durchgeführt.

Die Filme zum Motto „(K)ein Face“ spiegelten in unterschiedlichen Facetten die Thematik wieder und bewiesen eindrucksvoll, dass Kinder und Jugendliche sich konstruktiv mit dem Medium Film auseinandersetzten. Die technische Entwicklung der Handys hat mittlerweile entscheidend dazu beigetragen, dass die Auseinandersetzung mit dem Medium Handyfilm für die Kinder und Jugendlichen an der Attraktivität verloren hat. Die Veranstaltergemeinschaft wird künftig ein neues (Medien)pädagogisches Projekt initiieren.

Austausch mit Studentinnen aus Smolensk

Die Durchführung von internationalen Begegnungen ist im § 11 Abs. 3 KJHG verankert. Auf dieser Grundlage führt der Fachbereich Jugend & Soziales der Stadt Hagen Austauschmaßnahmen zwischen Jugendlichen aus Hagen und Jugendlichen der Partnerstädte durch.

Beständig und dauerhaft seit Jahren und mit Interesse auf beiden Seiten fand der Austausch zwischen Hagen und Smolensk, Russland bis einschließlich 2013 statt.

Aufgrund personeller Veränderungen im Fachbereich konnte erst im Jahr 2016 wieder ein Austausch organisiert werden. Im Herbst 2016 besuchte eine elfköpfige Delegation von der Staatlichen Universität Smolensk die Stadt Hagen.

Vom 23. bis zum 31. Oktober 2017 trat eine zehnköpfige Gruppe, bestehend aus neun Jugendlichen und einem Gruppenleiter, den Gegenbesuch nach Smolensk an.

Von Seiten der Staatlichen Universität Smolensk wurde den Gästen ein umfangreiches, abwechslungsreiches, informatives, interessantes und sehr lehrreiches Programm, bestehend aus den Bereichen Bildung, Kultur, Geschichte, Sport und Freizeit, angeboten.

Die Unterbringung der Gruppe erfolgte im universitätseigenen Hotel. Die Betreuung erfolgte durch Dozenten und Studentinnen der Universität und war unübertrefflich, ebenso wie die den Hagenern zuteil gewordene Gastfreundschaft.

Zwischen den jungen Menschen aber auch zwischen Betreuern haben sich in dem Zeitraum intensive und tiefe Freundschaften entwickelt, die dem Gedanken der Völkerverständigung und des gegenseitigen Verstehens in vollster Art und Weise Rechnung getragen haben.

Die Rückmeldungen auf den Austausch waren sowohl von russischer als auch von deutscher Seite durchweg sehr positiv. Die Impressionen der Hagener Jugendlichen sind im Anhang beigefügt.

Im Jahr 2018 wird wieder eine Gruppe aus Smolensk zum Gegenbesuch nach Hagen kommen, um den Austauschgedanken weiter zu vertiefen.

In 2013-2017 erfolgreich akquirierte Förderprogramme wurden in Kooperation mit den Netzwerkpartnern umgesetzt. Hierzu gehören:

a) Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) - Übergang von der Schule in den Beruf in NRW

Der Fachbereich Jugend und Soziales übernimmt seit dem 01.01.2013 die kommunale Koordinierung in der Umsetzung der Landesinitiative 'Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) – Übergang von der Schule in den Beruf in NRW'. Die operative Durchführung ist für den Bereich der Gebietskörperschaften Hagen und Ennepe-Ruhr-Kreis auf die Agenturmark übertragen.

Hier wurden jungen Menschen darin unterstützt, nach der Schule schnell eine Anschlussperspektive für Berufsausbildung oder Studium zu erhalten und Warteschleifen damit zu ver-

meiden. Durch die kommunale Koordinierung wurden Jugendliche und ihre Eltern in NRW beim Einstieg in die Berufswelt auch 2017 unterstützt.

b) Jugend stärken im Quartier

Das Bundesprogramm „Jugend stärken im Quartier“ wurde an ausgewählten Standorten in benachteiligten Stadtteilen und Regionen deutschlandweit umgesetzt. Das Modellvorhaben unterstützt Kommunen darin, passgenaue Hilfsangebote für junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu entwickeln. In Hagen wurden die individuell zugeschnittenen mit Jugendlichen in Teilen der Innenstadt und Wehringhausen, in Altenhagen und Vorhalle durchgeführt. Damit wurden die Entwicklung der jungen Menschen und zugleich die Nachbarschaften vor Ort gestärkt. Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundes mit 50% bezuschusst und noch bis 31.12.2018 in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband und der Ev. Jugendhilfe Iserlohn/Hagen umgesetzt. Derzeit hat die Stadt Hagen eine Interessenbekundung für die Verlängerung des Programms ab 2019 eingereicht.

c) „Demokratie leben!“

Im Rahmen des Bundesprogramms des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden „Partnerschaften für Demokratie“ gefördert, die als strukturell angelegte lokale bzw. regionale Bündnisse aufzubauen sind. Der Auf- bzw. Ausbau lief 2015 an. Im Laufe des Jahres 2017 wurden 17 Projekte gefördert, die sich in der Demokratieförderung und der Extremismusprävention engagieren. Darüber hinaus wurden eine Demokratiekonferenz sowie ein „Praktikertreffen“ durchgeführt. Im Rahmen des Treffens wurden alle Projekte vorgestellt und Bedarfe für die kommenden Jahre besprochen.

Das Ziel, ein Jugendforum zu gründen, wurde erfolgreich umgesetzt. Es sind inzwischen im Schnitt 10 junge Menschen, die sich aktiv und regelmäßig im „Ideenlabor Vielfalt“ engagieren und mit ihren eigenen Aktionen Projekte ergänzen und bereichern.

„Demokratie leben!“ wurde für dieses Jahr auf 100.000 € aufgestockt, sodass insgesamt über 50.000 € für Projekte zur Verfügung stehen und läuft noch bis Ende 2019.

d) Besondere Förderung des Landes NRW: Willkommen bei Freunden-Vielfalt (er)leben!

Das im letzten Jahr bereits durchgeführte Projekt „Willkommen bei Freunden-Vielfalt (er)leben“ stieß auf große positive Resonanz und trägt immer noch Früchte. Das Ziel war und bleibt, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion zusammen zu bringen, damit sie sich (besser) kennen lernen und Gemeinsamkeiten finden. Neben der sprachlichen Förderung lernen die beteiligten Jugendlichen so, im Freizeitbereich die Gleichaltrigen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit kennen. Sie lernen im Projektverlauf, Vielfalt als eine Bereicherung zu erkennen und zu formulieren. Ebenfalls werden ihnen Wege aufgezeigt, wie sie sich einbringen und ihre Interessen vertreten können. Es geht um die Entwicklung von mehr Toleranz und Verständnis und um die Öffnung der Teilhabe an einem gesellschaftlichen Miteinander.

Das Projekt richtete sich an Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahre (Einheimische, Geflüchtete aus Krisengebieten sowie EU-Bürger) aus dem gesamten Hagener Stadtgebiet. Diese ca. 80 Jugendlichen sind von den Jugendeinrichtungen, der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit akquiriert worden.

Nach den Sommerferien wurde in ausgewählten Jugendeinrichtungen mit niederschweligen Angeboten begonnen. Die Kernzeit des Projektes lag in den Herbstferien. Im Vormittagsbereich haben im Jugendkulturzentrum Kultopia für 20 Personen Sprachkurse stattgefunden. Im Nachmittagsbereich sind dieser festen Gruppe die unterschiedlichen Jugendeinrichtungen vorgestellt worden. Weitere Ausflüge, die der sinnvollen Freizeitgestaltung dienen, haben im Sozialraum stattgefunden.

Drei Jugendzentren haben Teilprojekte durchgeführt, die zur gesellschaftlichen Integration und Akzeptanz von jungen Geflüchteten, zur Entwicklung einer Willkommensstruktur und Förderung eines Klimas des toleranten Miteinanders beigetragen haben.

Den Abschluss des Projektes bildete ein Wochenende in der Jugendherberge in Hagen. Bei der Veranstaltung wurden kreative Workshops angeboten, welche von erfahrenen Leiterinnen und Leitern in den Bereichen Tanz, Kunst, Video, Foto, Rap und Theater durchgeführt wurden. Die jeweils in den Workshops erarbeiteten Ergebnisse sind am Ende der Veranstaltung in einem Plenum den Kommunalpolitikern sehr erfolgreich präsentiert worden. Des Weiteren diskutierten die jungen Menschen ihre Forderungen mit den Politikern und Vertretern der Stadtverwaltung.

Die teilnehmenden Jugendlichen sind im Rahmen des Projektes in die Lage versetzt worden, ihre Lebenswelten zu reflektieren, ihre Interessen zu artikulieren und Partizipationsmöglichkeiten an gesellschaftspolitischen Prozessen zu erkennen und diese für sich zu nutzen.

2.4.2 Tagesbetreuung für Kinder

2.4.2.1 Einleitung

Das Betreuungsangebot für Kinder umfasst sowohl die institutionalisierte Form der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung als auch die Kindertagespflege. Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen ist von Bedeutung, dass viele Ziele für beide Bereiche zusammen definiert wurden. Dennoch werden diese Bereiche in diesem Bericht getrennt behandelt. Für die Bewertung des Zielerreichungsgrades sind mitunter die Ausführungen zu beiden Betreuungsformen hinzuzuziehen.

2.4.2.2 Städtische Kitas

Personalübersicht						
Jahr	Stellen ...				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte und Sozialarbeiter	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	268,5	13,0	256,5	268,5	101	47
2016	328,7	16,0	308,95	328,7	41	46
2017	347	17,0	307	347	35	42

Gesamtübersicht der Finanzen		
(Teilplan 1.36.50)		
Aufwand	Personalaufwand	14.650.825 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	480.253 €
	Transferaufwand	39.205.743 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	406.986 €
	Summe Aufwand	<u>54.743.807 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	28.650.309 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.444.801 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	242.701 €
	Sonstige ordentliche Erträge	577.704 €
Summe Ertrag	<u>34.915.515 €</u>	
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>19.828.292 €</u>

Aussagen zur Qualität der Aufgabe

Am 1. August 2014 trat das „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ in Kraft. Die zweite Stufe der Revision des Kinderbildungsgesetzes zielt vor allem ab auf mehr Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit. Schwerpunkte der Revision sind im Einzelnen:

1. Stärkung des Bildungsauftrages

Der Bildungsbegriff und das Bildungsverständnis werden gesetzlich definiert. Die Stärken der Kinder sind der Ausgangspunkt ihrer alltagsintegrierten, ganzheitlichen Förderung. Gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder wird mit individueller Förderung und Hilfe verbunden, damit die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bestmöglich gefördert werden kann. Dieser Bildungsauftrag des Elementarbereichs ist im Gesetz (KiBiz) verankert und die Bedeutung der frühen Bildung und Erziehung wird deutlich sichtbar gemacht.

2. Stärkung der Sprachbildung

Mit dem Bildungsauftrag wird die Sprachbildung und individuelle Sprachförderung von Beginn an gestärkt. Künftig erfolgt die Sprachförderung landesweit alltagsintegriert und kontinuierlich von Beginn an. Die Neuausrichtung umfasst eine entwicklungsbegleitende Beobachtung und Erfassung der Sprachentwicklung. Kitas, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in ihrer Sprachentwicklung betreuen, erhalten zusätzliche Mittel von mindestens 5.000 Euro für Personal zur Sprachförderung.

3. Stärkung der Bildungschancen

Das Prinzip „Ungleiches nicht gleich behandeln“ hat in der frühen Bildung besonderes Gewicht. Gerade den Kitas kommt beim Ausgleich von Benachteiligungen eine besondere Rolle zu. Kitas, die in ihrem sozialen Umfeld viele Kinder besonders intensiv bei ihrer Entwicklung unterstützen, werden mit zusätzlichem Personal gestärkt. Für mehr Bildungsgerechtigkeit und für bessere Bildungschancen erhalten Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit Unterstützungsbedarf einen jährlichen Festbetrag von mindestens 25.000 Euro für zunächst fünf Jahre für pädagogisches Personal.

4. Stärkung des Angebots

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung, ihrer Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durzuführen und deren erzieherischen Entscheidungen zu achten. (§3 1-2 KiBiz) Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Neben dem regelmäßigen Austausch erfolgt die Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Elternversammlung, des Elternbeirates und dem Rat der Einrichtung. Darüber hinaus findet auf örtlicher Ebene aus dem Zusammenschluss der Elternbeiräte die Wahl zum Jugendamtselternbeirat statt. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben (§9b KibiZ).

2017 wurde die Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Schulen weiter intensiviert und ausgebaut. Unterstützt wurde dieser Prozess durch den Koordinierungskreis Kita und Grundschule mit dem regionalen Bildungsbüro der Stadt Hagen.

Rahmenbedingungen der Aufgabe

Die Kindertagesbetreuung ist durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen gesetzlich geregelt.

Die Kommunen sind verpflichtet, die Betreuung für Kinder unter drei Jahren entsprechend der seinerzeit vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geforderten Investitionsplanung unter Berücksichtigung der dazu verbindlichen Raumplanungsvorgaben weiter umzusetzen.

Auftragsgrundlagen

SGB VIII

KiBiz

TAG

KiFöG

Ratsbeschlüsse zur U3-Ausbauquote vom 13.12.2007 und 10.06.2010

JHA-Beschluss zur Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung von 2016

Zielgruppen / Schwerpunkte

Zielgruppe sind Kinder im Alter von vier Monaten bis sechs Jahren (entsprechend der Regelungen nach dem KiBiz) und ihre Erziehungsberechtigten.

Schwerpunkte sind

- Bereitstellen einer ausreichenden Anzahl von Plätzen in den unterschiedlichen Gruppenformen mit bedarfsorientierten Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden, sowie der Ausbau von U3 Plätzen,
- Sicherstellung von Betreuungsplätzen in Kitas im Rahmen zusätzlicher Belegung aufgrund der aktuellen Bedarfe. Hierzu werden in Abstimmung mit dem LJA und den Trägern zwei Plätze pro Kindertageseinrichtung vorgehalten.
- Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept, das auch die Sprachförderung und die Besonderheiten in der U3- Betreuung umfasst,
- Beobachtung der Entwicklung des Kindes und die regelmäßige Dokumentation (Bildungsdokumentation),
- Ausbau der integrativen Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen in Regeleinrichtungen,
- Zertifizierung von Mitarbeiterinnen zu Fachkräften im Rahmen des § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung),
- Zertifizierung von weiteren Mitarbeiterinnen zu Sprachförderkräften im Kita-Bereich, auch hier unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von U3 Kindern,
- Erreichen der Schul- und Gemeinschaftsfähigkeit (dies wird verstärkt durch die Bildungsvereinbarung zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen, bzw. den Bildungsgrundsätzen sowie die Erstellung des Schulfähigkeitsprofils durch die Kindertageseinrichtungen),
- Erarbeitung eines gesamtstädtischen Konzeptes zur Inklusion unter Mitwirkung der freien Träger und des Landesjugendamtes,
- Integration von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte in Kita,

- Befähigung des Einzelnen zur Gruppenfähigkeit und demokratischen Werten, sowie die Erziehung zur Eigenständigkeit, Eigenverantwortung, zu Gemeinsinn und Toleranz,
- Sprachförderung in Zusammenarbeit mit den Eltern und unter Beteiligung der Eltern (Rucksackprojekt)
- Kooperation mit Hagen Medien (Stadtbücherei / Leselust),
- Ausbau und Vernetzung der Familienzentren in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe zu deren weiteren Qualifizierung,
- Durchführung von Regionalkonferenzen - im Zuge des Anmeldeverfahrens - mit den beteiligten Trägern zur Entwicklung und Abstimmung neuer Umsetzungsstrukturen (KiBiz),

Anzahl der Betreuungsplätze in Kitas (Stichtag 31.12.17; Werte aus 2016 in Klammern)						
Trägerschaft	für Kinder unter 3 Jahren		Im Regelkindergar- ten (3 bis 6 Jahre)		für Schulkinder (6 bis 14 Jahre)*	
Kommunale Einrichtun- gen (23 Kitas)	342	(355)	1.489	(1.447)	0	(0)
Einrichtungen freier Träger (76 Kitas)	879	(836)	3.327	(3.276)	0	(0)
Summe	1.221	(1.191)	4.816	(4.723)	0	(0)

Abbildung 41: Anzahl der Betreuungsplätze in Kitas

*der Betreuungsbedarf gem. § 24 SGB VIII für 6-14 jährige Schulkinder wird in Hagen durch die offene Ganztagschule gedeckt

Leitziele

Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind bedarfsgerecht vorhanden.

Teilziele für das Berichtsjahr

- Die Sprachförderung für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte ist bedarfsgerecht ausgebaut.
- Die Bildungsgrundsätze für die Altersgruppe der 0-10 jährigen Kinder sind in den städtischen Kindertageseinrichtungen umgesetzt. Die enge Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen wird weitergeführt.
- Für 98 % der drei- bis sechsjährigen Kinder werden in einer Kita oder in der Tagespflege Betreuungsplätze bereitgestellt. Dieser Wert ist nach dem Ratsbeschluss vom 13.12.07 für Hagen als bedarfsdeckend anzusehen.
- Im Rahmen des U3 und Ü3-Ausbaus wurden im Berichtsjahr Investitionsmaßnahmen im Umfang von rund 4.782.574 € zur Schaffung von 158 neuen Betreuungsplätzen beplant. Dem gegenüber stehen Fördermittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 891.532 €. Davon entfallen auf Neu- und Umbaumaßnahmen 519.777 € und auf Ausstattungsmaßnahmen 371.755 €.

- Die Betreuungszeiten der Kitas orientieren sich grundsätzlich am Bedarf der Eltern. Durch die zusätzlichen Möglichkeiten der ergänzenden Tagespflege kann auch die Randzeitenbetreuung gesichert werden.
- Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von Leistungsbeziehern nach dem SGB II ist sichergestellt.
- Die Zuständigkeitsbereiche für die Betreuungssituation der Alleinerziehenden, die im SGB II Leistungsbezug stehen und „relevanten“ Teilgruppen mit speziellen Lebens- und Problemlagen, sind zwischen dem Jobcenter Hagen, der Gleichstellungsstelle der Stadt Hagen, dem Märkischen Arbeitgeberverband und dem Fachbereich Jugend und Soziales abgestimmt.
- In den Kindertageseinrichtungen werden durch Verfügungspauschalen Hauswirtschaftskräfte stundenweisen eingesetzt.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Qualifizierung der Mitarbeiter im Rahmen der Bildungsdokumentation, der Bildungsgrundsätze, Sprachförderung, der Arbeitssicherheit, der Unfallkasse NRW, der Medi-TüV GmbH unter besonderer Berücksichtigung der U3-Betreuung
- Die pädagogischen Konzeptionen der Kitas, die die Grundlage für eine Betriebserlaubnis darstellen, sind den entsprechenden Erfordernissen und Rahmenbedingungen des Landesjugendamtes angepasst
- regelmäßige Erhebung der sich verändernden Betreuungsbedarfe und entsprechende Steuerungsmaßnahmen
- gezielte Fort- und Weiterbildung sowie intensiver Austausch mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über gewonnene Erkenntnisse und ermittelte Bedarfe
- Versorgung berufstätiger Alleinerziehender und von Leistungsbeziehern nach dem SGB II mit Betreuungsplätzen für ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagsgrundschulen
- Ausweitung der integrativen Erziehung in Regeleinrichtungen; Kooperation der integrativ arbeitenden Kitas untereinander, Abstimmung mit dem Landesjugendamt und den Trägern, insbesondere bei heilpädagogischen Sonderbedarfen, Qualifizierung im Rahmen von Fortbildungen
- Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt zur Sicherstellung von Standards in Einrichtungen (Raumprogramm, personelle Standards, Einrichtungskonzeptionen etc.)
- Aufarbeitung von Sprachdefiziten durch gezielte Sprachförderangebote, die von Beginn an altersgerecht und in einer in den Betreuungsalltag integrierten Weise beim Erwerb der deutschen Sprache unterstützend eingesetzt werden
- Koordinierung der Angebote der Familienzentren und Aufbau von Netzwerkstrukturen, Vernetzung im Stadtteil mit anderen Trägern
- Vernetzung im Stadtteil durch eine verbindliche Zusammenarbeit des Primar- und Sekundarbereiches zur Umsetzung der Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren. Kooperation mit dem Schulträger zur Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben und Ziele
- Kooperation mit dem Gesundheitsamt zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge (§ 10 KiBiz)

Pädagogische Fachberatung

Die Einführung der neuen Arbeitsstruktur in vier Regionalteams hat sich bewährt und wird fortgeführt. Dadurch kann der Bedarf der einzelnen Kitas / Regionalteams individuell zu folgenden Themen erfragt und abgedeckt werden:

- Beratung und Begleitung von Leiterinnen und Kitateams
- Konfliktberatung (Inhalte teilweise abhängig von der Zielgruppe in den Kitas) des pädagogischen Personals der städtischen Kindertageseinrichtungen
- Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von pädagogischen Konzepten / einrichtungsspezifischen Konzepten zu unterschiedlichen Themen
- Umsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen nach dem Kibiz und der Bildungsvereinbarung
- Sicherung der Qualitätsstandards zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Konzipierung und Implementierung neuer Qualitätselemente in das Arbeitsfeld
- Fortbildungsplanung, Koordination und teilweise Durchführung für städtische, pädagogische Mitarbeiter/innen
- Pädagogische Beratung bei (Um-)Baumaßnahmen, Anschaffungen von Spielgeräten, Gestaltung von Außenflächen

Weitere Arbeitsinhalte der pädagogischen Fachberatung

- Beschwerdemanagement - Ansprechpartner bei Elternbeschwerden
- Geschäftsführung AG III
- Zusammenarbeit mit der Personalwirtschaft zur Personalakquise von Erziehern und Kinderpflegern, FOS und BPJ Praktikanten sowie PIA Azubis für den Einsatz in den Kindertageseinrichtungen sowie für die Umsetzung unterschiedlichster Förderprogramme

Regelmäßige Dienstbesprechungen in den Regionalteams alle sechs Wochen, sichern weiterhin den Informationstransfer zwischen der Fachabteilung und der Vielzahl an Kitas.

Im Rahmen der Dienstbesprechungen werden neben den pädagogischen und einrichtungsbezogenen auch verwaltungsrelevante Themen angesprochen und vertieft.

Weiterhin ist die pädagogische Fachberatung das Bindeglied zur Fachstelle Inklusion / Integration sowie der Fachberatung der Sprachkitas (Bundesprogramm).

Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Programm-Struktur

Das zum 1.01.2016 gestartete Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ baut auf den Ansätzen des Programmes „Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ (2011-2015) auf und erweitert diese. Das Bundesprogramm richtet sich an Kindertageseinrichtungen, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderungsbedarf besucht werden. Neben der sprachlichen Bildung sind die Inklusive Pädagogik sowie die Elternarbeit Schwerpunkte des Programmes. Das

Programm unterstützt die Einrichtungen, die pädagogische Qualität weiter zu entwickeln und so verbesserte Bildungschancen für alle Kinder zu schaffen.

Das Programm wird in der ersten Förderwelle im Zeitraum 1/2016-12/2019 gefördert, in der zweiten Förderwelle im Zeitraum 1/2017-12/2020.

Die „Sprach-Kitas“ erhalten im Bundesprogramm zum einen Unterstützung durch zusätzliche Fachkräfte mit Expertise im Bereich sprachlicher Bildung, die direkt in der Kita tätig sind. Sie beraten, begleiten und unterstützen die Kita-Teams bei der Weiterentwicklung. Die zusätzlichen Fachkräfte sind mit jeweils einer halben Stelle in den Einrichtungen tätig.

Zum anderen fördert das Programm eine zusätzliche Fachberatung, die prozessbegleitend die Qualitätsentwicklung in den Sprach-Kitas unterstützt. Die Stadt Hagen hat als Träger eine halbe Stelle mit einer zusätzlichen Fachberatung seit dem 1.06.2016 besetzt. Die zusätzliche Fachberatung ist in dem Rahmen für einen Verbund von 13 „Sprach-Kitas“ zuständig. Zu dem Verbund gehören sechs städtische sowie sieben Einrichtungen freier Träger. Im Jahr 2017 wurden die Anträge neun weiterer städtischer Kindertageseinrichtungen zur Teilnahme am Programm durch das Ministerium genehmigt. Eine weitere halbe Stelle der zusätzlichen Fachberatung im Rahmen des Programmes wurde ebenfalls genehmigt und zum 1.04.2017 besetzt. Die Stadt Hagen ging mit weiteren acht Einrichtungen freier Träger Kooperationsverträge zur Umsetzung der Fachberatung ein und konnte so einen zweiten Verbund mit insgesamt 17 Einrichtungen bilden.

Themenschwerpunkte

Sprachliche Bildung und Beobachtung ist seit 2014 im KiBiz NRW verankert und soll nachhaltig in den Einrichtungen verankert werden.

- Alltagsintegrierte Sprachliche Bildung
Der gesamte Kita-Alltag wird genutzt, um die Kinder in ihrer Sprachentwicklung anzuregen und zu fördern. Alltagsorientierte Sprachbildung orientiert sich an den individuellen Kompetenzen und Interessen der Kinder.
- Inklusive Pädagogik
Den Gemeinsamkeiten und Stärken von Kindern Aufmerksamkeit schenken, Vielfalt thematisieren und wertschätzen.
- Zusammenarbeit mit Familien
Eine vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Fachkräften und den Familien ist notwendig, um Kinder in ihrer Sprachentwicklung ganzheitlich zu begleiten. Umgang mit unterschiedlichen Bedarfen von Familien.

Qualifizierungsprogramm „Sprach-Kitas“

Das Programm sieht ein Qualifizierungsmodell vor, das von drei Ebenen der Multiplikation ausgeht, die über Rückkopplungsschleifen eng miteinander verbunden sind. Die Fachberatungen nehmen an regelmäßigen Qualifizierungen durch „PädQUIS teil, im Rahmen von Arbeitskreisen qualifizieren sie die Tandems (Leitung und zusätzliche Fachkraft) und die Tandems arbeiten mit ihren Teams in Qualitätsrunden innerhalb der Einrichtungen.

Die Prozesse und Ergebnisse werden den regulären Fachberatungen rückgekoppelt.

Die zusätzliche Fachberatung nahm 2017 an den Qualifizierungen teil und arbeitete mit den Tandems des Verbundes in Form von Arbeitskreisen insbesondere zu den Themen:

- Umsetzung des Programmes
- Rollen und Aufgaben
- Sensibilisierung im Bereich sprachlicher und kultureller Bildung
- (Sprachliche) Vielfalt im Kita –Alltag
- Methoden zum Transfer in die Einrichtungsteams
- Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen
- Gestaltung von Interaktionsgelegenheiten im Kita- Alltag
- Zusammenarbeit mit Eltern

Neben den Qualifizierungen der Tandems in Arbeitskreisen, hatten die zusätzliche Fachkräfte im Jahr 2017 regelmäßig die Möglichkeit zu fachlichem Austausch sowie zur gemeinsamen Erarbeitung von Hilfestellungen für die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung in den Einrichtungen.

Rucksackprojekt

Es handelt sich dabei um eine Sprachförderung für Eltern und Kinder mit Zuwanderungsgeschichte, die in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum angeboten wird.

Integrative Erziehung

Alle Kinder haben ein Recht auf Teilhabe und Betreuung, Erziehung und Bildung (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Menschenrechtskonvention, §22 SGB VII)

Die Kindertageseinrichtungen sind angehalten, die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, in ihrer pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Bezüglich einer gemeinsamen Förderung und Bildung aller Kinder in Kitas (§ 7 KiBiz, Diskriminierungsverbot und § 8 KiBiz, Gemeinsame Förderung aller Kinder), werden die Kosten vom Land (KiBiz) und vom LWL (Richtlinienförderung), übernommen.

Für die zusätzlichen personellen Fachkraftstundenanteile gewährt der LWL in Ergänzung der KiBiz-Mittel Zuwendungen in Form von Pauschalen (3,5 fachen Pauschale), die je nach Anzahl der anerkannten Kinder mit Behinderung, gestaffelt sind.

Ein Kind mit Behinderung = 19 Std/Woche

Zwei Kinder mit Behinderung= 27 Std/Woche

Drei Kinder mit Behinderung= 39 Std/Woche

Vier Kinder mit Behinderung= 48 Std/Woche (Diese zusätzlichen Fachkraftstunden werden auf nicht mehr als zwei Fachkräfte verteilt)

In allen Hagener Kindertageseinrichtungen wurden im Jahr 2017 100 Kinder inklusiv betreut. Dazu kamen 23 Kinder, die über die ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen, 10 Kinder, die über die heilpädagogische Einrichtung der AWO in Gevelsberg-Asbeck und 1 Kind, welches im Sprachheilkindergarten in Dortmund gefördert wurde.

Für die Weiterentwicklung des Hagener Inklusionskonzeptes wurde mit allen Kindertageseinrichtungen, bzw. Trägern der freien Jugendhilfe an der bestehenden Rahmenkonzeption weitere Bausteine entwickelt, die zukünftig ein sozialräumliches Inklusionskonzept für Kinder mit Behinderung, oder von Behinderung bedrohten Kindern gewährleisten. Dazu ist es notwendig, die Inklusionskonzepte auf Einrichtungsebene mit den Rahmenbedingungen der Träger

aufeinander abzustimmen. Hierzu zählen insbesondere Barrierefreiheit, ausreichende Raumkapazitäten, multiprofessionelle Betreuungsteams, eine gute zentrale Lage sowie ausreichende Kooperation mit anderen Fachkompetenzen. Eine Vernetzung der Fachprofessionen in den Sozialräumen und Stadtbezirken steht dabei mit im Vordergrund. Grundlage für den weiteren Prozess ist der Gedanke, Inklusion nicht nur auf beeinträchtigte oder behinderte Kinder zu beziehen, sondern im Sinne der UN-Konvention breit zu denken. In Regionalkonferenzen und Arbeitskreisen, wird bis Mitte 2018 ein gesamtstädtisches Inklusionskonzept erarbeitet, welches in Abstimmung mit den Kindertageseinrichtungen und den verantwortlichen Trägern der freien Jugendhilfe sowie dem Fachbereich Jugend und Soziales gewährleisten soll, dass Kinder mit und ohne Behinderung in den Kindertageseinrichtungen eine gleichberechtigte, individuelle Teilhabe ungeachtet ihres persönlichen Unterstützungsbedarf zugesichert wird. Dies bedeutet somit einen uneingeschränkten Zugang und die unbedingte Zugehörigkeit zu den Kindertageseinrichtungen und eine Partizipation in allen Lebensbereichen.

Plus Kita

Im Rahmen der Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) wurden durch Landeszuschüsse zusätzliche Stellen in den Kitas eingerichtet (19,5 Std/Woche)

Die Verteilung der Mittel für plusKita-Einrichtungen fußen auf der Rechtsgrundlage nach § 21a KiBiZ und berücksichtigen Kindertageseinrichtungen mit Kindern unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach SGB II, sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Verfügungspauschalen

Durch das KiBiZ Änderungsgesetz wurden den städtischen Kindertageseinrichtungen per Leistungsbescheid Verfügungspauschalen bereit gestellt, die in Hagen zur Entlastung des pädagogischen Personals in Personalstunden für Haushaltshilfen eingesetzt werden.

Zielerreichung

- Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder von drei bis sechs Jahren ist mit 98 % bedarfsgerecht erfüllt,
- Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt durch einrichtungsspezifische pädagogische Konzeptionen. Diese beinhalten Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und – Sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- In Kitas (oder in Tagespflege) werden 22,9 % der Kinder unter drei Jahren betreut,
- Durch das Rucksackprojekt und die Fördermaßnahme „Bundesprogramm weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ haben die Kinder und auch die Eltern erheblich an Sprachkompetenz gewonnen. Sechs städtische Einrichtungen haben sich mit fünf Gruppen am Rucksackprojekt beteiligt. Mit dem Programm konnten in den beteiligten Einrichtungen 45 Familien erreicht werden.
- 2017 wurden in den städtischen Kindertageseinrichtungen 34 Kinder integrativ betreut bzw. gefördert
- Die Haushaltshilfen übernehmen hauswirtschaftliche Aufgaben in den Kindertageseinrichtungen.
- Durch die plusKita Stellen, im Rahmen von 19,5 Std/Woche wird folgendes Ziel erreicht:

- Individuelle Stärkung der Potenziale, Berücksichtigung der alltagskulturellen Perspektive und Orientierung an den Problemlagen der Familien
- Stärkung der Bildungschancen durch die Entwicklung von lebensweltorientierten pädagogischen Konzepten
- Adressatengerechte Elternarbeit
- Benennung einer festen Ansprechperson für die sozialräumliche Netzwerkarbeit
- Qualifizierung durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der individuellen zusätzlichen Sprachförderung und der integrativen Arbeit
- Stärkung der Ressourcen durch Schulung, Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größerer Multiprofessionalität

Begonnene Um- und Neubaumaßnahmen 2017

- Kita Gutenbergstr. 13: Aufstockung eines Teilgebäudes für das Betreuungsangebot des Gruppentyps I für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren.
- Kita Kochstr. 9: Neubau einer Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot des Gruppentyps I für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren, des Gruppentyps II für Kinder im Alter von unter drei Jahren sowie des Gruppentyps III für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Insgesamt werden drei Gruppen geschaffen.
- Kita Königstr. 1: Neubau einer Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot des Gruppentyps I für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren, des Gruppentyps II für Kinder im Alter von unter drei Jahren sowie des Gruppentyps III für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Insgesamt werden vier Gruppen geschaffen.
- Kita Volmeaue, Voswinkelstr. 2: Neubau einer Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot des Gruppentyps I für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren, des Gruppentyps II für Kinder im Alter von unter drei Jahren sowie des Gruppentyps III für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Darüber hinaus wird eine Gruppe des heilpädagogischen Kindergartens im Gebäude untergebracht. Zwei Gruppen aus der Einrichtung Remberg des Trägers Caritas werden ebenfalls am neuen Standort betreut und der Bestand der Gruppen damit gesichert. Insgesamt werden zusätzlich drei Gruppen geschaffen.

Kritik / Perspektiven

Die Auswirkungen und Umsetzungen des Zweiten KiBiz-Änderungsgesetzes zum Kindergartenjahr 2015/2016 wurden und werden von einer Fülle an Erlassen, Regelungen und Ausführungsbestimmungen begleitet. Beispielhaft zu nennen sind

- die Einführung eines elektronischen Anmeldesystems,
- die Einführung und Umsetzung der neuen plusKITA Förderung,
- der Einsatz von Hauswirtschaftskräften durch die Verfügungspauschalen
- die Umsetzung der Änderungen in der Betriebskostenfinanzierung und der Einführung der Rücklagenbegrenzungen,
- die Umsetzung des interkommunalen Finanzausgleiches für die Betreuung auswärtiger Kinder,
- die Neuausrichtung des Sprachfördersystems (Fortfall der Delfin-Testung).

- Schrittweise Verlagerung der heilpädagogischen Plätze auf verschiedene Standorte im Stadtgebiet, mit dem Ziel einer wohnortnahen Versorgung von behinderten Kindern.

Das Anmeldeverfahren ist auf der Basis der bislang gemachten Erfahrungen weiter modifiziert worden. Dies trägt dazu bei, jederzeit aktuelle Informationen über freie Plätze zu erhalten und für Eltern und Einrichtungen Planungssicherheit herzustellen. Mit der geplanten Einführung eines elektronischen Anmeldesystems wird es zu grundlegenden Veränderungen in den Prozessabläufen kommen.

2.4.2.3 Betreuung von Kindern in Tagespflege

Personalübersicht						
Jahr	Stellen ...				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte und Sozialarbeiter	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	2,0	1,0	1,0	2,0	0	0
2016	2,0	1,0	1,0	2,0	0	0
2017	2,0	1,0	1,0	2,0	0	0

Gesamtübersicht der Finanzen		
(Teilplan 1.36.10)		
Aufwand	Personalaufwand	130.176 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	0 €
	Transferaufwand	2.225.791 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	160 €
	Summe Aufwand	<u>2.356.127 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	233.326 €
	sonstige Transfererträge	459.627 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	1.500 €
Summe Ertrag	<u>694.453 €</u>	
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>1.661.674 €</u>

Aussagen zur Qualität der Aufgabenwahrnehmung

Die Tagespflege leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Kinderbetreuung. Kinder brauchen die beste Bildung von Anfang an und ihre Eltern eine gute Betreuungsinfrastruktur, um Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Einige Familien wünschen sich gerade für ihre ganz kleinen Kinder eine möglichst familiennahe Betreuung. Deshalb spielen diese Wünsche bei der Vermittlung eine wachsende Rolle und werden beim Betreuungsangebot in Hagen entsprechend berücksichtigt.

Im Berichtsjahr 2017 bezog sich die Hauptnachfrage auf die Wahrnehmung des Rechtsanspruchs für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahrs.

Der Bedarf an Randzeitenbetreuung für Kinder im Alter unter und über drei Jahren besteht noch immer (zusätzlich zu einer institutionellen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Offenen Ganztagsgrundschule), weil

- es immer mehr alleinerziehende Elternteile gibt,
- sich veränderte Öffnungszeiten im Einzelhandel auswirken (Beschäftigte sind hauptsächlich Frauen)
- und auch weil die Zahl der Beschäftigten (hauptsächlich Frauen) in Berufen mit flexiblen Arbeitszeiterfordernissen (z.B. in Pflegeberufen) ansteigt.
- Sich Eltern in Qualifizierung und Ausbildung begeben.

Auftragsgrundlage

§ 23 SGB VIII

§§ 4 und 17 KiBiz

KiFöG

Richtlinien des MGFFI zur Quote der U3-Betreuung

Ratsbeschluss zum Ausbau Kindertagespflege vom 16.12.2008 und 12.12.2012

JHA-Beschluss zur Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung vom 25.11.2014

Zielgruppen

Die Zielgruppen der Tagespflege sind Alleinerziehende oder Elternpaare, die für einen Teil des Tages die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst wahrnehmen können, weil sie

- berufstätig sind,
- sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden,
- an einer Fortbildung oder einem Sprachkurs teilnehmen bzw.
- ein Studium absolvieren.
- den Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres wahrnehmen

Zielgruppen sind ferner

- aktive Tagesmütter,
- Tagesmütter, die zur Zeit kein Kind betreuen und
- Interessentinnen für die Übernahme einer künftigen Kindertagespflege.

Leitziele

- Die Versorgung der U3 Kinder wird im Rahmen der Tagespflege - in Abstimmung mit den Hagener Trägern SKF und Caritas - weiter ausgebaut. Dazu zählt insbesondere die Akquise und Qualifikation von Tagesmüttern, um weitere Tagespflegestellen zu schaffen.

Teilziele für das Berichtsjahr

- Der Anteil der nach dem Curriculum des DJI qualifizierten Tagespflegepersonen liegt bei 100%.

- Die regelmäßigen Treffen der Tagespflegepersonen in den Stadtteilen werden angenommen

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit zur Anwerbung von Tagespflegepersonen
- Aufbau von Vernetzungsstrukturen durch eine Kooperation mit
 - Caritasverband Hagen e. V.
 - Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF)
 - Kindertageseinrichtungen
 - Schulen
 - Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter (insbesondere beim Wiedereinstieg in den Beruf)
 - Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Ausbau der Angebote zur Fortbildung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen
- Kontinuierliche Begleitung der Tagespflegeverhältnisse
- Eignungsprüfungen von Tagespflegepersonen und Tagespflegestellen
- Vermittlung von Tagespflegepersonen
- Krisenintervention
- Vernetzung der Tagespflegepersonen durch regelmäßige Treffen in den einzelnen Stadtteilen, um ein Vertretungssystem aufzubauen.

Veränderungen durch den Ratsbeschluss vom 26.2.2016

Anlass für den Ratsbeschluss war ein Kapazitätsproblem im Bereich der Kindertagespflege. Anfragen von Eltern standen zu wenige Kindertagespflegeplätze gegenüber. Das hing damit zusammen, dass weder genug Tagespflegepersonen zu finden waren, noch bisherige Tagespflegepersonen gut zu halten waren. Die Attraktivität der Tätigkeit war in den letzten Jahren nicht gestiegen. Vor allem die Unsicherheit im Einkommen spielte hier eine große Rolle.

Die erforderliche Akquise von weiteren Tagespflegepersonen sollte durch die Schaffung neuer Anreize attraktiver gestaltet werden.

Zur Förderung der Attraktivität und zur schnelleren Gewinnung wurden die Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationsanforderungen für Tagespflegepersonen angepasst.

- 1.) Personen, die keine pädagogische Qualifikation nachweisen können müssen:
 - eine Qualifizierung nach DJI-Curriculum absolvieren
 - eine eingeschränkte Pflegeerlaubnis kann nach 80 Unterrichtsstunden erteilt werden
- 2.) Personen, mit einer abgeschlossenen Erzieher- oder Kinderpflegerausbildung müssen:
 - eine Qualifikation im Umfang von 40 Stunden nachweisen
 - eine eingeschränkte Pflegerlaubnis kann bereits vorher erteilt werden

Zusätzlich wurde zur Attraktivitätssteigerung von der Spitzabrechnung mit den Tagespflegepersonen auf eine Pauschalfinanzierung umgestellt. Bisher erhielten die Tagespflegepersonen, unabhängig von den vereinbarten Betreuungsstunden, lediglich die Vergütung für die

tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Zur finanziellen Absicherung der Tagespflegepersonen werden seit dem 1.4.2016 immer die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden bezahlt.

Förderung von Großtagespflegestellen

Der Rat der Stadt Hagen stimmte am 13.2.2017 der Einrichtung von bis zu 10 Großtagespflegestellen in freier Trägerschaft zu.

Bisher wurden Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder im Haushalt einer selbstständig tätigen Tagesmutter betreut.

Bei der Großtagespflege werden Tagespflegepersonen (2 Tagesmütter und 1 Vertreterin) über einen freien Träger fest angestellt. Die Tagespflegepersonen müssen im Besitz einer gültigen Pflegerlaubnis des Fachbereichs Jugend und Soziales sein und dürfen bis zu 9 Kinder betreuen. Den beiden hauptamtlichen Tagesmüttern sind die einzelnen Kinder per Betreuungsvertrag fest zugeordnet.

Die Großtagespflege findet in (vom freien Träger) angemieteten Räumen statt, die im Zusammenwirken vom freien Träger und vom Fachbereich Jugend und Soziales ausgesucht werden. Es handelt sich hierbei um Raumkonzepte, die zur Betreuung von Kleistkindern besonders geeignet sind. Dazu zählen kindgerechte Schlaf- und Spielräume und kindgerechte sanitäre Anlagen. Die Ausstattung insgesamt (Möblierung, Spielzeug) ist speziell auf die Bedürfnisse von Kindern unter 3 Jahren abgestimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch in der Großtagespflege der individuelle und familiäre Charakter der Kindertagespflege erhalten bleibt.

In der Großtagespflege gewährleisten angestellte Tagespflegepersonen die Betreuung, Bildung und Förderung der Kinder und garantieren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern.

Die Großtagespflege bietet Tagespflegepersonen durch die Festanstellung eine berufliche Perspektive und sichert Eltern und Kindern eine Betreuung, welche die Qualitätsstandards der Kindertagespflege (flexible und individuelle Betreuung) und die pädagogischen Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen der institutionellen Kinderbetreuung (räumliche Vorgaben und Sicherheitsstandards) vereint und transparent gewährleistet.

Die Standorte der Großtagespflegestellen obliegen der Fachaufsicht des Fachbereichs Jugend und Soziales, da dieser im Rahmen des Hoheitsaktes die jeweiligen Pflegeerlaubnisse erteilt bzw. widerruft. Der Fachbereich Jugend und Soziales ist jederzeit berechtigt, Kontrollen in den Großtagespflegestandorten durchzuführen.

Im Berichtsjahr 2017 zeigten die Träger AWO, Caritas, SKF und Alternative Lebensräume Interesse an der Einrichtung von Großtagespflegestellen. Diesbezüglich fanden intensive Gespräche und Vertragsverhandlungen zwischen den freien Trägern und dem Fachbereich Jugend und Soziales statt.

Für die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen werden Elternbeiträge auf der Grundlage der aktuell gültigen Elternbeitragssatzung erhoben.

Randzeitenbetreuung in Kindertageseinrichtungen

Im Berichtsjahr 2017 wurde in Kindertageseinrichtungen keine Randzeitenbetreuung installiert.

Zielerreichung

239 Tagespflegekinder insgesamt davon 217 Kinder im Alter von unter drei Jahren.

Im Berichtsjahr 2017 wurden folgende Qualifikationsmaßnahmen durchgeführt:

1.) 24.10.2016 bis 27.6.2017

9 Teilnehmerinnen – 8 bestanden

2.) 4.9.2017 bis 14.12.2017

15 Teilnehmerinnen - alle bestanden

Zielerreichung

Am Jahresende wurden 239 Kinder betreut (die Zahl der betreuten Kinder schwankt im Jahresverlauf). Davon waren 217 Kinder unter drei Jahre. Damit wurden 8,3% der geforderten 10% Versorgungsquote bei den unter Dreijährigen in der Tagespflege erreicht.

Im Berichtsjahr 2017 wurden zwei Qualifizierungsmaßnahmen mit insgesamt 24 Teilnehmerinnen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts München durchgeführt. 23 Teilnehmerinnen haben die Prüfung erfolgreich absolviert und das Zertifikat zur qualifizierten Tagespflegeperson erhalten.

Einzelseminare zu den Themen Kinderschutz, Interkulturelle Kompetenz, verschiedene Themen aus dem Bereich Entwicklungspsychologie sowie Seminare zum Thema Kinderliteratur und Bewegungsspiele in der Kindertagespflege wurden durchgeführt. Die Teilnehmerzahl lag dabei je nach Seminar zwischen 6 und 12 Teilnehmerinnen.

In den Stadtbezirken Mitte, Nord, Haspe und Hohenlimburg finden regelmäßig begleitete Treffen der Tagesmütter statt. Sie dienen der Qualifizierung und dem kollegialen Austausch.

Kritik / Perspektiven

Die angestrebten Konzepte zur Qualitätsverbesserung in der örtlichen Kindertagespflege sind in partnerschaftlicher Kooperation der beteiligten Träger entwickelt worden. Im Blickfeld stehen hier u. a. (...) der Aufbau eines zuverlässigen Vertretungssystems bei Verhinderung einer Tagesmutter, oder der Entwurf von Fortbildungsmodulen für die verbindliche und stetige Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen.

Trotz aller Bemühungen konnte das Ziel einer 10%-igen Betreuungsquote nicht erreicht werden. Die Ursachen hierfür sind vielfältig:

- Nach wie vor wird die institutionelle Betreuung von den Eltern bevorzugt
- Die Hauptnachfrage bezieht sich auf die Wahrnehmung des Rechtsanspruchs für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres und die Randzeitenbetreuung
- Junge Frauen scheuen die Tätigkeit als Tagesmutter, weil es sich um eine selbständige Tätigkeit und allen damit verbundenen Risiken handelt. Sie suchen eher nach einer gesicherten versicherungspflichtigen Festanstellung.
- Berufstätige Frauen bleiben nach der Geburt ihres Kindes viel seltener länger zu Hause und kehren stattdessen nach einem Jahr Elternzeit in den Beruf zurück.

2.5 Schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Hagen

Personalübersicht

Die Schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Hagen ist personell wie folgt ausgestattet: 1 kommunal beschäftigte Psychologin (1 Vollzeitstelle), 2 Landesbedienstete Psychologinnen (2 Vollzeitstellen), zwei befristete Stellen (jeweils 50%) für die Integration durch Bildung und eine kommunale Verwaltungsangestellte (0,5 Stellenanteile).

Im Berichtsjahr 2017 waren alle Stellen von März bis Oktober besetzt. Seitens der Landesregierung wird angestrebt, die befristeten Stellen für den Bereich Integration durch Bildung zeitnah zu entfristen.

Rahmenbedingung und Auftragsgrundlage

Die Auftrags- und Arbeitsgrundlage ist in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Hagen zur schulpsychologischen Versorgung der Stadt Hagen (Rahmenvereinbarung vom 27.02.2008 und fortlaufende Ergänzungen) festgeschrieben und wird regelmäßig im regionalen Einsatzmanagement mit den Beteiligten evaluiert.

Die Schulpsychologinnen orientieren sich in ihrer Arbeit am Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur Schulpsychologie in NRW vom 08. Januar 2007 und am Berufsprofil Schulpsychologie des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP). In den ethischen Grundsätzen orientiert sich die Schulpsychologie an der UN Kinderrechtskonvention, der UN Behindertenrechtskonvention, den ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP).

Die Arbeitsprinzipien der Schulpsychologie umfassen:

- Freiwilligkeit der Beratung

Die Ratsuchenden haben einen freien und direkten Zugang zur schulpsychologischen Beratung und entscheiden, ob sie eine Beratung in Anspruch nehmen möchten.

- Kostenfreiheit der Beratung

Den Ratsuchenden entstehen keine Kosten.

- Schweigepflicht

Schulpsychologen unterliegen der gesetzlich geschützten Schweigepflicht (§203 StGB). Die Persönlichkeits- und Informationsrechte der Ratsuchenden werden gewahrt.

- Allparteilichkeit

In der Beratung nehmen Schulpsychologen eine unabhängige und neutrale Position ein.

Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte

Die Schulpsychologie ist der psychologische Fachdienst der Schulen. Sie berät und unterstützt das System Schule in seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dazu nutzt die Schulpsychologie Erkenntnisse der Psychologie als Wissenschaft vom Denken, Fühlen und Verhalten des Menschen und berücksichtigt individuelle, gruppenbezogene und systemische Fragestellungen.

Die Schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Hagen richtet sich mit ihrem Angebot an die Beteiligten aller Hagener Schulen und Schulformen einschließlich der Ersatzschulen:

- Schulen, Schulaufsicht, schulische Gremien
- Schulleitung

- Lehrerinnen und Lehrer
- Pädagogische Fachkräfte z.B. aus Schulsozialarbeit oder OGS
- Eltern/Sorgeberechtigte
- Schülerinnen und Schüler

Arbeitsschwerpunkte in dem Berichtsjahr Schuljahr 2016/2017

Die Neuausrichtung und das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstelle den Schulen bekannt zu machen, war ein Ziel im Jahr 2017. Dies ist gelungen, denn insgesamt kennen 77 % der Hagener Schulen (69 Schulen) das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstelle bzw. hatten Kontakt mit den Schulpsychologinnen z.B. durch die Zusammenarbeit bei einer Beratung oder den Besuch einer Veranstaltung der Beratungsstelle.

Im Berichtsjahr 2017 und im Schuljahr 2016/2017 lagen die Tätigkeitsschwerpunkte in den folgenden Bereichen:

- 1) Beratung von Schulleitungen, Lehrkräften, anderen pädagogischen Fachkräften, Eltern und Schülern bei schulpsychologischen Fragestellungen

Das Aufgabenfeld der Beratung untergliedert sich zum einen in die Systemberatung und zum anderen in die Einzelfallberatung.

Im Schuljahr 2016/2017 gab es fünf Anfragen von Schulen bezüglich einer Beratung auf Klassen- bzw. Schulebene mit Themen wie Maßnahmen des Classroom-Managements, Unterstützung bei Veränderungen des Klassenklimas oder Herausforderungen durch Schülerverhalten.

In der schulpsychologischen Einzelfallberatung arbeiten die Schulpsychologinnen mit einer systemisch-lösungsorientierten Herangehensweise und beziehen alle Beteiligten in den Prozess der Entwicklung von Lösungsideen und –schritten mit ein. Im Schuljahr 2016/2017 wurden 61 Neuanmeldungen im Rahmen einer Einzelfallberatung bearbeitet. Die häufigsten Themen der schülerbezogenen Einzelfallberatung waren im Berichtszeitraum Verhaltensauffälligkeiten, Teilleistungsstörungen sowie Schulabsentismus. Im Rahmen einer Kurzberatung (ein bis zwei telefonische oder persönliche Termine) wurden weitere sieben Anfragen beratend bearbeitet.

- 2) Fortbildung und Supervision von pädagogischen Fachkräften

Die Schulen können sich mit ihren Bedarfen und Fortbildungswünschen an die Schulpsychologische Beratungsstelle wenden. Die Schulpsychologinnen schreiben zusätzlich offene Fortbildungsangebote für die Schulen aus, z.B. über das „Handwerkszeug“ des Regionalen Bildungsbüros. Im Schuljahr 2016/2017 haben die Schulpsychologinnen insgesamt 94 Stunden Fortbildungen durchgeführt unter anderem zu den Themen Unterstützungsangebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche, Umgang mit möglicher Traumatisierung in der Schule, lösungsorientierte Ansätze für das Klassenklima, Professionelle Präsenz in der Schule sowie Workshops zum Kennenlernen der Beratungsstelle für diverse Netzwerkpartner.

- 3) Schulentwicklung

In diesem Aufgabenbereich unterstützen die Schulpsychologinnen die Schulen bei der Entwicklung, nachhaltigen Umsetzung und Evaluation von Konzepten für die Schule, z.B. Umsetzung von Förderkonzepten, Angebote für Lehrgesundheit und Erstellung eines Beratungskonzeptes für die Schule.

Im Schuljahr 2016/2017 wurde der Zertifikatskurs für Beratungslehrer/innen der Bezirksregierung Arnsberg für Hagener Schulen von der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Hagen in Kooperation mit der Schulberatungsstelle Herne ausgerichtet. Grundlage bildet der Erlass zur Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule. An 20 Fortbildungstagen wurden die Lehrkräfte sowohl in allgemeinen Gesprächs- und Beratungstechniken geschult sowie zu spezifischen schulrelevanten Themen inhaltlich fortgebildet. Ferner wurden die angehenden Beratungslehrkräfte über ein Schuljahr hinweg dabei unterstützt und begleitet, sich regional und inhaltlich zu vernetzen und ein Beratungskonzept für die Schule zu entwickeln.

4) Krisenintervention und -prävention

Zwei Schulpsychologinnen sind als Krisenbeauftragte Ansprechpartner für die Schulen bei schulischen Krisenereignissen und Störungen des allgemeinen Schullebens. Die Schulpsychologinnen unterstützen bei diesen Ereignissen die schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention der Hagener Schulen. Überregional unterstützen und kooperieren sie mit schulpsychologischen Krisenbeauftragten anderer Stellen beziehungsweise unterstützen das Landesteam für Schulpsychologische Krisenintervention NRW.

Im Schuljahr 2016/2017 haben die Schulpsychologinnen in fünf schulischen Krisensituationen die Hagener Schulen in ihrem schulischen Krisenmanagement unterstützt sowie überregional bei zwei weiteren Anlässen.

5) Arbeiten in Netzwerken und Arbeitskreisen

Im Berichtszeitraum standen die Zusammenarbeit und das Engagement in folgenden Arbeitskreisen im Fokus:

- AK Schulabsentismus

Der Arbeitskreis setzt sich mit folgenden Fragen auseinander und bündelt die Informationen aus verschiedenen Fachbereichen und Institutionen: Was können einzelne Lehrkräfte tun, wenn Schüler dem Unterricht fernbleiben? Wie können sich Schulen positionieren beim Thema Absentismus? Wie kann eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie aussehen, so dass ein regelmäßiger Schulbesuch nachhaltig erreicht wird? Es wird angestrebt im nächsten Jahr einen Austausch- und Vernetzungsnachmittag für Schulleitungen und Lehrkräfte zu organisieren, an dem Institutionen ihr Vorgehen bei Fällen von Schulabsentismus vorstellen.

- Vernetzung Neue Autorität

In den letzten Jahren haben in Hagen viele Veranstaltungen zum Thema Neue Autorität und Professionelle Präsenz mit großer Resonanz stattgefunden. Zwischen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Hagen, der Evangelischen Jugendhilfe Iserlohn-Hagen und der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Hagen hat sich eine fachliche Kooperation zu dem Thema entwickelt. Es gibt die Idee im nächsten Jahr mit einer gemeinsam organisierten Veranstaltung fachlich Interessierte zum praxisbezogenen Austausch anzuregen und einzuladen.

- Vernetzung Kriminalpolizei und Notfallseelsorge

Die Kooperation mit dem Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz und mit der Hagener Notfallseelsorge ist für die Schulpsychologische Beratungsstelle sehr bedeutsam. Nicht nur bei schulischen Krisenereignissen im Alltag findet eine Zusammenarbeit statt, sondern auch über gemeinsamen Austausch und Veranstaltungen wie z.B. die Fortbildung der schulischen Krisenteams.

Die Schulpsychologinnen sind in Hagen weiterhin vertreten im Arbeitskreis Autismus und im Netzwerk Essstörungen. Darüber hinaus sind die Psychologinnen überregional in Netzwerken organisiert, wie zum Beispiel im Arbeitskreis Kommunale Schulpsychologie im Städtetag NRW, im Regionalen Krisenteam der Schulpsychologischen Beratungsstellen im Regierungsbezirk Arnsberg und in den Fachgruppen der BR Arnsberg.

Ausblick

Mit Beginn des Jahres 2017 war die Schulpsychologische Beratungsstelle personell neu und voll aufgestellt und die Erweiterung des Angebotes der Beratungsstelle wurde von den Schulen gut angenommen. Für das nächste Schuljahr 2017/2018 sollen die bereits gesammelten Bedarfe der Schulen aufgegriffen werden. Gemäß Erlass und regelmäßiger Vereinbarungen im regionalen Einsatzmanagement wird die Schulpsychologische Beratungsstelle sich in den nächsten Jahren weiterhin an den Arbeitsbereichen Beratung, Fortbildung und Supervision, Schulentwicklung und Krisenintervention orientieren.

Im Fokus bleibt die Unterstützung der Schulen bei schulischen Krisenereignissen. Für diesen Bereich werden Fortbildungsreihen angeboten, die speziell zum einen für die weiterführenden Schulen und zum anderen für die Grundschulen konzipiert sind. Für 2018 ist darüber hinaus eine größere Veranstaltung für die schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention geplant, bei der sich die schulischen Krisenteams über die Schulen hinweg vernetzen und austauschen, sich zu aktuellen Themen informieren und regionale Ansprechpartner kennenlernen können.

Der Arbeitsbereich Integration durch Bildung bleibt ebenfalls ein Schwerpunkt in der Arbeit mit den Hagener Schulen. Vor allem die Unterstützung der Schulen bei der Integration von (EU-) Zugewanderten sowie bei dem Thema multikulturelles Klassenzimmer wird durch Angebote stark berücksichtigt. Die Vernetzung und Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum bieten hierfür gute Bedingungen.

2.6 Schulsozialarbeit

Personalübersicht						
Jahr	Anzahl	Stellen ...			Mitarbeiter-Fluktuation	
		davon für Verwaltungskräfte	davon für Pädagogische Kräfte und Sozialarbeiter	Im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	6,5	0	6,5	6	7	2
2016	6,5	0	6,5	6	1	1
2017	6,5	0	6,5	5,5	1	0

Gesamtübersicht der Finanzen (Produkt 1.36.20.06)		
Aufwand	Personalaufwand	406.197 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	6.864 €
	Transferaufwand	483.625 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	613 €
	Summe Aufwand	<u>897.299 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	727.104 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	0 €
	Summe Ertrag	<u>727.104 €</u>
	Eigenanteil / Zuschussbedarf	<u>170.195 €</u>

Die Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz besteht in Hagen seit dem Jahr 2012.

Durch den Beschluss des Landes Nordrhein – Westfalen, jährlich 48 Mio. Euro zur Weiterfinanzierung der sozialen Arbeit an Schulen, bereitzustellen, war es möglich, seit 2015 vorerst befristet bis zum 31.12.2017, die Schulsozialarbeit in Hagen an 24 Schulstandorten zu realisieren.

Bis zur endgültigen Klärung ob die Finanzierung ab 2019 erneut vom Bund übernommen wird, ist die Schulsozialarbeit laut Beschluss der derzeitigen Landesregierung bis einschließlich 2021 gesichert.

Des Weiteren plant das Land die Förderung nach BuT aus der Projekt- in die Regelförderung zu überführen.

Der Zuwendungsbescheid „Soziale Arbeit an Schulen“ für 2018 wurde am 23.11.2017 durch den neuen Regierungspräsidenten, Herr Vogel, an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Herr Schulz, persönlich übergeben.

Die Stadt Hagen kann einen Förderanteil von rund 730.000 € pro Jahr abrufen. Somit konnten für Hagen 12 zusätzliche vollzeitverrechnete Stellen geschaffen werden.

Die Stelle der Koordination sowie 5,5 vollzeitverrechnete Schulsozialarbeiterstellen wurden bei der Kommune eingerichtet, weitere 6,5 Stellen bei freien Trägern.

Die Trägerschaft der Schulsozialarbeit von CVJM war an den Standort HS Remberg gekoppelt. Bedingt durch den Standortwechsel zur HS Hohenlimburg entschied sich der Träger, die Trägerschaft abzugeben und neu regeln zu lassen.

Laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 21.06. und des Schulausschusses am 04.07. wurde nachfolgende Regelung getroffen.

In Abstimmung mit dem Schulträger wurde die Vollzeitstelle in zwei Teilzeitstellen, jeweils 19,5 Std./ pro Woche, umgewandelt.

Eine halbe Stelle wurde an der Kaufmannschule 2 eingerichtet. Aufgrund der bereits bestehenden Kooperationen wurde der Caritasverband als Träger ausgewählt.

Eine weitere halbe Stelle wurde der Schule 2.0, Realschule Halden, zugeteilt.

Die Trägerschaft hierfür wurde auf die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Hagen übertragen.

Die bisherigen Kriterien zur Auswahl der Schulstandorte wurden beibehalten:

- Schulen in Stadtteilen mit hoher Dichte von Beziehern von SGB II- Leistungen
- Schulen im Programmgebiet Soziale Stadt
- Fallzahlen im Bereich der Hilfe zur Erziehung und § 35a SGB VIII
- Einschätzung der Schulaufsicht von Schulen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf

Der enorme Anstieg von Asylbewerbern und EU- Zuwanderern wurden in allen Hagener Schulen Seiteneinsteiger-, Auffangklassen und Internationale Förderklassen eingerichtet.

Unter dem Aspekt dieser speziellen Herausforderung fanden Berufskollegs bei der Zuordnung der Sozialarbeiterstellen ebenso Berücksichtigung.

Ebenfalls bedacht wurden Schulen, die bereits Erfahrungen in der Schulsozialarbeit hatten, damit hier bereits entwickelte Konzepte weitergeführt bzw. vertieft werden können.

Somit wurde an 24 Schulstandorten Schulsozialarbeit durchgeführt, die Hauptschule Remberg lediglich bis Jahresmitte 2017.

- 15 Grundschulen
- 2 Hauptschulen
- 2 Realschulen
- 1 Gesamtschule
- 5 Berufskollegs

Die Anzahl der erreichten Schülerinnen und Schüler belief sich 2017 auf 5152.

Bedingt durch die Langzeiterkrankung der Koordinatorin für Schulsozialarbeit, waren die Begleitung der Kolleginnen und Kollegen in den Schulen und die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in Hagen nur bedingt möglich.

Nachfolgende Angebote der Qualitätsentwicklung wurden dennoch durchgeführt:

- Trägerübergreifende Dienstbesprechung
- Interne Dienstbesprechung
- Austauschgespräche mit dem ASD

- Vernetzungstreffen 12.09.2017 für Schulsozialarbeit in Hagen im Rahmen der Kommunalen Bildungslandschaften
- Austausch und Zusammenarbeit in schulformspezifischen Arbeitskreisen

Der Schwerpunkt 2018 wird in der Weiterentwicklung der qualitativen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe liegen, verbunden mit dem Aspekt der Profil-schärfung des Berufsbildes der Schulsozialarbeit als ein Teil von Jugendhilfe. Das Thema der Vernetzung wird weiterhin in allen Bereichen berücksichtigt werden.

2.7 Regionales Bildungsbüro Hagen

Ziele

Das Bildungsbüro Hagen ist eingerichtet worden als zentrale koordinierende Stelle zur Bündelung der Netzwerkaktivitäten im Bildungsnetzwerk Hagen. Ziel dieses Bildungsnetzwerkes ist es, die „Bildungslandschaft“ in Hagen so zu gestalten, dass möglichst viele Menschen an Bildung teilhaben können. Chancengerechtigkeit, eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und die Schaffung entsprechender Zugänge sind zentrale Ziele. Das Bildungsbüro hat neben koordinierenden Aufgaben ebenso die Funktion, in bestimmten Arbeitsfeldern durch neue Projekte und Initiativen Impulse zur Weiterentwicklung von Themen und Netzwerken zu geben. Leitidee ist der Begriff der „Bildungslandschaft“, in der Schulen, Kitas, außerschulische Bildungseinrichtungen und weitere Institutionen aus den Bereichen Kultur, Jugend, Soziales, Sport und viele andere vernetzt und kooperativ arbeiten und damit die Chancen auf bessere Bildungsbedingungen erhöhen.

Gesteuert wird die Arbeit des Bildungsbüros durch einen Lenkungskreis, der neben der Dezernentin für Jugend und Soziales, Bildung und Kultur, Mitglieder verschiedener städtischer Fachbereiche, dem Regierungspräsidium Arnsberg, der Schulaufsicht und Schulen angehören. Besetzt ist das Bildungsbüro mit zwei Stellen, von denen eine durch die Stadt Hagen gestellt wird, die zweite durch das Land NRW (Lehrerstelle). Bedingt durch den Wechsel des pädagogischen Mitarbeiters in eine andere Stelle war das Bildungsbüro im Berichtszeitraum etwa ein Jahr mit nur einer Mitarbeiterin besetzt.

Inhaltliche Schwerpunkte im Regionalen Bildungsnetz/Bildungsbüro sind:

- Durchführung einer jährlichen Bildungskonferenz
- Gestaltung des Ganztags
- Individuelle Förderung in Schule
- Übergänge gestalten: Kita-Grundschule; GS-weiterführende Schule; Übergang Schule-Beruf (dieses Themenfeld wird von der agentur mark bearbeitet), horizontale Übergänge
- Lebensbegleitendes Lernen gestalten
- Querschnittsthemen: Inklusion, Medienförderung, kulturelle Bildung

Maßnahmen zur Zielerreichung (Auswahl)

a) Bewährte Arbeit: Bildungskonferenzen

Anders als in vielen anderen Regionen und Kommunen beschränkt Hagen die von Land und Kommune vereinbarte Bildungskonferenz nicht auf ausgewählte Teilnehmende, die zusammen grundlegende Linien in der gesamtstädtischen Bildungsarbeit festlegen, sondern gestaltet die Konferenzen in einem offenen Format. So können alle interessierten Fachkräfte aus den verschiedensten Sparten der Bildungslandschaft teilnehmen. Ziel der Konferenz ist neben thematischen Impulsen und Wissensvermittlung der fachübergreifende Austausch und die Initiierung neuer Netzwerke und Kooperationen, soweit sie als notwendig und sinnvoll erscheinen. Bestandteil der Konferenzen sind immer ein Einführungsvortrag und daran anschließende thematische Workshops. In ihnen können die Teilnehmenden „best-practice-Projekte“ kennenlernen, zu speziellen Themen diskutieren oder die Bildungskonferenz für die Erweiterung bestehender Arbeitsansätze bzw. für neue Kooperationen nutzen.

Bildungskonferenz 2017

Die Bildungskonferenz 2017 mit dem Thema „Was uns zusammenbringt! Bildung und Erziehung in einer heterogenen Gesellschaft“ hat eine Zahl von ca. 300 Teilnehmenden erreicht. Thematisch knüpfte die Konferenz an die Themen „Inklusion“ und „Migration“ an, legte den Schwerpunkt aber stärker auf die Bildungsbeteiligung und Chancengerechtigkeit. Es ging vor allem um langfristige Strategien zur Teilhabeförderung, genauer um die Frage: wie können wir in so heterogenen Settings wie wir sie in Kita, Schule und Jugendarbeit vorfinden Kindern und Jugendlichen gerecht werden? Wie geht es konkret, „alle mitzunehmen“? Der Hauptvortrag stellte dazu leicht provozierend die Frage: „Ist nicht jedes Kind ein Quereinsteiger?“ und forderte auf zu einer verstärkten Selbstreflektion auf. Zahlreiche Workshops zeigten weitere Wege auf, sei es über neue Kooperationsformen, durch das Kennenlernen von Unterstützungsmöglichkeiten, durch eine veränderte persönliche Haltung oder durch eine neue Arbeit im Quartier.

Ausführliche Berichte zu den Bildungskonferenzen sind auf www.ha.rbn.nrw.de (unter „Materialien“) zu finden.

b) Ausbau der Arbeit: „Handwerkszeug für die pädagogische Arbeit in Schule, Kita und Jugendhilfe“ - Fortbildungen in multiprofessionellen Teams

Fortbildungen für Teams an Schulen wurden bis Ende 2014 nur für das Themenfeld Inklusion durchgeführt. Sie wurden aus Mitteln des „schulischen Inklusionsfonds“ finanziert. Mit der Einstellung dieser Mittel im Jahr 2015 musste nach neuen Wegen sowohl der Finanzierung als auch der inhaltlichen Ausrichtung gesucht werden. Das Bildungsbüro hat dafür ein Planungsteam gebildet, das stetig gewachsen ist und mittlerweile ein eigenes kleines Netzwerk bildet. Zu diesem Team gehören: die Inklusionskoordinatorinnen und fachberaterInnen für die Schulen, das Kompetenzteam Hagen, die städtische Koordinatorin für Schulsozialarbeit, das Kommunale Integrationszentrum, das Beratungszentrum Rat am Ring, die schulpsychologische Beratungsstelle der Stadt Hagen und das Europe Direct Hagen. Zusätzlich einbezogen wird punktuell der Arbeitskreis Qualitätssicherung im Offenen Ganztags sowie Mitarbeitende des BDJ und des Jugendrings. Entstanden ist ein breit gefächertes Fortbildungsangebot, dass von Themen wie LRS und Autismus über „Spielend Sprache lernen – Sprachbildung und -förderung für zugewanderte Kinder außerhalb von schulischem Unterricht“ bis hin zu Info-Veranstaltungen zum Thema „Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ oder zum Umgang mit „herausforderndem“ Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Alle Themen entstehen aus direkten Rückmeldungen aus Schulen und Kitas

oder aus deren Umfeld sowie aus der Jugendhilfe. Die Bausteine in diesem Programm sind praxisnah und bieten Möglichkeiten, Erlerntes und Erfahrenes unmittelbar umzusetzen. Diese Neuausrichtung ist von allen sehr begrüßt worden und das Programm unter dem Titel „Handwerkszeug für die pädagogische Arbeit in Schule, Kita und Jugendhilfe“ hat sich mittlerweile als fester Bestandteil der Bildungslandschaft etabliert. Es erscheint halbjährlich.

2017 konnte das Programm erneut durch den schulischen Inklusionsfonds unterstützt werden, die breite Ausrichtung über „Inklusionsthemen“ hinaus wurde aber durch Bündelung aller dem Bildungsbüro und den Netzwerketeiligten zugänglichen finanziellen Mittel beibehalten.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Schnelles Reagieren auf Bedarfe in Schule, Kita und Jugendarbeit
- Hohe Qualität der Angebote
- Leichte Erreichbarkeit für die in Hagen arbeitenden pädagogischen Profis und solche, die es werden möchten
- Die Zielgruppe ist ebenso gemischt wie das Planungsteam, dadurch entstehen vor Ort immer wieder neue Ideen, Impulse und Kooperationen
- Das Programm ist inklusiv ausgerichtet: „alle sind willkommen“; Ziel der Angebote ist auch die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls an Schulen und in Kitas und der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Team und Thema
- Das Programm bietet „Orte für Begegnung“ und Austausch mit anderen Professionen; es dient der Förderung multiprofessioneller Teams – auch über die Grenzen der eigenen Institution hinaus
- Die Ideen aus dem Programm können von Einzelinstitutionen aufgegriffen und vertieft werden; das Programm ermöglicht ein unkompliziertes Kennenlernen von ReferentInnen/TrainerInnen und Themen
- Ressourcenbündelung durch das Zusammenführung verschiedener Förderlinien

Mehrere benachbarte Regionen im Regierungsbezirk Arnsberg haben die Grundidee mittlerweile übernommen.

c) Verstetigung: Medienscouts in neuer Ausrichtung und Verstetigung

Nach Beginn des Projektes Medienscouts im Jahr 2014 wurde auch in 2015 mit Unterstützung der Landesanstalt für Medien (LfM) ein grundlegender Projektdurchlauf mit jeweils fünf Ausbildungstagen durchgeführt. Damit konnte sichergestellt werden, dass bis auf Ausnahmen und unter Berücksichtigung von Schulschließungen bzw. –zusammenführungen bei Haupt- und Realschulen nahezu alle weiterführenden Schulen in Hagen mit diesem Grundlagenkurs erreicht und zertifiziert wurden.

Die Schulen nahmen mit jeweils zwei Lehrkräften bzw. SozialarbeiterInnen und vier SchülerInnen der Klassen 8 und 9 teil. Ziel war es, SchülerInnen zu Medienscouts auszubilden, damit sie im Rahmen des zugrunde liegenden Peer-to-Peer-Ansatzes in ihrer Schule andere SchülerInnen zu Themen der Mediennutzung beraten und unterstützen können. Die beteiligten Lehrkräfte haben vor allem die Aufgabe, die Aktivitäten der SchülerInnen vor Ort zu begleiten und Hilfestellung zu geben. Ergänzt wurden die Schulungen durch einen spezifischen Lehrerworkshop zur Implementierung der Arbeit an den Schulen.

Ein besonderer Effekt dieses Projekts ist neben der Kompetenzförderung in Mediennutzung und dem Peer-to-Peer-Ansatz die Zusammenarbeit sehr unterschiedlicher Schulformen – sowohl der Lehrkräfte wie auch der SchülerInnen. Mehrere Schulen planten als Ergebnis der gemeinsamen Projekttag bilaterale Kooperationen zur Durchführung gemeinsamer Aktionen.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden durch die LfM Aufbauworkshops gefördert, die der Verstetigung der Medienscout-Arbeit dienten. Neue Schulen konnten durch den Wegfall der Förderung für den Grundlagenkurs nicht mehr teilnehmen. Mehrere der noch aktiven Schulen beziehen mittlerweile die umliegenden Grundschulen – vor allem die vierten Klassen - in ihre Arbeit ein, da z.B. Themen wie Cybermobbing immer jüngere SchülerInnen betreffen. Besonders aktive Schulen haben sich für das „Medienscout NRW-Schule“-Abzeichen bei der LfM beworben und diese Auszeichnung erhalten. Im Schuljahr 2016/17 waren dies das Fichte-Gymnasium, die Realschule Hohenlimburg und die Ernst-Eversbusch-Hauptschule, im Schuljahr 2017/18 die Heinrich-Heine-Realschule und das Fichte-Gymnasium.

Für 2018 sind weitere Aufbau-Workshops geplant. Allerdings ist die dauerhafte Beständigkeit des Projekts an Schulen dadurch erschwert, dass den beteiligten Lehrkräften keine Entlastungsstunden gewährt werden. Zudem ist es für Schulen nicht einfach, mit max. zwei externen Fortbildungstagen (=Aufbauworkshops) pro Jahr neue Medienscouts in den jüngeren Jahrgängen fit für die Arbeit an der Schule zu machen.

d) Weitere inhaltliche Arbeitspakete waren:

- Weiterführung und Ausbau der Netzwerke von „Schulen im Team“ mit insgesamt mittlerweile 33 beteiligten Schulen und Überführung in die vierte Programmphase mit dem Focus auf der kommunalen Verankerung und Verstetigung des Projekts. Die vom Projekt erreichte Anzahl an Schulen in einem gebündelten Netzwerk gilt als einmalig in NRW.
- Beteiligung an der Antragstellung für das Projekt „Kunst vor Ort in multikulturellen Stadtteilen“; seit Sommer 2016 Begleitung der Umsetzung
- Beteiligung an der Kulturentwicklungsplanung
- Mitwirkung in verschiedenen Gremien und Arbeitskreisen (STAR – Schule trifft Arbeitswelt; Mitwirkung bei KAoA; AG 1, AG 5; AK Qualitätszirkel Offener Ganztage; AK Kirche und Schule)
- Durchführung eines Fachtages „KiTa-Grundschulen in gemeinwohlorientierter Stadtteilarbeit“ und Koordination des Netzwerkes Kita-Grundschule
- Koordination bzw. Mitwirkung im Arbeitskreis „Schulabsentismus“
- Mitwirkung am Projekt des LWL „Pädagogischen Landkarte – Außerschulische Lernorte in NRW“ für Hagen
- Begleitung der Gründungsphase der neuen Bezirksschülervertretung Hagen und organisatorische Unterstützung bei Versammlungen und Aktionen
- Gemeinsame Initiative mit mehreren Abteilungen des Fachbereichs 55 zur Gründung eines „Erziehungsbündnisses Hagen – Elternarbeit neu verankern“

2.8 Kommunale Drogenhilfe

Personalübersicht						
Jahr	Stellen ...				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für Pädagogische Kräfte und Sozialarbeiter	Im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	12	0,5	11,5	11,1	1	0
2016	12	0,5	11,5	11,1	0	0
2017	12	0,5	11,5	11,1	0	0

Gesamtübersicht der Finanzen (Produkte 1.36.70.01-1.36.70.04)		
Aufwand	Personalaufwand	793.610 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	18.755 €
	Transferaufwand	0 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	1.672 €
	Summe Aufwand	814.037 €
Ertrag	Zuwendungen und allg. Umlagen	291.863 €
	Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.290 €
	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0 €
	Ordentliche Erträge	0 €
	Summe Ertrag	301.153 €
	Eigenanteil / Zuschussbedarf	512.884 €

Aussagen zur Qualität der Aufgabenwahrnehmung

- Regelmäßige Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen
- Teilnahme an internen und externen Weiterbildungen
- Nutzung EDV gestützter Dokumentation Horizont (elektronische Akte) und Dotsys (Suchtprävention)

Rahmenbedingungen der Aufgabe

Drogenkonsum schädigt Individuum, Familie und Gesellschaft und durchläuft dabei verschiedene Phasen – wobei das Angebot der Drogenhilfe den veränderten Bedürfnissen Rechnung tragen sollte.

Auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Anonymität gilt es Leben zu erhalten, Leid zu lindern und Heilung zu fördern.

Aus gesellschaftlicher Sicht stellen sich vorrangig die Aufgaben Information, Aufklärung und Prävention.

Die Angebote werden vorgehalten von

- der Drogenberatung / Drogenhilfe für Hagen
- der Fachstelle für Suchtvorbeugung
- der Drogentherapeutischen Ambulanz mit Kontaktcafé
- der Suchtberatung Gevelsberg

Auftragsgrundlage

SGB XII; SGB V; SGB VI; SGB VIII; BtMG; BtMVV

Zielgruppen / Schwerpunkte

Die kommunale Drogenhilfe richtet sich mit ihrem Angebot an

- Drogenabhängige in den individuellen Phasen der Abhängigkeit,
- Jugendliche und junge Erwachsene mit problematischem Konsum und an
- Familien, Eltern, Angehörige und Personen des sozialen Umfeldes.

In der Prävention liegt der Schwerpunkt bei spezifischer Zielgruppen-/Öffentlichkeitsarbeit.

Leitziele

- Vermeidung von Drogenabhängigkeit
- Lebenserhaltung auf einer Basis von Anonymität und Freiwilligkeit
- Gesundheitsförderung
- Vermeidung/Senkung drogeninduzierter Kriminalität

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Ausbau niedrigschwelliger und aufsuchender Angebote, Erweiterung des Substitutionsangebotes durch engere Vernetzung der substituierenden Ärzte mit der psychosozialen Betreuung
- Weiterentwicklung der Beratungsinhalte und Angebote für die Klienten durch externe Supervision
- Durchführung einer wöchentlich stattfindenden offenen Beratungssprechstunde
- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, überregionaler Verbund und Fortbildungen, um den konsumierenden Jugendlichen eine bedarfsgerechte Beratung, Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen
- Durchführung und Auswertung verschiedener Projekte (Freizeitangebote)
- Bedarfsgerechte Veränderung von Öffnungszeiten der Drogenberatung, des Drogenkontaktcafés / Schaffung von Möglichkeiten zur aufsuchenden Arbeit
- Langjährige Kooperation von Drogenhilfe mit Justizbehörden, Jugendgerichtshilfe, Rehabilitationskliniken, Rentenversicherungsträgern, Jugendämter
- Kooperation zwischen Kassenärztlicher Vereinigung, substituierenden Ärzten und Krankenkassen
- Erstellung einer Dokumentation der psychosozialen Betreuung für die Krankenkassen
- Durchführung von Multiplikatorenfortbildungen (Schule, etc.)

- Intensivierung von Maßnahmen der Alkoholprävention und Essstörungen
- Kooperation mit Ordnungspartnern innerhalb der Stadt Hagen

Beratung und Vermittlung

Wie schon in den letzten Jahren, gibt es nach wie vor eine starke Nachfrage nach illegalen Substanzen und verursacht hohe Konsumzahlen bei jungen Menschen.

Legal Highs, wie Badesalze, Kräuter- oder Räuchermischungen und andere frei verkäufliche Substanzen sind für Jugendliche und junge Erwachsene über das Internet nahezu frei zu erwerben. Entsprechend trat am 26.11.2016 das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) in Kraft. Somit wurde es möglich, ganze Substanzgruppen unter das BtMG zu stellen. Erste Erfahrungen zeigen, dass immer wieder neue Substanzen und Mischungen entwickelt, vertrieben und konsumiert werden.

Eine weiter wachsende Konsumform stellt die Einnahme von Substanzen zur Leistungssteigerung und Verbesserung des Konzentrationsvermögens dar.

Die steigende Zahl der Beratungsanfragen von Jugendlichen mit experimentellen Konsummustern und Missbrauch im Bereich Cannabis, Amphetamin, Schnüffelstoffe und z.B. GBL macht deutlich, dass hier eine Zielgruppe entstanden ist, für die spezielle Beratungsangebote geschaffen werden muss.

Zur Entwicklung neuer Angebote, die diesen aktuellen Konsumtrends und Bedürfnissen der Klientel in der Kommune Rechnung tragen, fanden im vergangenen Jahr Workshops mit verschiedenen Akteuren wie z.B. der AG Sucht (im Bereich der erzieherischen Hilfen) statt. In 2017 erfolgte regelmäßige Netzwerkarbeit mit dem Schwerpunkt Jugendsuchtberatung und fachlicher Austausch mit den örtlichen Fachkräften der KIJUB (Kinder und Jugendberatung) und Beratungsstelle Zeitraum, um die Qualität der Beratung für Junge Menschen bis 18 Jahren zu optimieren.

Die Planung bestand darin, Anfang 2018 eine gemeinsame Jugendsprechstunde mit dem Namen **DO-IT 14-17** in den Räumlichkeiten des Kultopia am Donnerstag von 14-17 Uhr anzubieten. Entwicklung von Informationsmaterial und inhaltliche Ausgestaltung der Sprechstunde konnten 2017 erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Einnahme der Substanz „Crystal Meth“, spielt in der aktuellen Beratungssituation nur eine untergeordnete Rolle. Amphetaminpräparate erfreuen sich dagegen aufgrund des Preises und der hohen Verfügbarkeit einer großen Beliebtheit.

Ein Schwerpunkt der Beratung liegt im Bereich von Cannabiskonsumenten. Auffälligkeiten im Beruf, der Ausbildung und in der Schule bilden den Anlass, die Beratungsstelle aufzusuchen.

Insbesondere Angehörige sowie Partner, Eltern und Geschwister von Konsumenten fragten die Angebote der Drogenberatung häufig nach.

Ebenso nimmt der problematische Medienkonsum zu, sodass Smartphone, Playstation und PC einen wachsenden Bestandteil innerhalb der Beratungsarbeit ausmacht.

Die Beratungsinhalte mit den verschiedenen Angeboten für unterschiedliche Klienten werden kontinuierlich durch Supervision begleitet und weiterentwickelt. Dadurch wurden die Angebote, wie Rückfallprophylaxetraining, auf unser Klientel angepasst.

Schwerpunkt der Beratung von Jugendlichen, die aufgrund einer Auflage des Gerichts Kontakt zur Drogenhilfe aufnehmen, besteht in der ambulanten Begleitung, Unterstützung und Motivation zur Veränderungsbereitschaft, weniger in einer Weitervermittlung in eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation.

Ergänzend dazu besteht ein Kooperationsangebot mit dem Bereich „Ambulante Erziehungshilfen - Betreuungsweisungen“, Rat am Ring. Quartalsweise findet in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Suchtvorbeugung ein einmaliges Gruppenangebot für Klienten „Sozialer Trainingskurse“ in der Beratungsstelle statt.

Eine weitere Aufgabe liegt in der Begleitung und Unterstützung von konsumierenden Eltern mit Kleinkindern vor, gerade im Hinblick auf den § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung.

Die seit 2014 bestehende Beratungssprechstunde findet kontinuierlich einmal wöchentlich statt, und wird in erheblichem Umfang nachgefragt. Insbesondere erstmalig die Drogenhilfe aufsuchende Klienten erhalten so die Möglichkeit, Fragen in akuten Krisensituationen zu klären, eine Orientierung im Hilfesystem zu bekommen und ggf. kurzfristig in weitergehende Hilfsmaßnahmen vermittelt zu werden. Die Beratungssprechstunde wurde 43-mal angeboten, von 296 Klienten wahrgenommen und wird auch 2018 ein Angebot der Drogenhilfe darstellen.

Die im Vergleich zum Vorjahr steigende Nachfrage zeigt die Akzeptanz, die Notwendigkeit und die Wichtigkeit der Beratung in der Drogenhilfe innerhalb der Hagener Bevölkerung.

Die Zahl der Entgiftungen und Therapievermittlungen hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Faktoren, wie Ermittlungs- und Strafverfahren, Einschränkungen vom Kostenträger, Angebote in den Einrichtungen sowie personelle Kapazitäten in der Drogenberatung beeinflussen die unterschiedlichen Hilfsangebote. Erfreulich ist die nach wie vor hohe Zahl von Therapievermittlungen von Klienten, die sich aus der Beratung heraus für eine medizinische Rehabilitation entscheiden.

Die Kommunale Drogenhilfe wird in ihrer Arbeit in fast allen Tätigkeitsfeldern mit dem Thema Sterben und Tod konfrontiert. So verstarben im Zeitraum 2017 neun Klientinnen und Klienten an den Folgen ihrer Sucht. Das Thema Tod und Sterben von Klienten stellt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder vor eine enorme Herausforderung.

Wie im vergangenen Jahr haben verschiedene Kooperationen und Veranstaltungen innerhalb der Prävention in der Drogenhilfe stattgefunden. So waren Mitarbeiter z.B. in der Durchführung und Schulung der Ausstellung: „Klang meines Körpers“ intensiv eingebunden.

Die Beratung steht im ständigen fachlichem Kontakt und Austausch mit Rentenversicherungen, Staatsanwaltschaften, Krankenhäusern, Bewährungshilfen, Justizbehörden, Ausbildungsstellen, Schulen, ambulanten Diensten, freien Trägern und Fachkliniken für die medizinische Rehabilitation.

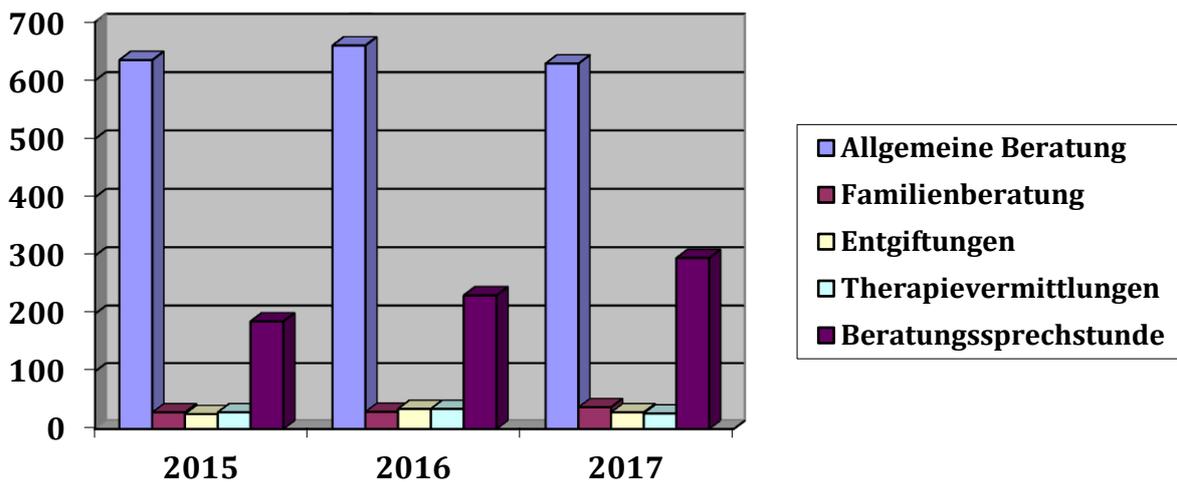
Das Team der Beratung nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsangeboten teil, um dem Hagener Bürger eine qualitativ hochwertige Arbeit anbieten zu können.

in Zahlen

	2015	2016	2017
Allgemeine Beratung	635	660	629
Familienberatung	30	38	23
Entgiftungen	26	35	29
Therapievermittlungen	29	35	37
Beratungssprechstunde	187	232	296

Abbildung 42: Fallzahlen begleitende Hilfen Drogenberatung

als Diagramm



JVA – Arbeit

Aufgrund des Kooperationsvertrages zwischen der JVA Hagen und der Stadt Hagen wurden Häftlinge in der JVA Hagen betreut. Seit dem 01.04.2007 wird die Aufgabe durch das Justizministerium gefördert. Die Mitarbeit des Fachbereichs Jugend und Soziales wird nach Fachleistungsstunden abgerechnet.

Gedenktag der Drogentoten

Der Drogentotengedenktag geht auf eine Initiative von Angehörigen eines Drogentoten zurück und wurde zum ersten Mal 1998 in Gladbeck begangen. Die Idee wurde deutschlandweit von vielen Organisationen im Bereich der Drogenhilfe aufgegriffen und die Bewegung weitete sich aus. 2010 fanden bereits in mehr als 60 deutschen Städten Gedenkveranstaltungen an diesem Tag statt und auch international gibt es mittlerweile entsprechende Aktionen.

Auch im Jahr 2017 hat sich die Kommunale Drogenhilfe aktiv an diesem Gedenktag beteiligt. Jährlich sterben in Deutschland weit über 1.000 Menschen durch den Konsum illegaler Drogen. Im Jahr 2017 betrug die Zahl in Hagen insgesamt 9 Menschen.

Psychosoziale Betreuung bei substituierten Drogenabhängigen

Die Behandlung einer Opiatabhängigkeit durch eine Substitutionstherapie ist anerkannter und integraler Bestandteil des Drogenhilfesystems. Im Rahmen eines umfassenden Therapiekonzeptes kommt der psychosozialen Betreuung (PSB) besondere Bedeutung zu.

Die Betreuungsform und der Betreuungsaufwand richten sich in Art, Weise und Umfang nach den individuellen Bedürfnissen und Ressourcen der betreuten Personen.

Der Aufgabenbereich der psychosozialen Betreuung erstreckt sich von der Vermittlung in eine Substitutionsbehandlung, deren weitere Planung und Koordination, bis hin zur langjährigen intensiven Betreuung der Klienten.

Ziel der Betreuung ist die gesundheitliche Stabilisierung, soziale Reintegration, die berufliche Rehabilitation sowie die Suchtmittelfreiheit. Die Behandlung und Betreuung der Klienten verläuft unter Einbeziehung des gesamten sozialen Umfeldes.

Kooperations- und Ansprechpartner der Mitarbeiter der psychosozialen Betreuung sind Ärzte, Krankenhäuser und Ambulanzen, Fachkliniken zur medizinischen Rehabilitation, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Justizbehörden, Arbeitsagenturen/Jobcenter, Wohnheime, Wohnungsgesellschaften, Einrichtungen der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie Kultur- und Freizeitvereine.

Um der großen Zahl an substituierten Drogenabhängigen in Hagen Rechnung zu tragen, werden die Angebote und Leistungsformen der psychosozialen Betreuung regelmäßig angepasst und kontinuierlich weiterentwickelt.

Im Jahr 2017 lag, wie schon in den vergangenen Jahren, ein Tätigkeitsschwerpunkt bei der Betreuung von Eltern, die sich in der Substitutionsbehandlung befinden. Da in Hagen ca. 70 Kinder und Jugendliche im Haushalt ihrer substituierten Eltern leben, wird hier zunächst der dringende Bedarf gesehen, Hilfen und Angebote für diese Kinder zu schaffen, bzw. auszubauen. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und zur Vermeidung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wurden der Austausch und die Kooperation zwischen der psychosozialen Betreuung, behandelnden Ärzten und dem ASD weiter intensiviert.

Zum dritten Mal konnte im Jahr 2017 über Spendengelder der sogenannte Weihnachtswunschbaum realisiert werden. Nachdem die Eltern einen Wunsch für ihre Kinder hinterlegt hatten, wurden die Geschenke von den Mitarbeitern der PSB besorgt und zusammen mit einer Tüte Süßigkeiten am 21.12.2017 an die Eltern und deren Kinder übergeben.

Diese Aktion trug nicht nur zur Verschönerung der Weihnachtsfeste in den Familien bei, sondern war auch eine vertrauensbildende Maßnahme, die den Zugang zu und die Arbeit mit den Eltern erleichtert hat.

Fortlaufend wird von einem Kollegen der PSB für interessierte Klienten ein freizeitpädagogisches Projekt angeboten. Für eine unterschiedliche Teilnehmerzahl organisiert er die Anmeldung zur Vorbereitung und anschließenden Prüfung für den Bundesfischereischein. Nach bestandener theoretischer Prüfung folgen mehrere gemeinsame Ausflüge und Aktivitäten. Bei diesem Projekt steht eine sinnvolle Freizeitgestaltung im Vordergrund, die ein wichtiges Element zur Rückfallprophylaxe darstellt.

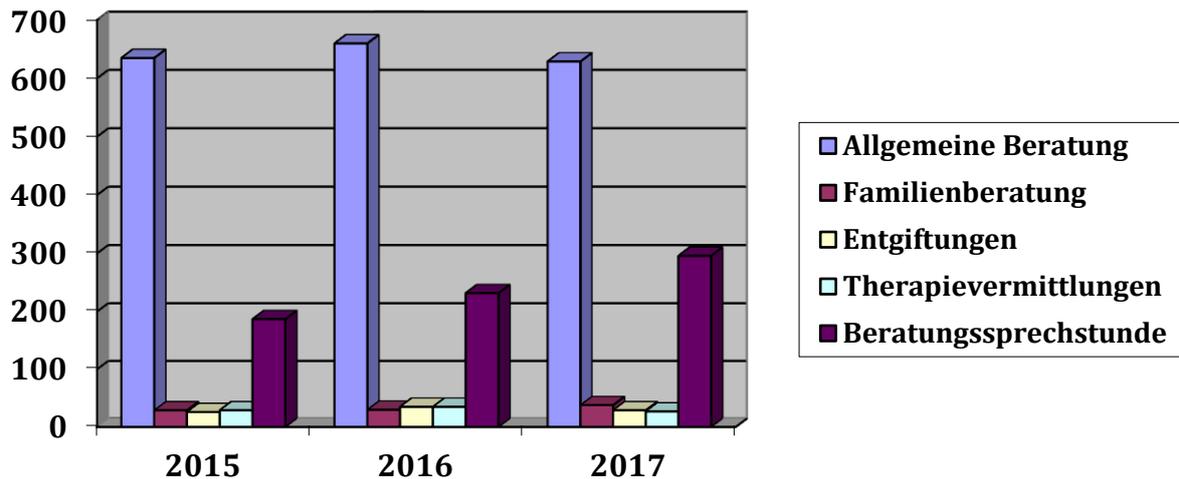
Wie schon im vergangenen Berichtszeitraum war für die Mitarbeiter/innen der Psychosozialen Betreuung die Auseinandersetzung mit einer problemhaften Szenebildung ein weiteres Tätigkeitsfeld.

In der Nähe der Vergabestelle eines substituierenden Arztes versammeln sich seit geraumer Zeit bis zu 25 Patienten vor/in einer Gleisunterführung. Hinzu kommen Angehörige der Trinkerszene, so dass sich z.T. um die 50 Personen zeitgleich dort aufhalten. Dies führte zu massiven Problemen und Beschwerden der Anwohner und Hausbesitzer. In Kooperation mit der Polizei, Ärzten, Ordnungsamt, der Deutschen Bahn, Quartiersmanagement und anderen interessierten Bürgern wurden in mehreren Sitzungen mit Ortsbegehungen Lösungsmöglichkeiten gesucht, diskutiert und auch entwickelt. Dieses problematische Thema wird die PSB und ihre Kooperationspartner auch im Jahr 2018 weiter begleiten.

Schwierigkeiten traten auch 2017 durch die hohe Anzahl der zu betreuenden Substituierten auf. Hagen liegt mit der Zahl der Substitutionsbehandlungen (im Verhältnis zur Einwohnerzahl) im NRW-Vergleich an zweiter Stelle. Die Gesamtzahl der Klienten beträgt zurzeit 394. Je nach Intensität der Betreuung bringt die hohe Fallzahl Probleme mit sich, die eine nur angepasste Hilfestellung nach sich ziehen.

Nachfolgend eine Kurzübersicht der erbrachten Leistungen:

als Diagramm:



Neben dem laufenden Tagesgeschäft wie einzelnen Beratungen an verschiedenen Hagener Schulen und wiederkehrenden Präventionsveranstaltungen intensivierte sich die

- Zusammenarbeit mit einigen engagierten Hagener Schulen: Aktionstage wurden gemeinsam geplant und ganztätig durchgeführt (z.B. Präventionstag in der Gesamtschule Eilpe; Pädagogischer Tag in der Kaufmannsschule I),
- Projektreihen teilweise über Monate entwickelt und in Form von Ausstellungsführungen oder Workshops umgesetzt (Suchtprävention in der Aktivierungshilfe, „Innenwelten“ zum Thema Essstörungen mit Theodor-Heuss-Gymnasium, Käthe-Kollwitz-Schule, Rudolf-Steiner-Schule).

Allgemein verdichtete sich das **Netz der Kooperationen** mit kommunalen wie gemeinnützigen und privaten Partnern aus der Sucht-, Jugend- und Berufshilfe.

Hervorzuheben sind hier Vorstellungstermine der Fachstelle in den jeweiligen Stadtteilkonferenzen, eine enge Kooperation mit der AWO-Suchtberatungsstelle bezüglich der Prävention von Essstörungen, ein Kooperationsprojekt mit dem Fachdienst UmA und Jugendgerichtshilfe, welches in den spezifischen Jugendhilfegruppen für unbegleitete minderjährige Ausländer angeboten wird, sowie ein gemeinsamer Informationsstand im Rahmen der „Aktionswoche Alkohol“ mit AWO, Bethel, Blaukreuz und dem SPD.

Thema Essstörungen in Hagen

Resümee der Aktionswochen 2017 unter dem Motto „Innenwelten“

Zunehmend rücken unterschiedlichste Medien das Thema in vielfältiger Form in den Blick der Öffentlichkeit und berichten über teilweise dramatische Einzelschicksale. In der Gesundheitsfürsorge und Suchtvorbeugung etablieren sich präventive Projekte.

Um mehr Verständnis für das Thema Essstörungen in der Hagener Öffentlichkeit zu wecken und um auf die wachsende Problematik und die Ursachen von Essstörungen aufmerksam zu machen, hat sich 2016 mit den Zuwendungen aus der Adventskalenderaktion des Lions-Clubs Hagen-Mark, Geldern des Fachbereichs Jugend & Soziales und dem Engagement der AWO-Suchtberatung, der Fachstelle Suchtvorbeugung der Kommunalen Drogenhilfe sowie der Jungen Bühne *LUTZ* eine produktive Zusammenarbeit ergeben.

Im Zuge der sich daraus entwickelten Aktionswochen, ergaben sich auf mehreren Ebenen nachhaltige Kooperationen verschiedener Institutionen unter den Zielsetzungen:

1. Sensibilisierung der Fach- und allgemeinen Öffentlichkeit
2. Vernetzung der Hilfesysteme
3. Bekanntmachung und Erweiterung der Hilfeangebote
4. Schaffung konkreter Präventions- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern/Angehörige.

Unter Federführung der AWO-Suchtberatung und der Fachstelle Suchtvorbeugung engagierten sich Institutionen, Vereine, Schulen und insbesondere der Lions Club Hagen als Veranstalter, Sponsor, Kooperationspartner oder Referent*innen in den verschiedenen „Innenwelten“-Projekten:

Bundesweite Schätzungen gehen von 490.000 Menschen (NRW: 100.000) - davon ca.90-95% Frauen - aus, die von anorexia nervosa betroffen sind; etwa 1,4 Mio. (NRW 300.000) Menschen mit Bulimia nervosa. Von Binge-eating Störungen sind auch zunehmend Jungen/Männer betroffen. Fachleute gehen aufgrund der Tabuisierung der Erkrankung und weiteren atypischen Formen, bzw. „nicht näher bezeichneten Essstörungen“ (NNB) von einer hohen Dunkelziffer aus. (Vgl. *Landeskonzzept gegen Sucht / NRW* des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW 2015).

Auf Hagen übertragen, würden sich daraus ungefähr folgende Zahlen ergeben: 1083 Menschen, die von Magersucht betroffen sind und 3250 Personen, die unter Ess-Brechsucht leiden.

Pinkstinks Germany erklärt, jedes dritte 15 jährige Mädchen in Deutschland zeige Hinweise auf eine Essstörung.

Verlauf der Aktionswochen:

1. Mit einem **Fachvortrag** zum Thema Essstörungen setzte AWO Suchtberatung am 15. Mai den Auftakt der „Innenwelten“-Aktionen. Die Mitarbeiterinnen verschiedener Hagener Beratungsstellen erhielten grundlegende fachliche Informationen und Gelegenheit, sich im Anschluss mit den anwesenden Fachfrauen auszutauschen.
2. Am 7. Juni besuchten 17 Fachkräfte das **Hagener Netzwerktreffen Essstörungen**. Die Palette der unterschiedlichen Professionen (Ärzte, Lehrer, Psychotherapeuten, Berater, Sporttrainer, Vertreter von Krankenkassen sowie Ernährungsberater) erweiterte sich.

3. Zum Abschluss der **Multiplikatoren**schulung für die Ausstellung „**Klang meines Körpers**“ am 20. Juni im *Kultopia* erhielten 20 Fachkräfte aus Beratungsstellen und Schulen ein Zertifikat der *Werkstatt Lebenshunger*, welches sie dazu berechtigt, die Ausstellung zukünftig zu entleihen und selbständig damit zu arbeiten. Es wurden anschaulich die Inhalte und den Ablauf der Ausstellung vermittelt. Im Nachmittagsbereich wurden 11 Fachkräfte für das Elternmodul „*Was zählt?!*“ geschult. Insgesamt fand Ausstellung und Elternmodul sehr viel Zustimmung bei den Multiplikatoren. 13 Personen erklärten ihre Bereitschaft, im September Gruppen durch die Ausstellung zu führen.
4. Am 03. Juli wurden ca. 30 Gäste in die „Ernährungssprache“ eingeführt. Sowohl betroffene Eltern als auch Fachkräfte unterschiedlicher Professionen nahmen an dem **Workshop** teil. Fragen und Beiträge der Teilnehmer*innen wurden von der Fachfrau fundiert und geistreich weiterentwickelt und behandelt.
5. Als eine der Schwerpunktveranstaltungen wurde das Theaterstück „**food diaries – Realität einer Essstörung**“ von Heidi de Blum am 4. und 5. Juli auf der *Jungen Bühne - LUTZ* aufgeführt. Die **Theatervorstellungen** waren mit annähernd 300 Gästen voll besetzt.
Die beiden Schauspielerinnen beeindruckten die Besucher mit ihrer „authentischen und teilweise realistisch brutalen Darstellung“ (die Autorin) der krankhaften Welt einer Magersüchtigen, bzw. einer Bulimikerin. Werner Hahn führte die Besucher-, Darsteller- und Referent*innen fachmännisch durch das Programm.

Im Anschluss an die Abendvorstellung konnte sich das Publikum an der Podiumsdiskussion mit den Schauspielerinnen sowie ExpertInnen beteiligen

6. Vom 4. bis zum 15. September wurde das **interaktive Ausstellungsprojekt „Klang meines Körpers**“ sowie das **Elternmodul „Was zählt?!**“ im Wichernhaus der Diakonie/Ev. Jugendhilfe angeboten.
Insgesamt 14 Schulklassen mit insgesamt 321 Schüler*innen wurden durch die Ausstellung begleitet. An weiteren drei Abenden wurden insgesamt Eltern und Fachleute durch die Ausstellung und das Elternmodul geführt.
Mit ihrer Offenheit, lebensnahen sowie kreativen Darstellung ihrer Gefühlswelten erzeugten die Autor*innen der Ausstellung große Betroffenheit bei den Besucher*innen. Zugleich erlangten die Schüler*innen wichtige Handlungskompetenzen, mit deren Hilfe sie ihre Scheu vor dem Thema ablegen können und sich als wirksame Freunde, bzw. Mitschüler*innen von Betroffenen erfahren können.
7. In der **Projektarbeit** am 25. September setzten sich Schüler*innen einer Pädagogikklasse des Käthe-Kollwitz-Berufskollegs nochmals kreativ mit dem Thema Essstörungen auseinander. Mithilfe unterschiedlichster Medien brachten sie ihre Gefühle - ihre Innenwelten - zum Ausdruck. Nachhaltig beeindruckt zeigten sie sich von ihrer Erfahrung, anderen Komplimente zu machen und ebenso davon, welche zu erhalten.

In Zusammenarbeit mit dem **Fotografen** Achim Schwingel setzten sich einige Schüler*innen unter dem Motto „Das bin ICH“ in Szene. Einige dieser sehr gelungenen Aufnahmen sind als Fotostrecke unter www.wp.de/hagen Stichwort „Innenwelten“ einzusehen.

Die **Medienwerkstatt „O-Ton – Essstörungen eine Stimme geben“** der Werkstatt Lebenshunger ermöglichte es den Teilnehmer*innen, ihre Ideen und Ansichten in professionellen Filmbeiträgen festzuhalten.

Die Aufnahmen können von der *Werkstatt Lebenshunger e.V.* für Veröffentlichung auf www.werkstattlebenshunger.de; www.klang-meines-koerpers.de; www.bauchgrammophon.de sowie im YouTube Kanal des Vereins verwendet werden.

8. Am 21.10. hatten Besucher*innen der Stadtbücherei Auf der Springe Gelegenheit, sich im Rahmen der **Infobörse der Stadtbücherei** über das Thema Essstörungen zu informieren und in entsprechender Literatur zu stöbern. Die Organisatorinnen standen für Fragen der Besucher zur Verfügung. Einige Besucher*innen kamen ganz gezielt, um sich persönlich als Angehörige von Betroffenen beraten zu lassen.

Zielüberprüfung:

Sensibilisierung der Fach- und breiten Öffentlichkeit

Vor allem durch Pressekonferenzen auf Einladung des Lions Clubs, dem ansprechend gestalteten Flyer „Innenwelten“, welcher im ganzen Stadtgebiet und an jeder Schule auslag, und dem ausführlichen Bericht von Jens Stubbe/WP über das Präventionsprojekt im Käthe-Kollwitz-Berufskolleg, hatte die Hagener Bevölkerung Gelegenheit, sich mit dem schwierigen Thema Essstörungen auseinanderzusetzen, sich zu informieren und auch anzubinden.

Der Infotisch in der Stadtbücherei überzeugte als sinnvolles und verlässliches Instrument zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und überraschte als gute institutionalisierte Beratungsmöglichkeit.

Die abschließende „Innenwelten“-Veranstaltung im Kunst-Schaufenster der Rathaus-Galerie im Jan./Feb. 2018 war darüber hinaus der allgemeinen Bevölkerung zugänglich rückte das Thema nochmals in den öffentlichen Blick.

Bekanntmachung und Erweiterung der Hilfeangebote

Positive Nebenwirkung aller Aktionen ist die öffentliche Verbreitung der Beratungsmöglichkeiten für Hagener Bürger*innen, die zum Thema Essstörungen einen Beratungswunsch entwickelt haben. Hier ist und bleibt die AWO Suchtberatungsstelle in der Hauptsache der wichtigste und kostenfreie Ansprechpartner in Hagen. Daneben können sich Interessierte an den spezialisierten Jugendhilfeanbieter „Belle Maison“ oder an niedergelassene Ernährungsberater*innen und selbstverständlich Ärzt*innen und Therapeut*innen wenden. Die Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Gemeinschaftskrankenhauses Herdecke stellt für Hagener Bürger*innen die Akutversorgung in Notfällen sicher.

Das *Hagener Netzwerk Essstörungen* beabsichtigt hier einen weiteren Ausbau des Angebots und der Vernetzung der Hilfeangebote.

Schaffung konkreter Präventions- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern/Angehörige

Mit den Veranstaltungen wurden zwischen 300 und 500 Schüler*innen direkt persönlich erreicht und mindestens für problematisches Essverhalten sensibilisiert. Viele Projekte boten den Teilnehmer*innen Anregungen zur Entwicklung angemessener Handlungsstrategien, bislang unentdeckter Ressourcen und regten zu Haltungsüberprüfungen an. Das Thema wurde an jeder Hagener Schule, mindestens auf Schulleitungsebene, wahrgenommen und an 3 Hagener Schulen intensiv bearbeitet. Im Berufskolleg nahmen angehende Erzieher*innen an allen 3 Schwerpunkt-Angeboten aktiv teil. Sie werden die Thematik zukünftig als Multiplikatoren weiter tragen.

Neben Mitarbeiter*innen aus 8 Hagener Beratungsstellen absolvierten Lehrer*innen, Eltern und Schulsozialarbeiter*innen aus insgesamt 4 unterschiedlichen Hagener Schulen den Zertifikatskurs zur interaktiven Ausstellung „*Klang meines Körpers*“ und sind auch zukünftig als Multiplikator*innen autorisiert, das Projekt in ihrer Institution durchzuführen.

Im Rahmen des Gesamtprojekts wurde von den Organisatorinnen ein Konzept zur Prävention von Essstörungen für Schulklassen / Jugendgruppen entwickelt.

Dieses Projekt ist für Schüler*innen ab 11/12 Jahren geeignet und sowohl zeitlich als auch altersgerecht flexibel zu gestalten. Bei Bedarf ist die Fachstelle Suchtvorbeugung anzufragen.

2.9 Drogentherapeutische Ambulanz

Die Drogentherapeutische Ambulanz ist eine Einrichtung für drogenabhängige Menschen und deren Angehörige in Hagen. Die DTA fühlt sich den Prinzipien der akzeptierenden Drogenhilfearbeit verpflichtet. Die Akzeptanz drogengebrauchender Menschen als mündige, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung fähige Individuen mit dem Recht auf Selbstbestimmung, ist Grundlage des Hilfeangebotes. Die DTA bietet bedürfnisorientierte Hilfen ohne Vorbedingungen an sowie die Möglichkeit, sich von der Szene zu erholen und zu geringen Preisen Essen und Trinken zu erwerben.

Es gibt im Rahmen der Infektionsprophylaxe die Möglichkeit, Spritzen, Nadeln, Rauchfolien, Filter, Care Sets, Ascorbinsäure, Venenstauer, Ampullen mit Kochsalzlösung, Snief Röhrchen und Kondome zu tauschen bzw. zu bekommen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zu duschen, Wäsche zu waschen, die Kleiderkammer zu nutzen und Hilfestellung bei den anliegenden Problemen in Anspruch zu nehmen. Einmal im Monat findet eine rechtsanwaltliche Beratung statt, die die Klienten kostenlos nutzen können. In Kooperation mit dem Gesundheitsamt und der Aidshilfe Hagen findet 1x monatlich eine HIV und HCV Schnelltestung statt.

Zu den alltäglichen Angeboten zählen weitere Freizeitaktivitäten wie z. B. Hallenfußball und Minigolf spielen sowie ein Skatnachmittag. Beides wird von den Besuchern sehr gut angenommen.

Am 23 Juni wurde das 1. Fitz-Lange Gedächtnisturnier für Einrichtungen der Drogenhilfen aus NRW ausgerichtet. Es nahmen 11 Teams teil. Hier gilt es vorhandene Ressourcen der Klienten zu nutzen, Energien gezielt einzusetzen, Teamorientierung sowie Umgang mit Frustration und Niederlagen zu lernen.

Das Team des WSV aus Wuppertal gewann das Turnier im Endspiel gegen die Klinik am Kaisberg aus Hagen. Die Drogentherapeutischen Ambulanz schied schon in der Vorrunde aus. Erstmals berichtete auch der WDR in der Lokalzeit über das Turnier.

Des Weiteren nahm die DTA im Dezember mit 4 Teams am Erwin Kostedde Kickerturnier im Kulturzentrum Pelmkke teil.

Anfang Dezember wurde in Kooperation mit der psycho-sozialen Betreuung der Drogenhilfe zum vierten Mal die Aktion „Weihnachtswunschbaum“ für Kinder drogenabhängiger Klienten durchgeführt.

Am 22. Dezember fand die traditionelle Weihnachtsfeier mit fast 100 Klienten statt.

Zu der Anzahl der getauschten Spritzen sind die über den Automaten an der Drogenberatungsstelle abgegebenen zuzurechnen, so dass insgesamt 27.776 Spritzen zu zählen sind. Der Spritzentausch lag damit deutlich über dem Niveau des Vorjahres.

Hier wird der wichtige Beitrag der Drogenhilfe zur Vorbeugung infektiöser Erkrankungen, wie HIV und HCV deutlich. Zudem leistet der Spritzentausch einen wesentlichen Beitrag zur Stadtsauberkeit, da erheblich weniger Spritzen in der Stadt achtlos weggeworfen werden.

Intravenöser Heroinkonsum stellt nach wie vor die risikoreichste Konsumart dar und kann als indirekte Folge der Illegalisierung angesehen werden, da sie für abhängige Menschen die kostengünstigste Variante darstellt.

Um den Ausstieg aus dem hochriskanten i.v. Konsum zu fördern, bietet die DTA seit 4 Jahren auch Rauchfolien im Safer Use Sortiment an. In den letzten Jahren stiegen manche Konsumenten auf die „sichere“ Konsumform des Rauchens von Heroin um. Die Konsumform der intravenösen Applikation ging zurück. Der Vorteil beim Rauchen ist, dass Verunreinigungen (Streckmittel, Bakterien, Viren) nicht direkt in die Blutbahn gelangen, sondern von der Lunge gefiltert werden. Dadurch können Abszesse oder Thrombosen gar nicht erst entstehen. Hinzu kommt, dass die Gefahr einer Abwehrreaktion des Körpers auf Verunreinigungen in der Blutbahn ("Shake") praktisch ausgeschlossen ist. Die Gefahr einer Infektion mit HIV ist beim Folie Rauchen „gleich Null“, wenn immer das eigene Ziehrohrchen benutzt wird, so kann man auch einer Infektion mit Hepatitis B und C (-Viren) vorbeugen. Eine ungewollte Überdosierung durch eine unerwartet hohe Reinheit oder Beimengungen von Schlaf-/ Beruhigungsmitteln ist beim Folierauchen nahezu ausgeschlossen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 5000 Folien ausgegeben

Die Drogentherapeutische Ambulanz vermittelte 47 Menschen in eine stationäre Entgiftung.

Drogentod zu vermeiden gelingt auch nach Jahrzehnten der Selbst- und Drogenhilfearbeit in vielen Fällen immer noch nicht. Jahr für Jahr versterben immer noch über 1.000 Menschen an den unmittelbaren Folgen des illegalisierten Drogenkonsums.

Schätzungen zufolge ereignen sich ca. 20% der tödlichen Überdosierungen im öffentlichen Raum, dabei finden ca. 50% im häuslichen Umfeld in Gesellschaft Dritter und 30% alleine zu Hause statt. Demnach sind in zwei Drittel der Fälle potentielle Ersthelfer anwesend, die erste lebenserhaltende/-rettende Maßnahmen ergreifen könnten.

Bei etwa zwei Drittel aller drogenbedingten Todesfälle handelt es sich um mono- oder polyvalente Vergiftungen, von denen ca. 65% Prozent durch die Anwendung von Naloxon zu verhindern gewesen wären.

Naloxon ist seit vielen Jahrzehnten als Notfallmedikament bei Überdosierungen bekannt. Seit mehreren Jahren wird fachöffentlich darüber diskutiert, ob und wie dieses Medikament an OpiatkonsumentInnen sowie deren An- und Zugehörige als Notfallmedikament abgegeben werden kann bzw. darf.

Take-Home-Naloxon-Programme sind mittlerweile verteilt über den ganzen Erdball in mehr als 20 Ländern verfügbar. Darunter finden sich Länder wie Afghanistan, Australien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Georgien, Großbritannien, Indien, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Norwegen, Russland, Spanien, Tadschikistan, Thailand, USA, Ukraine und Vietnam.

Es überrascht, dass ausgerechnet die USA, mit ihrer repressiv ausgerichteten Drogenpolitik, 1996 als erste solche Programme auf den Weg brachten. Bereits 1998 brachte der Berliner Fixpunkt das erste „Naloxon-Programm“ in Deutschland auf den Weg und erzielte damit national und international große Resonanz. Umso erschreckender, dass bis vor kurzem keine weitere Verbreitung dieses Ansatzes erreicht werden konnte. Wissenschaftliche Untersuchungen und die internationalen Erfahrungen zeigen, dass Naloxon sinnvoll zur Vermeidung von Drogentodesfällen einsetzbar ist und Naloxon in 50% der Fälle erfolgreich angewendet wird. Die Abgabe von Naloxon an Drogenkonsumenten und an Menschen, die mit ihnen beruflich oder persönlich zu tun haben, kann die Zahl tödlicher Überdosierungen senken. Trainingsprogramme zum Erlernen des sachgemäßen Umgangs mit Naloxon bei Opiatüberdosierungen können die Kenntnisse von Drogenkonsumenten nutzen und benötigen weniger als eine Stunde Unterrichtszeit.

In der Ausbildung von Nicht-Konsumenten muss diesem Umstand Rechnung getragen werden und entsprechend mehr Gewicht auf das Erkennen von Symptomen von Opiatüberdosierungen gelegt werden.

Dazu bietet die DTA anhand dieses Konzepts niedrigschwellige Naloxon Informationsveranstaltungen (insbesondere für Opiatgebrauchende und Substituierte) durchführen. In diesen Veranstaltungen wird in kleinen, kurzen und übersichtlichen Einheiten ein Überblick über Risiko erhöhende Aspekte geboten. Zudem wird vermittelt, woran eine Opiatüberdosis zu erkennen ist. Den Kern der Schulungen stellt jedoch das Erlernen von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Drogennotfall dar und die sachgerechte Anwendung von Naloxon sowie die anschließende Abgabe des Medikamentes (in Form von Naloxon-Kits) an die Teilnehmer*innen.

Im Dezember 2017 fanden in der Drogentherapeutischen Ambulanz die ersten Naloxonschulungen für Hagener Opiatgebraucher statt.

Kurzübersichten der erbrachten Leistungen:	2017	2016
Durchschnittliche Besucherzahl	55 pro Tag	53 pro Tag
Männer	49 pro Tag	48 pro Tag
Frauen	6 pro Tag	5 pro Tag
Sprizentausch	24100	16800
	Zusätzlich über Automat	Zusätzlich über Automat
	3676	3890
Ausgabe Rauchfolien	5000	3800
Vermittlungen in qualifizierte Entgiftung	47	37
Medizinische Behandlung / Beratung gesamt	247	240
Essen	37 pro Tag	35 pro Tag
Duschen-Hygiene	1 pro Tag	1 pro Tag
Wäschewaschen	2x pro Tag	1,5 pro Tag
Intensivberatung/Vermittlung	6 pro Tag	5 pro Tag

Abbildung 43: Fallzahl Drogentherapeutische Ambulanz

2.10 Hilfen für Migranten

2.10.1 Aussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge

Personalübersicht						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädago- gische Kräfte	im Jahresdurch- schnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	17	10	6	9,6	11	0
2016	31	16	15	26,3	18	3
2017	31	16	15	26,1	4	4

Gesamtübersicht der Finanzen		
(Produkte 1.31.13.01, 1.31.15.01, 1.31.15.02 und 1.31.31.02)		
Aufwand	Personalaufwand	1.809.287 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	2.276.697 €
	Transferaufwand	7.298.514 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	2.593.812 €
	Summe Aufwand	<u>13.978.310 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	6.715.301 €
	sonstige Transfererträge	115.333 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.148.458 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	497.911 €
Summe Ertrag	<u>9.477.003 €</u>	
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>4.501.307 €</u>

Auftragsgrundlage

Die Verpflichtung zur Unterbringung und Versorgung ergibt sich aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, dem Landesaufnahmegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II und SGB XII.

Aussagen zur Qualität der Aufgabenerledigung

Die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgt durch ausgebildete Verwaltungsfachkräfte des mittleren und gehobenen Dienstes.

Mit der sozialen Betreuung und Umsetzung der Integrationsmaßnahmen sind SozialarbeiterInnen oder vergleichbar qualifizierte MitarbeiterInnen betraut.

Wegen der deutlich gestiegenen Flüchtlingszahlen, wurden die Aufgaben neu zugeordnet und die bis dahin vorhandene Sachgruppe in die Bereiche „Leistungsgewährung“, „Sozialdienst“ und „Unterkunftsverwaltung“ aufgeteilt. Sowohl im Bereich der Unterkunftsverwaltung als auch beim Sozialdienst für Flüchtlinge, sind neue Stellen eingerichtet worden. Mit Stand vom 31.12.2017 waren 15 von 15 Stellen des Sozialdienstes besetzt.

Art und Umfang der materiellen Hilfe ist weitgehend durch gesetzliche Vorgaben definiert.

Zielgruppen / Schwerpunkte

Die Unterbringung, die materielle Versorgung und die Betreuung der nach Hagen zugewiesenen MigrantenInnen bilden den Schwerpunkt der Arbeit. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Zielgruppen:

- Asylbewerber
- Asylberechtigte
- Geduldete Ausländer (zur Ausreise verpflichtete Personen, deren Abschiebung ausgesetzt wurde)
- Asylfolgeantragsteller
- Flüchtlinge, für die eine Bleiberechtsregelung gilt
- Kontingentflüchtlinge
- Aussiedler

Rahmenbedingungen

Die meisten der o.g. zu betreuenden Personen werden der Stadt Hagen nach einem landesweit gültigen Verteilungsschlüssel zugewiesen. Darüber hinaus ist die Stadt verpflichtet, unerlaubt eingereiste Ausländer, die als Flüchtlinge Aufnahme begehren, und Asylfolgeantragsteller⁷ aufzunehmen und unterzubringen.

Zusätzlich sind aufgrund der Krise in Syrien seitens des Bundes und des Landes NRW Sonderprogramme aufgelegt worden, die bestimmte syrische Staatsangehörige oder Flüchtlinge aus den Nachbarländern zu einem – teilweise zeitlich befristeten – Aufenthalt in Deutschland sowie zu einer – nur teilweisen – Inanspruchnahme der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigen.

Die Refinanzierung der Aufgabe durch Landesleistungen war im Berichtszeitraum, bezogen auf die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG, der Wohnraumversorgung und der sozialen Betreuung, nicht kostendeckend. Der Landeszuschuss hatte sich in den vergangenen Jahren zwar deutlich erhöht (von 804.000 € in 2013 über 1.155.000 € in 2014 auf 8.091.000 € in 2015 und 21.120.000 € in 2016), jedoch sind die Asylbewerberzahlen in diesem Zeitraum ebenfalls massiv gestiegen. Zum 01.01.2017 erfolgte die Umstellung auf kommunalscharfe Monatspauschalen je Flüchtling. Diese Pauschalen in Höhe von monatlich 866 € werden nur für die sich im Asylverfahren befindenden Flüchtlinge und bei Geduldeten über einen Zeitraum von drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht gewährt. Somit besteht über diesen genannten Zeitpunkt hinaus bei nicht anerkannten Asylsuchenden zwar eine kommunale Verpflichtung zur materiellen Versorgung und sozialen Betreuung, aber kein Anspruch der Kommune auf Refinanzierung nach dem Flüchtlingsaufnahme-gesetz. Im Jahr 2017 wurden Landeszuweisungen im Gesamtumfang von 6,11 Mio. € gewährt. Die Unterdeckung für diesen Bereich betrug 5,00 Mio. € im Jahr 2017. Unberücksichtigt bleiben hier aber der Mehraufwand für Kinderbetreuung, Beschulung, Jugendhilfe, etc.

Darüber hinaus sind nicht nur die neu zugewiesenen Asylbewerber zu betrachten, sondern auch die bereits seit langem in Hagen lebenden und nach dem AsylbLG grundsätzlich leistungsberechtigten Einwohner, die zwar arbeiten dürfen und oftmals auch bereits in einer Erwerbstätigkeit stehen, aber aufgrund einsetzender Arbeitslosigkeit und/oder geringer Qualifizierung (Geringverdiener) nunmehr wieder oder weiterhin auf aufstockende Hilfen angewiesen sind. Dieser Personenkreis wird bei der Landeszuweisung erst gar nicht berücksichtigt.

Im Gegensatz zu Asylbewerbern werden Aussiedler und Kontingentflüchtlinge nur vorübergehend für einen begrenzten Zeitraum nach der Zuweisung in Übergangsheimen untergebracht. Bei diesem Personenkreis bestehen in der Regel vorrangige Leistungsansprüche nach dem SGB II. Im Jahr 2017 sind lediglich 15 Aussiedler nach Hagen gekommen, die zum großen Teil gleich privat untergekommen sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die durch Aufnahmequoten festgelegten Zugänge von Migranten nach Hagen der letzten Jahre:

⁷ Folgeantragsteller sind Asylbewerber, die in Hagen bereits einmal einen Antrag gestellt hatten, zwischenzeitlich aber wieder ausgereist waren. In 2017 kamen sie überwiegend aus dem ehemaligen Jugoslawien.

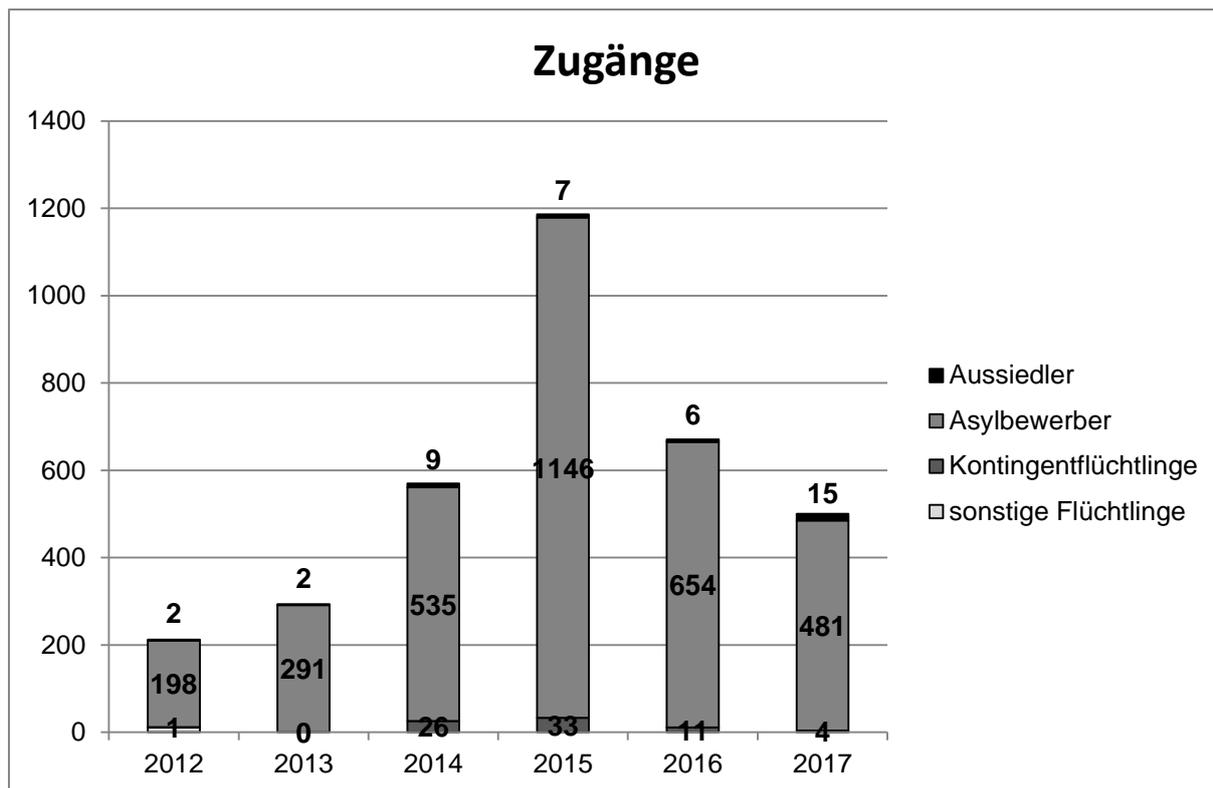


Abbildung 44: Zugänge von Aussiedlern, Asylbewerbern und Kontingentflüchtlingen

Nach Jahren des massiven Anstiegs ist die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge seit dem Jahr 2016 wieder fallend. Trotz der rückläufigen Zahl an zugewiesenen Personen, lag das Niveau immer noch deutlich höher als vor der Flüchtlingswelle.

Seit 2009 stagnieren die Aussiedlerzahlen auf einem sehr niedrigen Niveau, was nach heutiger Einschätzung voraussichtlich auch so bleiben wird.

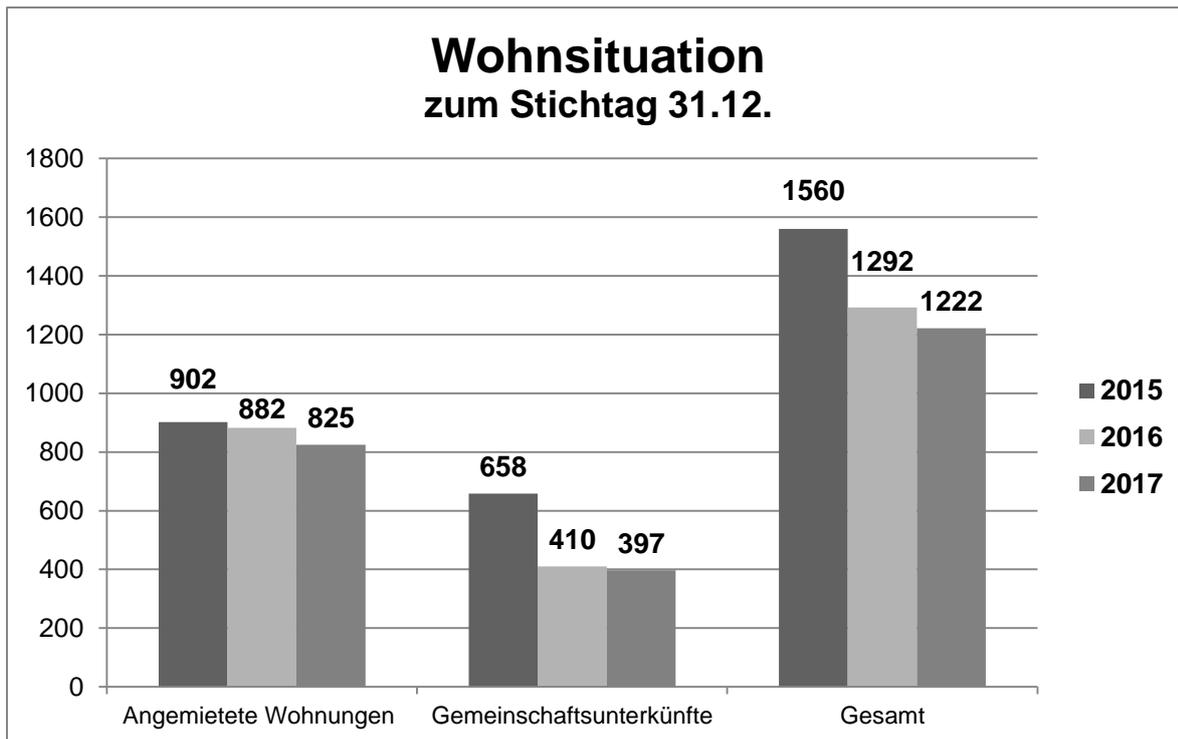


Abbildung 45: Wohnsituation Aussiedler u.a.

Von den 1222 (2016: 1292) in Übergangsheimen oder in von der Stadt Hagen angemieteten Übergangswohnungen untergebrachten Personen erhielten im Dezember 2017, 1074 Personen Leistungen (2016: 1206) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

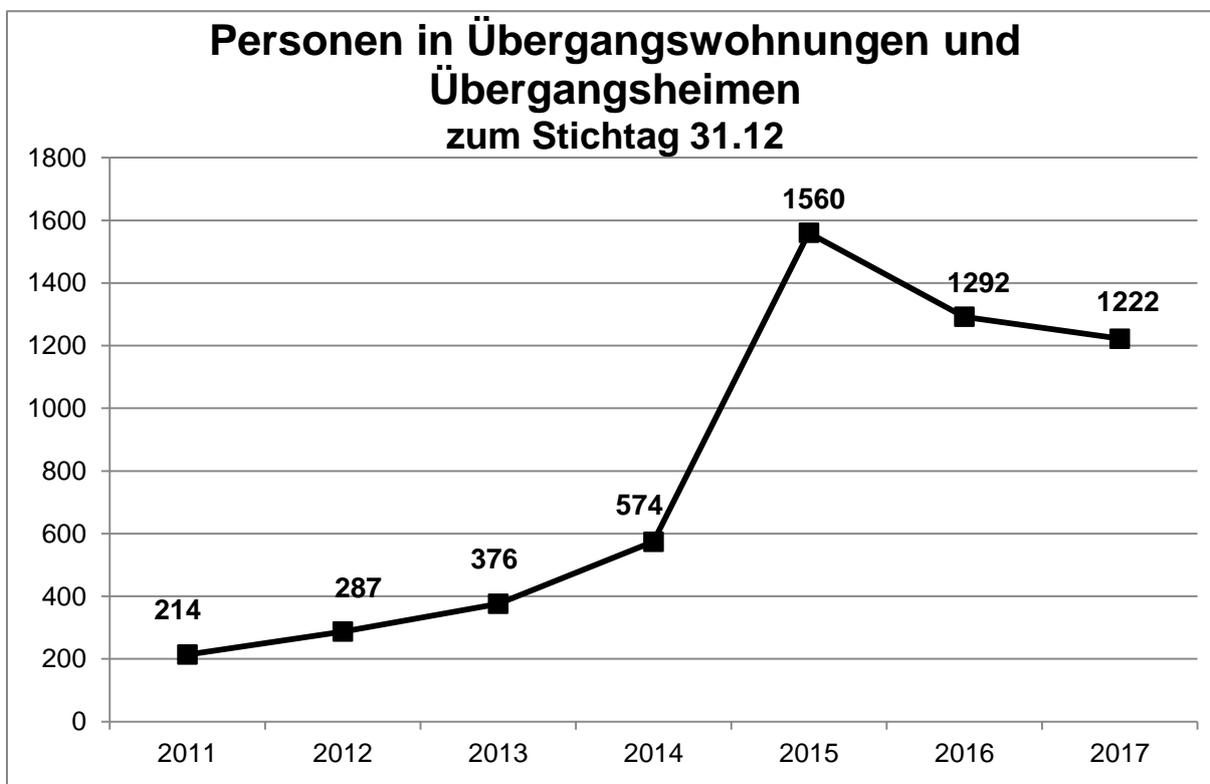


Abbildung 46: Personen in Übergangsheimen und Gemeinschaftsunterkünften

Das städtische Unterbringungskonzept sieht eine Erstunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vor. Flüchtlinge mit einer Bleibeperspektive erhalten nach einer Orientierungsphase,

in der auch die Wohnfähigkeit eingeschätzt bzw. erreicht werden soll, die Möglichkeit, in eine durch die Stadtverwaltung Hagen oder selbst angemietete Wohnung umzuziehen. Um eine dezentrale Unterkunftsversorgung sicherzustellen, wurden vorrangig Wohnungen im gesamten Hagener Stadtgebiet angemietet. Menschen ohne dauerhafte Bleibeperspektive verbleiben regelhaft bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften.

Zur Wohnungssituation

Zu Beginn der „Flüchtlingswelle“ im Jahre 2015 verfügte die Stadt Hagen über sieben Gemeinschaftsunterkünfte an drei Standorten im Stadtgebiet.

Der starke Zuzug von allein reisenden Männern machte es erforderlich, weitere Gemeinschaftsunterkünfte einzurichten. Zu diesem Zweck wurden eine leer stehende Schule (Grundschule Kückelhausen) für die Unterbringung von 85 Personen, eine Turnhalle (Berghofstr.) für die vorübergehende Unterbringung von 134 Personen sowie ein leer stehendes Bürogebäude einer ehemaligen Hagener Baufirma für die Unterbringung von 114 Personen hergerichtet. Nach dem Abebben des Zuzuges von allein reisenden Männern wurde im Juni 2016 der Standort Berghofstraße und im April 2017 das Bürogebäude einer ehemaligen Baufirma wieder aufgegeben. Ende 2017 verfügte die Stadt Hagen über zehn Gemeinschaftsunterkünfte an fünf Standorten.

Für die Unterbringung von Familien hat die Stadt Hagen zwei leer stehende Gebäude eines ehemaligen Frauenhauses von einer örtlichen Wohnungsgesellschaft, mit der Möglichkeit zur Unterbringung von 96 Personen umgebaut. Des Weiteren wurden Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet. Ende 2016 waren 457 Wohnungen für 1692 Personen an 178 Standorten zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Bis Ende 2017 wurde der Bestand auf 442 Wohnungen (für 1327 Personen) an 129 Standorten verringert. Weitere Wohnungen werden im Laufe des Jahres 2018 an die Vermieter zurückgegeben.

Die zur Notversorgung vorgehaltenen „StandBy-Immobilien“ in der Konkordiastraße, Prentzelstraße, die Wilhelm-Busch-Schule in Halden und Regenbogenschule in Hohenlimburg wurden in die Verfügungsgewalt der Eigentümer zurückgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt.

Insgesamt zeigt sich, dass der Kreis der hilfeschendenden Berechtigten einer verstärkten Fluktuation unterliegt. So sind im Berichtszeitraum 324 Neuzugänge in den Leistungsbezug gekommen; 469 Personen meldeten sich aus den unterschiedlichsten Gründen aus dem Leistungsbezug ab.

Annähernd 45% der im Berichtsjahr zugewiesenen Flüchtlinge waren allein reisende Männer.

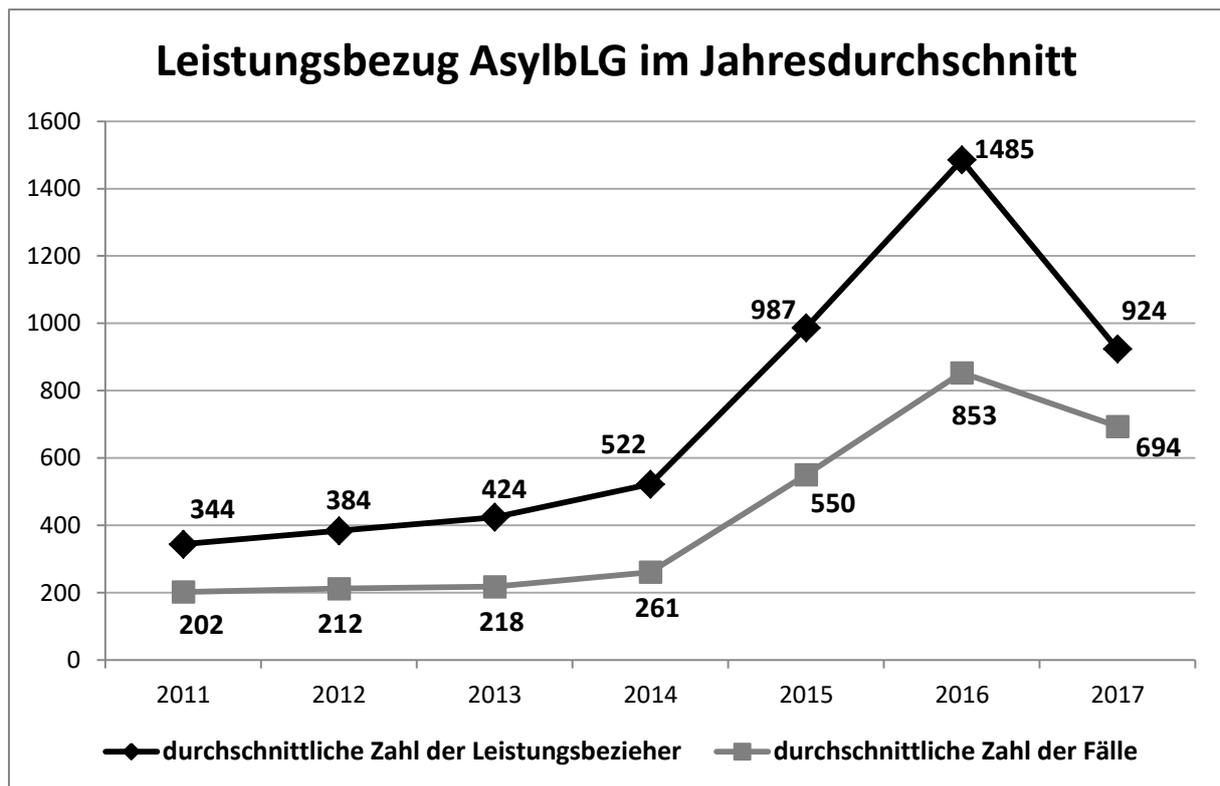


Abbildung 47: Fallzahl durchschnittlicher Leistungsbezug pro Jahr

Leitziele

- Zugewiesene und zugereiste Flüchtlinge erhalten die ihnen nach dem AsylbLG, dem FlüAG und dem SGB XII zustehenden Leistungen. Die Unterbringung in angemessenem Wohnraum ist sicher gestellt.
- Personen mit gesichertem Aufenthalt (Aussiedler, Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte und unter die Bleiberechtsregelung fallende Flüchtlinge) werden zügig mit Integrationsmaßnahmen (insbesondere Sprachkurse) versorgt und die Anmietung privaten Wohnraums) unterstützt.
- Alle Hilfesuchenden erhalten von Anfang an eine Orientierung im neuen Lebensumfeld.
- Die schulische und berufliche Qualifikation zur Integration in den Arbeitsmarkt werden gefördert
- Die soziale Betreuung *beginnt direkt mit der Ankunft der Flüchtlinge und endet mit der erreichten* Verselbstständigung. Die Betreuung wird bei Bedarf auch nach Abschluss des Asylverfahrens fortgesetzt.
- Abgelehnte Asylbewerber und ausreisewillige Personen werden über mögliche Rückkehrhilfen informiert und bei der Rückkehr ins Herkunftsland ggf. aktiv unterstützt.

Steuerung der Integrationsarbeit

Es ist vorgesehen, für die zugewanderten Menschen eine individuelle Integrationsplanung durchzuführen. Als zentraler Baustein des Integrationsmanagements soll sich die Integrati-

onsplanung am Modell des Case Managements (Fallmanagement) orientieren, weil es eine strukturierte Vorgehensweise bietet, die Fall- und Systemsteuerung integriert. Ziel ist die Schaffung von Zugängen zu den Angeboten früher Hilfen, frühkindlicher und schulischer Bildung sowie die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

In einer Integrationsplanung und anschließender Dokumentation über den Betreuungsverlauf sollen individuelle Ziele und Bedarfe für den Flüchtling und seiner Familie, insbesondere der Kinder, erfasst werden.

Die im Rahmen der Integrationsplanung notwendigen und geeigneten Integrationsmaßnahmen sollen nicht nur von den „FallmanagerInnen“ selbst, sondern in den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung, besonderen Behörden und von dritten Leistungserbringern, den beauftragten Freien Trägern und einbezogenen ehrenamtlichen Akteuren umgesetzt werden. Kooperationspartner sind insbesondere das Kommunale Integrationszentrum (KI), der allgemeine Soziale Dienst (ASD), insbesondere der Fachdienst „Unbegleitete minderjährige Ausländer“ (UMA), der Integration Point der BA/ Jobcenter, freie Träger, Schule, Kita, Netzwerke, Ehrenamt, Sportvereine, Kulturträger, BA, Jobcenter, Freiwilligenzentrale, Arbeitgeber und Akteure des Wohnungsmarktes.

Alle zuvor genannten Beteiligten müssen in einem engen Netzwerk zusammenarbeiten. Die Zuständigkeiten der kommunalen SozialarbeiterInnen orientieren sich deshalb am Sozialraumprinzip.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit hat es inzwischen eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Sozialdienst für Flüchtlinge und dem Fachdienst UMA gegeben. Diese Arbeitsgruppe trifft sich regelmäßig und wurde um Akteure der Vormundschaften und des Integrationspoint erweitert. Ziel ist es, die Überleitung aus der Jugendhilfe in das Regelsystem nahtlos zu gestalten.

Ferner nehmen 2 Mitarbeiter regelmäßig an dem Untergruppentreffen „Häusliche Gewalt bei Flüchtlingen“ teil, Ziel ist es hier, Übergänge in die Beratungsstellen zu begleiten und zu unterstützen.

Allen Hilfesuchenden wurden konkrete Hilfen und Beratung bei den alltäglichen Problemen angeboten.

Zur Steuerung des Integrationsprozesses wurde unter Beteiligung der mit der Flüchtlingsarbeit betrauten Verbände und Organisation ein vom Sozialausschuss beschlossener Integrationsleitfaden entwickelt.

Im Berichtsjahr wurde ein Gewaltschutzleitfaden für die Unterbringung von geflüchteten Menschen erstellt. Dieser soll zu einem gewaltfreien Zusammenleben von geflüchteten Menschen beitragen, wobei der respektvolle und tolerante Umgang aller Beteiligten miteinander dabei stets im Mittelpunkt steht. Bauliche, organisatorische und institutionelle sowie sozialpädagogische und psychologische Maßnahmen sollen den Schutz aller geflüchteten Menschen und Mitarbeiter in den Unterkünften gewährleisten.

Konkrete Leitlinien für die Praxis sollen das Vorgehen bei Übergriffen jeglicher Art erleichtern.

Es wird Sorge dafür getragen, den Gewaltschutzleitfaden kontinuierlich weiterzuentwickeln und anzupassen. Ein ständiger Prozess der Qualitätsentwicklung und -überprüfung ist eingeführt.

Teilziele für den Berichtszeitraum

- Optimierte Nutzung der vorhandenen Unterbringungskapazitäten
- Anpassung der Unterbringungskapazitäten an die veränderten Bedarfe
- Vermeidung einer Neuanmietung weiterer Asylbewerberheime wegen der hohen Kosten bei der Ausgestaltung, insbesondere in baurechtlicher Hinsicht und bei der Ausstattung
- Aktives Belegungsmanagement unter Berücksichtigung des sich aus der engen Belegungssituation ergebenden Konfliktpotentials
- Zügige Entscheidung über die Leistungsgewährung bei Erstanträgen
- Klärung der Aufenthaltsperspektive und Hilfestellung für Rückkehrwillige
- Zeitnahe Wohnraumversorgung für Migranten mit gesicherter Aufenthaltsperspektive

Maßnahmen zur Zielerreichung

Alle materiellen Hilfen wurden den Berechtigten zeitnah gewährt. Zugewiesene Asylbewerber wurden für die Dauer des Asylverfahrens bzw. bei Ablehnung des Asylantrages auch darüber hinaus, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Familien mit Kindern und Ehepaare erhielten dabei abgeschlossene Wohneinheiten.

Wegen der stark ansteigenden Zahl alleinreisender Geflüchteter und der hieraus resultierenden verminderten Unterbringungskapazitäten in den Unterkünften für alleinreisende Männer, musste diese Personengruppe teilweise in andere Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Die Ende 2014 eingerichtete sogenannte „Task-Force“, als Gruppe von Experten unterschiedlicher Fachrichtungen, hat auch im Jahr 2017 seine Arbeit fortgesetzt.

Für die Beratung und Begleitung in den Unterkünften wurde die Diakonie Mark-Ruhr im Umfang einer Vollzeitstelle durch die Stadt gefördert. Für die Beratung traumatisierter Flüchtlinge, konnte eine Leistungsvereinbarung mit der Diakonie Mark-Ruhr geschlossen werden. Darüber hinaus erfolgte, soweit möglich auch eine Vermittlung in Sprachfördermaßnahmen. Die Stadt beteiligte sich an Projekten zur Integration in den Arbeitsmarkt, so zum Beispiel an dem Qualifizierungsprojekt der SIHK. Für die Betreuung und Schulung, der in der Flüchtlingsarbeit engagierten ehrenamtlich tätigen Bürger, erhielt die Freiwilligenzentrale Hagen wie bisher einen Pauschalzuschuss.

Das Projekt, „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) als Baustein zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration konnte auch 2017 erfolgreich umgesetzt werden.

Abgelehnte Asylbewerber wurden über mögliche Rückkehrhilfen informiert und bei der Rückkehr ins Herkunftsland ggf. aktiv unterstützt (z B.: Ausgabe von Fahrkarten, Zusammenarbeit mit der Flüchtlingshilfsorganisation International Organisation for Migration –IOM- in Nürnberg, Hilfe bei der Beschaffung von Reisedokumenten in den jeweiligen Botschaften und Konsulaten).

Zielerreichung

- Ausreichende Unterbringungskapazitäten in Übergangsheimen und angemieteten Wohnungen waren im Berichtsjahr 2017 vorhanden. Die Unterbringungsverpflichtung von Flüchtlingen wurde in 2017 sichergestellt.
- Familien mit Kindern und Ehepaare werden in abgeschlossenen Wohneinheiten untergebracht.
- Die Stadt Hagen hat nach Aufforderung der Bezirksregierung Arnsberg vier Notunterkünfte mit einer Gesamtkapazität von insgesamt 1200 Plätzen zu Verfügung gestellt, im Jahr 2017 wurde die letzte dieser Notunterkünfte geschlossen.
- Im Berichtszeitraum konnten 61 Wohnungen abgemietet und der Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft eingestellt werden

Kritik / Perspektiven

Die oben beschriebenen Integrationsmaßnahmen waren angesichts

- der Zielsetzung einer gelungenen Integration bei bestehender Aufenthaltsperspektive,
- der zunehmenden Probleme der Flüchtlingsgruppen und
- der gewachsenen Zahl der Asylbewerber u.a.

nicht immer als ausreichend anzusehen. Im Laufe des Berichtszeitraums wurden deshalb die Betreuungsstrukturen weiter optimiert, um eine angemessene Betreuung zu gewährleisten. Ein ausreichender Personalschlüssel wird aber auch zukünftig zur Umsetzung der notwendigen Integrationsmaßnahmen erforderlich sein.

2.10.2 Kommunales Integrationszentrum

Personalübersicht							
Jahr	Anzahl	Stellen ...			Mitarbeiter-Fluktuation		
		davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	Im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge	
2015	5,0	1,0	4,0	davon 3 Lehrkräfte	5,3	1	2
2016	6,0	1,0	5,5	Land NRW	5,3	2	1
2017	7,0	1,0	5,5		5,5	1	0

Gesamtübersicht der Finanzen		
(Produkt 1.21.42.01)		
Aufwand	Personalaufwand	183.515 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	1.062 €
	Transferaufwand	0 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	5.734 €
Summe Aufwand		<u>190.311 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	109.836 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.750 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	0 €
Summe Ertrag		<u>112.586 €</u>
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>77.725 €</u>

Auftragsgrundlage

Am 08.02.2012 hat Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration“ verabschiedet, das mehr soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit für Menschen mit ausländischen Wurzeln zum Ziel hat und die Bemühungen um das Zusammenwachsen von Menschen unterschiedlicher Herkunft auf eine neue Grundlage stellt.

Ein Bestandteil des Gesetzes ist die Einrichtung der Kommunalen Integrationszentren, die Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe verstehen und integrationsrelevante Akteure in

den Verwaltungen, bei den Freien Trägern und in den Migrantenorganisationen vernetzen, um zu einer Verstärkung und Stärkung der Integrations- und Bildungsarbeit beizutragen.

Das Integrationskonzept der Stadt Hagen setzt auf die Sicherung und Weiterentwicklung der zwei "klassischen" Säulen der RAA - Bildung und Erziehung - und intensiviert als dritten Baustein die Netzwerkarbeit und strategische Steuerung des Integrationsprozesses in Hagen. Somit stehen die Arbeitsschwerpunkte und die Auftragsgrundlage fest: die Integrationsarbeit als Querschnittsaufgabe auszugestalten.

Schwerpunktsetzung

1. Im Handlungsfeld „Integration durch Bildung“ ist der Schwerpunkt für 2016/2017 die Entwicklung eines Beratungs-, Zuweisungs- und Beschulungskonzeptes.

2. Im Handlungsfeld „Integration als Querschnittsaufgabe“ ist der Schwerpunkt für 2016/2017 die interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung.

Zielerreichung

Zur Überprüfung der Zielerreichung wurde im Auftrag der Landesregierung ein überörtliches Qualitätsmonitoring monatlich durchgeführt. Der Integrationsrat der Stadt, die Fachausschüsse und die Steuerungsgruppe werden regelmäßig über die Durchführung der Maßnahmen und die Erfolge der Arbeit informiert.

1. Integration durch Bildung

Seiteneinsteigerberatung

Das Kommunale Integrationszentrum Hagen bietet in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht und dem Schulverwaltungsamt der Stadt Hagen die Seiteneinsteigerberatung für alle neu zugewanderten Familien mit schulpflichtigen Kindern an.

Im Jahr 2017 wurden dem Kommunalen Integrationszentrum **855 Kinder und Jugendliche** gemeldet.

Die Kinder und Jugendlichen werden im Kommunalen Integrationszentrum erfasst und beraten. Die MitarbeiterInnen suchen für die Kinder und Jugendlichen einen geeigneten Schulplatz in enger Absprache mit den Schulleitungen der Hagener Schulen und den SchulaufsichtsbeamtlInnen der Stadt Hagen.

Seit Januar 2016 erfolgt die Datenerfassung und Beratung der Kinder und Jugendlichen mit Hilfe eines Erfassungsbogens, der alle Merkmale des schulinternen Datenerfassungssystems aufweist. Dieser Erfassungsbogen wird den Schulen, die Seiteneinsteigerkinder aufnehmen, zur Verfügung gestellt.

Freie Plätze in Regelklassen bzw. Seiteneinsteigerklassen werden dem Kommunalen Integrationszentrum von den Schulen und der unteren Schulaufsicht gemeldet, so dass die koordinierenden MitarbeiterInnen den Überblick über die vorhandenen und freien Schulplätze haben.

Kinder, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, werden je nach Art der Beeinträchtigung an Regelschulen oder an Förderschulen vermittelt.

Die Empfehlung für die jeweilige Schulform treffen die Mitarbeiterinnen des Kommunalen Integrationszentrums in enger Absprache mit den zuständigen SchulaufsichtsbeamtlInnen und den Schulleitungen der jeweiligen Schulform.

Die Kinder und Jugendlichen der Sekundarstufen I und II werden in den Bereichen Schreiben, Rechnen und Konzentrationsfähigkeit geprüft, um eine potentialorientierte Beschulung vornehmen zu können.

Außerdem wird der schulische Werdegang und bei älteren Jugendlichen der Berufswunsch dokumentiert.

Die MitarbeiterInnen des Kommunalen Integrationszentrums Hagen stehen in engem Kontakt mit den Schulleitungen aller Schulformen in Hagen und beraten die Schulen in allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beschulung neu zugewanderter Kinder ergeben können.

Das **Netzwerk der Grundschulen** hat sich im Jahr 2017 **vierteljährlich** getroffen und **sprachsensible Unterrichtsmaterialien für das Fach Sachunterricht** entwickelt.

Die Materialien können bei den KollegInnen in den versch. Schulen angefragt werden.

Das **Netzwerk für die Sekundarstufe I** hat sich im Jahr 2017 an drei Terminen getroffen. Um an jeder Schule, die mit zugewanderten Kindern und Jugendlichen arbeitet, Multiplikatoren für die Inhalte der Netzwerktreffen zu haben, gab es eine Neustrukturierung dieses Arbeitskreises.

Der Arbeitskreis wurde im Jahr 2017 mit der wissenschaftlichen Unterstützung der Universität Duisburg/Essen begleitet, um für die Schülerinnen und Schüler, die sich im Übergang von Förderklassen in Regelklassen befinden, differenzierte Unterrichtsmaterialien zu erstellen.

Der **Arbeitskreis „Runder Tisch BK-IFÖ“** hat im Jahr 2017 an vier Terminen getagt.

Im Februar stellten die ReferentInnen folgende Themen vor: „Vorstellung von Projekten“, „Umgang mit UMAs“, „Sprachdiplom“ und „Entwicklungsstand Integrationpoint“.

Im Mai referierten die Mitarbeiterin der Ausländerbehörde über das Thema „EU-Zuwanderung“ und das Projekt „NRW hält zusammen“ wurde vorgestellt.

Im September wurden allgemeine Themen zum Bereich IFK in den BKs besprochen.

Im Dezember referierte der Schulpsychologische Dienst der Stadt Hagen zum Thema „Multikulturelles Klassenzimmer“.

Als neues Angebot für die Berufskollegs hat das KI Hagen Pädagogische Gespräche mit Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften der Internationalen Förderklassen an einem außerschulischen Lernort eingerichtet. In diesen Gesprächen können, mit Unterstützung des Mitarbeiters des KI Hagen, Konflikte besprochen und Lösungsansätze gefunden werden.

Kooperationen

Seit Juni 2017 kooperiert das Kommunale Integrationszentrum mit dem Stadtsportbund. Daraus sind verschiedene Projekte entstanden, die insbesondere Schülerinnen und Schüler in den Integrationsklassen der Sekundarstufe I nutzen konnten: Theaterprojekt (am Standort HS Hohenlimburg/Remberg), Sportangebote in den Bereichen Tanz, Reiten und American Football.

Im Juli 2017 fanden in Kooperation mit der KAUSA-Servicestelle und dem Jugendmigrationsdienst drei Informationsveranstaltungen statt, um zugewanderten Familien das Schul- und Ausbildungssystem vorzustellen. Dabei wurden Übersetzer in den Herkunftssprachen Rumänisch, Bulgarisch und Arabisch eingesetzt. In der Bewerbung der Veranstaltungen wurde mit dem Quartiersmanagement Wehringhausen kooperiert.

Um den Kindern und Jugendlichen in der Sekundarstufe I, die auf einen Schulplatz warten müssen, eine Alternative bieten zu können, fanden mehrere Kooperationsgespräche mit dem Quartiersmanagement statt. Im Februar 2018 soll das Projekt „Ankommen und Kennenlernen“ starten, das den Kindern und Jugendlichen erste Schritte sowohl für die Orientierung in Hagen (Besuch außerschulischer Lernorte) als auch für den Erwerb der deutschen Sprache bietet. Darüber hinaus engagieren sich als Kooperationspartner der Stadtsportbund und das Allerwelthaus.

Veranstaltungen

Das Kommunale Integrationszentrum hat außerdem für Lehrkräfte aller Schulformen und das pädagogische Personal in Schulen (Schulsozialarbeiter, Mitarbeiter des offenen Ganztages) folgende Veranstaltungen angeboten:

1. DaZ in allen Fächern – Fachsprache spielerisch vermitteln
2. Modulare Fortbildungsreihe mit der Universität DU/E im Rahmen des Projektes LeVi-Lernen für Vielfalt für die weiterführenden Schulen
 - 1. Modul „Alphabetisierung“
 - 2. Modul „Schreiben“
 - 3. Modul „Arbeit am (Fach-) Wortschatz“
 - 4. Modul „Lesen“
3. Anschauliche und spielerische Vermittlung von Grammatik im DaZ-Unterricht – Aktivierende Ideen zum Wiederholen und Vertiefen von Grammatik

Diese Veranstaltungen und Workshops gehören mit zur Netzwerkarbeit des Kommunalen Integrationszentrums und sind unterstützende Instrumente bei der Beratung der Schulen zu interkultureller Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Eltern- und Sprachbildungsprogramme

Rucksack Schule

Das Programm Rucksack Schule ist ein Konzept zur koordinierten Sprachförderung und Elternbildung. Es richtet sich an Kinder mit Zuwanderungsgeschichte des ersten bis vierten Grundschuljahrgangs sowie an ihre Eltern. Das Sprachlernprogramm verbindet den Regelunterricht mit dem herkunftssprachlichen Unterricht und der Elternbildung.

Ausgewählte Unterrichtsthemen werden im gleichen Zeitfenster mit den Kindern im Klassen- und Herkunftssprachenunterricht besprochen; die wöchentliche Elternbildung durch eine zweisprachige Elternbegleiterin greift diese Themen auf und sensibilisiert die Eltern, die Sprachentwicklung ihrer Kinder durch die gesamte Grundschulzeit hindurch zu begleiten. Das Materialpaket liegt in Türkisch, Russisch, Polnisch, Arabisch, Serbokroatisch, Griechisch, Englisch und Französisch vor.

Im Jahr 2017 haben in Hagen sechs Schulen am Rucksackprojekt teilgenommen:

- Grundschule Goldberg
- Grundschule Henry-van-de-Velde
- Grundschule Janusz-Korczak
- Grundschule Geweke

- Grundschule Hestert
- Heideschule Hohenlimburg

Die Elternkurse wurden von zwei Elternbegleiterinnen durchgeführt. Die Elternbegleiterinnen für Rucksack-Schule nehmen an den Dienstbesprechungen der Elternbegleiterinnen für Rucksack-Kita teil, die monatlich stattfinden.

Bei diesen Dienstbesprechungen wird das Elternbegleitmaterial er- bzw. bearbeitet und die Elternbegleiterinnen werden zu fachlichen, schulischen und kitaspezifischen Bezügen beraten.

Grundschulen, die das Programm Rucksack an ihrer Schule umsetzen, erhalten den passwortgeschützten Zugang zu den Lehr- und Lernmaterialien des Programms Rucksack Schule.

Die Grundlagen für die Durchführung des Programms werden in einem Kooperationsvertrag zwischen der jeweiligen Schule und dem KI geregelt.

Rucksack Kita

Die Schwerpunktsetzung der Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums (KI) im Bereich Integration durch Bildung liegt im Ausbau der vorhandenen bzw. der Einrichtung neuer Sprachbildungsangebote entlang der biographiebegleitenden Bildungskette.

Das Programm Rucksack Kita ist ein Konzept zur Elternbildung und Sprachbildung im Elementarbereich. Es richtet sich an Eltern mit Zuwanderungsgeschichte und ihre Kinder im Alter zwischen vier und sechs Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Im Jahr 2017 fanden 13 Gruppen in Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren im Verbund statt. Insgesamt wurden mit dem Programm ca. 100 Eltern und ca. 150 Kinder erreicht. Rucksack Kita findet an folgenden Standorten statt:

- AWO Kita Ischelnd
- Kath. Kita St. Meinolf
- Ev.-luth. Kita Elsey
- Familienzentrum St. Bonifatius
- Städt. Kita Stephanstraße
- Familienzentrum Hilfe
- Kita Wunderland
- Städt. Kita Konkordiastraße
- AWO Kita Vorhalle
- Ev. Kinderhaus Lukas/Eckesey

- Städt. Kindertageseinrichtungen Wiesenstraße
- Kita Wehringhauser Stadtmäuse
- Kita Zwergenhütte Haspe

Das Programm gehört nach wie vor zu den festen Bestandteilen der täglichen Arbeit. Es ist nach der Neubearbeitung (2008 bis 2010) das einzige Förderprogramm, das Erkenntnisse aus der Arbeit im BL-Projekt „Förmig“ konsequent eingearbeitet hat und den neuesten wissenschaftlichen Ansprüchen der Sprachförder-Didaktik genügt.

Darüber hinaus nutzt es als einziges Sprachförderprogramm die Zweisprachigkeit der Kinder als Ressource, bezieht die Eltern der Kinder als Partner in die Arbeit ein und erweitert neben der muttersprachlichen Kompetenz auch ihre Erziehungs- und Förderkompetenz.

Zur Umsetzung des Programms wurden 10 Elternbegleiterinnen, vom KI beschäftigt und fachlich angeleitet. Hierzu fanden monatliche Dienstbesprechungen statt, die neben einem organisatorischen Teil auch fachdidaktische Inhalte boten.

Inhaltlich wurden folgende Themen bearbeitet:

Erziehungs- und Bildungspartnerschaften:

- | | |
|---|---------------------------------|
| • Erziehung zu Achtung und Rücksichtnahme | - Grenzen setzen |
| • Kommunikation in der Familie | - Aktives Zuhören |
| • Kommunikation in der Familie | - Ich-Botschaften |
| • Kommunikation in der Familie | - Über Kita und Schule sprechen |

Im Sommer 2017 wurde das Rucksackjahr 2016/2017 feierlich mit einer gemeinsamen Abschlussveranstaltung der Elternbegleiterinnen von Griffbereit/ Rucksack Kita und Rucksack Schule beendet.

Griffbereit

Griffbereit wird als familienbildendes Angebot in Kindertageseinrichtungen als Durchführungsort angeboten. So haben Familien mit und ohne Zuwanderungsgeschichte früh die Möglichkeit, eine deutsche Bildungsinstitution kennenzulernen.

Im Jahr 2017 fanden die Gruppen an vier Standorten in Hagen statt.

- AWO Kita Vorhalle
- Familienzentrum St. Christophorus/ St. Engelbert
- Familienzentrum Hilfe/Helfer Spatzennest
- FZ Eckesey, Kita Droste Hülshoff-Straße

Eine neue Elternbegleiterin konnte für das Familienzentrum Hilfe gewonnen werden, da eine Elternbegleiterin in Elternzeit gegangen ist. Ab Januar 2018 wird diese Elternbegleiterin aber

wieder eine Griffbereit-Gruppe im Familienzentrum Hilfe übernehmen, da die Nachfrage bei den Eltern sehr hoch ist, so dass dort zwei Gruppen gebildet werden können.

Das Griffbereit-Konzept ähnelt dem einer Spielgruppe. In der Griffbereit-Gruppe spielen, singen und malen Kinder miteinander und mit ihren Eltern in der Herkunftssprache und in Deutsch. Griffbereit ist zudem ein Elternbildungsprogramm: In der Gruppe erfahren Eltern, wie sie ihre Kinder ungezwungen, aber regelmäßig in entwicklungsfördernde Kommunikations- und Sprachspiele verwickeln können. Das Angebot richtet sich in der Regel an Eltern mit ihren Kindern im Alter von ca. 1-3 Jahren, die noch keine Kindertageseinrichtung besuchen.

Durch die Durchführung in Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren werden die Familien früh an das Bildungssystem herangeführt. Die fünf Griffbereit-Gruppen wurden von jeweils einer Elternbegleiterin sowie von einer pädagogischen Fachkraft der Einrichtung (häufig die Sprachförderkraft) begleitet. Eine der beiden Elternbegleiterinnen ist zwei- bzw. mehrsprachig. In der Griffbereit-Gruppe werden immer zwei Sprachen gesprochen: Deutsch und die Herkunftssprache. So kommen Kleinkinder aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte schon sehr früh mit der deutschen Sprache und deutsche Kinder mit einer Fremdsprache in Kontakt.

Spielgruppe

Das Kommunale Integrationszentrum organisiert als Kooperationspartner mit einer Einrichtung ein niederschwelliges Angebot für Eltern mit ihren Kindern, die noch keine Kita besuchen. Die Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung und die ganzheitliche Entwicklung der Kinder stehen hierbei im Vordergrund. Das Angebot fungiert des Weiteren als „Türöffner“ und kann dazu genutzt werden, den Familien den Zugang zu präventiven Bildungsangeboten auch in späteren Familienphasen zu erleichtern. Die Familien haben in der Gruppe die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen. Die Gruppen werden von mehrsprachigen Elternbegleiterinnen begleitet.

In der Kindertagesstätte Wehringhauser Stadtmäuse finden zwei Spielgruppen im Nachmittagsbereich statt. Eine Gruppe richtet sich an Eltern mit ihren Kindern von ca. 1-3 Jahren, die andere Gruppe ist für Eltern mit ihren Kindern von ca. 4-6 Jahren angedacht.

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Das Kommunale Integrationszentrum beteiligt sich am Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Mit einer Vollzeitstelle und einer Laufzeit von zwei Jahren (Verlängerung um zwei weitere Jahre möglich) hat das Projekt zum Ziel, eine Situations- und Bedarfsanalyse der Bildungsangebote für Neuzugewanderte durchzuführen und Optimierungen anzustoßen.

Außerdem liegt eine weitere Aufgabe in der Vernetzung aller relevanten Akteure im Stadtgebiet und darüber hinaus. Aufgrund der besonderen Lage in Hagen konzentriert sich das Projekt auf die Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa. Am 15.9.17 hat der „Bildungskordinator für Neuzugewanderte“ seine Arbeit aufgenommen. Innerhalb der Stadtverwaltung findet eine enge Kooperation insbesondere mit dem Projekt „Bildung integriert“ und dem Quartiersmanagement „Lotsen in den Alltag – die ‚Anderen‘ gehören auch zu uns“ statt. Gegenwärtig arbeitet der Bildungskordinator gemeinsam mit dem Quartiersmanagement an einem Entwurf für eine Integrationsstrategie für Menschen aus Südosteuropa und stellt Kontakte zu einer rumänischen Herkunftsgemeinde zwecks interkommunalem Austausch her.

2. Integration als Querschnittsaufgabe

Integrationsarbeit und Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen

Fortschreibung des Integrationskonzeptes

Unter der Federführung des Kommunalen Integrationszentrums werden die Maßnahmen des vom Rat der Stadt Hagen im Sommer 2012 verabschiedeten Integrationskonzeptes umgesetzt. Die Steuerungsgruppe zur Prüfung des Umsetzungsstandes des Integrationskonzeptes, derzeit bestehend aus Vertretern des KI und Mitarbeitern der Integrationsagenturen sowie dem JMD, tagt regelmäßig. Ein großer Teil der Maßnahmen aus dem Konzept wurde bereits umgesetzt. Weitere sind in der Bearbeitung.

Zentrales Thema in 2017 bis zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Stadt Hagen. Die Federführung obliegt dem KI. In Absprache mit den Mitgliedern der Steuerungsgruppe, wurde die Vorgehensweise zur Fortschreibung vereinbart. Den Auftakt bildete eine Fachveranstaltung im Mai 2017 mit ca. 80 TeilnehmerInnen. Nach einem fachlichen Input von Prof. Ahmet Toprak, Bildungs- und Migrationsforscher, folgte eine Einführung und die Vorstellung des „Fahrplans“ zum Konzept. Im Anschluss daran wurden in drei Workshops zu drei zentralen und gebündelten Handlungsfeldern Vorschläge für künftige Themen und Handlungsfelder der Integrationsarbeit in Hagen erarbeitet und priorisiert. Die Arbeit aus den Workshops setzte sich in drei Arbeitsgruppen weiter fort. In mindestens drei Treffen wurden Leitziele zu den durch Priorisierung ermittelten „Unterthemen“ erarbeitet. Die Arbeit an der Fortschreibung des Konzeptes setzt sich im ersten Quartal 2018 weiter fort.

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Bereits in 2016 konnte eine interreligiöse Kompetenztour als Personalentwicklungsmaßnahme für Mitarbeiter der Stadt Hagen sowie für die Auszubildenden der Stadt verankert werden. Zudem wird ein internes Fortbildungs-Seminar zu den Grundlagen und zur Vertiefung des Themas „Islam“ einmal pro Jahr angeboten.

Für Auszubildende gab es ein 1-tägiges interkulturelles Kompetenz-Training, für die Mitarbeiter konnte eine 2-tägige Schulung zum Thema angeboten werden.

Des Weiteren ist ein Input zu dem Thema migrationsgesellschaftliche Öffnung fester Bestandteil des Führungskräfte-seminares und im Curriculum der Auszubildenden verankert. Darüber hinaus wurde ein Fachvortrag zum Thema „(Inter)Kultur“ im Rahmen einer Dienstbesprechung der Familienzentren gegeben.

Netzwerke und Öffentlichkeitsarbeit

In 2017 fanden zwei Netzwerktreffen zusammen mit der Pressestelle der Stadt Hagen statt. Eingeladen hierzu wurden Migrantenselbstorganisationen, städtische Mitarbeiter im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie Vertreter lokaler Medien. In 2017 wurde den Vereinen erstmalig die Möglichkeit gegeben, sich mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit den Mitgliedern des Netzwerkes zu präsentieren. Hierzu luden die Vereine in die Räume ein, in denen sie sich regelmäßig treffen bzw. in die eigenen Vereinsräumlichkeiten. Diese Plattform förderte den Austausch untereinander und löste die Treffen aus dem eher formellen Rahmen des Rathauses heraus.

Seit 2014 besteht ein Runder Tisch „Flüchtlinge und EU-Zuwanderung“, initiiert durch den VB3, bei dem das KI Mitglied ist. Der Arbeitskreis „EU-Zuwanderung“, welcher aus dem Runden Tisch hervorgegangen ist, wird federführend vom KI geleitet und arbeitet an einer Willkommenskultur für zugezogene EU-Bürger. Diese Arbeit wurde auch in 2017 fortgesetzt.

In diesem Zusammenhang gab es, in Kooperation mit dem Quartiersmanagement der Stadt, einen Fachtag für städtische Mitarbeiter zum Thema EU-Binnenmigration aus Rumänien und Bulgarien im Kontext sozialer Arbeit.

Im Januar 2017 fand das Begleitprogramm der zu Ende September 2016 eröffneten Ausstellung „Onkel Hasan und die Generation der Enkel“, welche gemeinsam mit dem FB 49 nach Hagen geholt wurde, seinen Abschluss. Die restlos ausverkaufte Veranstaltung des Comedians Benaissa Lamroubal fand in der Zentralen Halle des Osthaus-Museums statt. Der Erlös

der jeweils 5 € teuren Tickets wurde dem Allerwelthaus zur Weitergabe an ein Brunnenbauprojekt in Jamaika übergeben.

Das KI hat auch in 2017 wieder an öffentlichen Veranstaltungen wie dem „Vielfalt-tut gut-Festival“ und dem „Weltkindertag“ teilgenommen. In Kooperation mit dem Verein „Demokratisch Türkischer Bund e. V.“ Hagen wurde ein internationales Kinderfest angeboten.

KOMM-AN NRW

Auf Grund der erhöhten Zuwandererzahlen in NRW beschloss das Land das Programm „KOMM-AN NRW“ zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen und zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe zu fördern. Die Stadt Hagen hat hierfür die Fördersumme zur Durchführung von Maßnahmen in Höhe von 71.030.00€ erhalten. Das KI Hagen ist für die Koordination, die Abwicklung des Programmes sowie für das Programmcontrolling zuständig. Die Fördersumme wurde an die Freiwilligenzentrale Hagen und an die Abteilung Hilfen für Migranten und Wohnungsnotfälle weiter geleitet, die gezielte Maßnahmen mit den Ehrenamtlichen umgesetzt haben.

Durch die steigende Zahl geflüchteter Menschen sind in Hagen flächendeckend Gemeinschaftsunterkünfte sowie Wohnungen bereitgestellt worden. Um den damit verbundenen Anforderungen in den Sozialräumen gerecht zu werden, hat der Sozialdienst in verschiedenen Sozialräumen Projekte zur Integration geplant und durchgeführt.

Die Freiwilligenzentrale hat für die Kommune die Koordination des Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit übernommen. In diesem Kontext begleitet sie nicht nur die Freiwilligen und Initiativen, sie koordiniert auch eine trägerübergreifende Untergruppe „Ehrenamt in der Flüchtlingsarbeit“, welche Synergien schafft und Doppelungen vermeiden soll.

Folgende Projekte konnten umgesetzt werden:

- Sprachkurse
- Freizeitangebote (z.B. Kochangebot und Fahrradkurse etc.)
- Begegnungsstätten

Des Weiteren haben Qualifizierungsveranstaltungen und Austauschtreffen für Ehrenamtler stattgefunden.

Integrationsrat

Die Geschäftsstelle des Integrationsrates ist mit einer 0,5 Stelle organisatorisch im KI angebunden.

Der Integrationsrat der Stadt Hagen hat 2017 in sieben öffentlichen Sitzungen getagt.

Der jährlich stattfindende Neujahrsempfang wurde im Jahr 2017 von einem Bündnis mehrerer griechischer Vereine ausgerichtet. Auf diesem wurde der Integrationspreis für besonderes ehrenamtliches Engagement verliehen. Etwa 200 Gäste haben daran teilgenommen.

Auch in 2017 wurden Migrantenselbstorganisationen zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen finanziell gefördert.

Ausblick

Auch in 2017 war das KI personell noch nicht vollständig besetzt. Die vom MKFFI (ehem. MAIS NRW) zusätzlich geförderten zwei Stellen im Bereich „Querschnitt“ sowie die „KOMMAN“ Projektstelle konnten bisher nicht besetzt werden. Zudem war eine weitere pädagogische Stelle vakant. Vom MSB (ehem. MSW) wurden zwei Stellen gefördert. Eine dieser Stellen konnte ab August 2017 besetzt werden, die weitere Stelle ist noch unbesetzt.

2.11 Wohnraumsicherung / Wohnraumversorgung in Notfällen

Personalübersicht						
Jahr	Anzahl	Stellen			Mitarbeiter-Fluktuation	
		davon für Verwaltungs- kräfte	davon für päd- agogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	6,5	3,5	3,0	5,7	0	0
2016	6,5	3,5	3,0	5,6	2	2
2017	6,5	3,5	3,0	5,7	0	0

Gesamtübersicht der Finanzen		
(Produkt 1.31.37.01, 1.31.12.01 und 1.31.15.03)		
Aufwand	Personalaufwand	459.711 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	13.942 €
	Transferaufwand	55.029 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	130.246 €
	Summe Aufwand	<u>658.928 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	0 €
	sonstige Transfererträge	58.650 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	84.563 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	4.756 €
Summe Ertrag	<u>147.969 €</u>	
Eigenanteil / Zuschussbedarf		<u>510.959 €</u>

Aussagen zur Qualität der Aufgabenerledigung

Verwaltungsfachangestellte und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen erbringen die fachspezifischen persönlichen Hilfen. Die zur Aufrechterhaltung bzw. Steigerung der Qualität notwendigen Qualifizierungen werden durch Fortbildungen sichergestellt.

Der Rat der Stadt Hagen hat Mindeststandards der ordnungsrechtlichen Unterbringung Wohnungsloser festgelegt.

Zur Beurteilung des Erfolges der geleisteten Arbeit wurden operationalisierbare Ziele zu den Indikatoren entwickelt.

- Gesamtzahl der Personen in Notunterkünften
- Gesamtzahl der Haushalte in Notunterkünften
- Anzahl der Neueinweisungen
- Anzahl der Auszüge aus den Notunterkünften
- Anzahl der durchgeführten bzw. Zahl der verhinderten Zwangsräumungen

Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität:

- Frühwarnsystem zur Verhinderung und Bekämpfung der Wohnungslosigkeit
- Ausrichtung der Konzeption an den Forschungsergebnissen und Empfehlungen der Gesellschaft für Innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS) Bremen

Auftragsgrundlage

- §§ 14 ff. OBG (Unterbringung Obdachlose), § 22 Abs. 5 SGB II (vorbeugende Obdachlosenhilfe), § 36 SGB XII (vorbeugende Obdachlosenhilfe und Hilfen in vergleichbaren Notlagen) und § 67 ff. SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)
- Ratsbeschluss zur Einrichtung der „Zentrale Fachstelle für Wohnraumsicherung und Wohnraumversorgung in Notfällen“ aus dem Jahr 1997
- Ratsbeschluss über das Fachstellenkonzept und die Leitlinien der kommunalen Wohnungslosenhilfe aus dem Jahr 2001

Zielgruppen / Schwerpunkte

- Unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen (u. a. wegen Mietschulden, Räumungsklagen, unzumutbaren Wohnverhältnissen)
- Haushalte mit „vergleichbaren Notlagen“ (z.B. Energiekostenrückstand)
- Aktuell von Wohnungslosigkeit betroffene Personen (u. a. Nichtsesshafte, ordnungsrechtlich untergebrachte Personen)

Neben der Wohnraumsicherung und der Wohnraumversorgung in Notfällen bilden vergleichbare Notlagen, insbesondere die Beseitigung von Energieliefersperrern, einen nennenswer-

ten Arbeitsschwerpunkt. Die Fallbearbeitung "vergleichbarer Notlagen" bei SGB II–Leistungsempfängern wird seit September 2006 durch das Jobcenter wahrgenommen.

Leitziel

Verhinderung von Obdachlosigkeit und dauerhafte Wohnraumversorgung

Weitere Ziele:

- Stabilisierung in neuen Lebensverhältnissen zur dauerhaften Wohnraumsicherung
- Schwerpunktmäßige Ausrichtung der Arbeit auf nachhaltige Reintegrationshilfen
- Vermeidung von Dauerunterbringung in Notunterkünften
- Abbau bzw. Vermeidung sozialer Brennpunkte

Teilziele für das Berichtsjahr

- Verhinderung von Obdachlosigkeit durch präventive Maßnahmen der vorbeugenden Obdachlosenhilfe in mindestens 98 % aller bekanntgewordenen Wohnungsnotfälle
- Vermeidung der Unterbringung von Wohnungslosen in Notunterkünften bei mehr als 50 % der wegen Wohnraumversorgung Vorgesprechenden
- Reduzierung der Anzahl ordnungsrechtlich untergebrachter Personen
- Qualifizierung des Hilfeangebotes für obdachlose Frauen
- Beibehaltung der Anzahl vorgehaltener Notunterkünfte auf niedrigem Niveau

Maßnahmen zur Zielerreichung

Die Hilfen sind ausgerichtet auf Erhalt der *vorhandenen* Wohnung bzw. auf die Vermittlung oder Erlangung einer *neuen* Wohnung. Im Einzelnen werden je nach Fallkonstellation folgende Maßnahmen ergriffen:

- Informationsfluss (u.a. Gerichten, Jobcenter, andere Behörden und Institutionen) über drohende Wohnungsverluste sicherstellen und die örtliche Vernetzung mit sozialen Diensten organisieren
- Kontaktaufnahme mit vom Wohnungsverlust bedrohten Haushalten durch aufsuchende Hilfen
- Sozialpädagogische und hauswirtschaftliche Falldiagnose
- Beratung und Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für weitergehende wirtschaftliche Hilfen und ggf. Veranlassung entsprechender Hilfen
- Wirtschaftliche und psychosoziale Beratung
- Übernahme der Mietschulden/Energieschulden gem. § 22 SGB II und § 36 SGB XII als Beihilfen oder Darlehen

- Veranlassung weitergehender personenbezogener Hilfen (ASD, Gesundheitsamt, Drogenberatung, Wohlfahrtsverbände und andere Träger)
- Koordinierung dieser Hilfen
- Betreuung
- Schuldner-/Insolvenzberatung
- Wohnungsvermittlung, ggf. Nutzung von Belegungsrechten
- Überführung ordnungsrechtlicher Nutzungsverhältnisse in reguläre Mietverhältnisse
- Wohntraining im städtischen Männerasyl in Kooperation mit der Beratungsstelle für Wohnungslose der Diakonie Mark - Ruhr

Zielerreichung

Die Zahl der in Notunterkünften untergebrachten Obdachlosen ist zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 139 %, von 46 auf 110 Personen angestiegen.

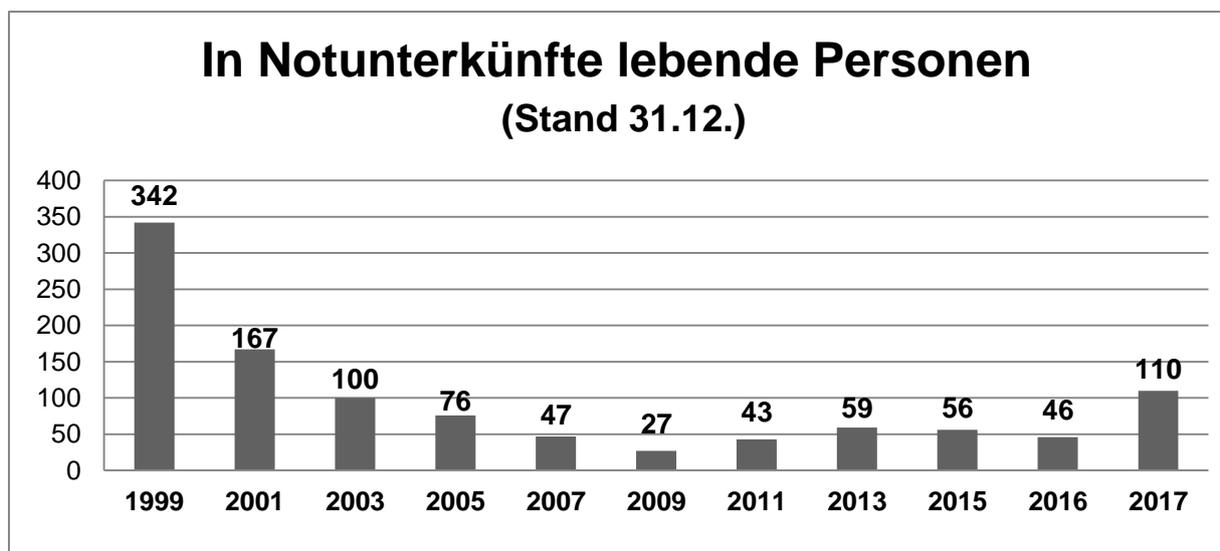


Abbildung 48: In Notunterkünften lebende Personen (1999 - 2017)

Diese deutliche Zunahme ist auf die hohe Anzahl an Haushalten zurückzuführen, die aufgrund unzumutbarer Wohnverhältnisse in Ihren angemieteten Wohnungen nicht verbleiben konnten. So wurden im Berichtsjahr 2017 (2016: 24) 95 Personen in 17 Haushalten (2016: 2) aufgrund unzumutbarer Wohnverhältnisse ordnungsrechtlich untergebracht werden. Hierbei handelt es sich um akute Notfälle, die durch Wohnungsbrände entstanden sind, aber auch um Wohnungsräumungen nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz

Diese weiterhin als gering zu bewertende Anzahl an ordnungsrechtlich untergebrachten Personen ließ sich nur durch das Zusammenspiel präventiver Hilfen der "Vorbeugenden Obdachlosenhilfe" und intensiver Reintegrationsbemühungen erreichen. Von insgesamt 376 wohnungslosen Personen, die um eine ordnungsrechtliche Unterbringung nachsuchten, konnte durch intensive Beratung und konkrete Hilfestellung bei 178 Personen (2016: 148) in 92 Haushalten (2016: 95) eine Einweisung in eine Notunterkunft und Obdachlosigkeit vermieden werden. Nur für 198 Personen (53 %) war eine ordnungsrechtliche Unterbringung unvermeidlich. Bei vielen dieser Fälle erfolgte die ordnungsrechtliche Unterbringung ohne die Einbindung einer umfassenden Anamnese, weil sie außerhalb der Beratungszeiten bekannt

wurden oder eine Beratung im Vorfeld aufgrund der persönlichen Verfassung des Obdachlosen nicht durchzuführen war.

Das Teilziel, spezielle Hilfeangebote für obdachlose Frauen und damit Notschlafstätten ausschließlich zur ordnungsrechtlichen Unterbringung für diesen Personenkreis bereitzustellen, wurde umgesetzt. Weiterhin besteht die Kooperation mit der Jugendherberge Hagen zur notfallmäßigen Versorgung obdachloser Frauen mit Notschlafstätten.

198 Zugängen in Notunterkünften standen 134 Personen gegenüber, die die Notunterkünfte verlassen haben.

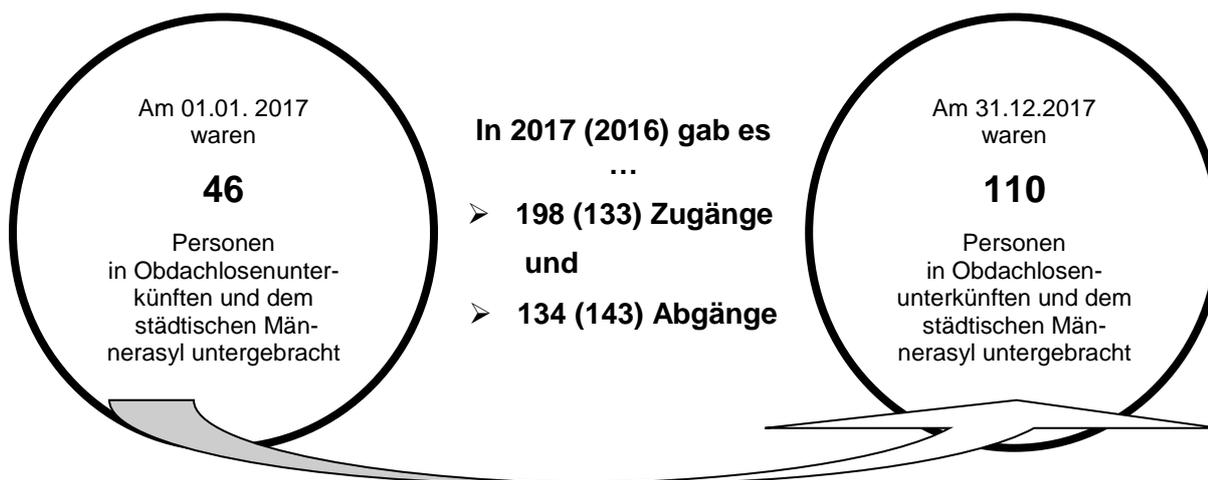


Abbildung 49: In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen

Von den 110 Personen, die in 2017 in Obdachlosenunterkünfte und dem städtischen Männerasyl eingewiesen werden mussten, waren 19 Personen (2016: 42) in elf Haushalten (2016: 15) der "Vorbeugenden Obdachlosenhilfe" bekannt. Nur bei diesen 11 Haushalten konnte trotz des Einsatzes der "Vorbeugenden Obdachlosenhilfe" Obdachlosigkeit nicht vermieden werden. Die Gründe hierfür waren Bedrohung des Vermieters, wiederholte Nichtzahlung der Miete, massive Störung des Hausfriedens und Sachbeschädigung am Wohnobjekt. Die übrigen ordnungsrechtlichen Einweisungen erfolgten aus anderen Gründen, Entlassung aus Einrichtungen, Wohnungsverluste ohne Räumungsklage, Zuzüge aus anderen Gemeinden, soziale Konflikte in der bisherigen Wohnung, unzumutbare Wohnverhältnisse, bauordnungsrechtliche Maßnahmen, usw..

Die "Zentrale Fachstelle für Wohnraumsicherung und Wohnraumversorgung in Notfällen" (Zentrale Fachstelle) verfügt über wirkungsvolle Instrumentarien, die das Vermieterrisiko, Wohnraum auch an ehemalige Obdachlose zu vermieten, erheblich verringern können. Ein wichtiger Baustein ist hier die von der Diakonie Mark-Ruhr geleistete nachgehende Hilfe für ehemalige Wohnungsnotfälle. Dieses Angebot erreicht sowohl ehemals Obdachlose mit dem Ziel der Stabilisierung im neuen Wohnumfeld als auch Haushalte, deren Wohnungen trotz Intervention der "Vorbeugenden Obdachlosenhilfe" nur mit dieser engmaschigen nachgehenden Betreuung der Diakonie dauerhaft gesichert werden können. In 2007 wurde die pauschale Förderung der nachgehenden Betreuung eingestellt und durch die Einzelfallbeauftragung ersetzt. Der „Zentralen Fachstelle“ steht ein Budget zur Verfügung, um entsprechende Hilfeleistungen zu beauftragen. Auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Leitziele der Zentralen Fachstelle ist es unabdingbar, ein solches Angebot der intensiven nachgehenden Hilfe verfügbar zu haben. Es handelt sich hierbei um ambulante Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Die dort erbrachten Leistungen werden weitgehend vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe (LWL) finanziert. Bei den ambulanten Begleithilfen bzw. aufsuchenden Hilfen hingegen, insbesondere für Menschen die

nicht über mietvertraglich gesicherten Wohnraum verfügen, liegt die sachliche Zuständigkeit weiterhin bei der Stadt Hagen. Diese Angebote wurden auch in 2017 intensiv genutzt.

Auch die der "Zentralen Fachstelle" zugeordneten Aufgabenbereiche Haftentlassenenhilfe und Schuldner- und Insolvenzberatung leisten einen erheblichen Beitrag zur Verhinderung von Obdachlosigkeit.

Der umfassende Arbeitsansatz der "Zentralen Fachstelle" mit dem Spektrum präventiver Maßnahmen zur Wohnraumsicherung, den reintegrativen und den nachgehenden begleitenden Hilfen, hat im Ergebnis auch einen verringerten Bedarf an vorzuhaltenden Notunterkünften zur Folge. Somit konnten seit Bestehen der "Zentralen Fachstelle" insgesamt 22 Häuser mit Obdachlosenunterkünften in den Stadtteilen Haspe, Loxbaum und Boele aufgelöst und zum Teil einer anderen städtischen Nutzung zugeführt werden. Seit Einrichtung der Zentralen Fachstelle im Jahr 1999 wurden allein durch den Wegfall der Zahlungsverpflichtungen an Miete und Nebenkosten über die Jahre Einsparungen von insgesamt ca. 5.880.000 € realisiert. Die strukturellen Einsparungen an Miete und Nebenkosten belaufen sich nach vorsichtiger Schätzung auf ca. 500.000 € pro Jahr.

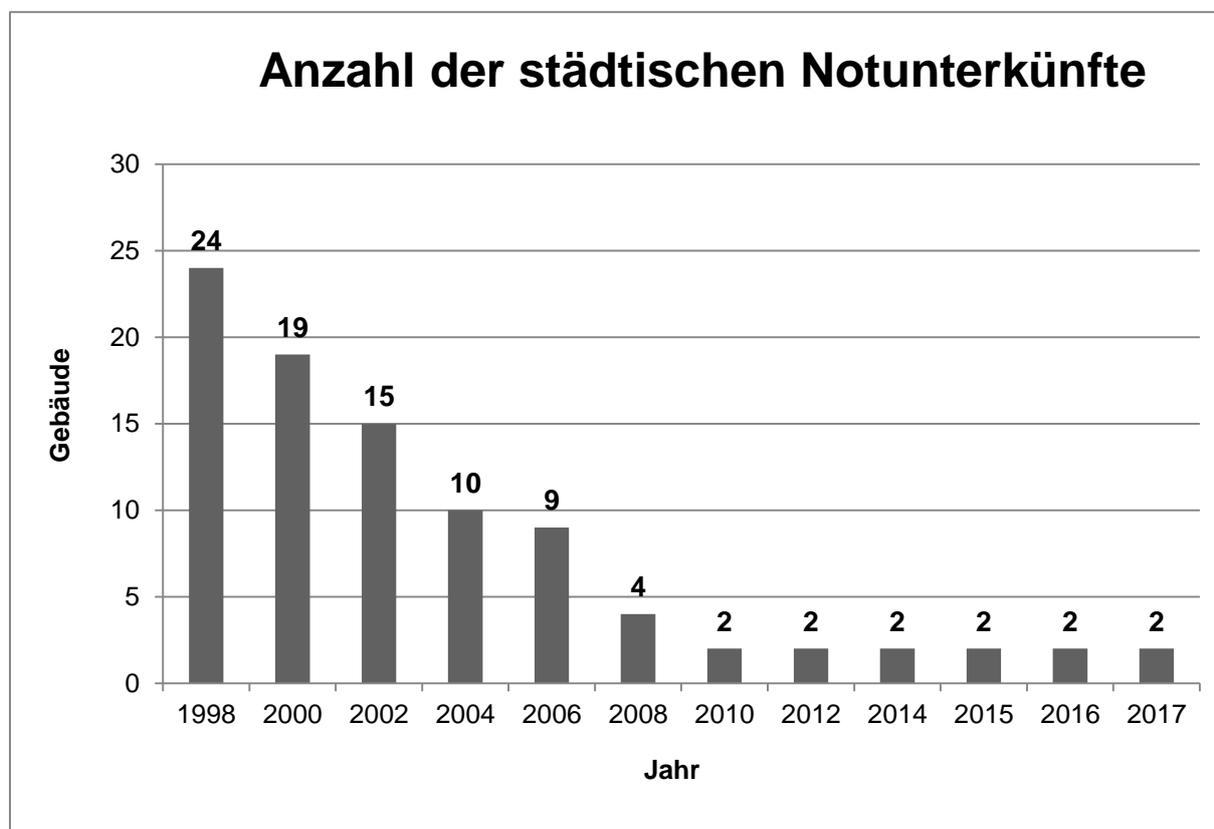


Abbildung 50: Anzahl der Notunterkünfte

Insgesamt wurden im Bereich der "Vorbeugenden Obdachlosenhilfe" im Berichtsjahr 1.082 Notlagen (2016: 1.076) bekannt. In 1.043 Fällen (2016: 1.069) drohte der Verlust der Wohnung. In 39 Fällen (2016: 7) lag eine "vergleichbare Notlage" (drohende oder vollzogene Sperrung der Energielieferung) vor. Bei zwei Haushalten (2016: 1) drohten sowohl der Verlust der Wohnung als auch die Sperrung der Energieversorgung. Die Zahl der räumungsbeklagten Haushalte hat sich mit 283 (2016: 317) im Vergleich zum Vorjahr um ca. 11 % verringert. Nach wie vor sind hier die Instrumente der intensiven persönlichen Beratung und die Übernahme von Mietrückständen zur Wohnraumsicherung im Bereich der Prävention von besonderer Bedeutung.

Nachfolgend die Verteilung der bekannt gewordenen Notfälle:

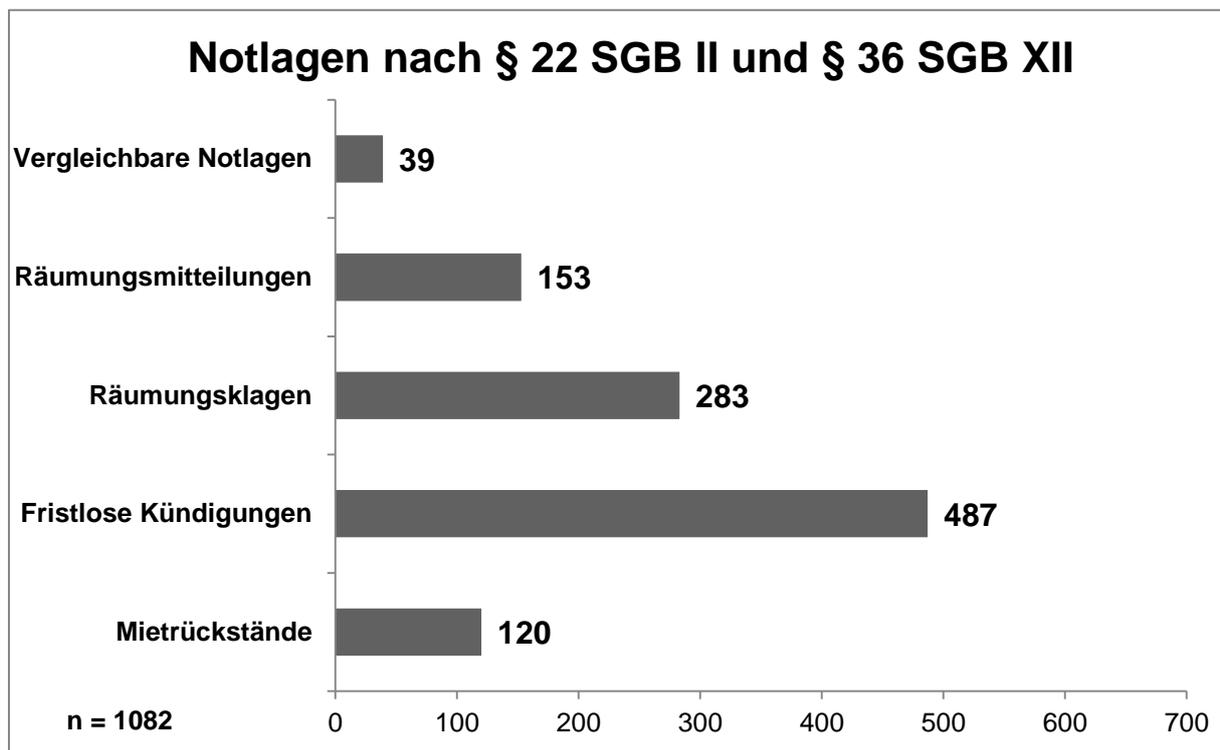


Abbildung 51: Fälle der präventiven Obdachlosenhilfe

In 2017 sind in 32 Fällen (2016: 44) finanzielle Hilfen als Darlehen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und zur Behebung "vergleichbarer Notlagen" - i. d. R. Energiekostenrückstände - mit einem Volumen in Höhe von 52.498,35 € (2016: 51.896,67 €) geleistet worden. Die Anzahl der Fälle mit notwendiger Leistungsgewährung zum Ausgleich der Miet- und Energiekostenrückstände war somit rückläufig.

Die oben genannten Beträge können von den durch die Kämmerei verbuchten Werten abweichen, da dort das Rechnungsdatum der Gläubigerforderung zugrunde gelegt wurde.

Das offene Angebot auf dem Wohnungsmarkt, die Kompromissbereitschaft vieler Vermieter auch säumigen Mietern die Wohnung nicht zu kündigen und die durch gesetzliche Vorgaben bedingte Tendenz zur Hilfestellung in Form von Darlehen und die damit einhergehende Bereitschaft anderen Wohnraum anzumieten, sind ursächlich für die weiterhin geringe Anzahl der finanziellen Hilfeleistungen.

Der finanzielle Gesamtaufwand hat sich zum Vorjahr nur geringfügig erhöht, wobei der finanzielle Aufwand pro Einzelfall um 16 % gestiegen ist. Dieser betrug zur Sicherung des Wohnraums gem. § 22 Abs. 5 SGB II oder § 36 SGB XII pro finanzieller Hilfeleistung durchschnittlich 1.640 € (2016: 1.402 €). Diese Zahlen lassen vermuten, dass einige Vermieter länger warten, ehe sie rechtliche Schritte einleiten.

Der Aufwand stellt nur einen Bruchteil der Kosten dar, die sonst bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung von Wohnungslosen entstehen würden. Die "Zentrale Fachstelle" ist bestrebt, in Fällen von Mietrückstandsübernahmen Darlehensrückzahlungen an die Stadt Hagen und künftige Mietüberweisungen an den Vermieter durch das Jobcenter direkt zu veranlassen, um Wiederholungsfälle zu vermeiden.

Die durch das Jobcenter geleisteten finanziellen Hilfen zur Behebung "vergleichbarer Notlagen" bei SGB II – Leistungsempfängern bleiben an dieser Stelle unberücksichtigt.

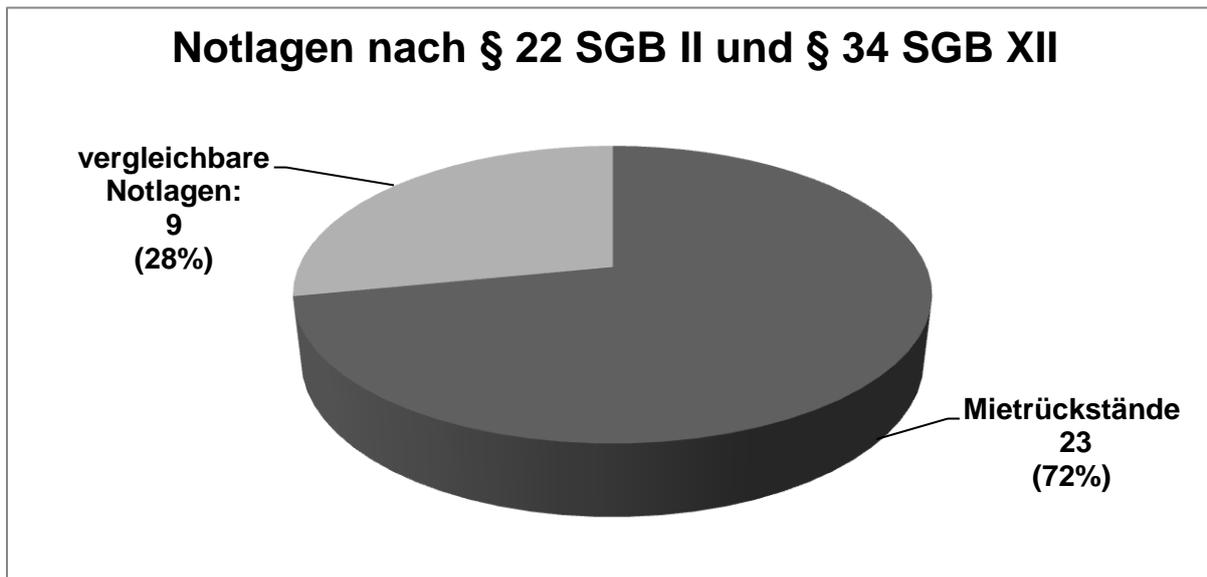


Abbildung 52: Finanzielle Hilfen (Leistungen nach § 22 SGB II und § 36 SGB XII)

Nur in 2,9 % der Fälle mussten bei drohendem Wohnungsverlust zur Sicherung des Wohnraumes neben den Beratungshilfen auch Finanzhilfen geleistet werden. In ca. 97,1 % der Fälle konnte hingegen durch Ausschöpfung der Selbsthilfepotenziale, Beratung sowie die Vermittlung weiterer Hilfen die Notlage überwunden werden.

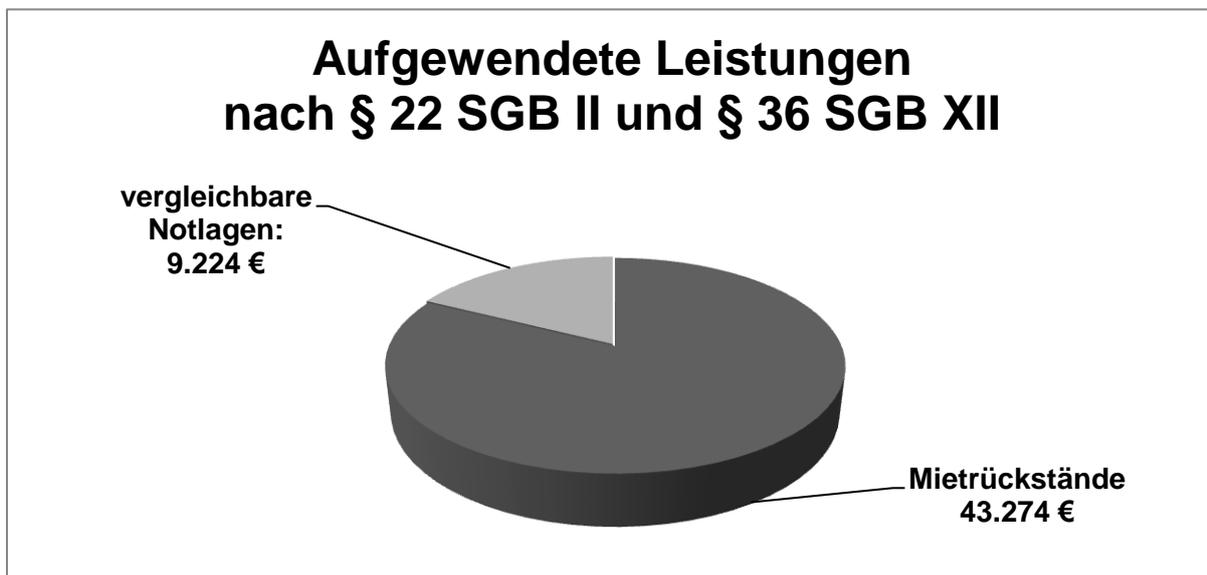


Abbildung 53: Ausgaben (Leistungen nach § 22 SGB II und § 36 SGB XII)

Trotz der hohen Zahl bekannt gewordener Wohnungsnotfälle ist die geringe Zahl der tatsächlich aus Zwangsräumungen resultierenden Einweisungen mit 11 Fällen (19 Personen) in eine Notunterkunft ein deutlicher Beweis für die Effektivität der präventiven Hilfen. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Reduzierung um 26,4 %, der mit einem Platz in der Notunterkunft zu versorgenden Fälle zu verzeichnen.

Kritik / Perspektiven

Es werden weiterhin verstärkte Anstrengungen notwendig sein, die Zahl der untergebrachten Obdachlosen auf niedrigem Niveau zu halten bzw. weiter zu senken.

Teilziele und Maßnahmen für das Jahr 2017:

- Beibehaltung der Anzahl vorgehaltener Notunterkünfte auf niedrigem Niveau
- Unterbringung von weniger als 2 % aller in 2017 bekannt gewordenen Wohnungsnotfälle in städtischen Notunterkünften und dem Männerasyl (seit dem Jahr 2011 erstmals Bestandteil dieser Kennzahl)
- Verbesserung der Unterbringungsqualität zur Einhaltung heutiger Standards
- Weitere Verringerung der Zahl der Übergangswohnungen mit schlechter Bausubstanz bzw. an Standorten in belasteten Wohnquartieren

2.11.1 Städtisches Männerasyl / Wohntrainingseinheit

Personalübersicht						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	4,0	0,0	0,0	3,7	0	0
2016	4,0	0,0	0,0	3,7	0	0
2017	4,0	0,0	0,0	3,7	0	0

Gesamtübersicht der Finanzen (Produkt 1.31.15.04)		
Aufwand	Personalaufwand	409.807 €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen (zT. nicht beeinflussbar durch d. FB)	47.899 €
	Transferaufwand	0 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand (zT. nicht beeinflussbar durch d. FB)	3.126 €
	Summe Aufwand	<u>460.832 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allg. Umlagen	0 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	70.475 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	0 €
	Summe Ertrag	<u>70.475 €</u>
	Eigenanteil / Zuschussbedarf	<u>390.357 €</u>

Aussagen zur Qualität der Aufgabenerledigung

Das Angebot steht männlichen Wohnungslosen "rund um die Uhr" zur Verfügung. Durch die Einbindung in die Organisationsstruktur der „Zentralen Fachstelle“ wird auch hier ein integrierter Arbeitsansatz verfolgt. Das vorhandene differenzierte Unterbringungsangebot bietet neben der Absicherung existentieller Bedürfnisse für einen Teil der dort untergebrachten Männer die Chance, in "normalen Wohnraum" zurückkehren zu können.

Die Angebotspalette umfasst auch die medizinische Versorgung Obdachloser.

Auftragsgrundlage

- Hilfen für wohnungslose Männer im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII
- Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aus dem Jahr 1996 zum Kosten- und Nutzungskonzept für das städtische Männerasyl mit Regelungen zum dauerhaften Ta-

gesaufenthalt für wohnungslose Männer und Einrichtung der Wohntrainingseinheit "Wohnetage" am Standort Tuchmacherstraße

- Beschluss des Rates zum Gesamtkonzept "Alleinstehende Wohnungslose" aus dem Jahr 2001
- Kommunale Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen nach dem Ordnungsbehördengesetz (§ 14 OBG)

Zielgruppen / Schwerpunkte

Zielgruppe des Angebots des Männerasyls sind in der Regel wohnungslose Männer mit gravierenden Mehrfachproblemen wie Alkoholismus, Drogenkonsum, psychischen und/oder aggressiven Verhaltensauffälligkeiten oder schweren gesundheitlichen Gebrechen. Ferner gehört die Versorgung langjähriger Wohnungsloser mit altersbedingten Einschränkungen zum Leistungsspektrum.

Leitziele

- Existenzsicherung wohnungsloser Männer
- Befähigung zum selbstständigen Wohnen

Teilziele für das Berichtsjahr

- Bei höchstens 5 % der im Männerasyl untergebrachten Männer ist deren dauerhafter Verbleib im Übernachtungsbereich verhaltensbedingt nicht möglich (z.B. Hausverbot über zwei Wochen).
- Mindestens 20 % der Personen mit Daueraufenthalt (mehr als 30 Tage) im Übernachtungsbereich, beziehen nach dem Auszug Privatwohnungen bzw. werden in therapeutische Einrichtungen vermittelt.
- Das Angebot 'Medizinische Versorgung' der Bewohner und anderer Wohnungsloser ist auf Dauer gesichert.
- Krankenpflegerische Angebote für Bewohner des Männerasyls sind realisiert.
- Das Männerasyl findet Akzeptanz im Wohnumfeld.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Bereitstellung eines Schlafplatzes mit Teilverpflegung und Tagesaufenthalt für alleinstehende männliche Wohnungslose
- Aufnahme Obdachloser mit zusätzlichem Betreuungsbedarf
- Durchführung der Anamnese der Bewohner
- Beurteilung von Problemlagen
- Feststellung des Gesundheitsstatus untergebrachter Personen
- Einleitung von Maßnahmen und Erstellung von Hilfeplänen in Zusammenarbeit mit anderen Diensten
- Unterbringung und begleitende Hilfen innerhalb des Lebens- und Übungsfeldes der „Wohnetage“ mit dem Ziel der Befähigung zur selbstständigen Lebensführung in einer eigenen Wohnung

- Regelmäßiges Angebot einer medizinischen Sprechstunde im Männerasyl

Zielerreichung

Das Männerasyl bietet auch wohnungslosen Kranken und Männern mit Behinderung durch die differenzierten Möglichkeiten der Unterbringung ein Obdach.

Das Gesundheitsamt gewährleistet die medizinische Grundversorgung im Männerasyl durch ein wöchentliches Sprechstundenangebot. Dieses Angebot wurde von den Bewohnern, wie auch anderen Gästen des Tagesaufenthaltes im Männerasyl, die von der medizinischen Regelversorgung nicht erfasst werden, intensiv nachgefragt. Das Konzept zur medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen mit Kostenbeteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung und der gesetzlichen Krankenkassen, konnte im Sommer 2009 für Hagen umgesetzt werden und wurde auch in 2017 wieder angenommen.

Seit 2017 bietet auch der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamts einmal im Monat eine Sprechstunde im Asyl an. Mit Blick auf die erhebliche Anzahl von Bewohnern mit Suchtproblemen und psychischen Erkrankungen hat sich dieses Angebot als sehr nützlich erwiesen.

Die krankenschwangerischen Angebote standen durch externe Pflegedienste weiterhin zur Verfügung. Das Angebot wurde von einigen Bewohnern dauerhaft in Anspruch genommen, z.B. im Zusammenhang mit kontrollierter Medikamentenversorgung.

Im Männerasyl sind zum Teil Personen untergebracht, die im Vorfeld erhebliche Probleme in anderen Einrichtungen verursacht haben. Für diesen Personenkreis gibt es keine geeigneten Alternativen zur Unterbringung im Männerasyl. Es ist deshalb ein Ziel, bei weniger als 5 % der im Männerasyl untergebrachten Männern einen dauerhaften Verbleib im Übernachtungsbereich aus verhaltensbedingten Gründen versagen zu müssen bzw. ein Hausverbot von länger als zwei Wochen auszusprechen. Im Jahr 2017 mussten 3 Bewohner der Einrichtung verwiesen werden. Ursächlich war wiederholt aggressives Verhalten gegen Bewohner und Mitarbeiter und der Konsum harter Drogen innerhalb der Einrichtung, von dem eine Gefährdung anderer Nutzer ausging.

Auch das Ziel, dass mindestens 20 % der im Jahresdurchschnitt 44 Personen (2015/16: 45 Personen) mit einer längeren Aufenthaltsdauer (mehr als 30 Tage) im Übernachtungsbereich des Männerasyls eine eigene Wohnung beziehen bzw. in therapeutische Einrichtungen vermittelt werden, wurde mit 34 % = 15 Personen (2015/16: 36% = 16 Personen) wie im Vorjahr überschritten.

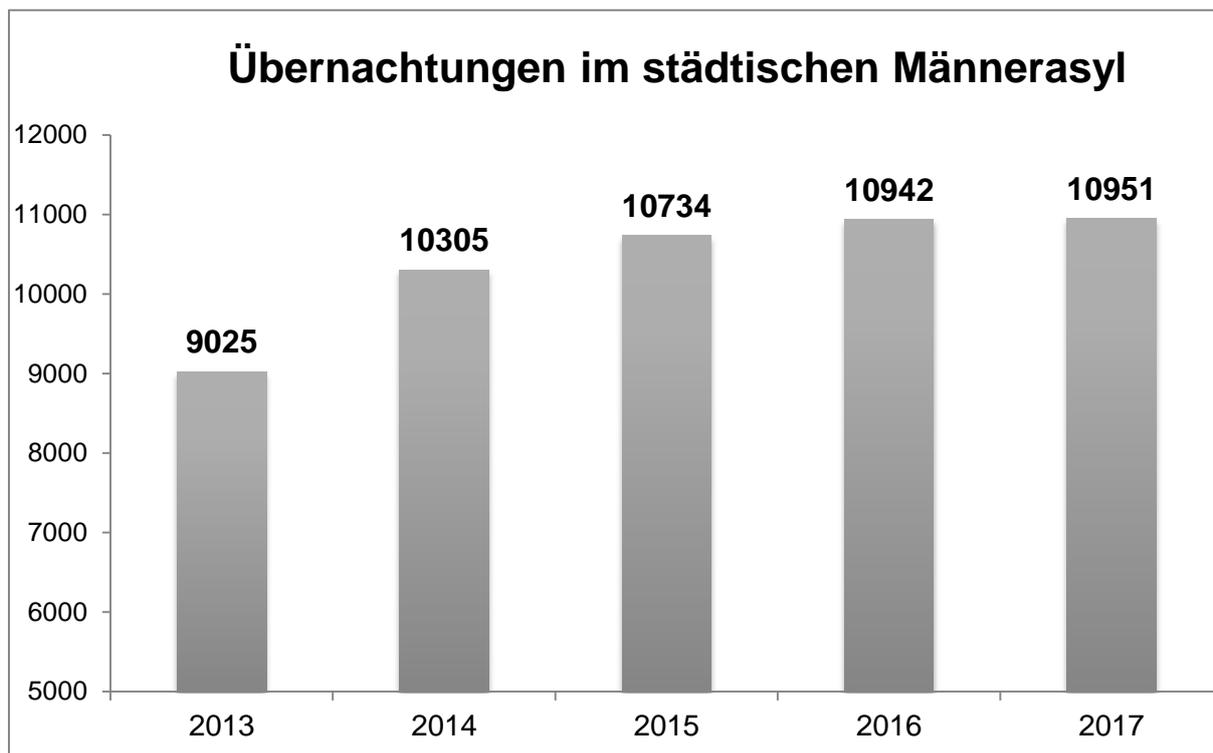


Abbildung 54: Übernachtungen im Männerasyl 2013 - 2017

Insgesamt nutzten im Berichtszeitraum 114 verschiedene Personen im Jahresdurchschnitt (2016: 122) das Männerasyl. Dies sind 7 % weniger als im Jahr 2016. 71 Personen (2016: 77) nutzten das Männerasyl weniger und 43 Personen (2016: 45) länger als 30 Tage.

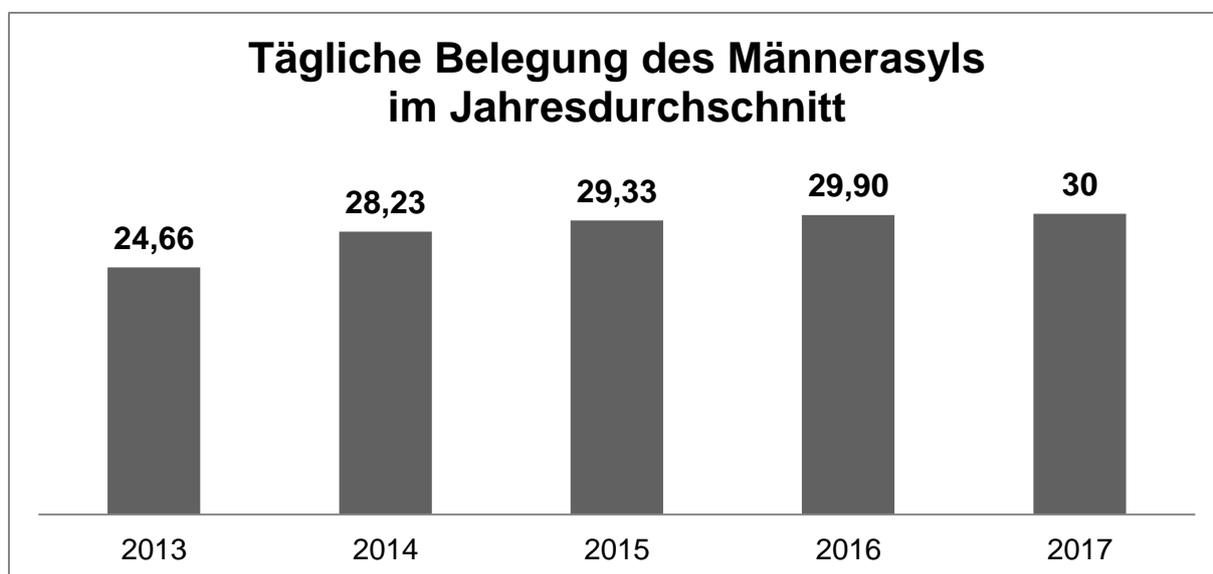


Abbildung 55: Durchschnittliche Belegung des Männerasyls

Die Belegung Männerasyl lag 2017 mit 10.951 Übernachtungstagen fast genau auf dem Niveau des Jahres 2016. Das ergibt eine durchschnittliche Tagesbelegung von 30 Personen. Die minimale Belegung lag an einigen Tagen im August, bei 25 Personen und bei 37 Personen im Dezember.

10 Personen waren im Berichtszeitraum 2017 (2016: 9) über ein Kalenderjahr hinaus Bewohner im Männerasyl, davon leben 5 Personen bereits drei Jahre oder länger dort. Der Altersdurchschnitt bei den insgesamt 114 Nutzern lag mit 46 Jahren etwas über dem Niveau von 44 Jahren des Vorjahres. 15 Bewohner, das sind 13,1 % (2016: 13,9 %) waren 27 Jahre oder jünger, 20 Bewohner, das entspricht 17,5 % (2017: 14,8 %), waren 60 Jahre oder älter. Zum Jahresende 2017 waren 5 Bewohner über 70 Jahre alt. Diese sind alle seit über einem Jahr Nutzer der Einrichtung. Der älteste Bewohner ist 79 Jahre alt.

In den Einzel- und Zweibettzimmer des Obergeschosses wurden 2017 im Jahresdurchschnitt 25 Personen (2016: 23) aufgenommen. Die durchschnittliche Verweildauer betrug in diesem Bereich ca. 7 Monate (2016: 6 Monate).

Mit dem Angebot der Einzelzimmerunterbringung gelang es auch solche Personen im Männerasyl zu versorgen, die ansonsten aufgrund ihrer besonderen persönlichen Problematik nicht in den bisherigen Asylbetrieb hätten integriert werden können. Zudem gab es 5 Bewohner die einer Erwerbsarbeit nachgingen. Die Unterbringung in Einzelzimmern war hier begleitend sinnvoll. Die individuellere Unterbringung in den Obergeschosses wurde häufig zum Zwischenschritt in Richtung der eigenen Wohnung. Es erhöhte auch die Bereitschaft zum Wechsel in eine Fach- bzw. Therapieeinrichtung.

Mit Hilfe regelmäßiger Sachspenden ist es in den letzten Jahren gelungen, im Männerasyl eine Kleiderkammer und ein Lager mit Haushaltsgegenständen aufzubauen. Hieraus werden Bewohner und auch andere wohnungslose Personen versorgt. Bei einem Wohnungsbezug können Männerasyl-Nutzer so häufig eine Grundausstattung mitnehmen.

Begleitende soziale Hilfen

Fast alle Bewohner des Männerasyls nutzen auch Beratungsangebote. Die für Behörden wichtige postalische Erreichbarkeit wird durch die Beratungsstelle für Wohnungslose des Diakonischen Werks und die zentrale Beratungsstelle für Haftentlassene sichergestellt. Beide Stellen verfügen über qualifizierte Mitarbeiter, die bei Problemen Hilfe leisten können. In der für die Unterbringung zuständigen zentralen Fachstelle sitzt ein Sozialarbeiter, der bei der Wohnraumsuche behilflich ist. 2017 nutzten zudem zwei Bewohner Hilfen im Rahmen von ambulant betreutem Wohnen innerhalb des Asyls.

Kritik / Perspektiven

Viele Neuzugänge im Männerasyl sind im Vorfeld bereits in anderen Einrichtungen (betreute Wohnprojekte, Psychiatrie, Therapieeinrichtungen usw.) gescheitert bzw. haben diese verlassen. Für diesen Personenkreis ist das Männerasyl oft die letzte mögliche Anlaufstelle. Anpassungsprobleme, Verhaltensauffälligkeiten und ein geringes Maß an persönlicher Einsicht sind die Regel. Dieser Herausforderung wird u.a. durch differenzierte Unterbringung im Asyl begegnet. (Z.B. Vergabe von Einzelzimmern.) Die durchgehende Anwesenheit eines städtischen Mitarbeiters sorgt zudem für einen geordneten Ablauf. In Absprache mit den Bewohnern werden Erfahrungen auch mit sozialen Diensten ausgetauscht, die begleitend tätig werden.

Im Männerasyl sind zunehmend ältere Personen zu versorgen. Der Altersdurchschnitt der 10 Bewohner die 2017 längerfristig (über ein Jahr) das Asyl nutzten lag bei 62,5 Jahren. Versuche einige dieser Personen über ambulante Betreuung wieder in eigenen Wohnraum zu bringen, waren nicht erfolgreich. Mit zunehmendem Alter besteht häufig ein steigender Pflegebedarf, der sich bei wohnungslosen Personen mit Suchterkrankungen häufig schon mit Mitte 50 abzeichnet. In manchen Fällen wäre eine Heimunterbringung mit besserer Versorgung angebracht. Eine solche wird von dieser Personengruppe überwiegend abgelehnt, weil eine Heimunterbringung aus ihrer Sicht die persönliche Freiheit beschneiden würde.

In den vergangenen Jahren hat das Männerasyl vereinzelt Flüchtlinge für meist kürzere Zeiträume aufnehmen müssen. Dieses war in 2017 nicht mehr erforderlich. Auch anerkannte Flüchtlinge traten selten als obdachlos auf. Hier ist es im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung an anderer Stelle gelungen, diese Personengruppe geeignet zu versorgen. Auch die Zahl von Arbeitsmigranten aus Südosteuropa die im Männerasyl um Aufnahme baten, war 2017 rückläufig.

Allerdings war zum Jahresende 2017 und zu Jahresbeginn 2018 eine deutliche Zunahme der Übernachtungen im Männerasyl zu verzeichnen. Die Zahlen lagen rund 20% über dem Vorjahresniveau. Mit bis zu 45 untergebrachten Personen kam das Asyl an seiner Auslastungsgrenze. Diese Entwicklung macht es schwieriger Personen entsprechend ihrer Problemlage unterzubringen. Bedingt durch die längere Verweildauer fehlte es z.T. an Ein- und Zweibettzimmern. Inzwischen macht es sich bemerkbar, dass auf dem Wohnungsmarkt die Angebot an kleinen und günstigen Wohnungen abgenommen hat.

2.12 Schuldner- und Insolvenzberatung

Personalübersicht ⁸						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	2,0	1,0	1,0	2,0	0	0
2016	2,0	1,0	1,0	2,0	0	0
2017	2,0	1,0	1,0	2,0	0	0

Aussagen zur Qualität der Aufgabe

Die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung ist durch das Land NRW als geeignete Stelle nach § 305 Insolvenzordnung für die Verbraucherinsolvenz anerkannt. Die Qualifikation der Mitarbeiterinnen wird durch regelmäßige Fortbildung sichergestellt.

Auftragsgrundlage

Die Stadt Hagen ist gemäß § 16 a SGB II verpflichtet, Beratungskapazitäten in dem von dem Jobcenter geforderten Umfang bereitzustellen. Eine weitere Auftragsgrundlage für das Angebot der Schuldner- und Insolvenzberatung bildet der § 11 Abs. 5 SGB XII.

Der Einrichtungsbeschluss des Rates der Stadt Hagen zur Insolvenzberatung aus dem Jahr 1999 bildet die Basis für die Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

⁸ Bei nur zwei Mitarbeitern entfällt aus Datenschutzgründen die Darstellung des Personalaufwandes.

Zielgruppen/Schwerpunkte

Zielgruppen sind ver- und überschuldete Hagener Haushalte, die ohne unterstützende Hilfe ihre Verschuldungssituation nicht bewältigen können. Selbstständige und Wohnungseigentümer gehören nicht zur Zielgruppe. Die Hilfe richtet sich im Rahmen der Verbraucherinsolvenzberatung ausschließlich an Schuldner, die erstmalig das Verfahren anstreben.

Durch die organisatorische Anbindung bei der Zentralen Fachstelle für Wohnraumsicherung und Wohnraumversorgung in Notfällen leistet die städtische Schuldnerberatungsstelle auch einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Wohnungsverlusten.

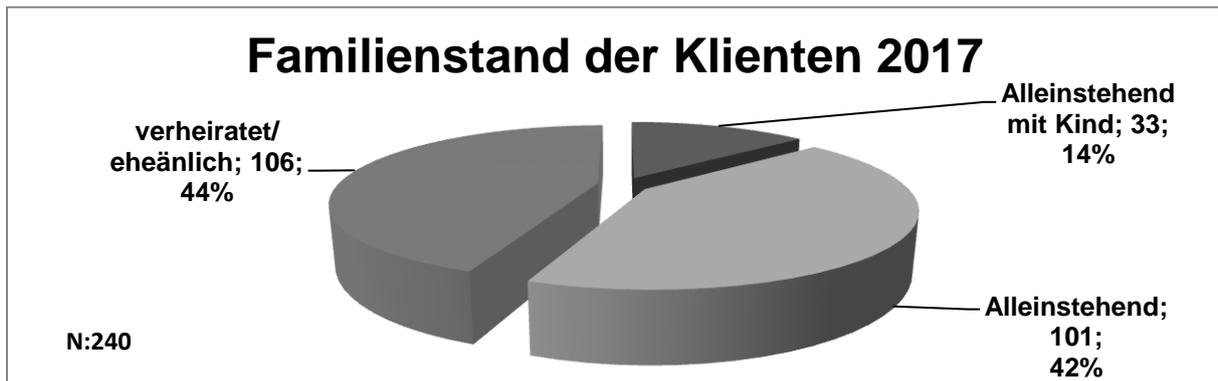


Abbildung 56: Familienstand der Klienten 2017

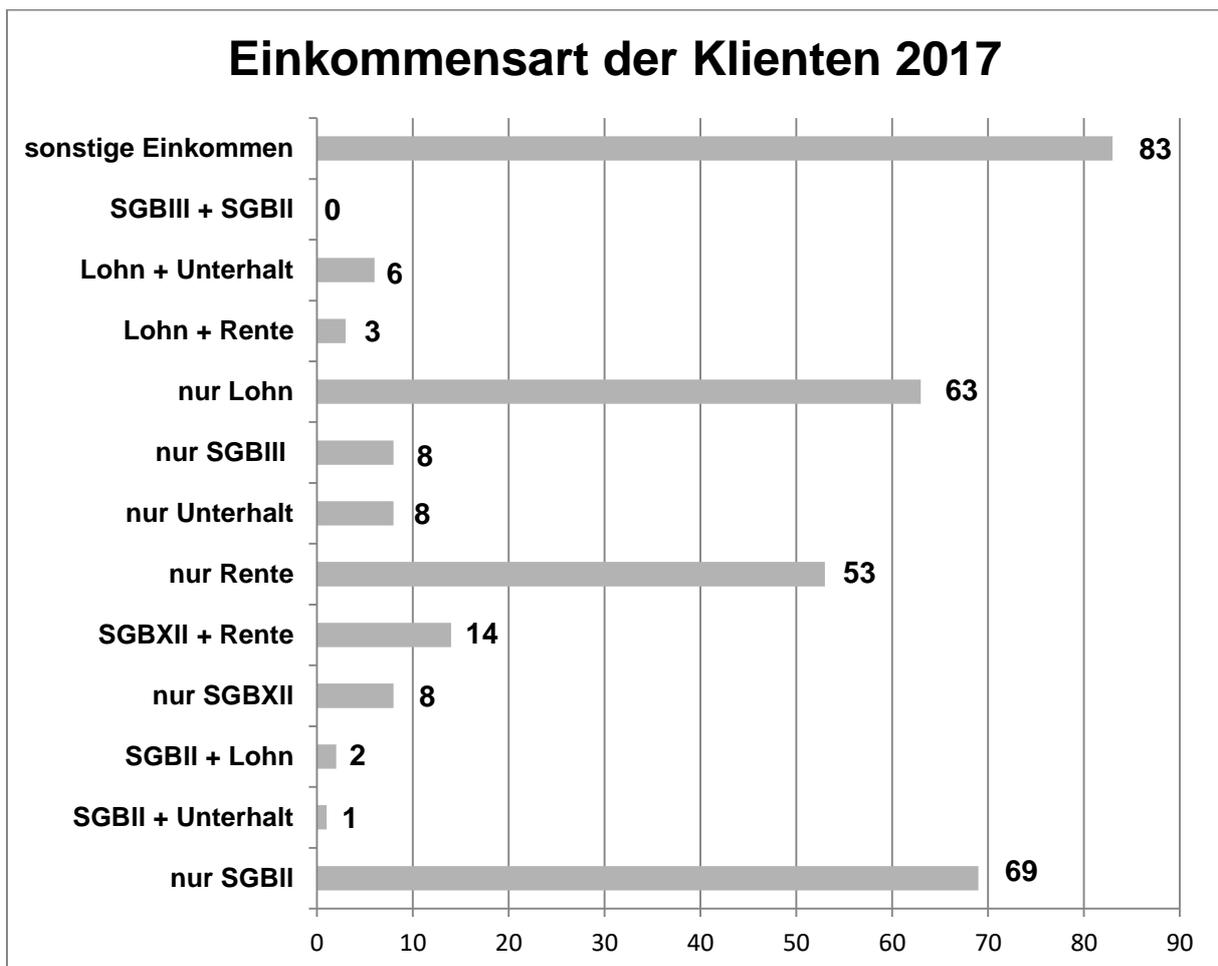


Abbildung 57: Aufschlüsselung der Fälle nach Einkommensart 2017

Leitziele

- Stärkung der Eigenverantwortung und des Selbstvertrauens
- Vermittlung wirtschaftlichen Verhaltens
- Gewährleistung zeitnaher Erstberatung
- Befähigung zur Antragstellung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Teilziele für das Berichtsjahr

- Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der Schuldnerberatung
- Bearbeitung von mindestens 195 Fällen (ohne Kurzberatung)
- Ausbau des Beratungsangebotes
- Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für
 - Sucht / Spielsucht
 - hörgeschädigte und gehörlose Menschen in Hagen
 - Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung
 - Essstörungen, Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit
- Zusammenarbeit mit
 - dem Beratungszentrum Rat am Ring
 - Familienbegleiter_innen
 - dem Kinderschutzbund
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit
 - dem Jobcenter im Rahmen des §16a SGBII
 - dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Differenzierte psycho-soziale Diagnostik unter eventueller Einbeziehung anderer Beratungsstellen (z.B. Suchtberatung)
- Tägliches offenes Angebot der telefonischen Beratung in der Zeit von 8.30 – 9.30 Uhr
- Online-Beratung in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
- Krisenintervention
- Gruppenarbeit mit Schuldnern
- Budgetberatung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII
- Informationsweitergabe an Multiplikatoren
- Teilnahme an dem Runden Tisch Glückspielsucht in Hagen
- Teilnahme an dem Runden Tisch § 16a SGB II
- Sicherung der Existenz der betroffenen Schuldner durch z.B.
 - Feststellung und Überprüfung von Forderungen
 - Verhandlung mit Gläubigern
 - Erstellung von Schuldenbereinigungsplänen
 - Abschluss außergerichtlicher Vergleiche

- Ausstellung der Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung
 - Einleitung des gerichtlichen Verfahrens
- Begleitung im Insolvenzverfahren

Zielerreichung

240 (2016: 242) ver- und überschuldete Haushalte konnten mit Hilfe der Schuldnerberatung befähigt werden, die Verschuldungssituation zu erfassen und mit qualifizierter Hilfe an der Verbesserung der Situation zu arbeiten. 30 % der Fälle rekrutieren sich aus dem arbeitsintensivem SGB –II-Bereich.

Die gesetzten Teilziele für das Jahr 2017 konnten erfolgreich realisiert werden.

Das Angebot der telefonischen Beratung wurde nach wie vor in Anspruch genommen.

Auffällig hierbei ist weiterhin ein vermehrtes Auftreten von Schuldnern mit gravierenden, psychischen Erkrankungen, die besondere Empathie in der Gesprächsführung erfordern. Hier ist eine gute Zusammenarbeit mit den bestellten Betreuern unabdingbar. In anderen Fällen erfolgte die Anregung zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung durch die Beratungsstelle.

Feststellbar ist auch weiterhin ein Beratungsbedarf von Personen, die zwar mithilfe anderer Stellen (wie z.B. Rechtsanwälten) in das Verbraucherinsolvenzverfahren gegangen sind, jedoch nun ohne Begleitung in der Restschuldbefreiungsphase stehen.

Auftretende Probleme konnten im Rahmen der telefonischen Beratung geklärt werden.

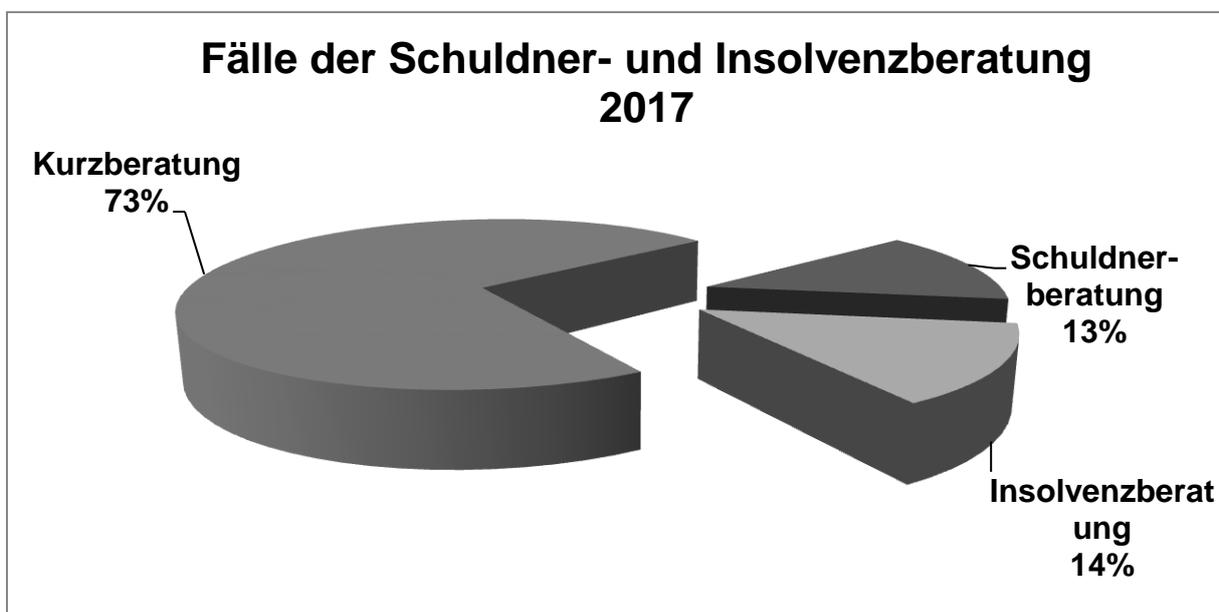


Abbildung 58: Fälle der Schuldner- und Insolvenzberatung 2017

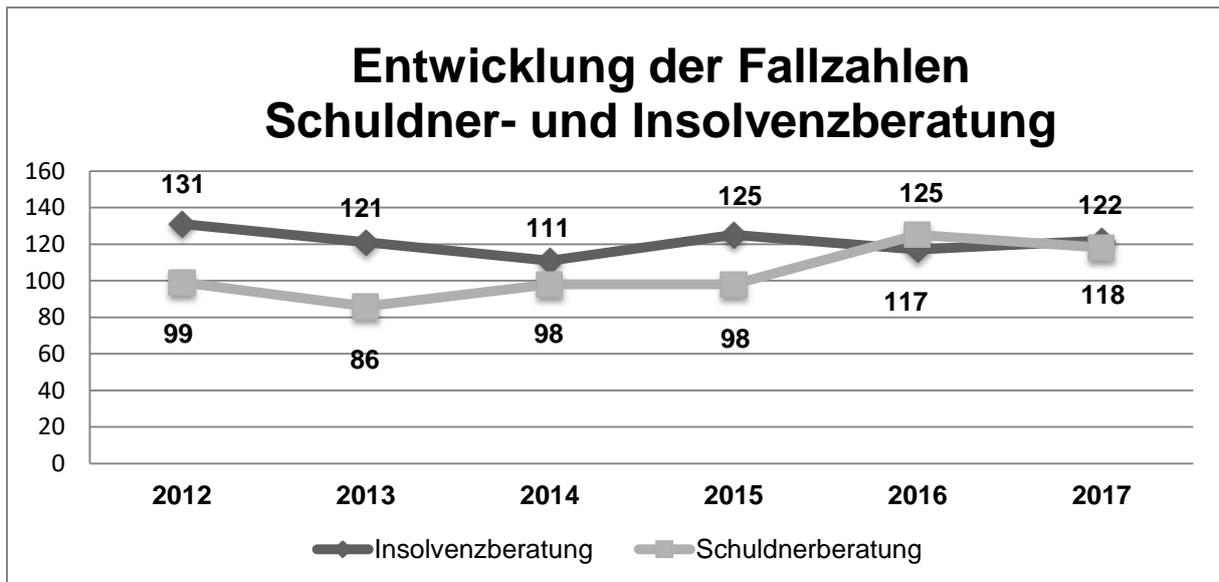


Abbildung 59: Entwicklung der Fallzahlen für die Schuldner- und Insolvenzberatung (Langzeitberatung)

Die „klassische“ Beratung im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung dauert regelmäßig viele Monate bis hin zu mehreren Jahren (Langzeitberatung). Die Mitarbeiterkapazitäten und die Länge der bestehenden Warteliste machten es allerdings in den vergangenen Jahren notwendig, neben der Langzeitberatung ein weniger zeitintensives Beratungsinstrument zu stellen, um der hohen Nachfrage der Hagener Bürger gerecht zu werden.

Die Mitarbeiterinnen bieten daher eine „Telefonische Beratung“ (Kurzzeitberatung) täglich von 8.30 bis 9.30 Uhr an. Diese Form der Beratung eignet sich sowohl zu kurzen Auskünften bis hin zu intensiveren, auf die persönliche Situation des Schuldners zugeschnittenen Beratungen. Qualitätsmerkmal ist eine entsprechende Dokumentation, die als Grundlage für die weiterführende Beratung dient.

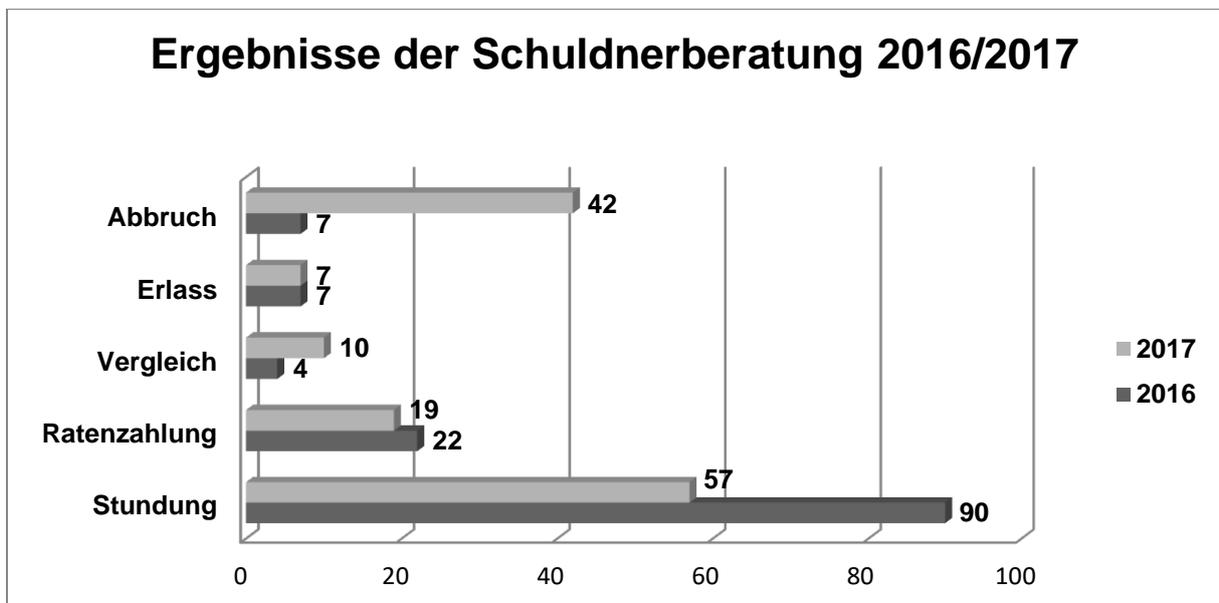


Abbildung 60: Ergebnisse der Schuldnerberatung 2016/2017

Die Anzahl der Abbrüche spiegelt nicht den zeitlichen Aufwand bis zum Abbruch wider. Unter Abbruch sind auch diejenigen Schuldner erfasst, die den Wohnort gewechselt haben oder verstorben sind.)

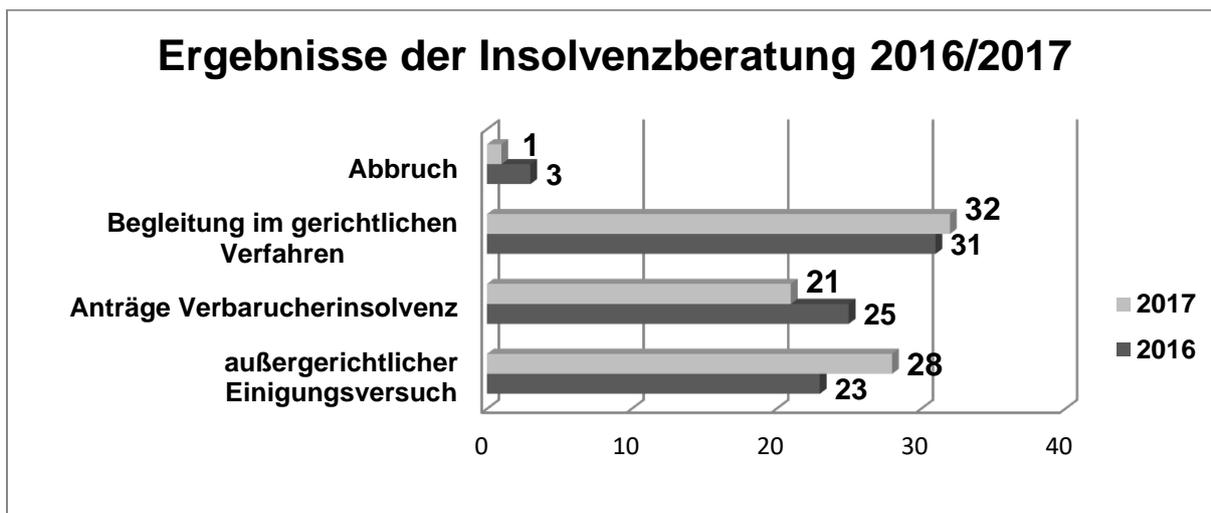


Abbildung 61: Ergebnisse der Insolvenzberatung 2016/2017

Kritik / Perspektiven

Es besteht auch weiterhin eine Warteliste mit verschuldeten Haushalten. Aus der Warteliste des Vorjahres wurden 94 Anfragen abgearbeitet, dafür erfolgten 77 Neuaufnahmen. Damit beläuft sich die Zahl aktuell auf 138 (155).

Hierbei erscheinen die vom Jobcenter mit Eingliederungsvereinbarung zugewiesenen Klienten nicht in der Warteliste, da sie aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung (kommunale Eingliederungsleistung nach § 16 a SGB II) sofort in die laufende Fallbearbeitung aufgenommen werden.

Das gleiche gilt auch für die von der Zentralen Fachstelle für Wohnraumsicherung vermittelten Klienten. Beide Fallgruppen haben sich als besonders arbeits- und zeitintensiv erwiesen.

Es ist eine deutliche Zunahme von Klienten mit psychischen Störungen und/oder körperlichen Einschränkungen feststellbar. Eine persönliche Beratung ist für die letztgenannte Gruppe zurzeit nicht möglich, da die Beratungsstelle seit Mai 2016 in einem nicht barrierefreien Gebäude untergebracht ist.

Geplant ist ein Beratungsbüro am Standort Berliner Platz 22 (Soziales Rathaus), was die Situation etwas verbessern würde, aber einen deutlichen Verwaltungs- und Zeitaufwand mit sich bringen würde.

Weiterhin ist zunehmend ein Zulauf von Ratsuchenden aus der Gruppe der Asylbewerber bemerkbar. Die auftretenden Sprachprobleme erschweren die Beratung.

2.13 Haftentlassenenhilfe

Personalübersicht						
Jahr	Stellen				Mitarbeiter-Fluktuation	
	Anzahl	davon Verwaltungskräfte	davon Pädagogische Kräfte und Sozialarbeiter	Im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	1,0	0,0	1,0	1,0	0	0
2016	1,0	0,0	1,0	1,0	0	0
2017	1,0	0,0	1,0	1,0	0,5	0,5

Gesamtübersicht der Finanzen		
vorläufiges Rechnungsergebnis (Produkt 1.31.37.03)		
Aufwand	Personalaufwand	*) €
	Aufwand f. Sach-/Dienstleistungen	325 €
	Transferaufwand	98.909 €
	Sonst. ordentlicher Aufwand	
	Summe Aufwand	<u>99.234 €</u>
Ertrag	Zuweisungen und allgemeine Umlagen	148.363 €
	sonstige Transfererträge	0 €
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0 €
	Privatrecht. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0 €
	Sonstige ordentliche Erträge	
	Summe Ertrag	<u>148.363 €</u>
	Eigenanteil / Zuschussbedarf	<u>49.129 €</u>

*) Personalaufwand siehe vorbeugende Obdachlosenhilfe

Aussagen zur Qualität der Aufgabenerledigung

Die fachspezifischen persönlichen Hilfen im Sinne des Leistungsangebotes werden durch einen Sozialarbeiter erbracht.

Die Beratungsstelle präsentiert ihr Leistungsangebot in Form eines Tätigkeitsberichts dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Nachweis der eingesetzten Landesförderung. Dabei wurden Standards für die Dokumentationen von Klientendaten und für das Hilfeplanverfahren, die in eine Beratungsvereinbarung einfließen, erstellt.

Die ständigen Klienten- und Verlaufsdocumentationen beinhalten die relevanter Klientendaten und ggf. die Sozialanamnese zu den verschiedensten Bereichen (z.B. Wohnen, Arbeit und Qualifizierung, wirtschaftliche Verhältnisse, usw.).

Sofern ein Hilfeplan erstellt bzw. eine Beratungsvereinbarung getroffen wird, erfolgt eine Festlegung der einzelnen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Selbsthilfepotenziale und Defizite der Klienten.

Die Dokumentation der Leistungen erfolgt, ebenso wie eine Fortschreibung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, nach Maßgabe der Auflagen des Zuwendungsbescheides.

Auftragsgrundlage

Ratsbeschlüsse der Stadt Hagen aus den Jahren 1981 und 2004 zur Einrichtung des Hage-ner Modells "Straffälligenhilfe" und zur Aufteilung des Landeszuschusses

Rechtliche Grundlagen

- Hilfeangebote gemäß §§ 67 ff. SGB XII
- Verordnung zur Durchführung §§ 67 ff. SGB XII
- §§ 71 ff. Strafvollzugsgesetz - Hilfen zur Entlassung

Zielgruppen / Schwerpunkte

Zielgruppen sind

- Straffällige ohne Inhaftierung,
- Personen, die derzeit eine Haftstrafe verbüßen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung,
- Haftentlassene und/oder
- deren Angehörige,

die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre persönlichen Schwierigkeiten zu überwin-den und ambulante Hilfen benötigen.

Nachfolgend einige Daten zur Zusammensetzung der Zielgruppe:

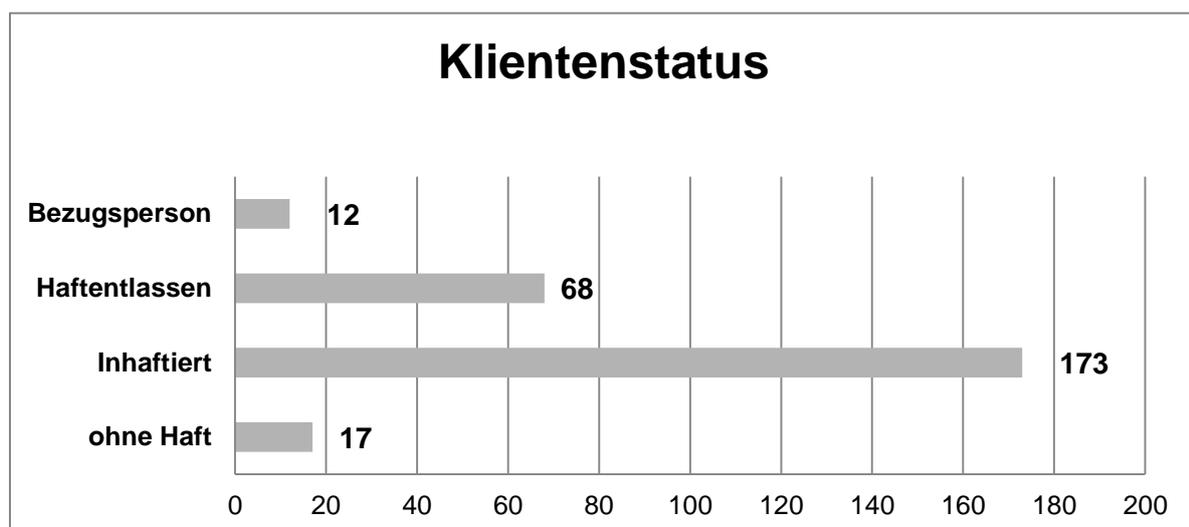


Abbildung 62: Haftentlassenenhilfe – Klientenstatus

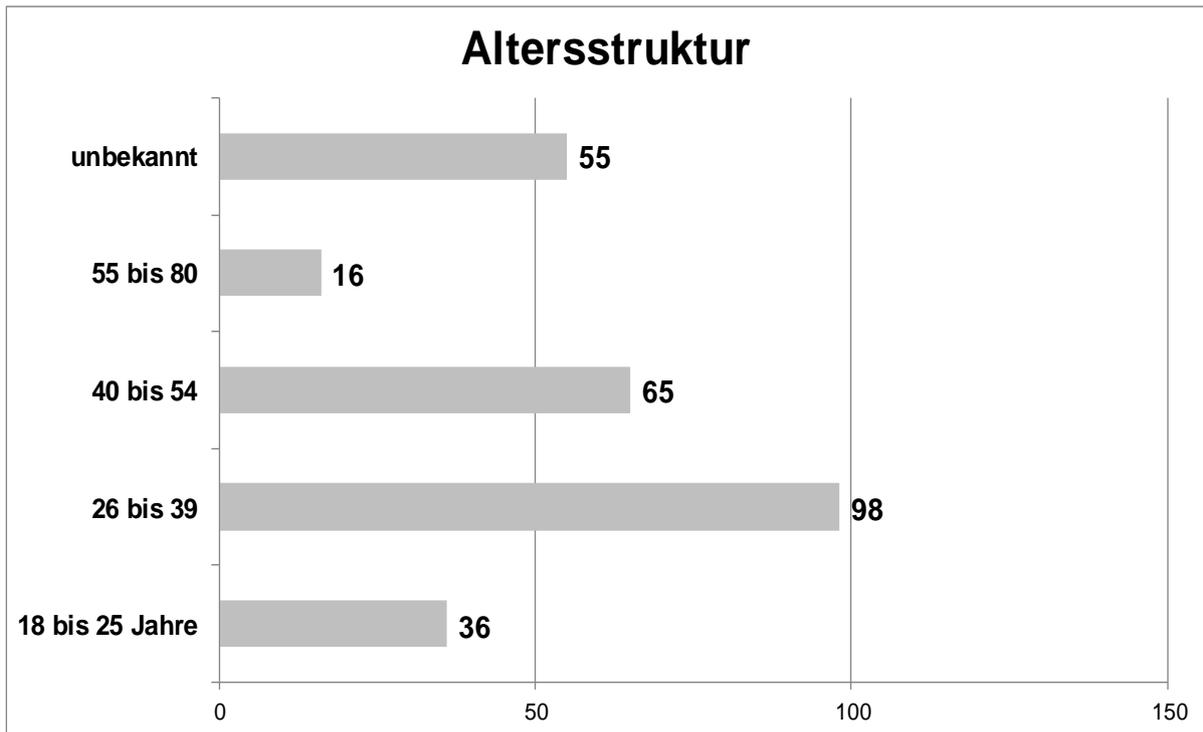


Abbildung 63: Alter der Klienten

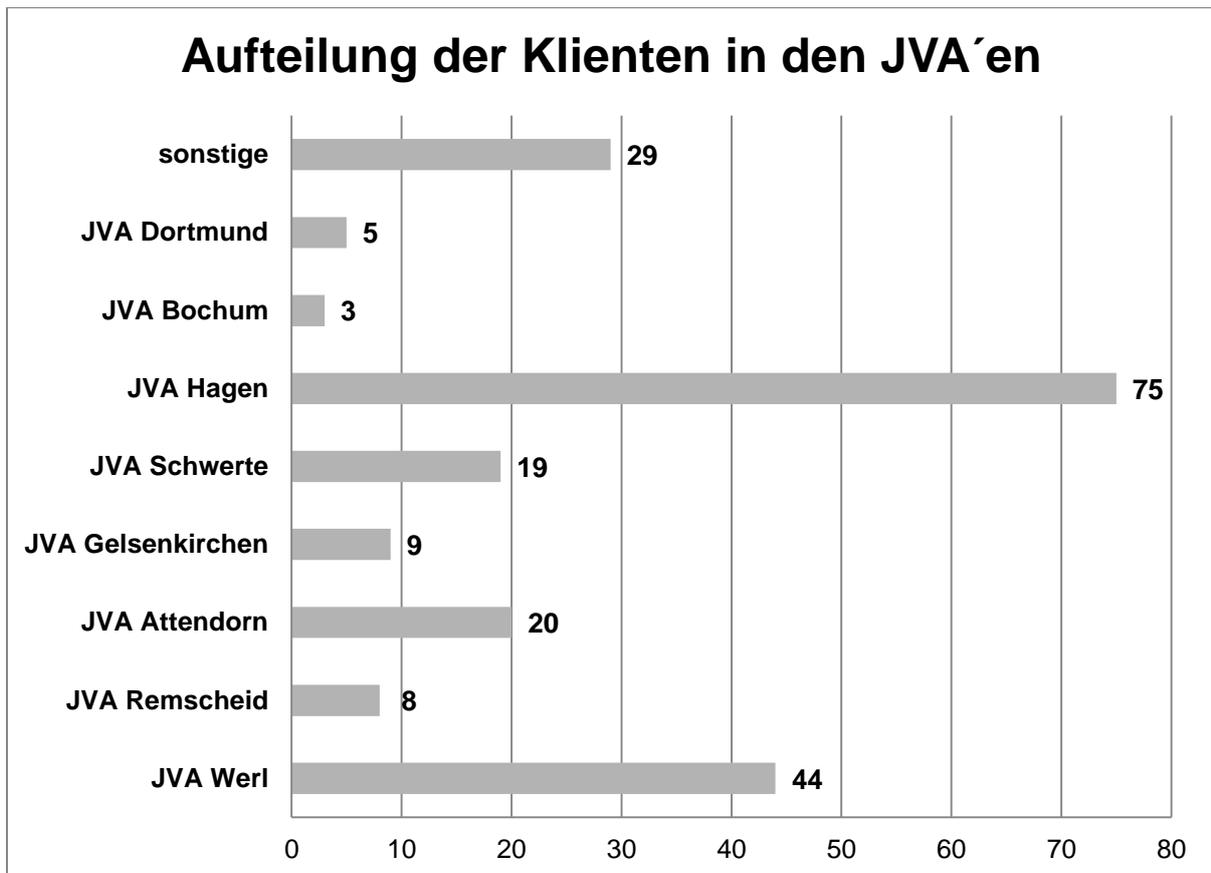


Abbildung 64: Haftentlassene und Inhaftierte (Verteilung nach JVA'en)

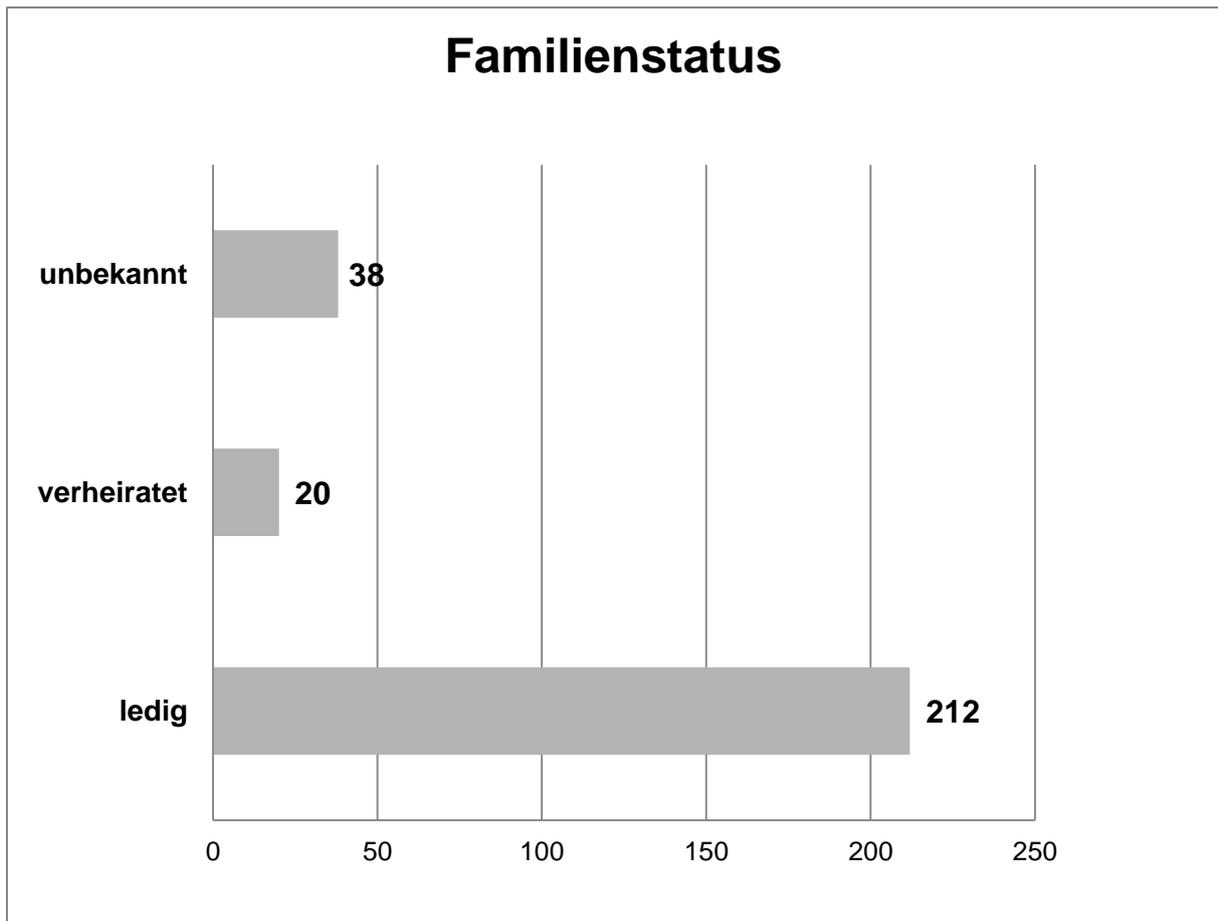


Abbildung 65: Haftentlassene - Familienstand

Leitziele

Ziel der Hilfe ist, Straffällige und Inhaftierte im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aus der Haft bzw. im Vorfeld eines Haftantritts oder einer sonstigen Sanktion zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines zukünftig straffreien Lebens zu sichern.

Teilziele

- Z1) Aktive Kontaktaufnahme und Einleitung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei mehr als 254 Personen der Zielgruppe
- Z2) Integration von Haftentlassenen ins Gemeinwesen, d.h. insbesondere:
 - Unterstützung bei Anträgen auf Leistungen nach dem SGB XII während der Zeit der Inhaftierung
 - Stellungnahmen zu Anträgen auf Wohnraumerhalt und Hilfen zum Leben (Taschengeld) während der Inhaftierung
 - Befähigung zur Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB oder sonstiger Leistungen
 - Milderung der sozialen Schwierigkeiten als Voraussetzung für geeignete Betreuungsformen nach der Haftentlassung
 - Vorbereitung zur Inanspruchnahme spezialisierter Hilfeangebote, insbesondere für die Bereiche Wohnen, Arbeit, Ausbildung und Gesundheit

- Vermeidung von Haftstrafen. Hierzu gehören neben der Vermittlung von Arbeitsstellen zur Ableistung uneinbringlicher Geldstrafen auch Ratenzahlungsvereinbarungen mit der Staatsanwaltschaft
- Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- Entwicklung, Wiederherstellung und Festigung der familiären und/oder sozialen Kontakte
- Stärkung der Selbsthilfepotenziale
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten der Justizvollzugsanstalten

Maßnahmen zur Zielerreichung

Information / Auskunft

- über das durch den Dienst angebotene Leistungsspektrum
- über das gesamtstädtische Angebot bezogen auf den Hilfebedarf
- über das Hilfeangebot außerhalb der Kommune

Beratung und Hilfestellung

- zur Beschaffung von Dokumenten und Nachweisen
- zur Antragsstellung auf Sach- und / oder Geldleistungen
- zu ausländerspezifischen Fragestellungen
- zu gesundheitlichen Fragen
- zur Inanspruchnahme von Spezialberatungsstellen, ggf. Vermittlung an diese Dienste
- bei anhängigen Strafsachen
- zur Aufnahme und Wiederherstellung familiärer und gesellschaftlicher Kontakte
- zur Bearbeitung spezieller Problemschwerpunkte, u. a. Umgang mit Behörden, Sucht, Sexualität und Gewalt
- zur Integration ins Berufsleben
- zu Fragen, die sich aus Unsicherheit des/der Klienten infolge der Inhaftierung und/oder sonstiger Schwierigkeiten und der damit aktuellen Lebenssituation ergeben
- zum Erhalt/zur Erlangung eigenen Wohnraums
- von Angehörigen zu Fragen der Inhaftierungsbedingungen sowie zum Umgang mit der Straffälligkeit des Inhaftierten

Zielerreichung

Vorrangiges Ziel der Beratungstätigkeit ist die Integration des Klientels in die Gesellschaft und die Führung eines straffreien Lebens. Diese Bemühungen spiegeln sich in folgenden Beratungsergebnissen wieder:

- Die Kundenzahl hat sich von **259 im Jahr 2016** auf **270 im Jahr 2017** erhöht.
- Eine große Anzahl der Kunden benötigt Unterstützung in mehreren Bereichen des täglichen Lebens. Stationäre und teilstationäre Wohneinrichtungen sind geeignet, diesen Bedarf zu decken. Viele der Hilfesuchenden müssen motiviert werden, das Angebot als Hil-

fe anzunehmen. **2017** konnten **3** Personen in eine entsprechende Wohneinrichtung vermittelt werden. Hinzu kommen Klienten, denen Wohnangebote in NRW vorgestellt wurden, die dann aber nicht mehr vorgesprochen haben.

- Die Zahl der Wohnraumsuchenden Klienten, die sich nicht (mehr) in Haft befinden ist im Jahr **2017** im Vergleich zu **2016** um **18** Personen auf **64** gesunken. Hiervon konnten rund **71 %**, gegenüber **58%** im Vorjahr nachweislich in adäquaten Wohnraum vermittelt werden.
- Der Erhalt der Wohnung für die Zeit der Inhaftierung ist für viele der Klienten von erheblicher Bedeutung.

Hierbei unterstützt die Beratungsstelle die Antragssteller durch aktive Hilfen zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen.

Zudem wird von hier bereits im Vorfeld geprüft, ob der Antrag Aussicht auf Erfolg hat. In Einzelfällen wurden durch die Beratungsarbeit Anträge zurückgenommen und anschließend weitergehende Hilfen veranlasst.

2017 wurden **48** Anträge auf Weiterzahlung der Miete für die Zeit der Inhaftierung gestellt und davon **36** Anträge positiv beschieden.

Im Berichtsjahr 2016 wurden von **50** Anträgen **34** durch die Kommune bewilligt.

- Weitere **5** Personen benötigten Unterstützung zur Wohnraumsicherung nach der Haftentlassung oder ohne inhaftiert gewesen zu sein. In **4** Fällen konnte durch Beratung und/oder Vermittlung an entsprechende Stellen der Wohnraum gesichert werden.
- Die Zahl der Kunden, bei denen eine Suchterkrankung im Vordergrund stand, ist im Berichtsjahr 2017 um 14 Personen auf **25** gesunken.

2017 konnten **15** Personen motiviert werden eine Drogenberatung aufzusuchen und **9** Personen eine Therapie zu beginnen.

- Ein Ziel der Beratungsstelle ist es, Haftzeiten zu verkürzen, bzw. falls möglich zu vermeiden.

Die Haftzeit kann in Einzelfällen durch die Vermittlung an geeignete Wohneinrichtungen erheblich verkürzt werden.

Auch der Erhalt des Wohnraums, insbesondere bei Untersuchungsgefangenen, kann dazu beitragen, die Gefangenen bei einem Haftprüfungstermin entlassen zu können.

- Im Rahmen der Beratung wurde festgestellt, dass viele der zu einer Geldstrafe Verurteilten sich nicht in der Lage sahen, ihre Strafen zu bezahlen. In diesen Fällen konnten Alternativen wie Ratenzahlung, Reduzierung oder Niederschlagung der Forderung und die Umwandlung in soziale Arbeit erreicht werden.

Leider kann nicht in allen Fällen eruiert werden, ob die Maßnahme der Ausschlaggebende Grund für die Haftvermeidung oder die Haftverkürzung war.

- Durch intensive Kontakte zu den verschiedenen Behörden konnten Hilfen zur materiellen Absicherung während der Untersuchungshaft und nach der Haftentlassung in nahezu allen Fällen erfolgreich geleistet werden.

Kritik / Perspektiven

Auch im Berichtsjahr 2017 wurde die enge personelle Ausstattung deutlich.

Es zeigte sich, dass die Erreichbarkeit in der Beratungsstelle von erheblicher Bedeutung ist, da viele der Klienten erst nach der Entlassung das Hilfeangebot wahrnehmen. In vielen Fällen ist eine schnelle Hilfe erforderlich, um insbesondere die materielle Absicherung zu ge-

währleisten. Nicht nur die Erstversorgung mit finanziellen Mitteln sind hier hervorzuheben, sondern auch die damit verbundene Versorgung in das Gesundheitswesen.

Für Kunden ohne festen Wohnsitz bietet die Beratungsstelle ein Postfach an, welches insbesondere für die postalische Erreichbarkeit gegenüber Behörden (z.B. der Agentur für Arbeit, Jobcenter) erforderlich ist. Durch die täglichen Vorsprachen kommt es zu einem regelmäßigen Austausch, der den Beratungsprozess positiv prägt.

Neben der Arbeit in der Beratungsstelle sind Kontakte auch innerhalb der Justizvollzugsanstalten notwendig, um geeignete Hilfen möglichst bereits vor der Haftentlassung einzuleiten und ein Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter und Ratsuchenden aufzubauen.

Darüber hinaus ist eine häufige Anwesenheit in den Justizvollzugsanstalten notwendig, um für die Bediensteten der Justiz sowie für die Insassen als verlässlicher Ansprechpartner präsent zu sein und den Bekanntheitsgrad der Beratungsstelle aufrecht zu erhalten.

Aufgrund der engen personellen Ausstattung mit nur einem Sozialarbeiter konnte aus hiesiger Sicht die Anwesenheit in den Justizvollzugsanstalten nicht immer wie gewünscht gewährleistet werden. Trotz dieser Hemmnisse konnte die regelmäßig angebotene Sprechstunde in der JVA Schwerte erfolgreich weitergeführt werden.

In anderen, weiter entfernten Justizvollzugsanstalten war die Beratung oftmals auf schriftlichen und telefonischen Kontakt beschränkt. Auch wenn dies in einigen Bereichen ausreichend war, muss diese Einschränkung kritisch betrachtet werden. Oftmals kann nur eine persönliche Beratung die vielfach sehr differenzierten Problembereiche erfassen und zielgerichtete Hilfe eingeleitet werden.

Im Januar 2017 wurde die Beratungsstelle personell neu besetzt. Dem bisherigen alleinigen Stelleninhaber wurde zur Hälfte die Leitung der Zentralen Fachstelle übertragen.

Hierfür wurde ein Mitarbeiter eingestellt, der neben seiner Tätigkeit in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe zu 50 % in der Haftentlassenenhilfe tätig ist.

Auch in den letzten Jahren waren Hilfen zur Durchsetzung materieller Ansprüche ein Schwerpunkt der Beratungen. Immer noch sind viele der Klienten unzureichend über die Hilfen nach den SGB II informiert; dies auf Grund vieler Änderungen des Gesetzes und durch Schwellenängste der Betroffenen gegenüber Behörden.

Die vertiefte Zusammenarbeit insbesondere mit Mitarbeitern des Jobcenters und mit der Sachbearbeitung für Leistungen nach SGB XII unterstützte die Arbeit der „Zentrale Beratungsstelle für Haftentlassene, Inhaftierte und deren Angehörige“ enorm. Die wird auch dort als tragfähiger Bestandteil im sozialen Netzwerk wahrgenommen. Bedingt durch diesen konstruktiven Austausch konnten wichtige Hilfen bereits zu Beginn der Inhaftierung eingeleitet werden.

Durch die organisatorische Anbindung der Beratungsstelle für Haftentlassene an die Zentrale Fachstelle für Wohnraumversorgung und Wohnraumsicherung in Notfällen der Stadt Hagen kann die existenzielle Grundsicherung der Wohnraumversorgung nach der Inhaftierung gezielt angegangen werden. Für den Arbeitsbereich wurde im Zusammenwirken mit der Zentralen Fachstelle eine konstruktive Vertretungsregelung entwickelt.

Einige der dort vorsprechenden Wohnungslosen sind gleichzeitig von Straffälligkeit betroffen. Dieser Personenkreis wurde durch die Reintegrationshilfe für Obdachlose (55/5012) an die Beratungsstelle weitergeleitet, um weitergehende Hilfen zu gewähren.

Das Angebot der JVA Werl 'Entlassungsvorbereitungen in Form von Gruppenangeboten mit verschiedenen sozialen Diensten' wurde auch in diesem Jahr wieder intensiv nachgefragt. Das 2009 abgeschlossene Projekt wurde erfolgreich fortgeführt.

In regelmäßigen Treffen wird das entlassungsspezifische Angebot reflektiert und den Erfahrungswerten angepasst. Darüber hinaus werden in diesen Reflexionstreffen fachspezifische Fragen erörtert. Durch das Zusammentreffen verschiedener Dienste (z. B. Jobcenter, Fachdienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe) können grundsätzliche Fragen und individuell auftretende Fragestellungen konkret erörtert werden.

Ziele der Beratungsstelle für 2018

- Bei mehr als 254 Personen der Zielgruppe sind durch die aktive Kontaktaufnahme Hilfen zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten eingeleitet.
- Es sollen mehr als 50 % der Wohnungslosen Haftentlassenen Kunden in adäquatem Wohnraum vermittelt werden.

3. Interne Dienstleistung – Jugendhilfeplanung und Sozialplanung

Personalübersicht						
Jahr	Anzahl	Stellen ...			Mitarbeiter-Fluktuation	
		davon für Verwaltungskräfte	davon für pädagogische Kräfte	im Jahresdurchschnitt besetzte Stellen	Zugänge	Abgänge
2015	3,0	0,0	3,0	2,75	1	0
2016	3,0	0,0	3,0	2,25	0	1
2017	3,0	1,0	2,0	2,8	1	0

Auftragsgrundlage

Jugendhilfeplanung ermittelt im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung des Jugendamtes Entscheidungsgrundlagen zur Bedarfsplanung geeigneter Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen (§§ 74, 79 und 80 SGB VIII).

Im Rahmen der Sozialplanung werden Bedürfnisse und Lebenslagen der Bürger beschrieben und untersucht. Grundlagen für die Sozialplanung finden sich in § 1 SGB I, § 95 SGB X, §§ 8 u. 9 SGB XI und §§ 4 ff SGB XII. Die Rechtsgrundlage für die Erstellung einer Pflegebedarfsplanung ergibt sich aus § 4 in Verbindung mit § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW.

Leitziele

Planungsrelevante Informationen zur bedarfsgerechten Umsetzung von Maßnahmen sind rechtzeitig und umfassend bereitgestellt.

Die zur Deckung anerkannter Bedarfe notwendigen Vorhaben und Maßnahmen sind zeitnah und ausreichend konzipiert.

Maßnahmen zur Zielerreichung 2017

- Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung
- Planung und Umsetzung der Maßnahmen zum U- 3 Ausbau
- Beratung von Bauherren und Investoren zum Ausbau der institutionellen Kindertagesbetreuung und der Tagespflege, Begleitung der Planungsprozesse
- Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Betreuung von Kindern aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien
- Umsetzung der flächendeckenden Versorgung mit Familienzentren in Hagen
- Unterstützung bei der Organisationsentwicklung der frühen Hilfen in den Hagener Sozialräumen
- Beteiligung an der Umsetzung der Evaluationsergebnisse im Bereich der frühen Hilfen
- Planungsprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“
–Entwicklung einer trägerübergreifenden Gesamtkonzeption

2017 verfügte Hagen über 6193 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen. Davon waren 1261 Betreuungsplätze mit Kindern unter drei Jahren belegt.

2017 waren in Hagen 24 Familienzentren eingerichtet.

-Moderation und Dokumentation von Planungsprojekten der Hagener Kindertageseinrichtungen in den Sozialräumen

- Federführung bei der Planung und Organisation von Sonderprojekten des Fachbereiches Jugend und Soziales
- Begleitung kommunaler Sonderprojekte aus anderen Planungsbereichen
- Weiterer Ausbau von Qualitätsstandards/-kriterien im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Beteiligung bei der Bedarfsermittlung sowie der Entwicklung von Standards und Vorgaben im Bereich offene Ganztagschule (OGS).
- Planerische Unterstützung bei der Installation des Bildungsmonitoring und der kommunalen Bildungslandschaften
- Pflege des Geodaten systems
- Beteiligung an internen und externen statistischen Umfragen und Auswertungen
- Mitwirkung bei der Beantragung von Projektmitteln (Land-Bund-EU-etc.) und Erstellung entsprechender Konzeptionen
- Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und weiterer Arbeits- und Projektgruppen in den verschiedenen Arbeitsfeldern
- Unterstützung bei der Umsetzung des Förderprogrammes „Kita-Einstieg“ im präventiven Kinderschutz

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII



- Durchführung und Auswertung einer Bestandserhebung im Bereich Erziehungshilfen
- Problemerkennung und Durchführung erster Veranstaltungen zu evtl. sozialräumlichen Ausrichtung der Erziehungshilfen.

- Geschäftsführung für die Konferenz Alter und Pflege
- Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für Hagen mit den Schwerpunkten vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Tagespflege für pflegebedürftige Menschen
- Aktualisierung der Übersicht über alle Angebote in Hagen für den Bereich der Pflege/ Durchführung von Fragebogenaktionen
- Zusammenarbeit mit dem LWL bei der Weiterentwicklung der Angebote für Menschen mit Behinderung, Geschäftsführung für die Regionalplanungskonferenz und deren Arbeitsgruppen, Neukonzipierung der Regionalplanungskonferenz
- Geschäftsführung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen und verschiedener Arbeitsgruppen

- Beratung von Bauherren, Investoren und Interessierten zum Thema barrierefreies Bauen, Erstellen von Stellungnahmen, Beratung zu städtischen Bauprojekten in enger Zusammenarbeit mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen
- Durchführung der Aktion „Hagen barrierefrei“, Verleihung des Signets an Einrichtungen
- Inklusion in Hagen: Erstellung einer Broschüre in leichter Sprache „Was macht die Stadtverwaltung“, Ergänzung der Verwaltungsvorlagen um den Zusatz „Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen / sind nicht betroffen“, Mitarbeit von Vertretern des Beirates für Menschen mit Behinderungen in Jugendhilfeausschuss, im Stadtentwicklungsausschuss, im Schulausschuss und im Kultur- und Weiterbildungsausschuss
- Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat in Bezug auf Quartiersentwicklung
- Mitarbeit in dem Projekt „Partizipation für Menschen mit Behinderung“; Erfolge des Projektes: Veranstaltung mit Kommunalpolitikern, Etablierung eines Stammtisches
- Mitarbeit im Arbeitskreis der Behindertenkoordinatoren NRW, dabei Überarbeitung der Checkliste „Bauen für alle“
- Erarbeitung von Informationen für den neuen Stadtplan Geodatenportal Hagen.

Zielerreichung

Die Planungsvorhaben sind mit den beteiligten Trägern in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und den Fachabteilungen erörtert, den politischen Gremien vorgestellt und falls erforderlich auch beschlossen worden.

2017 wurde die Pflegebedarfsplanung für die Jahre 2017 bis 2020 fertiggestellt, in der Konferenz Alter und Pflege beraten und vom Rat beschlossen.

Das Thema Inklusion wurde in der Verwaltung und in der Öffentlichkeit weiter thematisiert und vorangetrieben.

Neue Herausforderung 2018

- Fortführung der konzeptionellen Umsetzung zur inklusiven Erziehung im Bereich der Kindertagesbetreuung
- Fortschreibung der sozialräumlich orientierten Ausbauplanung zur Betreuung für Kinder von vier Monaten bis sechs Jahren
- Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Betreuung von Kindern (U6) aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien
- Durchführung eines Planungsprozesses (Bestandserhebung, Bedarfsanalyse) in der Fachabteilung der erzieherischen Hilfen
- Durchführung eines Planungsprozesses (Bedarfsanalyse) „Einrichtungen und Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Hagen“
- Hilfeleistung bei der Sozialraumausrichtung der Erziehungshilfen (nur verschoben)
- Intensive Planungsunterstützung der Fachabteilung 55/4
- Weiterentwicklung von Angeboten für Flüchtlingskinder und EU- Zuwanderer im Bereich der offenen Kinder –und Jugendarbeit

- Umsetzung des Sonderprogramms des Landes „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“
- Mitwirkung bei der Umsetzung des Förderprogrammes „Kita-Einstieg“ im präventiven Kinderschutz
- Teilnahme bei der Gestaltung von Qualitätsstandards/-kriterien im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Weitere Beteiligung bei der Bedarfsermittlung sowie der Entwicklung von Standards und Vorgaben im Bereich offene Ganztagschule (OGS).
- Erste Planungsabstimmungen für die Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) 2020 ff.
- Planerische Unterstützung beim Ausbau der Qualitätsstandards/-kriterien für die Schulsozialarbeit.
- Überarbeitung der Pflegebedarfsplanung: Durchführung eines Planungsprozesses (Bestandserhebung, Bedarfsanalyse) "Bestand an Einrichtungen und Angeboten für Menschen mit Pflegebedarf".
- Durchführung eines Planungsprozesses zum Thema Begegnungsstätten (Bestandserhebung, Bedarfsanalyse)
- Entwicklung von Konzepten zur Quartiersentwicklung
- Weiterentwicklung der Angebote für Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit dem LWL
- Weiterentwicklung der Partizipation von Menschen mit Behinderung
- Fortführung des Projektes „Hagen barrierefrei“
- Überarbeitung der Broschüre „barrierefrei – Bauen für alle“ nach Verabschiedung der neuen Landesbauordnung
- Erarbeitung von Leitlinien zum barrierefreien Bauen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung nach Verabschiedung der neuen Landesbauordnung

Perspektiven

- Fortschreibung der Kindergarten-Bedarfsplanung nach KiBiz
- Fortschreibung der sozialräumlich orientierten Ausbauplanung zur Betreuung für Kinder von vier Monaten bis sechs Jahren
- Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Betreuung von Kindern (U6) aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien
- Maßnahmenplanung zur Inklusion behinderter Kinder in der Kindertagesbetreuung.
- Durchführung eines Planungsprozesses (Maßnahmenplanung) "Bestand an Einrichtungen und Angeboten im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Hagen"
- Begleitung des Projektes „offene Kinder- und Jugendarbeit“ im Kontext der kommunalen Bildungslandschaften

Ende 2017 gab es in Hagen 23 vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Um den künftigen Bedarf decken zu können, werden weitere Plätze für pflegebedürftige Menschen benötigt.

- Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) 2020 ff.
- Organisationsunterstützung bei der Umsetzung des Landesprojektes Schulsozialarbeit
- Initiierung von Fachtagen in den verschiedenen Handlungsfeldern
- Entwicklung von Qualitätsstandards zu verschiedenartigen Schwerpunkten
- Beteiligung an bzw. Koordination von internen und externen statistischen Umfragen.
- Entwicklung von weiteren Konzepten zur Quartiersentwicklung
- Gestaltung eines barrierefreien Umfeldes/ Gestaltung von barrierefreien öffentlich zugänglichen Gebäuden
- Vorantreiben der Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen
- Weiterentwicklung der Partizipation von Menschen mit Behinderung
- Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung mit verschiedenen Themenschwerpunkten